

UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE  
IN ÖSTERREICH:  
VULNERABILITÄTEN UND RISIKEN  
VON KINDERHANDEL UND  
ANDEREN FORMEN VON  
GEWALT, AUSBEUTUNG  
UND MISSBRAUCH



Andrea Götzelmann-Rosado  
Bernhard Wetschko

Die Meinungen, die in dieser Studie geäußert werden, sind die der Autor:innen und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Studie bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, deren Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den Migrant:innen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt IOM gemeinsam mit ihren Partner:innen in der internationalen Gemeinschaft darauf ab, Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen anzubieten, das Verständnis über Migration zu erhöhen, soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern sowie die Menschenwürde und das Wohlergehen von Migrant:innen aufrechtzuerhalten.

---

Diese Studie wurde im Rahmen des Projekts „KOMPASS – Kompetenz- und Wissensvermittlung zur Unterstützung der österreichischen Asyl- und Migrationsverwaltung mit Fokus auf vulnerable Personen“ umgesetzt. Das Projekt wurde durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Bundesministerium für Inneres kofinanziert.

Herausgeber: Internationale Organisation für Migration,  
Landesbüro für Österreich  
Walcherstraße 11a, 1020 Wien  
Tel.: +43 1 585 33 22 0  
Email: [iomvienna@iom.int](mailto:iomvienna@iom.int)  
Internet: <https://austria.iom.int>

Diese Publikation wurde ohne formale Editierung durch IOM herausgegeben.

Diese Publikation wurde ohne Freigabe der IOM Publikationsabteilung (PUB) hinsichtlich der Einhaltung der IOM Marken- und Stilstandards herausgegeben.

Diese Publikation wurde ohne die Unterstützung der IOM Forschungsabteilung (RES) herausgegeben.

Titelbild: adobe Stock

Design: geryduck | Stefan Holiczki e.U.

Für den Druck wurde umweltfreundliches Papier verwendet.

Zitiervorschlag: Götzmann-Rosado, A. und B. Wetschko, 2026. *Unbegleitete Minderjährige in Österreich: Vulnerabilitäten und Risiken von Kinderhandel und anderen Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch*. Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien.

---

ISBN 978-3-9506137-0-4 (Taschenbuch), deutsche Ausgabe

ISBN 978-3-9506137-1-1 (PDF), deutsche Ausgabe

ISBN 978-3-9506137-2-8 (PDF), englische Ausgabe

© Internationale Organisation für Migration (IOM), 2026

---



Einige Rechte vorbehalten. Diese Publikation wird unter der [Creative Commons Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung 3.0 IGO Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/igo/) (CC BY-NC-ND 3.0 IGO) zur Verfügung gestellt.\*

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte den [Urheberrechts- und Nutzungsbedingungen](#).

Diese Publikation darf nicht für Zwecke, die in erster Linie auf kommerziell relevante Vorteile oder auf eine Vergütung abzielen, verwendet, veröffentlicht oder weitergegeben werden, mit Ausnahme von Bildungszwecken, z. B. zur Aufnahme in Lehrbücher.

Genehmigungen: Anfragen zur kommerziellen Nutzung oder zu weiteren Rechten und Lizenzen richten Sie bitte an [publications@iom.int](mailto:publications@iom.int).

\* <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/igo/legalcode>

# Unbegleitete Minderjährige in Österreich: Vulnerabilitäten und Risiken von Kinderhandel und anderen Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch

Andrea Götzelmann-Rosado  
Bernhard Wetschko

März 2026

Danksagung	VIII
<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1 Hintergründe	1
1.2 Ziele der Forschungsarbeit	3
1.3 Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch: Risiko- und Schutzfaktoren	4
1.4 Methodik	6
1.4.1 Literaturrecherche und Auswertung quantitativer Daten	7
1.4.2 Expert:inneninterviews	7
1.4.3 Fokusgruppendifkussionen mit unbegleiteten Minderjährigen in Österreich	8
1.4.4 Interviews mit Minderjährigen und jungen Erwachsenen in Belgien und Frankreich	9
1.4.5 Ethische Überlegungen und Qualitätskontrollmechanismen	10
1.4.6 Methodische Einschränkungen	11
<b>2. Unbegleitete Minderjährige in Europa</b>	<b>12</b>
2.1 Ankünfte in Europa	12
2.2 Unbegleitete Minderjährige, die um internationalen Schutz ansuchen	13
2.3 Unbegleitete Minderjährige außerhalb des Asylsystems	14
2.4 Profile unbegleiteter Minderjähriger, die in Europa ankommen	14
2.5 Der Schutz von unbegleiteten Minderjährigen in der Europäischen Union	16
<b>3. Unbegleitete Minderjährige in Österreich</b>	<b>20</b>
3.1 Allgemeiner Rechtsrahmen	20
3.1.1 Kinderrechte in Österreich	20
3.1.2 Kinderschutz und Obsorge für unbegleitete Minderjährige	22
3.1.3 Kinderhandel	24
3.1.4 Asylrechtlicher Rahmen	26

3.2	Das Asylverfahren in Österreich	27
3.2.1	Ablauf des Asylverfahrens	27
3.2.2	Asylantragszahlen unbegleiteter Minderjähriger in Österreich	31
3.2.3	Altersfeststellung	32
3.3	Die Grundversorgung	34
3.3.1	Das Grundversorgungssystem	34
3.3.2	Statistiken zu unbegleiteten Minderjährigen in der Grundversorgung	36
3.3.3	Grundversorgung des Bundes: Bundesbetreuungseinrichtungen	38
3.3.4	Das Leben für unbegleitete Minderjährige in der BBE Traiskirchen	40
<b>4.</b>	<b>Ungeklärte Abwesenheiten: Zwischen Sekundärmigration und Abgängigkeit</b>	<b>42</b>
4.1	Österreich als Transitland	43
4.1.1	Gründe für die Weiterreise aus Österreich	44
4.1.2	Sichere Weiterreise im Rahmen der Dublin-III-Verordnung	46
4.1.3	Irreguläre Weiterreise und Erfahrungen unbegleiteter Minderjähriger	49
4.2	Ungeklärte Abwesenheiten: Meldungen, Anzeigen und Fahndungen	51
4.2.1	Abwesenheit und Abmeldung aus der BBE	51
4.2.2	Abwesenheitsmeldungen und Abgängigkeitsanzeigen	53
4.2.3	(Grenzüberschreitende) Fahndung nach abgängigen Minderjährigen	54
4.2.4	Verfahrenseinstellungen	57
4.3	Kenntnisse über den Verbleib der Minderjährigen	59
4.3.1	Dublin-In Konsultationen	59
4.3.2	Informelles Wissen über den Verbleib unbegleiteter Minderjähriger	61
<b>5.</b>	<b>Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch: Erfahrungen unbegleiteter Minderjähriger</b>	<b>62</b>
5.1	Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch: Vorerfahrungen	62

5.1.1	Im Herkunftsland	62
5.1.2	Auf dem Migrationsweg	63
5.2	Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch: Risiken in Österreich	68
5.2.1	Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch	68
5.2.2	Kinderhandel	71
5.3	Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch: Risiken nach der Weiterreise	76
5.3.1	Risiken in Belgien	78
5.3.2	Risiken in Frankreich	80
<b>6.</b>	<b>Risiko- und Schutzfaktoren</b>	<b>84</b>
6.1	Risiko- und Schutzfaktoren: Individuelle Ebene	84
6.1.1	Informationsverhalten und Entscheidungsfindung unbegleiteter Minderjähriger	87
6.1.2	Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz auf individueller Ebene	91
6.2	Risiko- und Schutzfaktoren: Familien- bzw. Haushaltsebene	93
6.2.1	Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz auf Familien- bzw. Haushaltsebene	94
6.3	Risiko- und Schutzfaktoren: Gemeinschaftsebene	94
6.3.1	Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz auf Gemeinschaftsebene	96
6.4	Risiko- und Schutzfaktoren: Strukturelle Ebene	96
6.4.1	Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz auf struktureller Ebene	99
<b>7.</b>	<b>Conclusio und Empfehlungen</b>	<b>102</b>
	<b>Anhang</b>	<b>109</b>
	Abkürzungsverzeichnis	109
	Literaturverzeichnis	112

## VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN, TABELLEN UND INFOBOXEN

<b>Abbildung 1:</b>	EU 27: Unbegleitete minderjährige Asylantragsteller:innen nach Geschlecht, 2014–2024	13
<b>Abbildung 2:</b>	EU 27: Top 10 Herkunftsländer von asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen, 2024	14
<b>Abbildung 3:</b>	Anzahl der Asylantragstellungen unbegleiteter Minderjähriger in Österreich, 2020–2025	31
<b>Abbildung 4:</b>	Unbegleitete Minderjährige in Grundversorgung (GVS) gesamt bzw. in Bundesgrundversorgung, Jänner 2021 bis Jänner 2025	36
<b>Abbildung 5:</b>	Mögliche Gefährdungsszenarien	42
<b>Abbildung 6:</b>	Asylverfahren von unbegleiteten Minderjährigen und Verfahrenseinstellungen nach § 24 AsylG betreffend Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger in Österreich, 2021 bis August 2025	58
<b>Abbildung 7:</b>	Dublin-In Konsultationen anderer Mitgliedstaaten mit Österreich betreffend unbegleitete Minderjährige (zum Zeitpunkt der Asylantragstellung), 2022 bis Juni 2025	60
<b>Abbildung 8:</b>	EU 27: Minderjährige Betroffene von Menschenhandel, 2014–2023	77
<hr/>		
<b>Tabelle 1:</b>	Dublin-Out Überstellungen unbegleiteter Minderjähriger von Österreich in andere EU-Mitgliedstaaten, 2022–2024	48
<b>Tabelle 2:</b>	Abmeldungen unbegleiteter Minderjähriger aus Bundesbetreuungseinrichtungen, Jänner 2021 bis September 2025	52
<b>Tabelle 3:</b>	Von MEN VIA betreute Jungen und Männer, 2020–2024	67
<hr/>		
<b>Infobox 1:</b>	Unbegleitete Minderjährige in Belgien	79
<b>Infobox 2:</b>	Unbegleitete Minderjährige in Frankreich	81

# DANKSAGUNG

Die vorliegende Studie hat von dem Input und den Rückmeldungen zahlreicher Expert:innen in Österreich und im Ausland profitiert.

Die Autor:innen bedanken sich insbesondere bei den Minderjährigen und jungen Erwachsenen, die in Fokusgruppengesprächen und Interviews von ihren persönlichen Erfahrungen und Perspektiven berichtet haben – ihre Expertise zu ihrer eigenen Lebenssituation ist für die Studie von unschätzbarem Wert. Ein besonderer Dank gebührt auch den Mitarbeiter:innen der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen, die die Gespräche mit den Minderjährigen in Österreich ermöglicht haben.

Den in [Kapitel 1.4](#) genannten Interviewpartner:innen sowie den Mitgliedern des externen Beratungsgremiums, insbesondere den Vertreter:innen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl sowie der Abteilungen V/B/9 und V/B/8 des Bundesministeriums für Inneres, die mit ihrem Fachwissen und ihrer Praxiserfahrung wesentlich zur Studie beigetragen haben, sind die Autor:innen ebenfalls zu großem Dank verpflichtet.

Die Autor:innen bedanken sich auch bei Marian Benbow Pfisterer (Missionschefin, IOM Österreich) sowie bei den Kolleg:innen des IOM-internen Beratungsgremiums (Phineas Jasi, Marianne Lane, Stine Britt Laursen, Laura Bartolini, Ivona Zakoska-Todorovska, Leila Hadj Abdou und Saskia Heilemann) für zahlreiche, wertvolle Kommentare. Die Autor:innen danken darüber hinaus Katie Klaffenböck (Leiterin der Abteilung für die Bekämpfung von Menschenhandel, IOM Österreich), Josephine Preissler, Antonia Kuhn und Sophie Lai (Praktikantinnen, IOM Österreich) für die Unterstützung in den unterschiedlichen Stadien der Studiererstellung, Irene De Taddeo, Evan Calderaro und Fawad Sediqi (IOM Frankreich) sowie Arnout Debucquoy und Emma Petit (IOM Belgien) für ihre Unterstützung im Rahmen der durchgeführten Studienreisen sowie Anna Ammann (Research Consultant) für die Unterstützung bei der Finalisierung der Studie.

# 1. EINLEITUNG

## 1.1 HINTERGRÜNDE

In den vergangenen Jahren ist eine große Zahl von unbegleiteten Minderjährigen<sup>1</sup> aus Drittstaaten in der Europäischen Union (EU) angekommen. Auch Österreich war betroffen: Von 2015 bis 2025 wurden 41.472 Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen registriert (BMI, 2026).<sup>2</sup>

Viele von ihnen hatten nicht die Absicht, in Österreich zu bleiben – für sie war Österreich nur ein Transitland (BMI, 2025h:83). Wenig überraschend wurde daher eine große Anzahl an Asylverfahren wegen unbekanntem Aufenthaltsort wieder eingestellt.<sup>3</sup> Es blieb allerdings unklar, was genau mit diesen Minderjährigen passierte, nachdem sie in Österreich nicht mehr auffindbar waren. Hatten sie ihre Zieldestination erreicht?

Unbegleitete Minderjährige befinden sich aufgrund ihres Alters, der Entfernung von ihrem Herkunftsort und der Trennung von Eltern oder Obsorgeberechtigten in einem Zustand besonderer Schutzbedürftigkeit bzw. Vulnerabilität. Sowohl vor als auch nach ihrer Ankunft in Europa sind sie in erhöhtem Maße dem Risiko ausgesetzt, Opfer von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch zu werden (Europäische Kommission, 2025, 2017). Einem 2018 veröffentlichten Europol-Lagebericht zufolge sind unbegleitete Minderjährige einem höheren Risiko ausgesetzt, Opfer von Menschenhandel zu werden, und es besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sie von Menschen ins Visier genommen werden, die sie ausbeuten wollen (Europol, 2018). Aus diesem Grund benötigen sie besonderen und angemessenen Schutz (Europäische Kommission, 2017). Dazu gehören unter anderem die Minimierung möglicher Sicherheitsrisiken, wie beispielsweise von Menschenhandel oder von „Ausreißen an ein unbekanntes Ziel“, wie es die Europäische Asylagentur (EUAA) formuliert (European Asylum Support Office, 2018:25–26).

In diesem Zusammenhang stellt die Tatsache, dass unbegleitete Minderjährige auch nach ihrer Ankunft in einem EU-Mitgliedsstaat ihre Reise fortsetzen (wollen), die Mitgliedsstaaten der EU vor eine besondere Herausforderung. Ihre Abwesenheit von (normalerweise offenen) Einrichtungen wird in der Regel als Konsequenz einer freiwilligen Handlung zur Kenntnis genommen; nur in bestimmten Fällen wird die Abgängigkeit als besorgniserregend wahrgenommen und entsprechend weiterverfolgt (Missing Children Europe, 2021).

---

1 Im EU Acquis wird als unbegleitete:r Minderjährige:r bezeichnet, wer als Drittstaatsangehörige:r oder Staatenlose:r, der:die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ohne Begleitung eines:er Erwachsenen, der:die nach dem Gesetz oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats für ihn:sie verantwortlich ist, in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreist, und solange er:sie nicht tatsächlich in die Obhut einer solchen Person gegeben wird (EMN, 2025b).

2 Die Anzahl bezieht sich auf Antragsteller:innen, die im Verfahren als minderjährig geführt werden. Abweichungen aufgrund von Altersfeststellungen (siehe Kapitel 3.3.2) sind im Nachhinein möglich.

3 Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) führt Statistiken zur Einstellung von Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger gemäß § 24 Asyl Gesetz 2005 (BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2025), wonach dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht der Aufenthaltsort weder bekannt noch sonst leicht feststellbar ist.

In den vergangenen Jahren hat die EU eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, um minderjährige Migrant:innen zu schützen. Die EU-Kinderrechtsstrategie erwähnt, dass das Risiko von Minderjährigen zu verschwinden höher ist, wenn sie alleine reisen (Europäische Kommission, 2021b). Der 2024 verabschiedete EU Asyl- und Migrationspakt sieht etliche Maßnahmen vor, die unbegleitete Minderjährige schützen und verhindern sollen, dass sie verschwinden oder Opfer von kriminellen Netzwerken werden.<sup>4</sup> Gleichzeitig stehen die EU-Mitgliedsstaaten vor Herausforderungen; so gibt es etwa keinen Konsens darüber, wie ein „vermisstes Kind“ zu definieren ist (EPRS, 2025).

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, einen vertieften Blick auf die Situation unbegleiteter Minderjähriger zu werfen, und die Risiken, denen sie im Hinblick auf Kinderhandel und andere Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch ausgesetzt sind, näher zu beleuchten. Nur so kann ein besseres Verständnis dafür entwickelt werden, wie unbegleitete Minderjährige – auch in einem Kontext intendierter Weiterreise bzw. „Sekundärmigration“ – vor möglichen Gefahren gut geschützt werden können.

Im Zusammenhang mit der Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ist auch Österreich bemüht, den Schutz und die Rechtsstellung von vulnerablen Gruppen wie unbegleiteten Minderjährigen und Betroffenen von Menschenhandel zu verbessern. Aus diesem Grund zielt die vorliegende Studie darauf ab, relevanten Akteur:innen in Österreich und darüber hinaus eine umfassende Wissensquelle zu unbegleiteten Minderjährigen, die in Österreich einen Asylantrag gestellt haben, und den Risiken von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch, denen sie potenziell ausgesetzt sind, zur Verfügung zu stellen. Ein besonderer Fokus liegt dabei darauf, den Stimmen und Perspektiven von unbegleiteten Minderjährigen Sichtbarkeit zu geben.

Die Studie wurde im Rahmen des Projekts „Kompetenz- und Wissensvermittlung zur Unterstützung der österreichischen Asyl- und Migrationsverwaltung mit Fokus auf vulnerable Personen (KOMPASS)“, das von IOM Österreich durch Kofinanzierung durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und das Bundesministerium für Inneres vom 1. Mai 2023 bis 31. März 2026 durchgeführt wurde, umgesetzt. Das Projekt zielte auf den Transfer von Fähigkeiten und Wissen ab, um die österreichische Asyl- und Migrationsverwaltung mit Fokus auf schutzbedürftige Personen zu unterstützen.

---

4 So legt die Aufnahmeleitlinie z. B. dar, dass die frühzeitige Bestellung von Vertreter:innen von entscheidender Bedeutung ist, „um gegen das Verschwinden von minderjährigen Migrant:innen in der Union vorzugehen“ (Erwägungsgrund 42 der Verordnung (EU) 2024/1346, ABl. L, 2024/1346); während die Eurodac Verordnung die Erfassung und Speicherung biometrischer Daten u.a. mit dem Erfordernis begründet, „vermisste Kinder, einschließlich zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken, aufzuspüren“ (Erwägungsgrund 44 der Verordnung (EU) 2024/1358, ABl. L, 2024/1358).

## 1.2 ZIELE DER FORSCHUNGSARBEIT

Um zu einer Optimierung von Prozessen, Strukturen und Entscheidungen im Kontext von Asyl und Migration in Österreich, insbesondere im Hinblick auf unbegleitete Minderjährige, beizutragen, zielt die vorliegende Studie darauf ab, die Situation von unbegleiteten Minderjährigen in Österreich besser zu verstehen und im Hinblick auf mögliche Risiken, Opfer von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch (inklusive Kinderhandel) zu werden, zu untersuchen. Aufgrund des besonderen Risikos bei Abgängigkeit wird dabei ein Fokus auf die Situation Minderjähriger gelegt, die im österreichischen Asylverfahren registriert sind oder waren, deren aktueller Aufenthaltsort aber unbekannt ist. Wie aus Daten der EU-Agentur für Grundrechte (FRA) hervorgeht, sind vor allem die Erstaufnahmeeinrichtungen von dieser Problematik betroffen (FRA, 2022). Aus diesem Grund konzentriert sich die Studie auf unbegleitete Minderjährige aus Drittstaaten, die in Österreich einen Asylantrag gestellt haben und in Betreuungseinrichtungen des Bundes (BBE) untergebracht sind.

Die spezifischen Forschungsziele der Studie bestehen insbesondere darin, die Situation der unbegleiteten Minderjährigen in Österreich zu beleuchten und (Hinter-)Gründe für ungeklärte Abwesenheiten zu eruieren; Gefahren von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch, denen unbegleitete Minderjährige in Österreich sowie nach Verlassen Österreichs ausgesetzt sind, zu erheben, mit besonderem Fokus auf Kinderhandel; Faktoren, die die Risiken, diesen Gefahren zum Opfer zu fallen, erhöhen (Risikofaktoren) oder mindern können (Schutzfaktoren) darzustellen; sowie Empfehlungen zur Prävention und Minderung der dargestellten Risiken für relevante Akteur:innen in Österreich und darüber hinaus zu identifizieren.

Die Studienergebnisse sollen relevante Akteur:innen dabei unterstützen, unbegleitete Minderjährige gezielter zu betreuen und zu schützen und so dazu beizutragen, die Risiken von Kinderhandel und anderen Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch für diese Zielgruppe zu minimieren. Sie dienen als Grundlage für Wissenstransferformate, unter anderem für zukünftige Schulungen zu Kinderhandel und Kinderschutz sowie für Informationsmaterialien zum Schutz unbegleiteter Minderjähriger.

### 1.3 GEWALT, AUSBEUTUNG UND MISSBRAUCH: RISIKO- UND SCHUTZFAKTOREN

Im Migrationskontext sind manche Menschen aufgrund unterschiedlicher Faktoren in höherem Maße vulnerabel bzw. anfällig für Risiken von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch. Als Vulnerabilität wird dabei die eingeschränkte Fähigkeit bezeichnet, Schaden zu vermeiden, zu widerstehen, zu bewältigen oder sich davon zu erholen (IOM, 2019). Das Konzept der Vulnerabilität ist ein grundlegendes Element des internationalen Menschenrechtstrahmens. Als „Migrant:innen in vulnerablen Situationen“ gelten Migrant:innen, die ihre Menschenrechte nicht effektiv wahrnehmen können, die einem erhöhten Risiko von Verletzungen und Missbrauch ausgesetzt sind und daher Anspruch auf eine erhöhte Sorgfaltspflicht der Staaten haben (OHCHR, 2018).

Basierend auf jahrzehntelanger Erfahrung in der Prävention und Bekämpfung von Menschenhandel sowie in der Unterstützung und dem Schutz von Betroffenen hat die Internationale Organisation für Migration (IOM) ein Vulnerabilitätsmodell entwickelt, das sich – gestützt auf menschen- und kinderrechtliche Grundlagen – insbesondere mit den Risiken von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch auseinandersetzt (IOM, 2019). Dem Modell zufolge ist Vulnerabilität das Ergebnis des Zusammenspiels einer Vielzahl von Merkmalen und Bedingungen auf unterschiedlichen Ebenen. Das Modell umfasst dabei nicht nur die Vulnerabilität, sondern auch die Resilienz gegenüber Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch. Es berücksichtigt daher sowohl Risikofaktoren (die zur Vulnerabilität beitragen) als auch Schutzfaktoren (die die Fähigkeit verbessern, Schäden zu vermeiden, zu bewältigen oder sich davon zu erholen) sowie die Art und Weise, wie beide interagieren. Das Modell wird in der Studie verwendet, um zu analysieren, welche Risiko- und Schutzfaktoren auf den unterschiedlichen Ebenen die Vulnerabilität von unbegleiteten Minderjährigen im österreichischen Asylverfahren in Hinblick auf Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch erhöhen bzw. verringern können; um daraus abzuleiten, wie spezifische Maßnahmen, die diese Faktoren adressieren, den Schutz der Minderjährigen maximieren können.

Im Rahmen des Modells, wie auch in der vorliegenden Studie, werden die Begriffe „Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch“ wie folgt verstanden:

- Gewalt wird definiert als der absichtliche Einsatz von körperlicher Gewalt oder Macht, ob als Drohung oder tatsächliche Umsetzung, der entweder zu Verletzungen, Tod oder psychischen Schäden führt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen kann.
- Missbrauch wird definiert als eine unangemessene Handlung einer Person in einer relativen Machtposition, die einer Person mit geringerer Macht Schaden zufügt (einschließlich körperlichem Missbrauch, sexuellem Missbrauch, Missbrauch einer verletzlichen Position, psychischem Missbrauch, usw.).
- Ausbeutung wird definiert als die ungerechte Behandlung einer Person zum Vorteil einer anderen.

Entsprechend dem IOM-Modell geht die Studie davon aus, dass Resilienz und Vulnerabilität durch das Vorhandensein, Fehlen und Zusammenwirken von Risiko- und Schutzfaktoren auf verschiedenen Ebenen bestimmt werden: auf Ebene des Individuums, der Familie bzw. des Haushalts, der Gemeinschaft und auf struktureller Ebene.<sup>5</sup> Jeder Faktor wird auf jeder Ebene je nach Kontext entweder als Risiko- oder als Schutzfaktor betrachtet.<sup>6</sup>

- Zu den individuellen Faktoren gehören die Eigenschaften eines Individuums, wie beispielsweise Alter, Geschlecht, ethnische Identität, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, persönliche Geschichte und Erfahrungen, geistige und emotionale Gesundheit und Zugang zu Ressourcen wie Geld, Gütern oder Unterstützung, usw.
- Haushalts- und Familienfaktoren hängen mit den familiären Umständen von Einzelpersonen und ihren Familienmitgliedern, der Rolle und Stellung von Personen innerhalb der Familie sowie Familiengeschichten und -erfahrungen zusammen. Beispiele für Haushalts- und Familienfaktoren sind die Familiengröße, die Haushaltsstruktur, der sozioökonomische Status, die Migrationsgeschichte, die Beschäftigung, der Lebensunterhalt, das Bildungsniveau, die geschlechtsspezifische Diskriminierung und die Familiendynamik.<sup>7</sup>
- Faktoren auf Ebene der Gemeinschaft wie die Verfügbarkeit von Bildungsmöglichkeiten, Gesundheitsversorgung und sozialen Diensten, soziale Normen und Verhaltensweisen können ebenfalls Schutz- oder Risikofaktoren darstellen, und sich auf verschiedene Gruppen innerhalb der Gemeinschaft unterschiedlich auswirken. Die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Strukturen der Gemeinschaft und die Position innerhalb dieser Strukturen beeinflussen den Grad an Vulnerabilität.<sup>8</sup>
- Zu den strukturellen Faktoren gehören die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bedingungen und Institutionen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, die das gesamte Umfeld beeinflussen, in dem sich Individuen, Familien und Gemeinschaften befinden, und die ihre Überzeugungen, Entscheidungen und Verhaltensweisen prägen; wie z. B. Migrationspolitiken oder Menschen- bzw. Kinderrechte. Strukturelle Faktoren sind in der Regel relativ stabil und haben sowohl unmittelbare als auch längerfristige Auswirkungen.

---

5 Das Modell ähnelt dem ökologischen Modell, das von Urie Bronfenbrenner in *The Ecology of Human Development* entwickelt wurde (Bronfenbrenner, 1979).

6 Zum Beispiel kann die Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe in einigen Kontexten ein Schutzfaktor sein (wenn diese Gruppe dominant oder privilegiert ist), aber ein Risikofaktor in anderen (wenn diese Gruppe marginalisiert oder unterdrückt wird). Andere Einzelfaktoren können im Großen und Ganzen immer als Risikofaktoren oder Schutzfaktoren angesehen werden. Zum Beispiel ist die Alphabetisierung fast immer ein Schutzfaktor, während Analphabetismus fast immer ein Risikofaktor ist.

7 Zu den Risikofaktoren können beispielsweise Gewalt zwischen Familienmitgliedern oder in Haushalten mit alleinerziehendem Elternteil gehören; zu den Schutzfaktoren gehören das Vorhandensein eines unterstützenden Umfelds zu Hause oder ein ausreichendes Einkommen.

8 Zu den Risikofaktoren in der Gemeinschaft gehören Praktiken wie Zwangsheirat, der Ausschluss einiger Mitglieder der Gemeinschaft von der vollen Nutzung der Ressourcen der Gemeinschaft oder das Vorhandensein von Naturgefahren wie Erdbeben oder Überschwemmungen.

Die Studie betrachtet dem Modell zufolge die Vulnerabilität oder Resilienz von Migrant:innen gegenüber Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch vor, während oder nach der Migration als Auswirkung des Zusammenwirkens von Risiko- und Schutzfaktoren auf verschiedenen Ebenen. Das bedeutet, dass kein einzelner Faktor zu einem bestimmten Ergebnis führt. Es bedeutet auch, dass das Vorhandensein eines oder mehrerer Risikofaktoren nicht unbedingt dazu führt, dass ein:e Migrant:in gefährdet ist, weil die Schutzfaktoren die Risikofaktoren abschwächen können. Es ist ein allgemeines Übergewicht von Risikofaktoren, gepaart mit unzureichenden Schutzfaktoren, das zu Vulnerabilität führt. Umgekehrt können ausreichende Schutzfaktoren, wenn sie die Risikofaktoren ausgleichen, die Resilienz von Migrant:innen stärken und sie in die Lage versetzen, Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch zu vermeiden, sich dagegen zu wehren, Erlebtes zu bewältigen bzw. sich davon zu erholen. Der Zweck ist damit nicht, strenge Kategorien von Faktoren zu definieren, sondern vielmehr eine strukturierte und aussagekräftige Untersuchung zu ermöglichen, wie sich mehrere Faktoren überschneiden und dadurch Vulnerabilität und Resilienz beeinflussen.

## 1.4 METHODIK

In der Studie wurden qualitative Forschungsmethoden und quantitative Datenauswertungen kombiniert, um die Situation von unbegleiteten Minderjährigen im österreichischen Asylsystem und ihre Risiken, Opfer von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch (inklusive Kinderhandel) zu werden, umfassend zu untersuchen. Dabei wurde Wert darauf gelegt, die Erfahrungen und Perspektiven von unbegleiteten Minderjährigen in die qualitative Forschung der Studie einfließen zu lassen. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um ihre Erfahrungen zu verstehen und um sicherzustellen, dass entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention (KRK)<sup>9</sup> ihr Recht auf Beteiligung an Angelegenheiten, die sie betreffen, gewahrt wird.

Ein weiterer Fokus der Forschungsaktivitäten lag auf den Risiken von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch nach dem (freiwilligen oder unfreiwilligen) Verlassen Österreichs, bei der Weiterreise oder nach Ankunft im Zielland. Zu diesem Zweck wurden unter Berücksichtigung der aktuellen Datenlage zu Migrationsbewegungen unbegleiteter Minderjähriger sowie nach Rückmeldung von Expert:innen zwei Schwerpunktländer ausgewählt, die in den vergangenen Jahren zu den Zielländern unbegleiteter Minderjähriger, die aus Österreich ausreisten, gehörten: Belgien und Frankreich. In diesen beiden Ländern unternahm das Forschungsteam auch Reisen, um mit (ehemaligen) unbegleiteten Minderjährigen, die vorher in Österreich gewesen waren, über ihre Erfahrungen zu sprechen.<sup>10</sup>

Die Forschungsaktivitäten wurden von Jänner bis September 2025 durchgeführt.

---

<sup>9</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 20. November 1989, A/RES/44/25, United Nations Treaty Series Bd. 1577.

<sup>10</sup> In anderen relevanten Ländern wie Deutschland oder den Niederlanden konnten aufgrund mangelnder Daten (vermerkte Hinweise zu vorherigem Aufenthalt in Österreich) sowie Kapazitätsengpässen seitens der Betreuer:innen kein Kontakt zu (ehemaligen) Minderjährigen hergestellt werden.

### 1.4.1 Literaturrecherche und Auswertung quantitativer Daten

Neben einer umfassenden Literaturrecherche zum Thema wurden öffentlich zur Verfügung stehende Daten in Bezug auf unbegleitete Minderjährige gesichtet und aufbereitet. Darüber hinaus wurden von mehreren Akteur:innen Statistiken zu unterschiedlichen Arbeitsbereichen zur Verfügung gestellt, die ein vertiefendes Verständnis für die bestehenden Herausforderungen, auch im Bereich der Datenerhebung und des Datenaustauschs innerhalb Europas, erlauben.

### 1.4.2 Expert:inneninterviews

Zur Ergänzung der durch die Sekundärforschung gewonnenen Informationen wurden insgesamt 17 qualitative, semi-strukturierte Interviews mit 22 Expert:innen aus Österreich aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen durchgeführt:

- Zaneta Chlebinska, „Haus der Frauen“, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen;
- Andreas Diendorfer, Christine Okresek und Martina Spitzer, Verein tralalobe;
- Alionis Dzhamalis und Nicole Fenz, Psycholog:innen, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen;
- Thomas Fröhlich, Hochschule Campus Wien;
- Eva Kaufmann, LEFÖ Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel (LEFÖ-IBF);
- Experte, MEN VIA Opferschutz – Unterstützung für männliche Betroffene von Menschenhandel (MEN VIA);
- Gernot Kues, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen;
- Jutta Lang, Garten der Begegnung;
- Stefan Mayer, Bundeskriminalamt – Kompetenzzentrum für abgängige Personen;
- Marion Noack-Brammer, Grundversorgung, Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU);
- Birgit Salzburger, Rechtsberatung, Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU);
- Helmut Sax, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte;
- Horst Schiller, Bundeskriminalamt – Abteilung II/BK/8, Joint Operational Office;
- Katharina Schmidt-Dengler und Daniel Simon, Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (MA11);
- Susanne Stokreiter-Strau, Bereich Jugend und Soziales, Bezirkshauptmannschaft Baden;
- Astrid Winkler, ECPAT Österreich;
- Gerald Wohlmuth, Erstaufnahmestelle Ost, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl;
- Lisa Wolfsegger, asylkoordination österreich.

Um auch europäische Perspektiven zu gewinnen, wurden des Weiteren Interviews mit Expert:innen aus den Schwerpunktländern Belgien und Frankreich sowie weiteren internationalen Expert:innen geführt:

- Emilie Bertho, Sophie Gautier, Marine Hebert, Diana Lescaillez, Militsa Petit, Kinder- und Jugendhilfe, Département Calvados (Frankreich);
- Sébastien Biaudelle, Kinderschutzzentrum Esperanto (Belgien);
- Stéphane Boiteux, France Terre D'Asile (Frankreich);
- Emilie Coomans, Child Focus (Belgien);
- Expertin, Asylagentur der Europäischen Union (EUAA);
- Frank Hoen, Amber Alert Europe // European Centre for Missing Children;
- Direktion Justizschutz für die Jugend, Justizministerium Frankreich;
- Olivier Peyroux, Kinderschutzzentrum Koutcha (Frankreich);
- Alyona Samar, Missing Children Europe;
- Hannah Stott, Safe to Grow (Vereinigtes Königreich);
- Hanne Vandendriessche, Fedasil (Belgien);
- Arne Verscheure, Guardianship Service, Justizministerium Belgien.

#### 1.4.3 Fokusgruppendifkussionen mit unbegleiteten Minderjährigen in Österreich

Im Juni 2025 wurden in Räumlichkeiten der BBE Traiskirchen fünf Fokusgruppendifkussionen mit 26 unbegleiteten Minderjährigen durchgeführt. Zwei Gruppen wurden mit insgesamt 13 afghanischen Jungen, eine Gruppe mit fünf somalischen Jungen und eine Gruppe mit fünf syrischen Jungen umgesetzt; eine weitere Gruppe umfasste drei Mädchen aus Somalia. Alle Minderjährigen waren über 14 Jahre alt.

Die Minderjährigen waren zum Zeitpunkt der Fokusgruppen zwischen einer Woche bis zu mehreren Monaten in Österreich.

Eine Fokusgruppendifkussion mit afghanischen Jungen konnte nicht bis zum Ende geführt werden, weil nach einem medizinischen Zwischenfall das Forschungsteam entschied, das Gespräch aufgrund der spürbaren Betroffenheit der anderen Jugendlichen nicht fortzusetzen. Die Ergebnisse, die bis zum Abbruch erhoben wurden, sind in die Studie eingeflossen.

Die etwa einstündigen Fokusgruppengespräche wurden gemeinsam mit zwei Expert:innen von Hemayat, einem österreichischen Zentrum für dolmetschgestützte medizinische, psychologische und psychotherapeutische Betreuung von Folter- und Kriegsüberlebenden, entwickelt, und umfassten offene Fragen zu den Erfahrungen und Perspektiven der Minderjährigen bezüglich des Wegs nach Österreich, der Situation in Österreich, und ihren Plänen für die Zukunft.

Die dolmetschunterstützten Fokusgruppendifkussionen wurden von einem:einer IOM Mitarbeiter:in moderiert und von einem:einer zweiten IOM Mitarbeiter:in begleitet.

#### 1.4.4 Interviews mit Minderjährigen und jungen Erwachsenen in Belgien und Frankreich

Im September 2025 wurden Gespräche mit Minderjährigen und jungen Erwachsenen in den Schwerpunktländern Belgien und Frankreich geführt, die angegeben hatten, sich zuvor in Österreich als unbegleitete Minderjährige aufgehalten zu haben. Die Auswahl der unbegleiteten Minderjährigen und die Organisation der Interviews erfolgten mit Unterstützung von IOM Belgien und IOM Frankreich und den örtlichen Kinderschutzsystemen.

In Belgien wurden drei Gespräche mit jungen Syrern geführt: Ein 15-Jähriger war bereits seit etwa acht Monaten in Belgien, ein 18-Jähriger war vor mehr als vier Jahren in Belgien angekommen, ein weiterer 18-Jähriger war elf Monate vor dem Zeitpunkt des Gesprächs nach Belgien gekommen (alle Befragten waren männlich).

In Frankreich wurden vier Gespräche mit jungen Afghanen geführt: Ein 16-Jähriger war 20 Tage zuvor in Frankreich angekommen, ein weiterer 16-Jähriger war zum Zeitpunkt des Gesprächs 2,5 Monate in Frankreich; ein 18-Jähriger war vor etwa fünf Jahren in Frankreich angekommen, und ein 20-Jähriger war bereits drei Jahre in Frankreich (alle Befragten waren männlich).

Zwei der Befragten in Belgien hatten sich vor ihrer Weiterreise circa eine Woche und einer der Befragten zwei Monate in Österreich aufgehalten. Von den in Frankreich Befragten hatte eine Person rund drei Wochen und eine weitere nur wenige Tage in Österreich verbracht; die beiden weiteren Befragten waren ausschließlich im Transit in LKW-Containern durch Österreich gereist und hatten daher keinen Kontakt zu österreichischen Behörden oder Unterbringungsstrukturen. Der Aufenthalt in Österreich lag zum Zeitpunkt der Interviews bei einigen der Befragten bereits mehrere Jahre zurück, bei anderen hingegen weniger als ein Monat.

Die Gespräche waren in der Struktur ähnlich den Fokusgruppendifkussionen mit unbegleiteten Minderjährigen in Österreich; sie beinhalteten darüber hinaus Fragen nach Erfahrungen auf der Weiterreise nach dem Aufenthalt bzw. Transit in Österreich und in der Zieldestination. Die Gespräche mit Minderjährigen wurden in Beisein von Betreuungs- bzw. Vertrauenspersonen geführt.

#### 1.4.5 Ethische Überlegungen und Qualitätskontrollmechanismen

Die Forschungsarbeit wurde von einem IOM-internen Beratungsgremium unterstützt, das sich aus erfahrenen Mitarbeiter:innen aus dem IOM Landesbüro für Österreich, dem IOM Regionalbüro für Europa und Zentralasien sowie dem IOM Hauptquartier in den Bereichen Daten, Forschung und Schutz von Migrant:innen zusammensetzte.

Darüber hinaus wurde ein externes Beratungsgremium etabliert, das sich aus Vertreter:innen des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen, der Kinder- und Jugendhilfe Baden, des Krisenzentrums Drehscheibe der Stadt Wien, von UNHCR Österreich, von UNICEF Österreich, der asylkoordination österreich, des Ludwig Boltzmann Instituts für Grund- und Menschenrechte und von ECPAT Österreich zusammensetzte.

Beide Gremien gaben Input und Feedback zum Studienkonzept, der Forschungsmethode, der Auswahl der Fokusländer und den ersten Ergebnissen. Die inhaltliche Endverantwortung für die Studie und ihre Aussagen liegt bei den Studienautor:innen.

Für die Studie wurde außerdem ein Kinderschutzkonzept erstellt, das von beiden Gremien kommentiert wurde. Die Entscheidung, Minderjährige direkt in die Forschungsaktivitäten im Zusammenhang mit dieser Studie einzubeziehen, wurde sorgfältig und unter Berücksichtigung ethischer Erwägungen getroffen. Wie in der *International Charter for Ethical Research Including Children* (Graham et al., 2013) erläutert, ist es wichtig, Minderjährige in der Forschungsarbeit direkt einzubeziehen, um ein tieferes Verständnis des Forschungsgegenstandes zu erlangen und sicherzustellen, dass ihre Erfahrungen und Perspektiven wiedergespiegelt werden. Das ist nicht nur wichtig, um die Korrektheit und Relevanz der Ergebnisse zu sichern: Die direkte Beteiligung von Minderjährigen ist darüber hinaus entscheidend für die Wahrung ihres Rechts, Teil von Entscheidungen zu sein, die sie betreffen, wie in der UN-Kinderrechtskonvention vorgesehen (Art. 12 KRK).

Das Kinderschutzkonzept stellte sicher, dass die gesamte Forschung von zentralen Grundsätzen des Kinderschutzes geleitet wurde und, dass bei allen Forschungsaktivitäten, die Minderjährige direkt betrafen, auf den Kinderschutz geachtet wurde. Das Kinderschutzkonzept umriss zentrale Leitprinzipien für den Kinderschutz und legte explizite Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen fest, die bei allen Forschungsaktivitäten, an denen Minderjährige unmittelbar beteiligt waren, umzusetzen waren. Das Forschungsteam sowie alle anderen Personen, die direkt an Forschungsaktivitäten mit Minderjährigen beteiligt waren, wie z. B. Dolmetscher:innen, wurden zur Einhaltung des Kinderschutzkonzepts verpflichtet.

#### 1.4.6 Methodische Einschränkungen

Die Fokusgruppendifkussionen und Gespräche, die mit Minderjährigen und jungen Erwachsenen in Österreich, Belgien und Frankreich geführt wurden, wurden mit Hilfe von Unterbringungseinrichtungen, Kinder- und Jugendhilfeträgern sowie IOM vor Ort organisiert; die Teilnahme an den Gesprächen war freiwillig und eine vorzeitige Beendigung war den Teilnehmenden jederzeit freigestellt. Ziel war es, die Perspektiven von unbegleiteten Minderjährigen einfließen zu lassen und ihre Erfahrungen zu verstehen, nicht jedoch statistisch repräsentative Ergebnisse zu erheben.

Die Studie gibt einige Einblicke in die Situation von unbegleiteten Minderjährigen in den ausgewählten Schwerpunktländern. Die Studie ist allerdings nicht darauf ausgerichtet, eine umfassende Darstellung der Asyl-, Aufnahme- bzw. Kinder- und Jugendhilfesysteme in diesen Ländern bzw. einen Ländervergleich zu bieten.

In Bezug auf Österreich erarbeitet die Studie wesentliche Strukturen und Abläufe, die das Leben der Minderjährigen prägen, heraus. Sie erhebt allerdings nicht den Anspruch einer umfassenden Darstellung der Lebensrealitäten von unbegleiteten Minderjährigen, unter anderem weil die Schwerpunktsetzung auf die Situation von unbegleiteten Minderjährigen in der Grundversorgung des Bundes gelegt wurde. Die Situation von unbegleiteten Minderjährigen, die in den neun verschiedenen Systemen der Landesgrundversorgung auf Bundesländerebene untergebracht sind und betreut werden, wird nicht im Detail dargelegt.

## 2. UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE IN EUROPA

Wie viele unbegleitete Minderjährige jährlich in Europa bzw. der Europäischen Union (EU) ankommen ist statistisch nicht exakt erfasst, da es keine umfassenden und einheitlichen Daten dazu gibt. Dies hängt damit zusammen, dass die meisten Ankünfte irregulär und entsprechend schwer nachzuverfolgen sind; darüber hinaus sind die verfügbaren Daten nur schwer vergleichbar. Die Anzahl der Asylanträge, die von unbegleiteten Minderjährigen gestellt werden, kann ein Indikator von Trends sein, stellt aber nicht notwendigerweise ein akkurates Bild der tatsächlichen Anzahl unbegleiteter Minderjähriger in Europa bzw. der EU dar, weil es in einzelnen nationalen Asylsystemen zu Rückstau in der Registrierung und Datenbekanntgabe kommt oder weil die Minderjährigen weiterreisen (UNHCR et al., 2025). Unterschiedliche nationale Gesetzesrahmen und Schutzmechanismen für minderjährige Migrant:innen können außerdem dazu führen, dass die unbegleiteten Minderjährigen gar nicht um Asyl ansuchen: In Italien beispielsweise erhalten die meisten unbegleiteten Minderjährigen eine Aufenthaltsgenehmigung für Minderjährige und werden in speziellen Aufnahmeeinrichtungen aufgenommen (IOM, 2024b). Im Jahr 2024 wurden in Italien 8.752 Ankünfte von unbegleiteten Minderjährigen verzeichnet (UNHCR et al., 2025), aber nur 2.030 Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen registriert (Eurostat, 2025b).

### 2.1 ANKÜNFTE IN EUROPA

2024 wurden über 21.000 Ankünfte<sup>11</sup> unbegleiteter Minderjähriger auf dem Land- und Seeweg in Europa registriert (UNHCR et al., 2025). Das stellt einen signifikanten Rückgang der registrierten Ankünfte im Vergleich zum Jahr 2023 (35.510) dar (UNHCR et al., 2024).

Basierend auf den registrierten Ankünften kamen etwa 41 Prozent der unbegleiteten Minderjährigen 2024 über die zentrale Mittelmeerroute (von Libyen und Tunesien, teilweise Algerien und Türkei auf dem Seeweg) in Italien und Malta an; 33 Prozent kamen über die östliche Mittelmeerroute (von der Türkei, teilweise auch Libanon und Libyen auf dem Land- und Seeweg) in Bulgarien, Griechenland und Zypern an; und 26 Prozent kamen über die westliche Mittelmeerroute (von Algerien und Marokko ans Spanische Festland bzw. die Balearischen Inseln Spaniens auf dem Seeweg, sowie in die autonomen spanischen Städte Ceuta und Melilla auf dem Landweg) sowie die Westafrikanische Atlantikroute (von Marokko, Mauretanien und Senegal zu den Kanarischen Inseln Spaniens, auf dem Seeweg) in Spanien an (IOM, 2024b; UNHCR et al., 2025).

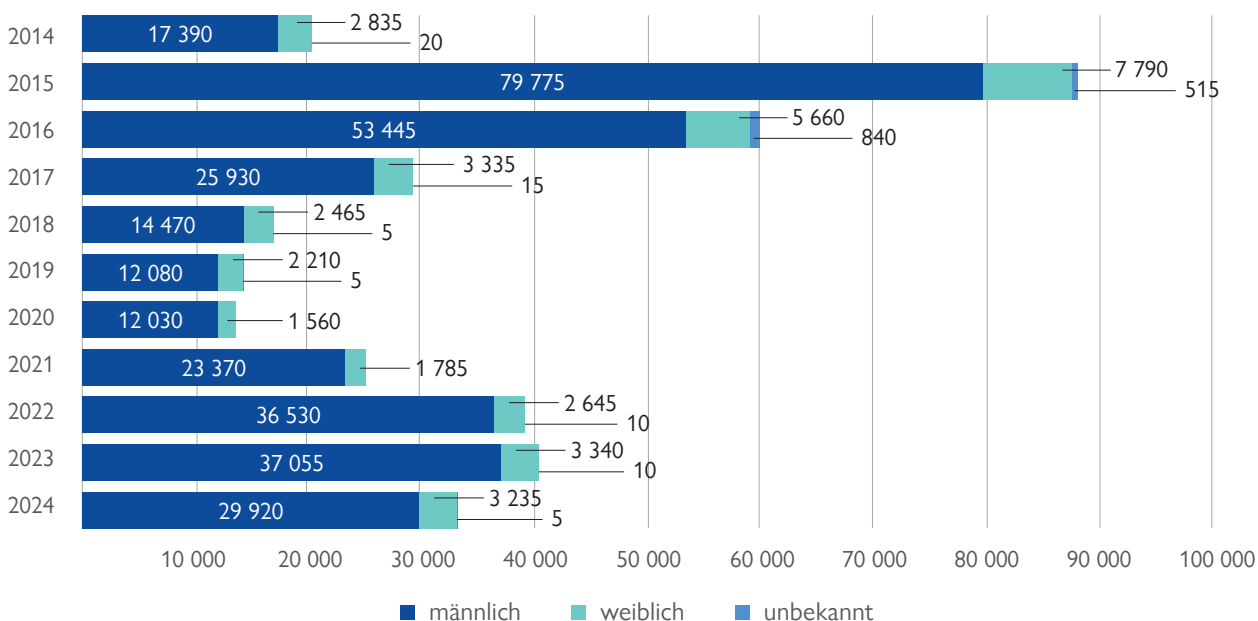
---

<sup>11</sup> Die Daten beziehen sich auf Ankünfte in Bulgarien, Griechenland, Italien, Malta, Spanien und Zypern via Mittelmeerrouten bzw. der Westafrikanischen Atlantikroute. Limitationen der Daten ergeben sich u.a., weil nicht alle Migrationsrouten nach Europa erfasst sind und die Migration in gemischten Migrationsbewegungen bzw. weitgehend irregulär erfolgt und daher schwer nachzuvollziehen ist.

## 2.2 UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE, DIE UM INTERNATIONALEN SCHUTZ ANSUCHEN

Von 2014 bis 2024 waren 15,1 Prozent aller minderjähriger Asylwerber:innen in der EU unbegleitet (Eurostat, 2025b).<sup>12</sup> In der nachfolgenden **Abbildung 1** wird die Anzahl der Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen in diesem Zeitraum dargestellt.

**Abbildung 1: EU 27: Unbegleitete minderjährige Asylantragsteller:innen nach Geschlecht, 2014–2024**



Quelle: Eurostat, o.J.a.

2024 stellten unbegleitete Minderjährige 33.160 Anträge auf internationalen Schutz in der EU. Das entspricht einem Rückgang von etwa 20 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (40.405 Anträge), in dem ein Höchststand seit 2016 verzeichnet worden war. In Österreich wurde 2024 der größte Rückgang (79%) im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet (Eurostat, 2025a). Laut der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) war der EU-weite Rückgang fast ausschließlich auf deutlich weniger Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen aus Afghanistan und der Arabischen Republik Syrien zurückzuführen. Diese rückläufige Entwicklung zeichnete sich bereits in den Ländern entlang der Balkanrouten ab, wo weniger irreguläre Grenzübertritte registriert wurden; dies wird auf regionale Bemühungen zur aktiven Eindämmung der irregulären Migration und zur Bekämpfung von Schleusernetzen zurückgeführt (EUAA, 2025b).

Mehr als drei Viertel aller Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen wurden 2024 in Deutschland (ca. 13.000), Griechenland (ca. 4.700), den Niederlanden (ca. 3.900), Bulgarien (ca. 2.600) und Italien (ca. 2.000) gestellt (EUAA, 2025b).

<sup>12</sup> Es ist festzuhalten, dass nicht für alle als minderjährig registrierte Personen eine abschließende Überprüfung der Altersangaben erfolgt ist.

## 2.3 UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE AUSSERHALB DES ASYLSYSTEMS

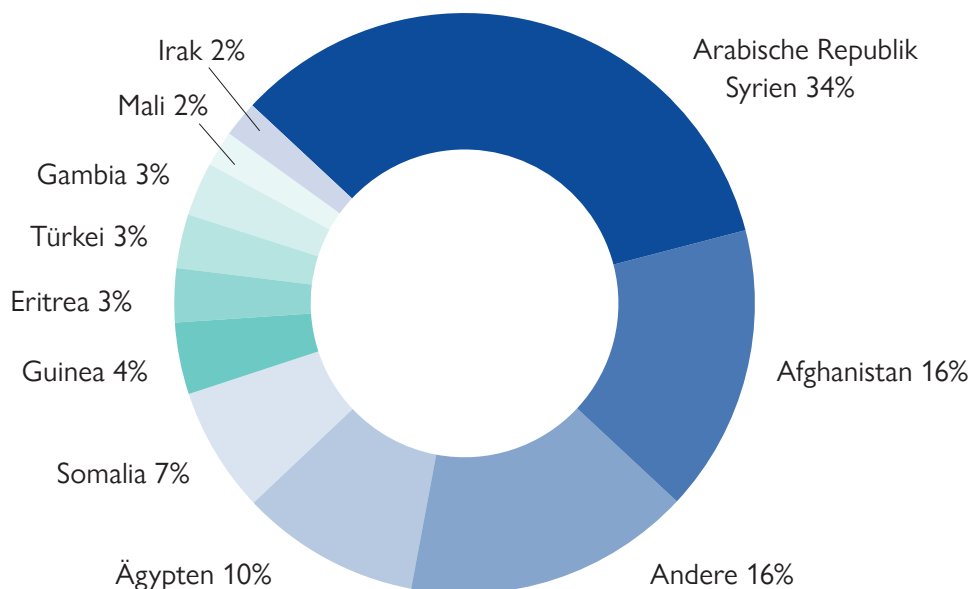
Wie erwähnt stellen nicht alle unbegleiteten Minderjährigen, die in der EU ankommen, einen Asylantrag; in einigen Ländern werden sie vorrangig im Kinderschutzsystem registriert. Im Rahmen von Kinderschutzsystemen außerhalb des Asylsystems wurden in Italien 18.625 unbegleitete Minderjährige, in Frankreich 13.554 unbegleitete Minderjährige, in Spanien 12.878 unbegleitete Minderjährige, in Griechenland 4.361 unbegleitete Minderjährige und in Kroatien 1.926 unbegleitete Minderjährige registriert (EMN, 2025a:36–37).

## 2.4 PROFILE UNBEGLEITETER MINDERJÄHRIGER, DIE IN EUROPA ANKOMMEN

Fast zwei Drittel der unbegleiteten Minderjährigen, die 2024 in der EU, Island, Lichtenstein, Norwegen und der Schweiz Anträge auf internationalen Schutz stellten, kamen aus drei Herkunftsländern: der Arabischen Republik Syrien (ca. 12.000 Anträge), Afghanistan (ca. 6.300) und Ägypten (ca. 3.400; EUAA, 2025b).

In den 27 Mitgliedsstaaten der EU gehörten Somalia, Guinea, Eritrea, Türkei, Gambia, Mali und Irak zu den weiteren Top-10 Herkunftsländern (siehe [Abbildung 2](#)).

**Abbildung 2: EU 27: Top 10 Herkunftsländer von asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen, 2024**



Anmerkung: Die Altersangabe entspricht der Angabe der Antragsteller:innen bei Antragstellung.  
Quelle: Eurostat, o.J.a.

Wie auch in den vergangenen Jahren war die Mehrheit der unbegleiteten Minderjährigen männlich (neun von zehn) und zwischen 16 und 17 Jahre alt (sieben von zehn). Etwas mehr als ein Fünftel war zwischen 14 und 15 Jahre alt, und weniger als ein Zehntel war jünger als 14 Jahre (EUAA, 2025b).

Zwischen Juli 2023 und November 2025 führte IOM im Rahmen der „Displacement Tracking Matrix (DTM)“ Befragungen mit 409 (begleiteten und unbegleiteten) minderjährigen Migrant:innen im Alter von 15 bis 17 Jahren durch, nachdem sie in Europa angekommen waren.<sup>13</sup> Aus diesen Interviews ergeben sich nähere Rückschlüsse zum Profil der Minderjährigen.

In den Interviews gaben 32 Prozent der befragten Minderjährigen an, keine formelle Bildung abgeschlossen zu haben; 22 Prozent hatten die erste Sekundarstufe abgeschlossen, 41 Prozent verfügten über eine Grundschulbildung.

Als Gründe, warum sie ihr Herkunftsland verlassen hatten, wurden wirtschaftliche Gründe (39%), Krieg bzw. Konflikte (33%), gegen sie gerichtete Gewalt (25%), unzureichender Zugang zu Versorgungsleistungen (19%) sowie langsame Umweltveränderungen (8%) genannt, wobei Mehrfachnennungen möglich waren.

Über die Hälfte der Befragten war länger als drei Monate auf der Reise gewesen, für 25 Prozent hatte die Reise bereits über ein Jahr gedauert; 65 Prozent waren durch drei oder mehrere Länder gereist.

Als Zielland gaben 61 Prozent Italien an, 15 Prozent gaben Deutschland und 13 Prozent Griechenland an. Frankreich wurde von 2 Prozent als Zielland angegeben, und jeweils 1 Prozent nannte Belgien, das Vereinigte Königreich, Spanien bzw. die Niederlande als Zielland. Drei Prozent gaben „Europa“ als Zieldestination an.

---

13 Sowohl begleitete als auch unbegleitete Minderjährige wurden befragt; 96 Prozent waren männlich, 27 Prozent waren Staatsangehörige von Ägypten, 18 Prozent von Afghanistan, 12 Prozent von Gambia, 6 Prozent von der Arabischen Republik Syrien. Jeweils 5 Prozent waren Staatsangehörige von Cote d'Ivoire, Guinea und Pakistan; 3 Prozent von Marokko, und jeweils 2 Prozent von Irak und Somalia. Die Interviews wurden in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Griechenland, Italien, Nordmazedonien, Serbien und Kosovo (im Zusammenhang mit der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen) und Montenegro geführt (eigene Auswertung der IOM/DTM Flow Monitoring Surveys und weiteren Surveys an Flow Monitoring Points durch die Studienautor:innen, 03.07.2023–14.11.2025, CMR, EMR, ITA–WBR, WBR, Alterseingrenzung 15–17). Ein Bericht mit DTM-Ergebnissen wurde 2024 veröffentlicht, siehe IOM, 2024a.

## 2.5 DER SCHUTZ VON UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Unbegleitete Minderjährige gehören zu den „besonders schutzbedürftigen Gruppen“ im europäischen Migrationssystem (EMN, 2025b). Die EU hat in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von politischen und rechtlichen Maßnahmen getroffen, die ihren Schutz gewährleisten und sicherstellen sollen, dass ihre Rechte umfassend berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen basieren auf grundlegenden Prinzipien des EU-Rechts, insbesondere Artikel 3 des Vertrags über die EU (EUV)<sup>14</sup> und Artikel 24 der Charta der Grundrechte der EU,<sup>15</sup> die das Kindeswohl als vorrangig zu betrachtenden Aspekt festhalten. Obwohl die EU der UN-Kinderrechtskonvention (KRK)<sup>16</sup> nicht als Vertragspartei beigetreten ist, dient die KRK als maßgebliche Orientierung für die Ausgestaltung von EU-Rechtsakten und Politiken zum Kinderschutz. Die Mitgliedstaaten tragen die primäre Verantwortung für Kinderschutzsysteme; die EU unterstützt und koordiniert, etwa über Strategien, Finanzierungsprogramme und Leitlinien.

Die Europäische Kommission legte bereits 2017 eine Mitteilung vor, die eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz minderjähriger Migrant:innen vorsah. Dazu gehörten der Schutz entlang der Migrationsrouten, die rasche Identifizierung, Registrierung und Unterstützung von Kindern, die Bereitstellung angemessener Aufnahmebedingungen und der Zugang zu Bildungsmöglichkeiten, medizinischer Versorgung und psychosozialer Unterstützung, sowie die Prävention von Ausbeutung und Kinderhandel und der Schutz vermisster Kinder (Europäische Kommission, 2017). Diese politischen Bemühungen wurden mit der EU-Kinderrechtsstrategie 2021 vertieft, die die besondere Vulnerabilität von unbegleiteten Minderjährigen hervorhob und betonte, dass sie mit höherer Wahrscheinlichkeit Opfer von Misshandlung, Gewalt oder Ausbeutung werden (Europäische Kommission, 2021b). Eine Empfehlung der Kommission aus 2024 adressiert die Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls und sieht auch spezifische Maßnahmen im Migrationskontext (z. B. betreffend Vertretung und Obsorge von unbegleiteten minderjährigen Migrant:innen) vor (Europäische Kommission, 2024).

Im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) existierten bereits vor der jüngsten Reform im Jahr 2024 mehrere rechtliche Instrumente, die spezifische Bestimmungen für unbegleitete Minderjährige enthielten. So sieht die Aufnahmeleitlinie<sup>17</sup> nicht nur einen menschenwürdigen Lebensstandard, Zugang zu medizinischer Grundversorgung sowie zu Bildung und Wohnraum vor, sondern auch eine altersgerechte Unterkunft unter Berücksichtigung des Geschlechts und anderer spezifischer Aufnahmebedürfnisse für unbegleitete Minderjährige. In der zum Zeitpunkt der Studiererstellung noch gültigen Dublin-III-Verordnung<sup>18</sup> wird der Familienzusammenführung für unbegleitete Kinder Vorrang eingeräumt. Stellt ein:e Minderjährige:r

---

14 Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Vertrag über die Europäische Union, ABl. C 202, S. 1–388.

15 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 202, S. 389–405.

16 Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 20. November 1989, A/RES/44/25, Vertragsserie der Vereinten Nationen Bd. 1577.

17 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. L 180, S. 96–116.

18 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-Verordnung), ABl. L 180, S. 31–59.

in einem Mitgliedstaat einen Asylantrag, so muss sein: ihr Antrag in dem Mitgliedstaat geprüft werden, in dem sich ein Elternteil, ein:e verantwortliche:r Erwachsene:r, ein Geschwisterkind oder ein:e Verwandte:r, die:der sich um ihn:sie kümmern kann, rechtmäßig aufhält, sofern dies dem Kindeswohl entspricht; ggf. muss der:die Minderjährige in dieses Land überstellt werden. Mitgliedstaaten, in denen ein:e unbegleitete:r Minderjährige:r einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, sind verpflichtet, die Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten in anderen Mitgliedstaaten zu ermitteln (siehe auch [Kapitel 4.1.2](#)). Die Asylverfahrensrichtlinie<sup>19</sup> sieht besondere Verfahrensgarantien vor, einschließlich der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eigens eine zuständige Person zu benennen, die unbegleitete Minderjährige in Asylverfahren vertritt und unterstützt, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten und erforderlichenfalls die Rechts- und Handlungsfähigkeit des Kindes auszuüben. In der Anerkennungsrichtlinie<sup>20</sup> werden die Bestimmungen über die Suche nach Familienangehörigen von Kindern, denen internationaler Schutz gewährt wurde, nachgeschärft.

Mit dem 2024 verabschiedeten EU Asyl- und Migrationspakt wurden die Zuständigkeits- und Schutzstandards aktualisiert und teils kodifiziert:

- Die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement<sup>21</sup> ersetzt die Dublin-III-Verordnung<sup>22</sup> und legt fest, dass jener Mitgliedstaat für unbegleitete Minderjährige vorrangig zuständig ist, in dessen Hoheitsgebiet ein Familienangehöriger, Geschwister oder ein:e sonstige:r Verwandte:r, der:die den:die Minderjährige:n betreuen kann, rechtmäßig aufhältig ist; fehlt eine solche Bezugsperson, ist grundsätzlich der Mitgliedstaat zuständig, in dem der Antrag erstmals registriert wurde – stets unter Vorrang des Kindeswohls. Zudem wurden die Anforderungen an die Vertretung und Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger in sämtlichen Verfahren erweitert.
- Die Anerkennungsverordnung<sup>23</sup> stärkt das Recht auf Vormundschaft und präzisiert die Pflichten des Vormunds; bei interner Schutzalternative ist die Verfügbarkeit nachhaltiger und angemessener Betreuung und Sorgerechtsregelungen kindeswohlerorientiert zu prüfen.
- Die Asylverfahrensverordnung<sup>24</sup> enthält Vorgaben für die Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen sowie die Altersfeststellungen und hält fest, dass es besonders wichtig ist es, dafür zu sorgen, dass Minderjährige in kindgerechter Weise informiert werden.

---

19 Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Asylverfahrensrichtlinie). ABl. L 180, 60–95.

20 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes (Neufassung) (Anerkennungsrichtlinie), ABl. L 337, S. 9–26.

21 Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über das Asyl- und Migrationsmanagement (AMMR) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013. ABl. L 2024/1351.

22 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. L 180, S. 31–59.

23 Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Anerkennungsverordnung), ABl. L 2024/1347.

24 Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Asylverfahrensverordnung), ABl. L 2024/1348.

- Die Aufnahme-Richtlinie<sup>25</sup> sieht für unbegleitete Minderjährige innerhalb von 15 Arbeitstagen die Bestellung eines: einer Vertreters: Vertreterin vor, der: die für das Wohl des: der Minderjährigen sorgen, ihn: sie vertreten, unterstützen und in seinem: ihren Namen handeln soll. Sie regelt kindgerechte Unterbringung, stärkt die Kontrolle über die Arbeit von Vertreter:innen und beschränkt Haft auf den äußersten Ausnahmefall bei separater Unterbringung und kindgerechten Einrichtungen.
- Mit der Screening-Verordnung<sup>26</sup> wurde festgelegt, dass unbegleitete Minderjährige während des Screening-Prozesses durch eine Vertretung begleitet werden müssen und Zugang zu einem angemessenen Lebensstandard und Gesundheitsversorgung haben.
- Die Eurodac-Verordnung<sup>27</sup> ermöglicht unter ausdrücklichem Hinweis auf den Zweck der Verbesserung des Schutzes von (unbegleiteten) Minderjährigen die biometrische Registrierung ab einem Alter von sechs Jahren, wobei Minderjährige von geschulten Fachkräften begleitet werden müssen und Zwang nur als ultima ratio zulässig ist. Diese Registrierung soll dazu beitragen, die Identität der Kinder festzustellen, und die Mitgliedstaaten bei der Feststellung zu unterstützen, „ob es Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat oder Bindungen zu einem anderen Mitgliedstaat gibt, und vermisste Kinder, einschließlich zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken, aufzuspüren.“

Darüber hinaus wurde 2024 die EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer überarbeitet.<sup>28</sup> Die Richtlinie sieht Kinder als „eine der am stärksten gefährdeten Gruppen, die von kriminellen Vereinigungen, die am Menschenhandel beteiligt sind, ins Visier genommen werden“, und führte stärkere Instrumente für Strafverfolgungs- und Justizbehörden ein, um neue Formen der Ausbeutung (die Ausnutzung von Zwangsheirat, illegaler Adoption und Leihmutterchaft) zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, sowie nationale Verweismechanismen vorzuschreiben, die die Koordinierung mit den Asylbehörden zu verbessern und die EU-Mitgliedstaaten zu verpflichten, die wissentliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Opfern des Menschenhandels unter Strafe zu stellen. Artikel 16 der Richtlinie verpflichtet insbesondere zu Unterstützung, Betreuung und Schutz von unbegleiteten Minderjährigen unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände.

Neben dem rechtlichen Rahmen gibt es eine Reihe von Standards, Empfehlungen und Maßnahmen, die die EU-Mitgliedstaaten dabei unterstützen sollen, unbegleiteten Minderjährigen den notwendigen Schutz und Unterstützung zukommen zu lassen, wie bspw. die „Praktischen Tools“ und Leitfäden der EUAA (EUAA, 2024)

25 Verordnung (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), ABl. L 2024/1346.

26 Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über das Screening von Drittstaatsangehörigen, die in die Union einreisen, zur Feststellung, ob sie internationalen Schutz benötigen (Screening-Verordnung), ABl. L 2024/1356.

27 Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung, Nutzung und Weiterentwicklung des Eurodac-Systems für die Erfassung und den Vergleich von Fingerabdrücken von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die internationalen Schutz beantragen oder in der Union ohne Aufenthaltserlaubnis aufhältig sind, ABl. L, 2024/1358.

28 Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, ABl. L, 2024/1712 vom 24. Juni 2024.

und der EU Grundrechteagentur (FRA, 2023), das European Guardianship Network,<sup>29</sup> die EU-weite Hotline für vermisste Kinder,<sup>30</sup> oder relevante Datenerhebungen (EMN, 2024a; EUAA, 2025b).

Parallel zu den Entwicklungen auf EU-Ebene wurden in den Mitgliedstaaten Maßnahmen verstärkt, um die praktische Betreuung und Versorgung unbegleiteter Minderjähriger zu verbessern. Dazu gehören die Weiterentwicklung von Identifikations- und Registrierungsverfahren, der Ausbau kindgerechter Unterbringungsformen sowie die Schaffung oder Verbesserung nationaler Obsorgesysteme. Obsorgesysteme und -ansätze variieren innerhalb der EU erheblich. Viele Mitgliedstaaten haben begonnen, verstärkt auf nichtinstitutionelle Betreuungsformen wie Pflegefamilien oder betreute Wohneinheiten zu setzen, da diese als nachhaltiger und kindgerechter gelten. Gleichzeitig wurde in mehreren Staaten die rechtliche und praktische Unterstützung für den Übergang ins Erwachsenenalter verbessert, da viele unbegleitete Minderjährige während ihres Aufenthalts volljährig werden und auf neue Herausforderungen stoßen. Dennoch bestehen weiterhin Unterschiede in der Umsetzung im Schutz von unbegleiteten Minderjährigen, insbesondere im Bereich der Vormundschaft bzw. Obsorge, der Unterbringungsqualität und der Übergangunterstützung für junge Erwachsene (EMN, 2024a).

---

29 Das EGN ist ein Netzwerk von Obsorgebehörden und -agenturen, (lokalen) Behörden sowie internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, das das Ziel verfolgt, Obsorge zu fördern und die Vormundschaftsdienste für unbegleitete Minderjährige in den EU-Mitgliedstaaten zu verbessern, indem gute Praktiken, Fachwissen und andere relevante Informationen ausgetauscht sowie Ideen und Zusammenarbeit zu gemeinsamen Herausforderungen und grenzüberschreitender Arbeit ausgetauscht werden (EGN, o.).

30 Die Hotline für vermisste Kinder bietet unter der Rufnummer 116000 kostenlos Hilfe, wenn Minderjährige abgängig oder ausgerissen sind. Es handelt sich um eine paneuropäische Nummer, die seit 2007 von der Europäischen Union reserviert und nach EU-Recht geregelt wird. Die Hotline wird in 32 Ländern Europas von unterschiedlichen Organisationen betrieben (Missing Children Europe, 2026). In Österreich wird die Nummer von Rat auf Draht betrieben (Rat auf Draht, 2026).

## 3. UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE IN ÖSTERREICH

Das nachstehende Kapitel beschreibt jene rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen, die den Aufenthalt unbegleiteter Minderjähriger in Österreich prägen und maßgeblich bestimmen, wie sie aufgenommen, betreut und im Verfahren behandelt werden. Dieser Kontext ist für das Verständnis der Situation unbegleiteter Minderjähriger in Österreich sowie der in weiterer Folge dargestellten Risiko- und Schutzfaktoren zentral.

### 3.1 ALLGEMEINER RECHTSRAHMEN

#### 3.1.1 Kinderrechte in Österreich

Neben den allgemeingültigen menschenrechtlichen Garantien stellt die UN-Kinderrechtskonvention (KRK)<sup>31</sup> das zentrale internationale Menschenrechtsinstrument zum Schutz von Kindern dar. Sie definiert Kinder als alle Personen unter 18 Jahren und somit auch unbegleitete Minderjährige. Die Konvention verpflichtet Staaten, die Rechte von Kindern zu achten, zu schützen und zu fördern und beinhaltet zivile, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, wie beispielweise den Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung, Drogen, sexuellem Missbrauch, Kinderhandel und jeder weiteren Form von Ausbeutung und Gewalt,<sup>32</sup> sowie das Recht von Flüchtlingskindern auf besonderen Schutz.<sup>33</sup> Das Diskriminierungsverbot,<sup>34</sup> der Kindeswohlvorrang,<sup>35</sup> das Recht auf Leben<sup>36</sup> sowie das Recht auf Partizipation<sup>37</sup> stellen die vier Grundprinzipien der KRK dar.

Ergänzt wird die KRK durch drei Fakultativprotokolle, von denen im Kontext der Studie insbesondere auf das Protokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>38</sup> hinzuweisen ist.

Neben der KRK beinhaltet auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für die Studie relevante Garantien für Kinder, wie etwa das Recht auf Inklusion und das Diskriminierungsverbot.<sup>39</sup>

31 Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 20. November 1989, A/RES/44/25, Vertragsserie der Vereinten Nationen Bd. 1577.

32 Art. 32 ff KRK.

33 Art. 22 KRK.

34 Art. 2 KRK.

35 Art. 3 Abs. 1 KRK.

36 Art. 6 Abs. 1 KRK.

37 Art. 13 Abs. 1 KRK.

38 Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie, A/RES/54/263. Die anderen beiden Fakultativprotokolle sind das Protokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (A/RES/54/263) und das Kommunikationsprotokoll (A/RES/66/138) das Individualbeschwerden an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes erlaubt. Letzteres wurde von Österreich zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert.

39 Art. 3, 4 und 7 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN Behindertenrechtskonvention), 24. Jänner 2007, A/RES/61/106, Vertragsserie der Vereinten Nationen Bd. 2515.

Weitere bedeutsame Bestandteile des kinderrechtlichen Rahmens ergeben sich aus der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 des UN-Kinderrechtsausschusses (UN-Kinderrechtsausschuss, 2005), über den Umgang mit unbegleiteten und von ihren Familien getrennten Kindern außerhalb ihres Herkunftslandes sowie der Gemeinsamen Allgemeinen Bemerkungen Nr. 3/22 und 4/23 (Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und UN-Kinderrechtsausschuss, 2017) über die Rechte von Kindern im Kontext internationaler Migration.

Auf europäischer Ebene bilden insbesondere die Instrumente des Europarats und der Europäischen Union (EU) den regionalen kinderrechtlichen Schutzrahmen:

Die Europäische Menschenrechtskonvention des Europarats (EMRK),<sup>40</sup> die sich in Österreich im Verfassungsrang befindet, bildet das zentrale Schutzinstrument, enthält aber nur wenige kinderspezifischen Rechtsbestimmungen.<sup>41</sup> Die KRK ist jedoch bei der Interpretation sämtlicher Bestimmungen der EMRK zu berücksichtigen (Kindeswohlkommission, 2021:41). Zusätzlich entwickelte der Europarat ergänzende Strategien, insbesondere die aktuelle Strategie für die Rechte des Kindes 2022-2027 (Europarat, 2022), die Kinder im Migrationskontext ausdrücklich berücksichtigt. Parallel dazu schuf der Europarat 2017 einen Aktionsplan zum Schutz von Flüchtlings- und Migrant:innenkindern (Europarat, 2017), der auf Schutz vor Ausbeutung, Zugang zu Bildung und kindgerechte Verfahren abzielte, und auch der Aktionsplan zum Schutz vulnerabler Personen im Migrations- und Asylkontext 2021-2025 (Europarat, 2021) nimmt Bezug auf Kinder und stellenweise explizit unbegleitete Minderjährige. Darüber hinaus verabschiedete die Parlamentarische Versammlung des Europarats 2020 die Resolution 2324 über „Missing refugee and migrant children in Europe“ (Parlamentarische Versammlung des Europarats, 2020), die Staaten abermals verpflichtet, das Wohl des Kindes als vorrangige Erwägung zu achten, aber auch Haft auszuschließen und frühzeitig Obsorgepersonen zu bestellen.

Auf EU-Ebene gewährleistet neben dem Vertrag über die Europäische Union<sup>42</sup> die EU-Grundrechtecharta den Schutz und die Fürsorge, die Kinder für ihr Wohlergehen benötigen, und stellt das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt des staatlichen Handelns.<sup>43</sup> Darüber hinaus regelt das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) in seinen Kerninstrumenten spezifische Bestimmungen für Minderjährige (siehe [Kapitel 2.5](#)).

Auf nationaler Ebene hat Österreich die KRK ratifiziert und zum Teil durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte)<sup>44</sup> verfassungsrechtlich verankert. Das BVG Kinderrechte garantiert zentrale Grundsätze, wie beispielsweise den Vorrang des Kindeswohls,<sup>45</sup> besonderen Schutz für Kinder ohne Eltern,<sup>46</sup> das Verbot von Kinderarbeit<sup>47</sup> sowie das Recht jedes Kindes auf Schutz vor wirtschaftlicher und

---

40 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention), 4. November 1950, ETS Nr. 005.

41 Siehe beispielsweise Art. 5 Abs. 1 lit. D und Art. 6 EMRK.

42 Insbesondere Art. 3 Abs. 3 S. 2, Art 3 Abs 5 des Vertrags über die Europäische Union, ABl. C 202, S. 1–388.

43 Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 202, S. 389–405.

44 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011.

45 Art. 1 BVG Kinderrechte.

46 Art. 2 Abs. 2 BVG Kinderrechte.

47 Art. 3 BVG Kinderrechte.

sexueller Ausbeutung und das Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation für jedes Kindes, das Opfer von Gewalt oder Ausbeutung<sup>48</sup> wurde.<sup>49</sup>

### 3.1.2 Kinderschutz und Obsorge für unbegleitete Minderjährige

Die Kinder- und Jugendhilfe zielt darauf ab, die Rechte der Kinder auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu unterstützen, Kinder vor allen Formen der Gewalt zu schützen und die Erziehungskraft der Familien zu stärken. Die Gesetzgebungskompetenz für die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe liegt seit 2020 zur Gänze bei den Ländern (Bundeskanzleramt, o.J.). Die Kinder- und Jugendhilfe ist demnach in Landesgesetzen der Bundesländer geregelt. In einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern<sup>50</sup> ist die Einhaltung gemeinsamer Standards vorgesehen. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden auf Bezirksebene erbracht; zuständig sind die Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrate in Städten mit eigenem Statut als Kinder- und Jugendhilfeträger (KJH; Bundeskanzleramt, o.J.).

Das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013)<sup>51</sup> regelt bestimmte Angelegenheiten, die unter die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen, wie die Mitteilungspflicht nach § 37 B-KJHG 2013. Demnach sind Behörden, Betreuungs- und Beratungseinrichtungen für Minderjährige sowie Angehörige von Gesundheitsberufen verpflichtet, in Fällen, in denen ein begründeter Verdacht besteht, dass unbegleitete Minderjährige von Gewalt, Ausbeutung oder Missbrauch betroffen sind, den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der KJH mitzuteilen (Task Force gegen Menschenhandel Österreich, o.J.:11). Die KJH hat alle zur Wahrung des Kindeswohles erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann die KJH die erforderlichen Maßnahmen im Bereich der Pflege und Erziehung vorläufig auch ohne gerichtliche Verfügung treffen (§ 211 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch; ABGB).<sup>52</sup>

Die Rechtsgrundlage betreffend die Obsorge in Österreich bildet das ABGB. Die Obsorge umfasst die Pflege und Erziehung, gesetzliche Vertretung und Vermögensverwaltung (§§ 158 ff ABGB).

Im ABGB ist grundsätzlich vorgesehen, dass die KJH jenes Bundeslands automatisch („ex lege“) für die Obsorge zuständig ist, in dem eine minderjährige Person aufgefunden oder identifiziert wird, wenn die Eltern unbekannt oder nicht erreichbar sind (§ 207 ABGB, „Findelkindparagraph“).

Die zum Zeitpunkt der Studiererstellung aktuelle rechtliche Situation bei unbegleiteten Minderjährigen, die einen Asylantrag stellen, gestaltet sich jedoch anders: Nach herrschender Ansicht ist die Bestimmung des § 207 ABGB nämlich auf diese nicht anwendbar (Kindeswohlkommission, 2021:83; Lukits, 2017). In der Praxis muss die Übertragung der Obsorge im Regelfall somit zunächst durch die zuständige KJH bei Gericht beantragt

48 Art. 5 BVG Kinderrechte.

49 Für eine kritische Auseinandersetzung zur Bedeutung des BVG-Kinderrechte in ausgewählten Referenzgebieten siehe die aktuelle Analyse österreichischer und europäischer Judikatur von Czech et al., 2025.

50 Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe, BGBl. I Nr. 106/2019.

51 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, BGBl. I Nr. 69/201 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2019.

52 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2025.

und durch dieses übertragen werden. Wird ein Antrag auf Übertragung der Obsorge eingebracht, hat zunächst eine Prüfung zu erfolgen, ob den Eltern die Obsorge zu entziehen ist. Bei unbegleiteten Minderjährigen sind die Eltern jedoch regelmäßig nicht erreichbar, weshalb zunächst ein:e Abwesenheitskurator:in bestellt werden muss und erst danach die Bestellung einer obsorgeberechtigten Person erfolgt (Kindeswohlkommission, 2021:113, 222). Wie oben dargestellt, kann die KJH bei Gefahr in Verzug (z.B. bei Obdachlosigkeit) auch vor der gerichtlichen Übertragung der Obsorge Maßnahmen im Bereich der Pflege und Erziehung setzen. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich (Kindeswohlkommission, 2021:114–115).

Der Antrag auf Übertragung der Obsorge wird von der jeweils zuständigen KJH in der Regel erst gestellt, wenn der:die unbegleitete Minderjährige bereits in einer Einrichtung auf Landesebene untergebracht ist. Die konkreten Vorgangsweisen sind abhängig von Alter und Bundesland verschieden:

Unbegleitete Minderjährige unter 14 Jahren (unmündige Minderjährige) werden in den meisten Bundesländern in der Regel unmittelbar nach der Identifizierung in die Obhut der örtlich zuständigen KJH genommen, in einer Einrichtung derselben untergebracht und dort versorgt (siehe auch [Kapitel 3.3.1](#)). In einigen Bundesländern stellt die zuständige KJH unverzüglich nach Unterbringung einen Antrag zur Übertragung der Obsorge. Tirol wendet den oben erwähnten § 207 ABGB analog an und geht ab Zeitpunkt des Aufgriffs eines:einer unbegleiteten unmündigen Minderjährigen von seiner Zuständigkeit als KJH aus. In Niederösterreich hingegen werden unmündige unbegleitete Minderjährige zunächst in der Bundesbetreuungseinrichtung (BBE) Traiskirchen untergebracht; im Regelfall wird für sie keine Obsorge beantragt. Die örtlich zuständige KJH wird nur in Ausnahmefällen aktiv, wenn sich die betroffenen Minderjährigen in einer Gefahrensituation befinden (Kindeswohlkommission, 2021:114–115).

Unbegleitete Minderjährige über 14 Jahren (mündige Minderjährige) werden nach Ankunft in Österreich im Regelfall in Einrichtungen der Bundesgrundversorgung untergebracht (siehe [Kapitel 3.3.1](#)) und bleiben während des Zulassungsverfahrens ohne Obsorgeberechtigte, da sich zu diesem Zeitpunkt keine KJH als zuständig ansieht. Eine Antragstellung auf Obsorgeübertragung erfolgt in diesen Fällen meist erst nach Zulassung zum Asylverfahren und der Zuweisung in die Landesgrundversorgung eines Bundeslands, die mit der Zulassung des Asylverfahrens einhergehen sollte (Kindeswohlkommission, 2021:113–114; UNHCR Österreich, 2019:5–7). Dies kann in der Praxis – wie in [Kapitel 3.3.1](#) dargestellt – durchschnittlich mehrere Wochen bzw. Monate dauern, in denen kein:e Obsorgeberechtigte:r bestellt wird.

Diese fehlende Obsorge in der Anfangsphase des Aufenthalts führt dazu, dass mündige unbegleitete Minderjährige grundsätzlich keine gesetzliche Vertretung außerhalb des Asylverfahrens haben. Die Rechtsberatung der BBU vertritt unbegleitete Minderjährige nämlich nur in diesem, nicht jedoch hinsichtlich anderer Belange.<sup>53</sup> Entscheidungen im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen, die nicht dringend notwendig sind, Schulbesuch, Ausbildung, Alltagsangelegenheiten oder aber freiwillige Rückkehr werden in

---

53 § 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2022.

dieser Zeit häufig vertagt oder basierend auf unklarer rechtlicher Grundlage getroffen (UNHCR Österreich, 2019:6). Grundversorgung und Obsorge werden als unterschiedliche Verantwortungsbereiche gesehen. In manchen Fällen nehmen Betreuungseinrichtungen oder Rechtsberater:innen in der Praxis jedoch – ersatzweise im Rahmen der Grundversorgung und in Abstimmung mit der KJH<sup>54</sup> – einzelne Aufgaben wahr, die in den Zuständigkeitsbereich von Obsorgeberechtigten fallen (Kindeswohlkommission, 2021:113–114).

### 3.1.3 Kinderhandel

Im Migrationskontext stellt Kinderhandel eine besonders relevante Menschenrechtsverletzung dar, die nach österreichischem Recht eine gerichtlich zu ahndende Straftat ist (AG gegen Kinderhandel, 2024:1). Die internationalen Standards zur Bekämpfung des Menschenhandels beruhen auf einer Vielzahl rechtlicher Instrumente auf internationaler und regionaler Ebene. Für Österreich als Mitgliedstaat der EU und Vertragsstaat der maßgeblichen internationalen Abkommen ergibt sich daraus ein umfassender völker- und europarechtlicher Rahmen. Zu den zentralen Rechtsgrundlagen zählen unter anderem:

- die UN-Kinderrechtskonvention (KRK)<sup>55</sup> samt Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie;<sup>56</sup>
- das UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC)<sup>57</sup> und sein Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere von Frauen und Kindern (Palermo-Protokoll);<sup>58</sup>
- die ILO-Übereinkommen Nr. 138<sup>59</sup> über das Mindestalter und Nr. 182<sup>60</sup> über das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit;
- das Europaratsübereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>61</sup> sowie das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention);<sup>62</sup>
- Europäische Menschenrechtskonvention des Europarats (EMRK);<sup>63</sup>

---

54 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/9, 29. Jänner 2026.

55 Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 20. November 1989, A/RES/44/25, United Nations Treaty Series Bd. 1577.

56 Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie, 16. März 2001, A/RES/54/263, United Nations Treaty Series Bd. 2171.

57 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC), 15. November, A/RES/55/25, United Nations Treaty Series Bd. 2225, S. 209.

58 Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere von Frauen und Kindern (Palermo-Protokoll), 15. November 2000, A/RES/55/25 United Nations Treaty Series Bd. 2237, S. 319.

59 Internationales Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 26. Juni 1973, ILO NORMLEX Doc. No. C138.

60 Internationales Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 17. Juni 1999, ILO NORMLEX Doc. No. C182.

61 Europaratsübereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels, 3. Mai 2005, Council of Europe Treaty Series Bd. 197.

62 Europaratsübereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention), 25. Oktober 2007, Council of Europe Treaty Series Bd. 201.

63 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention), 4. November 1950, ETS Nr. 005.

- sowie auf EU-Ebene insbesondere die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels (in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2024/1712),<sup>64</sup> die Richtlinie 2004/81/EG über den Aufenthaltstitel für Opfer von Menschenhandel,<sup>65</sup> die Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern,<sup>66</sup> die Richtlinie 2012/29/EU über die Rechte, Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten<sup>67</sup> sowie die EU-Grundrechtecharta. Ergänzend bestehen Strategien der Europäischen Union, etwa die EU-Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021–2025 (Europäische Kommission, 2021a), die EU-Strategie für Opferrechte 2020–2025 (Europäische Kommission, 2020) und die EU-Kinderrechtsstrategie (Europäische Kommission, 2021b).

Die internationalen Verpflichtungen wurden durch nationale Gesetzesbestimmungen in Österreich umgesetzt. Der Straftatbestand des Menschenhandels ist in § 104a Strafgesetzbuch (StGB)<sup>68</sup> geregelt. Unterschieden wird zwischen Menschenhandel von Erwachsenen<sup>69</sup> und Kinderhandel. Unter Kinderhandel sind demnach die Anwerbung, Beherbergung oder sonstige Aufnahme, Beförderung oder das Anbieten oder Weitergeben einer minderjährigen Person an andere mit dem Vorsatz der Ausbeutung zu verstehen.<sup>70</sup> Zu Ausbeutung gehören die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung durch Organentnahme, die Ausbeutung der Arbeitskraft, die Ausbeutung zur Bettelerei sowie die Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen.<sup>71</sup> Zur Erweiterung der Formen der Ausbeutung durch die EU Menschenhandels-Richtlinie siehe [Kapitel 2.5](#).

Weitere einschlägige Tatbestände finden sich u.a. in § 217 StGB (grenzüberschreitender Prostitutionshandel), § 208a StGB (Anbahnung sexueller Kontakte zu Minderjährigen), § 215a StGB (Kinderpornografie), § 104 StGB (Sklaverei), § 219 StGB (Zuhälterei), § 116 Fremdenpolizeigesetz (Ausbeutung von Fremden)<sup>72</sup> und § 28c Ausländerbeschäftigungsgesetz (illegale Beschäftigung minderjähriger Fremder).<sup>73</sup> Die Strafprozessordnung (StPO) enthält besondere Schutzrechte für Opfer von Straftaten.<sup>74</sup> Opfer von Kinderhandel gelten als besonders schutzbedürftige Opfer<sup>75</sup> und haben Anspruch auf kindgerechte Befragung, beispielsweise durch gleichgeschlechtliche Ermittler:innen, schonende Videoeinnahmen, Beiziehung einer Vertrauensperson sowie auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.<sup>76</sup>

64 Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, in der Fassung der Änderungsrichtlinie, ABl. L, 2024/1712.

65 Richtlinie 2004/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über einen Aufenthaltstitel für Opfer von Menschenhandel, ABl. L 261, S. 19–23.

66 Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, ABl. L 335, S. 1–14.

67 Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Rechte, Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, ABl. L 315, S. 57–73.

68 Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2023.

69 § 104a Abs. 1 StGB.

70 § 104a Abs. 5 StGB.

71 § 104a Abs. 3 StGB.

72 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2023.

73 Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 204/2023.

74 §§ 65 ff. Strafprozessordnung (StPO), BGBl. Nr. 631/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2023.

75 § 66a StPO.

76 § 65b StPO.

### 3.1.4 Asylrechtlicher Rahmen

Die Genfer Flüchtlingskonvention<sup>77</sup> und ihr Protokoll<sup>78</sup> bilden das Fundament des internationalen Flüchtlingsschutzes. Die Konvention gilt altersunabhängig, verlangt aber nach UNHCR-Interpretation eine kindersensible Anwendung. Die UNHCR-Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger fordern unter anderem das Kindeswohl als Leitprinzip sämtlicher Entscheidungen.<sup>79</sup> 2021 ergänzte UNHCR diese Standards durch neue „Best Interest Procedure Guidelines“,<sup>80</sup> die Verfahren zur Kindeswohlfeststellung näher ausführen.

Gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 des UN-Kinderrechtsausschusses zur Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder ist die Flüchtlingsdefinition alters- und geschlechtersensibel auszulegen.<sup>81</sup> Kinderhandel, sexueller Missbrauch und andere Formen von Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt können demnach eigenständige Fluchtgründe darstellen, sofern sie mit einem der in der Konvention genannten Merkmale (Rasse, Religion, Nationalität, soziale Gruppe, politische Überzeugung) verknüpft sind.<sup>82</sup>

Das österreichische Asyl- und Fremdenrecht umfasst mehrere Rechtsquellen, darunter das Asylgesetz 2005 (AsylG 2005),<sup>83</sup> das BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG),<sup>84</sup> das Fremdenpolizeigesetz (FPG),<sup>85</sup> das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)<sup>86</sup> und die Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern<sup>87</sup> sowie die Grundversorgungsgesetze des Bundes und der Länder. Diese Gesetze regeln den Zugang zu internationalem Schutz, die Verfahrensgarantien, Unterbringung sowie aufenthaltsrechtliche Alternativen. Weiters sind unter anderem Bestimmungen aus dem Allgemeinen Verwaltungsgesetz (AVG)<sup>88</sup> und im Rechtsmittelverfahren das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)<sup>89</sup> sowie in weiterer Folge das Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG)<sup>90</sup> und Verfassungsgerichtshofgesetz (VfGG)<sup>91</sup> für das Asylverfahren in Österreich von Relevanz.

Die gesetzliche Vertretung unbegleiteter Minderjähriger im Asylverfahren ist in § 10 BFA-VG geregelt. Ab ihrer Ankunft in der Erstaufnahmestelle des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) übernimmt die Rechtsberatung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) die gesetzliche

77 Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), 28. Juli 1951, A/RES/429/5, United Nations Treaty Series Bd. 189.

78 Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 31. Januar 1967, A/RES/2198/21, United Nations Treaty Series Bd. 606.

79 Richtlinien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) „Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger“, Genf, Februar 1997. Die Richtlinie ist rechtlich unverbindlich.

80 Richtlinien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) „Best Interests Procedure Guidelines: Assessing and Determining the Best Interests of the Child“, Genf, Mai 2021.

81 Allgemeine Bemerkung Nr. 6 des Ausschusses für die Rechte des Kindes zur Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, CRC/GC/2005/6, 1. September 2005, S. 21.

82 Art. 34-26 der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 des Ausschusses für die Rechte des Kindes.

83 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024.

84 BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2022

85 Fremdenpolizeigesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2022

86 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024.

87 Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG) BGBl. I Nr. 80/2004, in der Fassung des BGBl. I Nr. 3/2025.

88 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 157/2024.

89 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 147/2024.

90 Verwaltungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 10/1985 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2024.

91 Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2024.

Vertretung für das Zulassungsverfahren. Diese Vertretung beschränkt sich ausschließlich auf das Asylverfahren und gilt nur solange sich die unbegleitete minderjährige Person in einer Einrichtung der Bundesgrundversorgung aufhält. Nach Zulassung zum Verfahren und Zuweisung an eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes geht die gesetzliche Vertretung für das Asylverfahren auf die örtlich zuständige KJH über.<sup>92</sup> Die Obsorge Minderjähriger ist nicht Gegenstand des Asyl- und Fremdenrechts (siehe [Kapitel 3.1.2](#)).

Der EU Asyl- und Migrationspakt, der ab Juni 2026 zur Anwendung kommt, führt zu einer umfassenden Änderung des österreichischen Asyl- und Fremdenrechts, die sich zum Zeitpunkt der Studiererstellung im Gesetzgebungsprozess befand (siehe auch [Kapitel 2.5](#)).

Eine detaillierte Beschreibung des Asylverfahrens findet sich aufgrund seiner Relevanz für die Situation unbegleiteter Minderjähriger in Österreich unter [Kapitel 3.2.1](#).

## 3.2 DAS ASYLVERFAHREN IN ÖSTERREICH

### 3.2.1 Ablauf des Asylverfahrens

Das Asylverfahren in Österreich beginnt mit einem Antrag auf internationalen Schutz (im Folgenden: Asylantrag; (BFA, o.J.:10; Kindeswohlkommission, 2021:105; UNHCR Österreich, 2021).

Für unbegleitete Minderjährige gelten dabei einige besondere Regelungen:

Mündige unbegleitete Minderjährige können nach ihrer Ankunft im Bundesgebiet, wie Erwachsene, selbstständig Asyl beantragen (Kindeswohlkommission, 2021:106). Der Antrag kann bei jeder Polizeidienststelle oder bei jedem/jeder Polizeibediensteten gestellt werden. Im Zuge der Antragstellung erfolgt eine erkennungsdienstliche Behandlung. Dabei werden unter anderem Fingerabdrücke abgenommen, im Eurodac-System gespeichert und in der europäischen Datenbank abgeglichen. Dieser Abgleich dient dazu festzustellen, ob die betroffene Person bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat registriert wurde (BFA, o.J.:10).

Anschließend findet eine polizeiliche Erstbefragung statt, die mit Unterstützung eines:einer Dolmetscher:in durchgeführt wird. Vor der Antragstellung und Erstbefragung besteht für mündige unbegleitete Minderjährige keine Möglichkeit einer Rechtsberatung. Die Erstbefragung erfolgt daher ausschließlich im Beisein der befragenden Polizeibediensteten und der Dolmetscher:innen. Die Polizeibediensteten stehen dabei im laufenden Austausch mit einem:einer Referenten:in des BFA, welche:r eine Prognoseentscheidung über den weiteren Verfahrensgang erstellen muss. Diese Referent:innen sind im Hinblick auf das Kindeswohl, und teilweise auch zum Thema Menschenhandel, geschult. Im Blickpunkt des Austauschs steht u.a. eine mögliche besondere Vulnerabilität des:der Antragstellers:Antragstellerin. Auf der anderen Seite kann im

---

<sup>92</sup> Für Details zum Unterbringungssystem für unbegleitete Minderjährige in Österreich siehe [Kapitel 3.2.2](#) bis [Kapitel 3.2.3](#).

Falle von Zweifel an den Angaben über seine:ihre Identität und insbesondere des Alters ein Verfahren zur Altersfeststellungsverfahren eingeleitet werden.<sup>93</sup>

Ab der Ankunft in einer Erstaufnahmestelle, die bei mündigen unbegleiteten Minderjährigen im Regelfall umgehend nach der Erstbefragung erfolgt, ist die BBU für diese als rechtliche Vertretung im erstinstanzlichen Verfahren vor dem BFA zuständig (Kindeswohlkommission, 2021:106).

Bei unmündigen unbegleiteten Minderjährigen wird der Asylantrag in der Regel durch die zuständige Rechtsberatung der BBU als gesetzliche Vertretung im Asylverfahren eingebracht.<sup>94</sup> Auch die polizeiliche Erstbefragung hat in Anwesenheit der Rechtsberatung zu erfolgen. Regelmäßig nimmt zudem bereits ein:e Mitarbeiter:in der zuständigen KJH an der Antragstellung und Erstbefragung teil (Kindeswohlkommission, 2021:106). Diese polizeiliche Erstbefragung wird grundsätzlich nur durch eine einzige Schwerpunktdienststelle der Exekutive (Traiskirchen) durch spezifische Beamt:innen dieser Dienststelle, wahrgenommen.<sup>95</sup>

Die Erstbefragung dient in erster Linie der Feststellung der Identität und der Reiseroute (Parlament Österreich, 2005:44) sowie des Aufenthaltsorts der Eltern oder Obsorgeberechtigten.<sup>96</sup> Auch erste Fragen zu den Fluchtgründen werden von den Polizist:innen gestellt.<sup>97</sup> In der Erstbefragung liegt ein Hauptaugenmerk auf Schlepperei und strafrechtlichen Delikten. Die Exekutivbeamt:innen arbeiten eng mit Mitarbeiter:innen des BFA zusammen.<sup>98</sup>

Auf Grundlage dieser Befragung trifft das BFA eine gesetzlich in §§ 42 und 43 BFA-VG vorgesehene Prognoseentscheidung, in der entschieden wird, ob eine Zulassung zum Asylverfahren wahrscheinlich ist oder ob gemäß der Dublin-III-Verordnung ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig sein könnte.<sup>99</sup>

Das erstinstanzliche Asylverfahren vor dem BFA gliedert sich in zwei Phasen: das Zulassungsverfahren und das inhaltliche Verfahren. Im Zulassungsverfahren prüft das BFA, ob Österreich oder ein anderer EU-Mitgliedstaat, Island, Liechtenstein, Norwegen oder die Schweiz, für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Diese Zuständigkeit richtet sich nach der Dublin-III-Verordnung. Zu diesem Zweck führt das BFA eine Einvernahme durch, in der insbesondere die Reiseroute des:der unbegleiteten Minderjährigen erhoben wird. Bei diesen Terminen sind Rechtsberater:innen als rechtliche Vertretung anwesend; bei unmündigen Minderjährigen teilweise auch Vertreter:innen der KJH (BFA, o.J.:12–15; Kindeswohlkommission, 2021:506).

Stellt das BFA fest, dass ein anderer Staat zuständig ist, geschieht dies in Form eines Bescheids, mit dem die Überstellung in das zuständige Land angeordnet wird. Wird hingegen festgestellt, dass Österreich zuständig ist, erfolgt die Zulassung zum Asylverfahren, und das inhaltliche Verfahren beginnt (Kindeswohlkommission,

---

93 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 29. Jänner 2026.

94 Vgl. § 10 Abs. 3 i.V.m. § 49 BFA-VG.

95 Schriftlicher Beitrag: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 29. Jänner 2026.

96 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 29. Jänner 2026.

97 Zur Relevanz für das Asylverfahren siehe Kainradl, 2022.

98 Schriftlicher Beitrag: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 29. Jänner 2026.

99 Ebd.

2021:107). In der Praxis werden Verfahren betreffend unbegleitete Minderjährige in Österreich geführt. Zu Überstellungen unbegleiteter Minderjähriger in einen anderen Dublin-Mitgliedstaat kommt es nur in Einzelfällen (siehe [Kapitel 4.1.2](#)).

Wenn der:die unbegleitete Minderjährige zum Asylverfahren zugelassen ist und eine allenfalls angeordnete Altersfeststellung die Minderjährigkeit bestätigt hat, wird er:sie einem bestimmten Bundesland zugeteilt und in eine Betreuungseinrichtung des Bundeslandes gebracht (sofern er:sie dort nicht bereits aufhältig war, siehe [Kapitel 3.3](#)). Für die Durchführung des inhaltlichen Verfahrens ist die jeweilige Regionaldirektion bzw. Außenstelle des BFA zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der:die unbegleitete Minderjährige nunmehr untergebracht ist. In dieser Phase prüft das BFA, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Aufenthaltsstatus in Österreich erfüllt sind. Dazu findet eine ausführliche persönliche Einvernahme statt, die jedenfalls dolmetschunterstützt durch eine:n fachlich versierte:n BFA-Referenten:Referentin durchgeführt wird (BFA, o.J.:12–15).

Das BFA entscheidet über den Asylantrag mittels Bescheid. Das BFA hat in Österreich über mehrere mögliche Aufenthaltsstatus zu entscheiden und es erfolgt in jedem Einzelfall eine umfassende Prüfung. Der Asylstatus<sup>100</sup> basiert auf der Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention und wird erteilt, wenn begründete Furcht vor persönlicher Verfolgung aus einem der darin genannten Verfolgungsgründe besteht. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Status des:der Asylberechtigten nicht vor, wird die Erteilung von subsidiärem Schutz<sup>101</sup> geprüft. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob die Abschiebung eine reale Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit darstellen würde (z. B. bei lebensbedrohlicher Sicherheits- oder Versorgungslage im Herkunftsland). Wenn weder Asyl noch subsidiärer Schutz gewährt wird, prüft das BFA, ob ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen<sup>102</sup> oder eine Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz<sup>103</sup> erteilt werden kann. Letztere betrifft vor allem Betroffene von Menschenhandel, wenn ein Strafverfahren oder zivilrechtliche Schritte gegen Täter:innen eingeleitet werden. Dieser Aufenthaltstitel gilt ein Jahr und kann – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – jährlich verlängert werden. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung eines Status nicht vor, prüft und erlässt das BFA gegebenenfalls gleichzeitig mit dieser Entscheidung eine Rückkehrentscheidung und entscheidet über die Zulässigkeit der Abschiebung in das jeweilige Herkunftsland (BFA, o.J.:16–19).

Die Art des Aufenthaltsstatus ist auch für die spätere Familienzusammenführung von Eltern, Ehepartner:innen, eingetragenen Partner:innen bzw. minderjährigen Geschwistern unbegleiteter Minderjähriger nach Österreich von großer Bedeutung. Das Familienzusammenführungsverfahren ist in § 35 AsylG 2005 geregelt und basiert auf der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie.<sup>104</sup> Wird einem:einer unbegleiteten Minderjährigen Asyl zuerkannt, kann ein Antrag auf Familienzusammenführung unmittelbar nach der rechtskräftigen Statuszuerkennung gestellt werden und ist nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Subsidiär Schutzberechtigte unterliegen

---

100 § 3 AsylG 2005.

101 § 8 AsylG 2005.

102 § 55 AsylG 2005 i.V.m. Art. 8 EMRK.

103 § 57 AsylG 2005.

104 Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. L 251, S. 12-18.

hingegen einer dreijährigen Wartefrist und müssen gewisse Voraussetzungen (wie Nachweis einer ortsüblichen Unterkunft, eines umfassenden Krankenversicherungsschutzes und ausreichender finanzieller Mittel) erfüllen. Eine Antragstellung auf Familienzusammenführung mit den Eltern ist nach Erreichung der Volljährigkeit für subsidiär Schutzberechtigte nicht mehr möglich; für Asylberechtigte, die während des Asylverfahrens volljährig werden, ist eine Familienzusammenführung entsprechend der Judikatur unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb der ersten drei Monate nach Statuszuerkennung möglich (Ammann und Stiller, 2025: 11). Aufgrund der Wartefrist können viele unbegleitete Minderjährige mit subsidiärem Schutz ihre Familien nicht nach Österreich nachholen (Ammann und Stiller, 2025; Kindeswohlkommission, 2021:77–79). 2025 wurde die Familienzusammenführung von Schutzberechtigten pausiert. Aus Gründen des Kindeswohls kann eine Bearbeitung des Antrags aber dennoch gegeben sein (Ammann und Stiller, 2025:12, 33).

Wird kein Aufenthaltsstatus zuerkannt und ist die betroffene unbegleitete minderjährige Person mit der Entscheidung des BFA nicht einverstanden, kann sie Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erheben. Das BVwG kann eine mündliche Verhandlung anberaumen, in der unbegleitete Minderjährige erneut zu ihren Fluchtgründen unter Anwesenheit ihrer Rechtsvertretung befragt werden können (BFA, o.J.:20). Das BVwG kann die Beschwerde u.a. abweisen, ihr stattgeben oder das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an das BFA zurückverweisen.

Gegen Erkenntnisse des BVwG kann der:die unbegleitete Minderjährige Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) und/oder Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erheben. Zu Ergreifung eines Rechtsmittels an die Höchstgerichte ist Anwaltpflicht vorgesehen. Die Rechtsvertreter:innen der BBU sind nicht für Verfahren vor dem VfGH oder dem VwGH zuständig. Die Erhebung von Rechtsmittel bei den Höchstgerichten setzt voraus, dass ein:e Obsorgeberechtigte:r bestellt ist.<sup>105</sup> Auch das BFA hat die Möglichkeit, gegen eine stattgebende Entscheidung des BVwG eine sogenannte Amtsrevision einzubringen. Die Höchstgerichte entscheiden in der Regel nicht in der Sache selbst, sondern verweisen das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an das BVwG zurück oder weisen die Rechtsmittel zurück bzw. ab (BFA, o.J.:20).

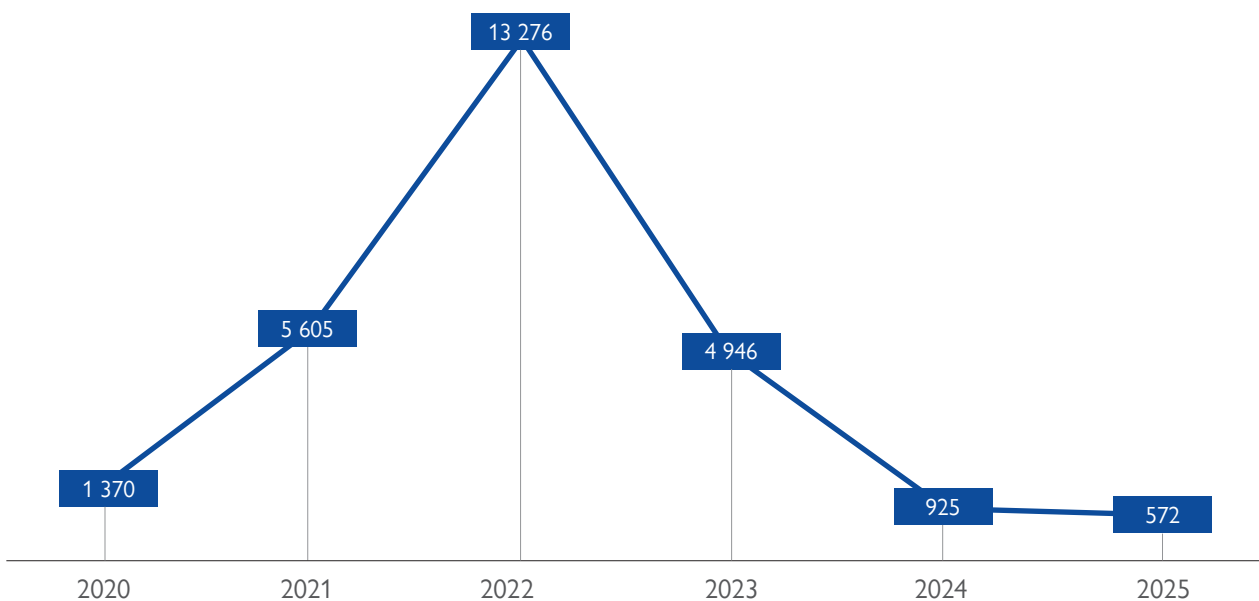
---

<sup>105</sup> Schriftlicher Beitrag: Lisa Wolfsegger, asylkoordination österreich, 20. Jänner 2026.

### 3.2.2 Asylantragszahlen unbegleiteter Minderjähriger in Österreich

Die Zahl der Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger in Österreich unterlag zwischen 2020 und 2025 deutlichen Schwankungen (siehe [Abbildung 3](#)). Nach 1.370 Anträgen im Jahr 2020 stieg die Zahl 2021 auf 5.605 und erreichte 2022 mit 13.276 Anträgen ihren Höchstwert. In den Folgejahren war ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen: 4.946 Anträge im Jahr 2023, 925 im Jahr 2024 und 572 Anträge 2025 (BMI, 2021a, 2022, 2023a, 2024a, 2025a, 2026). Diese Schwankungen entsprechen dem Trend der Anträge unbegleiteter Minderjähriger in der EU (siehe [Kapitel 2.1](#)) sowie der Gesamtanzahl der Asylanträge (Minderjährige und Erwachsene) in Österreich in diesem Zeitraum (Ammann, 2024).

**Abbildung 3: Anzahl der Asylantragstellungen unbegleiteter Minderjähriger in Österreich, 2020–2025**



Quelle: BMI, 2021a, 2022, 2023a, 2024a, 2025a, 2026.

Über den gesamten Zeitraum 2020–2025 hinweg handelte es sich bei unbegleiteten Minderjährigen überwiegend um männliche Antragsteller, deren Anteil durchgehend über 95 Prozent lag; unbegleitete Mädchen stellten hingegen nur rund zwei bis vier Prozent aller Anträge. Die große Mehrheit der unbegleiteten Minderjährigen war mündig, also zwischen 14 und 18 Jahre alt, während unmündige unbegleitete Minderjährige unter 14 Jahren in allen Jahren lediglich einen Anteil von etwa 5 bis 10 Prozent ausmachten (BMI, 2021a, 2022, 2023a, 2024a, 2025a, 2026).

Zwischen 2020 und 2023 stammte der Großteil der unbegleiteten Minderjährigen aus Afghanistan, gefolgt von der Arabischen Republik Syrien. Im Jahr 2020 entfielen rund 56 Prozent der Anträge auf Afghanistan und 28 Prozent auf die Arabische Republik Syrien; 2021 waren es 60 Prozent bzw. 26 Prozent. Den Höchstwert

erreichte Afghanistan 2022 mit 9.371 Anträgen (71%), während die Arabische Republik Syrien 1.864 (14%) verzeichnete. 2023 sank die Zahl der Anträge afghanischer unbegleiteter Minderjähriger auf 2.601 (53%), während die Arabische Republik Syrien mit 1.365 (28%) die zweitgrößte Gruppe an Antragsteller:innen stellte. Im Jahr 2024 kam es erstmals zu einer Verschiebung: die Arabische Republik Syrien wurde mit 464 Anträgen (50%) zum häufigsten Herkunftsland und löste Afghanistan mit nur 264 Anträgen (29%) ab. Dahinter folgten über die letzten Jahre hinweg mit deutlichem Abstand insbesondere unbegleitete Minderjährige aus Ägypten, Somalia und Marokko (BMI, 2021a, 2022, 2023a, 2024a). 2025 wurden die meisten Anträge wieder von afghanischen unbegleiteten Minderjährigen gestellt (293 Anträge; 51%), gefolgt von der Arabischen Republik Syrien (76 Anträge; 13%), Ägypten (66 Anträge; 12%), Somalia (44 Anträge; 8%), und der Türkei (22 Anträge; 4%; BMI, 2026).

### 3.2.3 Altersfeststellung

Viele der relevanten Statistiken, die unbegleitete minderjährige Asylantragssteller:innen betreffen, beziehen sich auf das von den Antragssteller:innen selbst angegebene Alter. Allerdings bestehen in der Praxis von Seiten der zuständigen Behörden immer wieder Zweifel an diesen Angaben. Wenn das angegebene Alter eines:r unbegleiteten Minderjährigen vom BFA bezweifelt wird, wird ein Altersfeststellungsverfahren eingeleitet (§ 2 Abs. 1 Z 25 AsylG iVm § 13 Abs. 3 BFA-VG). Zunächst wird versucht, das Alter anhand vorliegender Dokumente oder sonstiger Nachweise zu klären. Sind diese nicht vorhanden oder zweifelhaft, kann das BFA eine medizinische Untersuchung anordnen, die schrittweise erfolgt: Zunächst wird nach Einleitung eines Altersfeststellungsverfahrens durch den:die für die Prognoseentscheidung zuständige Referenten:Referentin des BFA (welche:r Zweifel an der Minderjährigkeit erhebt) seitens des Koordinations- und Steuerungsbüros der Erstaufnahmestelle Ost (EAS Ost) das Verfahren gesichtet. Wenn dabei auch dort Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen bleiben, wird das Verfahren einem Team zugewiesen, wo nochmals durch eine:n Teamleiter:in überprüft wird, ob Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen. Wenn dies so ist, wird das Verfahren einem:einer Referenten:Referentin zugewiesen, welche:r den:die betroffene unbegleitete Minderjährige:n zur Einvernahme unter Beiziehung des:der Rechtsberaters:in lädt. Bestehen danach weiterhin Zweifel an der Minderjährigkeit, wird zunächst ein Handwurzelröntgen, und – sofern weiterhin Zweifel bestehen – eine multifaktorielle Altersdiagnose, bestehend aus körperlicher, zahnärztlicher und radiologischer Untersuchung, durchgeführt.<sup>106</sup> Psychosoziale und entwicklungsbezogene Faktoren werden in diesem Verfahren in der Einvernahme durch den:die jeweilige:n Referenten:Referentin und dessen:deren Teamleiter:in berücksichtigt.<sup>107</sup> Bleiben nach Abschluss der Untersuchungen weiterhin Zweifel bestehen, ist zugunsten der betroffenen Person von Minderjährigkeit auszugehen (Kindeswohlkommission, 2021:119–121). Andernfalls wird nach dem Gutachten durch eine:n beauftragte:n Gutachter:in und in weiterer Folge auch durch den:die jeweilige:n Referenten:Referentin die Volljährigkeit festgestellt und das Verfahren mit dem:der Volljährigen fortgeführt.<sup>108</sup>

106 Schriftlicher Beitrag: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 29. Jänner 2026.

107 Ebd.

108 Ebd.

Die Altersfeststellung ist von großer Bedeutung, da bei festgestellter Volljährigkeit die Schutzmechanismen für Minderjährige nicht mehr zur Anwendung kommen (das heißt z. B. Unterbringung in ein Quartier für Erwachsene, allenfalls Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats gemäß Dublin-III-Verordnung). Die Altersfeststellung gilt als eine Verfahrensordnung (§ 39 Abs. 2 AVG), die nicht eigenständig anfechtbar ist (VwGH, 2016); ein Rechtsmittel ist erst gegen eine inhaltliche Entscheidung der Behörde (Bescheid) möglich (§ 63 Abs. 2 AVG).

Zwischen 2021 und August 2025 wurden insgesamt 3.336 Handwurzelröntgen und 1.715 multifaktorielle Untersuchungen zur Altersfeststellung durchgeführt.<sup>109</sup> 2022 wurde in 49,3 Prozent der durchgeführten multifaktoriellen Altersuntersuchungen die Volljährigkeit der Personen festgestellt; der Anteil lag bei 56,2 Prozent im Jahr 2023, 51,9 Prozent im Jahr 2024 und 63,3 Prozent im ersten Halbjahr 2025 (BMI, 2023d, 2024d, 2025f, 2025g).

Die Zahl der in den Statistiken des Bundesministeriums für Inneres (BMI) eingeleiteten Altersfeststellungsverfahren ist deutlich höher als die Zahl der tatsächlich durchgeführten Untersuchungen (BMI, 2023d, 2024d, 2025f, 2025g). Als Hauptgrund dafür wird seitens des BMI angegeben, dass sich insbesondere Personen, die zwar als minderjährig registriert werden, deren äußeres Erscheinungsbild jedoch auf Volljährigkeit hindeutet, noch vor Durchführung des Altersfeststellungsverfahrens durch Weiterreise dem Asylverfahren entziehen. Um wie viele betroffene unbegleitete Minderjährige es sich hierbei handelt, werden laut BMI statistisch nicht erfasst. In einzelnen Fällen kommt es zudem bereits vor Durchführung der Untersuchungen zur Vorlage von Dokumenten oder zu Aussagen der Antragsteller:innen, aus denen das tatsächliche Alter hervorgeht, sodass ein weiterführendes Altersfeststellungsverfahren nicht mehr erforderlich ist.<sup>110</sup>

---

109 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 9. Oktober 2025.

110 Ebd.

## 3.3 DIE GRUNDVERSORGUNG

### 3.3.1 Das Grundversorgungssystem

Basierend auf den einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen<sup>111</sup> ist das Grundversorgungssystem in Österreich dazu geschaffen, die grundlegenden Bedürfnisse von hilfsbedürftigen Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, oder aus anderen Gründen als schutzbedürftig gelten, zu decken.<sup>112</sup> Die seit 2004 gültige Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern stellt die rechtliche Grundlage für das partnerschaftliche österreichische Grundversorgungssystem dar. Zuständig für die Durchführung sind sowohl der Bund als auch die Länder.<sup>113</sup> Die Grundversorgung (GVS) umfasst u.a. Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung, Bekleidung, Information, Beratung sowie ein Taschengeld.<sup>114</sup>

Zusätzlich zur Grundversorgungsvereinbarung sind auf nationaler Ebene insbesondere das Bundesgrundversorgungsgesetz (GVG-B)<sup>115</sup> sowie die jeweiligen Landesgrundversorgungsgesetze der Bundesländer maßgeblich. Diese Bestimmungen regeln Zuständigkeiten, Leistungsarten und Organisationsstrukturen der Grundversorgung in Österreich.

Im Hinblick auf die Betreuung und Unterbringung von Minderjährigen sind weiters das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG)<sup>116</sup> sowie die jeweiligen Kinder- und Jugendhilfe-Jugendhilfegesetze der einzelnen Bundesländer maßgeblich.

Die Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger, die in Österreich einen Asylantrag stellen, erfolgt auf verschiedenen Ebenen, entweder in Einrichtungen der Bundesgrundversorgung, Landesgrundversorgung oder in Einrichtungen der jeweils zuständigen KJH auf Länderebene. Die Unterbringungspraxis orientiert sich dabei insbesondere am Alter der antragstellenden unbegleiteten Minderjährigen. Doch zwischen den einzelnen Bundesländern bestehen hier teils große Unterschiede in der praktischen Vorgangsweise.<sup>117</sup>

Unbegleitete Minderjährige über 14 Jahren (mündige Minderjährige) werden nach ihrer Asylantragstellung zunächst grundsätzlich in Einrichtungen der Bundesgrundversorgung untergebracht, die von der BBU geführt werden (Kindeswohlkommission, 2021:110).

---

111 Diese finden sich insbesondere in der Aufnahme-Richtlinie (Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. L 180, S. 96–116). Im Rahmen des EU Asyl- und Migrationspakts kommt ab Juni 2026 die Aufnahmeverordnung zur Anwendung (Verordnung (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), ABl. L, 2024/1346).

112 Vgl. Art. 1 und Art. 2 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG.

113 Vgl. Art. 3-5 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG.

114 Art. 6 Abs. 1 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG.

115 Grundversorgungsgesetz – Bund, BGBl. Nr. 405/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2005.

116 Kinder- und Jugendhilfegesetz, BGBl. I Nr. 69/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGI. I Nr. 32/2018.

117 Diese Unterscheidungen in der Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger hat in weiterer Folge wesentlichen Einfluss auf die Ausgestaltung der Obsorge für die einzelnen unbegleitete Minderjährigen (siehe [Kapitel 3.1.3](#)).

Für diese Minderjährigen ist grundsätzlich vorgesehen, dass sie nach Durchführung des asylrechtlichen Zulassungsverfahrens in Einrichtungen der Landesgrundversorgung überstellt werden (Kindeswohlkommission, 2021:87). Entsprechende Förderrichtlinien der Landesgrundversorgungsstellen definieren die Standards für die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen, die sich nach den Kinder- und Jugendhilfegesetzen der Länder richten und unterliegen der Fachaufsicht der KJH.<sup>118</sup> Wie nachstehend dargestellt, kann es jedoch zum Teil zu erheblichen Verzögerungen bei der Überstellung in die Landesgrundversorgung kommen (siehe [Kapitel 3.3.3](#)).<sup>119</sup>

Unbegleitete Minderjährige unter 14 Jahren (unmündige Minderjährige) werden hingegen grundsätzlich direkt in Einrichtungen der jeweils zuständigen KJH in jenem Sprengel des Bundeslandes untergebracht, in dem sie aufgegriffen werden.<sup>120</sup> Für sie gelten bereits von Beginn an die allgemeinen Leistungsbestimmungen der KJH, in welchen verschiedene Qualitätsstandards, Tagsätze und Betreuungsschlüssel vorgesehen sind (Kindeswohlkommission, 2021:111–112).

Die Kindeswohlkommission hielt fest, dass Niederösterreich und teilweise auch das Burgenland hingegen auch bei unmündigen unbegleiteten Minderjährigen von einer Zuständigkeit des Bundes ausgehen und diese daher ebenfalls primär in der BBE Traiskirchen unterbringen (Kindeswohlkommission, 2021:111–112). Laut Information des BFA ist dies nur der Fall, soweit keine Plätze in Quartieren der KJH verfügbar sind.<sup>121</sup> Punktuell werden auch in Wien aufgegriffene unmündige unbegleitete Minderjährige in die BBE Traiskirchen gebracht.<sup>122</sup> Die Entscheidung, ob die Minderjährigen dort aufgenommen werden, obliegt der Bundesbetreuungseinrichtung.<sup>123</sup>

Da es sich beim Großteil der asylantragstellenden unbegleiteten Minderjährigen in Österreich um mündige Minderjährige handelt (siehe [Kapitel 3.2.2](#)), werden die meisten von ihnen zunächst in speziell für die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen ausgelegte BBE untergebracht. Dort kommt es bereits kurz nach der Asylantragstellung auch zum Großteil der Verfahrenseinstellungen aufgrund unbekanntem Aufenthaltsorts (Bassermann und Spiegelfeld, 2018:91–92; GRETA, 2025:5; Kindeswohlkommission, 2021:114, 192–193; Wolfsegger, 2025:37). Daher liegt der Fokus in den folgenden Abschnitten auf der Situation unbegleiteter Minderjähriger in Bundesgrundversorgung.

---

118 Schriftlicher Beitrag: Marion Noack-Brammer, BBU Grundversorgung, 13. Februar 2026.

119 Es ist in der GVV vorgesehen, dass die Aufteilung Fremder aus der Bundesgrundversorgung in die Landesgrundversorgung auf Grundlage einer festgelegten Quote erfolgt. Es besteht jedoch kein Mechanismus, wenn ein Bundesland seine Quote nicht erfüllt (Wolfsegger, 2025:69, 74).

120 Werden unmündige unbegleitete Minderjährige allerdings beispielsweise von einer Bezugsperson begleitet (z.B. Tante, volljährige Geschwister, Großmutter), werden sie gemeinsam in der Bundesgrundversorgung untergebracht (Schriftlicher Beitrag: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 29. Jänner 2026).

121 Ebd.

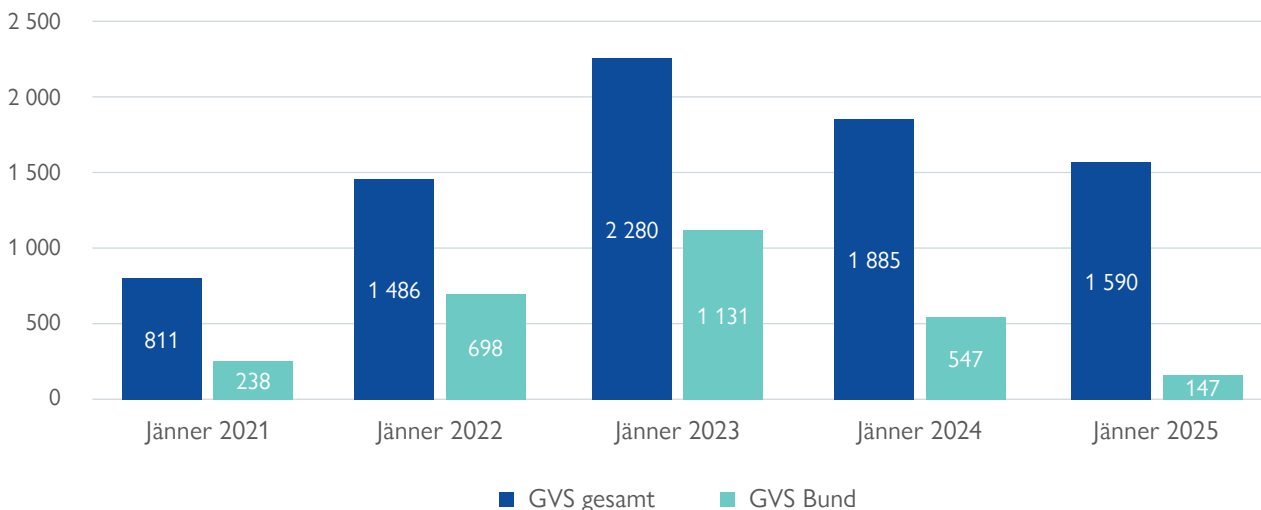
122 Schriftlicher Beitrag: Marion Noack-Brammer, BBU Grundversorgung, 13. Februar 2026.

123 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 29. Jänner 2026

### 3.3.2 Statistiken zu unbegleiteten Minderjährigen in der Grundversorgung

Die Anzahl aller unbegleiteter Minderjähriger im österreichischen Grundversorgungssystem unterlag in den vergangenen Jahren deutlichen Schwankungen (siehe [Abbildung 4](#)). Im Jänner 2021 befanden sich österreichweit – auf Bundes- und Landesebene zusammen – rund 811 unbegleitete Minderjährige in Grundversorgung (Bundes-GVS und Landes-GVS). Bis Jänner 2023 stieg diese Zahl kontinuierlich auf den Höchstwert von 2.280, bevor sie in den folgenden Jahren wieder zurückging: 1.885 im Jänner 2024, 1.590 im Jänner 2025 und zuletzt 1.415 im Juli 2025. Trotz der allgemeinen Rückgänge blieb die Zahl der in Grundversorgung befindlichen unbegleiteten Minderjährigen damit über dem Niveau der Jahre 2021 und 2022.<sup>124</sup>

**Abbildung 4: Unbegleitete Minderjährige in Grundversorgung (GVS) gesamt bzw. in Bundesgrundversorgung, Jänner 2021 bis Jänner 2025**



*Anmerkung:* Im Grundversorgungssystem werden neben Asylwerber:innen auch weitere „hilfs- und schutzbedürftige Fremde“ untergebracht (Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Statuszuerkennung, Vertriebene aus der Ukraine, Personen ohne Aufenthaltsrecht, etc. siehe Art. 2 Grundversorgungsvereinbarung).

*Quelle:* Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 9. Oktober 2025.

Die Herkunftsländer unbegleiteter Minderjähriger in Grundversorgung entsprechen – mit Ausnahme von Vertriebenen aus der Ukraine – jenen der Asylantragsstatistik (siehe [Kapitel 3.2.2](#)). Während im Jahr 2021 noch unbegleitete Minderjährige aus Afghanistan (428 im Jänner, 385 im Juli) die größte Nationalitätengruppe im österreichischen Grundversorgungssystem darstellten, sind es seither unbegleitete Minderjährige aus der Arabischen Republik Syrien. Im Juli 2025 stammten zuletzt mehr als die Hälfte der unbegleiteten Minderjährigen in Grundversorgung aus der Arabischen Republik Syrien (622 oder rund 44%), gefolgt von Vertriebenen aus der Ukraine (490 oder rund 35%) und unbegleiteten Minderjährigen aus Afghanistan (166 oder rund 12%) und Somalia (57 oder rund 4%).<sup>125</sup>

<sup>124</sup> Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 9. Oktober 2025.

<sup>125</sup> Ebd.

Betreffend das Alter und Geschlecht der unbegleiteten Minderjährigen im österreichischen Grundversorgungssystem ist festzuhalten, dass es sich dabei in der Regel beim Großteil um mündige Jungen handelt. Im Juli 2025 waren 1.130, somit rund 80 Prozent, aller unbegleiteter Minderjähriger in Grundversorgung männlich, davon 977 mündig und lediglich 153 unmündig. Zusätzlich befanden sich insgesamt 285 unbegleitete Mädchen in Grundversorgung, was einen Anteil von rund 20 Prozent aller unbegleiteter Minderjähriger darstellt. 184 der Mädchen waren mündig, 101 unmündig. Der Anteil unmündiger unbegleiteter Minderjähriger liegt somit bei Mädchen mit gut 35 Prozent deutlich höher als bei Jungen mit rund 13,5 Prozent. Unbegleitete Minderjährige, die sich keinem binären Geschlecht zuordnen, sind äußerst selten. Im Juli 2021 war eine diverse Person aus Afghanistan im Grundversorgungssystem registriert, im Jänner 2022 eine aus Afghanistan und eine aus der Arabischen Republik Syrien, im Juli 2022 abermals eine aus Afghanistan sowie zuletzt im Jänner und Juli 2025 jeweils eine syrische Person. Sie alle waren über 14 Jahre alt, somit mündig.<sup>126</sup>

Wie in [Abbildung 4](#) ersichtlich, veränderte sich in den vergangenen Jahren das Verhältnis der in der Bundesgrundversorgung untergebrachten unbegleiteten Minderjährigen im Vergleich zur Gesamtgrundversorgung gesamt deutlich. Im Jänner 2021 befanden sich 238 unbegleitete Minderjährige in Einrichtungen des Bundes, was einem Anteil von rund 29 Prozent an der Gesamtzahl aller in Grundversorgung befindlichen unbegleiteten Minderjährigen entsprach. Bis Jänner 2022 stieg sowohl die absolute Zahl als auch der Anteil merklich an: 698 unbegleitete Minderjährige befanden sich in Bundesbetreuung, was einem Anteil von etwa 47 Prozent entsprach. Der Höchststand wurde im Jänner 2023 erreicht, als 1.131 unbegleitete Minderjährige in der Bundesgrundversorgung untergebracht waren und damit etwa die Hälfte aller in Grundversorgung befindlichen unbegleiteten Minderjährigen ausmachten. Ab diesem Zeitpunkt ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Bereits im Jänner 2024 sank die Zahl auf 547, was rund 29 Prozent der Gesamtzahl entsprach. Im Jänner 2025 befanden sich nur mehr 147 unbegleitete Minderjährige in Einrichtungen des Bundes (somit rund 9 Prozent) und im Juli 2025 lag die Zahl mit 57 bei einem Anteil von etwa 4 Prozent.<sup>127</sup> Diese Schwankungen entsprechen den Trends der Asylantragszahlen (siehe [Kapitel 3.2.2](#)) und deuten auf einen Zusammenhang, etwa einem Rückstau bei der Überstellung in die Landesgrundversorgung in Zeiten von höheren Antragszahlen, hin.

Im Rahmen der Bundesgrundversorgung waren im Zeitraum Jänner 2021 bis September 2025 insgesamt 69 mündige sowie fünf unmündige unbegleitete Minderjährige mit Sonderbetreuungsbedarf untergebracht.<sup>128</sup> Sonderbetreuungsstellen sind für Menschen vorgesehen, die erhöhten Betreuungsbedarf aufweisen, beispielsweise bei Vorliegen körperlicher Einschränkungen oder medizinischen Bedürfnissen.<sup>129</sup> Die Erfassung von Personen, welche sich offen als LGBTIQ+ identifizieren, ist im Rahmen der Bundesgrundversorgung systemtechnisch seit 2023 möglich. Ausschlaggebend für die Erfassung im System ist dabei die Selbstidentifikation der betreffenden Person. Seit 2023 wurden insgesamt elf unbegleitete Minderjährige, die sich selbst als LGBTIQ+ identifizieren, erfasst.<sup>130</sup>

---

126 Ebd.

127 Ebd.

128 Ebd.

129 Interview Marion Noack-Brammer, BBU Grundversorgung, 18. März 2025.

130 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 9. Oktober 2025.

### 3.3.3 Grundversorgung des Bundes: Bundesbetreuungseinrichtungen

Zu Beginn des Jahres 2025 waren im Rahmen der Bundesgrundversorgung österreichweit insgesamt zehn BBE der BBU operativ, wobei unbegleitete Minderjährige lediglich in der BBE Traiskirchen in Niederösterreich und der BBE Finkenstein in Kärnten<sup>131</sup> untergebracht waren. Der Großteil der unbegleiteten Minderjährigen (103 Minderjährige) war zu diesem Zeitpunkt in Traiskirchen aufhältig, der verbleibende Teil in Finkenstein (44 Minderjährige). Insgesamt verfügte die BBE Traiskirchen über eine Gesamtkapazität von 1.810 Plätzen (für Erwachsene und Minderjährige), die BBE Finkenstein über insgesamt 80 Plätze (BMI, 2025c:23, 26–27). Auf Bundesebene werden diese zur Verfügung stehende Kapazitäten<sup>132</sup> nicht für bestimmte Zielgruppen, wie etwa unbegleitete Minderjährige, vorbehalten. Vielmehr erfolgt eine Belegung der generell zur Verfügung stehenden Plätze je nach Bedarf nach Maßgabe der zu versorgenden Zielgruppen. Im Bedarfsfall werden laut BMI rasch Maßnahmen ergriffen, um eine bedürfnisgerechte Unterbringung und Versorgung unbegleiteter Minderjähriger zur Verfügung stellen zu können. Eine spezifische Vorhaltekapazität speziell für unbegleitete Minderjährige ist jedoch nicht vorgesehen (zur Unterbringung in der BBE Traiskirchen siehe auch [Kapitel 3.3.4](#)).<sup>133</sup>

In der BBE Traiskirchen werden mündige unbegleitete Jungen in einem eigenen Stockwerk in Vierer-, Sechser- oder Achterzimmern untergebracht. Bei der Zimmereinteilung wird auf Herkunft und Sprache der Minderjährigen geachtet. Zusätzlich dazu wohnen in einem separaten Gebäude, im sogenannten „Haus der Frauen“ unmündige unbegleitete Jungen gemeinsam mit allen unbegleiteten minderjährigen Mädchen, alleinreisenden Frauen und Frauen in Begleitung minderjähriger Kinder zusammen (Kindeswohlkommission, 2021:110–112). In der BBE Finkenstein werden keine unmündigen unbegleiteten Minderjährigen untergebracht.<sup>134</sup>

In den Bereichen, in denen unbegleitete Minderjährige in der BBE Traiskirchen untergebracht sind, war mit Stand vom 19. März 2025 eine Anzahl von 23,55 an Vollzeitäquivalenten an Betreuungspersonal tätig, wobei bei Bedarf Personal aus anderen Teams hinzugezogen wird. In der BBE Finkenstein stand eine Anzahl von 14,62 an Vollzeitäquivalenten zur Verfügung (BMI, 2025c, 2025e). Grundsätzlich ist in den BBE ein Betreuungsschlüssel von mindestens 1:15 vorgesehen. Der Betreuungsschlüssel berechnet sich aus Anzahl an Betreuungspersonal (Vollzeitäquivalent) in den BBE im Verhältnis zur Gesamtbelegung an jenem Standort zum Stichtag. In der Praxis wird diese Mindestanforderung durch die BBU laut BMI deutlich übererfüllt.<sup>135</sup> Aufgrund der in der Regel geringeren Belagszahlen in der BBE Finkenstein ist dort die Betreuung in der Regel noch engmaschiger ausgestaltet. Zusätzlich zum Betreuungspersonal kommt in der BBE Traiskirchen auch

---

131 Diese wurde in der Zwischenzeit aufgelassen (Schriftlicher Beitrag: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 29. Jänner 2026).

132 Stand November 2024 waren zusätzlich zu den Kapazitäten der Bundesgrundversorgung knapp 1.400 Grundversorgungsplätze in der Landesgrundversorgung belegt. Die generell zur Verfügung stehenden Kapazitäten für unbegleitete Minderjährige in der Landesgrundversorgung sind jedoch nicht klar. (Schriftlicher Beitrag: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 29. Jänner 2026). In den Bundesländern bestehen circa 30 Einrichtungen der Landesgrundversorgung, die auf die Unterbringung Minderjähriger spezialisiert sind. Es ist vorgesehen, dass die Aufteilung unbegleiteter Minderjähriger aus der Bundesgrundversorgung in Einrichtungen der Landesgrundversorgung auf Grundlage einer festgelegten Quote erfolgt. Es besteht jedoch kein Durchgriffsrecht, wenn ein Bundesland seine Quote nicht erfüllt (Wolfsegger, 2025:69, 73–74).

133 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 9. Oktober 2025.

134 Interview Gernot Kues, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025.

135 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 9. Oktober 2025.

noch das medizinische Personal hinzu sowie die beiden angestellten Psycholog:innen, die den unbegleiteten Minderjährigen, wie allen anderen Bewohner:innen, im Bedarfsfall zur Verfügung stehen.<sup>136</sup>

Zur Unterstützung der Betreuung von unmündigen unbegleiteten Minderjährigen in Traiskirchen wird auf sogenannte „Remunerant:innen-Eltern“ („Remu-Eltern“) zurückgegriffen. Dabei handelt es sich um erwachsene Personen, die sich selbst im Asylverfahren befinden und in der BBE untergebracht sind. Sie unterstützen unbegleitete Minderjährige im Alltag, etwa beim Schulbesuch oder bei Wegen innerhalb der Einrichtung. Die Auswahl erfolgt durch die BBU in Abstimmung mit der KJH der Bezirkshauptmannschaft Baden. Die „Remu-Eltern“ sind nicht obsorgeberechtigt und übernehmen keine formelle Verantwortung für die unbegleiteten Minderjährigen (Kindeswohlkommission, 2021:112–113). Die „Remu-Eltern“ klären laut BMI unbegleitete Minderjährige auch über mögliche Gefahren bei Weiterreise auf. Mit 19. März 2025 waren drei in der BBE Traiskirchen untergebrachte Frauen als „Remu-Eltern“ tätig (BMI, 2025c).

Wie bereits einleitend angemerkt, sieht die Systematik der Grundversorgung grundsätzlich vor, dass Personen während ihres asylrechtlichen Zulassungsverfahrens in Einrichtungen der Bundesgrundversorgung und in weiterer Folge ehestmöglich in Einrichtungen der Landesgrundversorgung überstellt werden sollten. In der Praxis ist dies jedoch nicht immer der Fall:

So waren beispielsweise zum Stichtag 1. Jänner 2025 mehr als die Hälfte (80 von insgesamt 147) der in BBE untergebrachten unbegleiteten Minderjährigen bereits zum Verfahren zugelassen (BMI, 2025c:23), was mit Verzögerungen bei der Übernahme in die Landesgrundversorgung bedingt durch die Auslastung der Kapazitäten in den Ländern zusammenhängt.<sup>137</sup>

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer unbegleiteter Minderjähriger in der Bundesgrundversorgung bis zur Überstellung in die Landesgrundversorgung hat sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Während mündige unbegleitete Minderjährige im Jahr 2021 durchschnittlich rund 75 Tage in der Bundesbetreuung verbrachten, stieg die Aufenthaltsdauer im Jahr 2022 auf 132 Tage und erreichte 2023 mit durchschnittlich 165 Tagen ihren Höchstwert. Im Jahr 2024 blieb sie mit 157 Tagen weiterhin auf ähnlichem Niveau. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich auch bei den unmündigen unbegleiteten Minderjährigen. Ihre durchschnittliche Aufenthaltsdauer erhöhte sich von 39 Tagen im Jahr 2021 auf 107 Tage im Jahr 2022, 121 Tage im Jahr 2023 und schließlich 181 Tage im Jahr 2024.<sup>138</sup>

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer unbegleiteter Minderjähriger in einer Bundesbetreuungseinrichtung unabhängig davon, ob schlussendlich eine Überstellung in die Landesgrundversorgung erfolgte, betrug im Jahr 2024 rund 37 Tage. Der längste Aufenthalt eines unbegleiteten Minderjährigen in der Bundesgrundversorgung war jedoch deutlich länger und lag im Jahr 2024 bei 365 Tagen. Insgesamt wurden im Jahr 2024 583 unbegleitete Minderjährige von der Bundesgrundversorgung in die Landesgrundversorgung überstellt (BMI, 2025c:24–25).

---

136 Interview Marion Noack-Brammer, BBU Grundversorgung, 18. März 2025.

137 Schriftlicher Beitrag: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 29. Jänner 2026.

138 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 9. Oktober 2025.

Für die Dauer des Aufenthalts unbegleiteter Minderjähriger in BBE kann zudem das Altersfeststellungsverfahren (siehe [Kapitel 3.2.3](#)) von Bedeutung sein. Im Regelfall erfolgt die Zulassung zum inhaltlichen Asylverfahren und damit die Überstellung in die Landesgrundversorgung erst nach der Altersfeststellung (Kindeswohlkommission, 2021:119). Die Dauer des Altersfeststellungsverfahrens beträgt zum Teil mehrere Monate (Kindeswohlkommission, 2021:120; Wolfsegger, 2025:67). Ein befragter Experte des BFA schätzt die Dauer auf circa zwei Monate, wobei die Dauer auch von der Mitwirkung der betroffenen Personen abhängt.<sup>139</sup> Statistiken dazu, wie lange es durchschnittlich von der Asylantragstellung bis zur Einleitung bzw. dem Ergebnis eines Altersfeststellungsverfahrens dauert, werden vom BMI nicht geführt.<sup>140</sup>

### 3.3.4 Das Leben für unbegleitete Minderjährige in der BBE Traiskirchen

Sobald ein unbegleiteter Minderjähriger in der BBE Traiskirchen ankommt, erfolgt zunächst die Registrierung und Verfahrenszuteilung an die jeweiligen Referent:innen durch die BFA Erstaufnahmestelle (EAS) Ost. Dabei werden grundlegende personenbezogene Daten erhoben bzw. Daten, die bereits zuvor von Schwerpunktstellen der Polizei erfasst wurden, ergänzt.<sup>141</sup> Im Anschluss an diese Aufnahmephase werden unbegleitete Minderjährige durch die BBU einem der beiden Unterbringungsbereiche – dem Stockwerk für unbegleitete Jungen oder dem „Haus der Frauen“ (siehe [Kapitel 3.3.3](#)) – innerhalb der Einrichtung zugewiesen.<sup>142</sup> Zudem werden eine medizinische Erstuntersuchung, je nach Bedarf weitere Abklärungen, sowie psychologische Beratungsgespräche durch die vor Ort tätigen Psycholog:innen durchgeführt, um den allgemeinen Gesundheitszustand der betroffenen unbegleiteten minderjährigen Person zu erfassen und gegebenenfalls akute Bedürfnisse zu identifizieren sowie umgehend unterstützende Maßnahmen einzuleiten.<sup>143</sup> Bereits kurz nach der Ankunft werden die unbegleiteten Minderjährigen zudem über das weitere Verfahren, die Strukturen in der BBE, ihre Rechte und die nächsten Schritte informiert. Die BBE bemüht sich, diese erste Informationsvermittlung mündlich und in kindergerechter Sprache, häufig mithilfe von Dolmetscher:innen, zu ermöglichen.<sup>144</sup>

In weiterer Folge kommt bei unbegleiteten Minderjährigen in Betreuungseinrichtungen des Bundes das Konzept der Bezugsbetreuung zur Anwendung. In der BBE Traiskirchen sind hier für jedes Zimmer mindestens zwei Bezugsbetreuer:innen vorgesehen, sodass tagsüber stets eine Ansprechperson anwesend ist. Bei der Auswahl der Bezugsbetreuer:innen wird auf die Sprache und Herkunft der unbegleiteten Minderjährigen geachtet (Kindeswohlkommission, 2021:110). Auch nachts ist durchgehend Betreuungspersonal im Stockwerk präsent. Die Bezugsbetreuer:innen haben auch die Aufgabe, aktiv das Gespräch zu den unbegleiteten Minderjährigen zu suchen, für die sie zuständig sind.<sup>145</sup> Der Einsatz der Bezugsbetreuer:innen beschränkt sich auf die Betreuung.

---

139 Interview Gerald Wohlmuth, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 26. August 2025.

140 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 9. Oktober 2025.

141 Interview Gerald Wohlmuth, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 26. August 2025.

142 Interview Gernot Kues, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025; Interview Marion Noack-Brammer, BBU Grundversorgung, 18. März 2025.

143 Interview Nicole Fenz, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen.

144 Interview Marion Noack-Brammer, BBU Grundversorgung, 18. März 2025; Interview Gernot Kues, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025.

145 Ebd.; Interview Zaneta Chlebinska, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 20. März 2025.

Bezugsbetreuer:innen müssen den Anforderungen der BBU für Betreuungspersonal, das mit Kindern arbeitet, entsprechen; besondere Qualifikationsvoraussetzungen darüber hinaus bestehen nicht.<sup>146</sup>

Keine BBE verfügt über eine Schule innerhalb des Areals, sondern lediglich über für diese Zwecke definierte Räume (BMI, 2025c:52). Schulpflichtige unbegleitete Minderjährige bis zum 15. Lebensjahr besuchen in der BBE Traiskirchen sogenannte Brückenklassen außerhalb der Einrichtung, während nicht schulpflichtige Minderjährige an regelmäßig in der Einrichtung angebotenen Deutschkursen teilnehmen können (Kindeswohlkommission, 2021:111; Wolfsegger, 2025:172–176). In der BBE Finkenstein besteht für unbegleitete Minderjährige mit längerem Aufenthalt die Möglichkeit des Schulbesuchs in einer lokalen Schule. Für die anderen sind vormittags Lernprogramme vorgesehen.<sup>147</sup> In den BBE bestehen zusätzlich pädagogische Tagesangebote wie beispielsweise Grundregelkurse, Deutschkurse, Alphabetisierungskurse. Zudem wird versucht, sozialpädagogische Aspekte durch Gesellschaftsspiele zu vermitteln (BMI, 2025c:52–53).

Außerdem bestehen in den BBE Freizeitangebote, die beispielsweise sportliche Angebote wie Volleyball, Billard und Fußball, aber auch vereinzelte Ausflüge umfassen (BMI, 2025c:53). In der BBE Traiskirchen befindet sich zudem ein Fitnessraum und ein Basketballplatz. Schließlich wird auch versucht, mit externen Organisationen Kooperationen zu schließen, die mit unbegleiteten Minderjährigen Freizeitaktivitäten gestalten, zum Beispiel im Rahmen des „Gartens der Begegnung“.<sup>148</sup> Ebenso wird mit der Sport Union, dem SOS Kinderdorf, den Rote Nasen sowie dem KinderAbenteuerLabor (KALO) Traiskirchen und anderen Organisationen zusammengearbeitet, wobei das Angebot dieser externen Organisationen das bestehende Angebot der BBE Traiskirchen ergänzt und entsprechende Aktivitäten stets gemeinschaftlich mit dem internen Personal der Bundesbetreuungseinrichtung durchgeführt werden.<sup>149</sup> Herausfordernd ist allerdings, dass der Aufenthalt in der BBE nicht als längerfristig geplant ist, und Minderjährige daher an längerfristige Angebote, wie bspw. einjährige Basisbildungsangebote, nur schwer vermittelt werden können.<sup>150</sup>

Im Jahr 2024 trat eine Verordnung des BMI<sup>151</sup> in Kraft, die konkretisierte, unter welchen Bedingungen Asylwerber:innen – einschließlich mündige unbegleitete Minderjährige – zu gemeinnützigen Hilfstätigkeiten herangezogen werden können und die Einsatzbereiche erweiterte. Mögliche Einsatzbereiche sind etwa Grünflächenpflege, Winterdienst, Pflegeheime, Obdachloseneinrichtungen, Büchereien oder die Freiwillige Feuerwehr (BMI, o.J.). Auch in Bundesbetreuungseinrichtungen können Asylwerber:innen unterstützende Tätigkeiten übernehmen. Für die Arbeit wird ein Anerkennungsbeitrag von 1,60 Euro pro Stunde gewährt und wer gemeinnützige Arbeit leistet, erhält 40 statt 20 Euro Taschengeld (Streit, 2025:33; Wolfsegger, 2025:176–179).<sup>152</sup>

---

146 Interview Marion Noack-Brammer, BBU Grundversorgung, 18. März 2025.

147 Ebd.

148 Der Garten der Begegnung ist ein offener Begegnungsort nahe der BBE Traiskirchen, an dem Zivilgesellschaft, Bewohner:innen der Einrichtung und lokale Communities zusammenkommen. Er bietet Raum für Begegnung, Integration, Bildung, ökologische Landwirtschaft, Sport, Kultur und gemeinsames Essen; mit dem Ziel, Austausch, Teilhabe und Würde für alle zu fördern (Garten der Begegnung, 2026).

149 Interview Gernot Kues, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025; Interview Jutta Lang, Garten der Begegnung, 2. April 2025.

150 Schriftlicher Beitrag: Marion Noack-Brammer, BBU Grundversorgung, 13. Februar 2026.

151 Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstätigkeiten, 16.07.2024, BGBl. II Nr. 201/2024.

152 Interview Jutta Lang, Garten der Begegnung, 2. April 2025.

## 4. UNGEKLÄRTE ABWESENHEITEN: ZWISCHEN SEKUNDÄRMIGRATION UND ABGÄNGIGKEIT

Minderjährige, die in Österreich in der Obhut von zuständigen Stellen waren, und deren Aufenthaltsort unbekannt ist, könnten in drei unterschiedlichen Szenarien von Kinderhandel und anderen Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch betroffen sein (siehe [Abbildung 5](#)):

- Szenario 1: Die Abwesenheit steht in Zusammenhang mit Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch in Österreich; der:die unbegleitete Minderjährige befindet sich noch in Österreich außerhalb des Schutzes des österreichischen Systems.
- Szenario 2: Der:die Minderjährige ist unfreiwillig – etwa durch Organisation von Kinderhändler:innen – oder auf eigene Initiative weitergereist, und wird auf dem Weg zur intendierten Destination erstmalig oder fortgesetzt Opfer von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch.
- Szenario 3: Der:die Minderjährige wird im Zielland erstmalig oder fortgesetzt Opfer von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch.

**Abbildung 5: Mögliche Gefährdungsszenarien**



Natürlich ist nicht davon auszugehen, dass jede Abwesenheit unbegleiteter Minderjähriger mit Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch in Zusammenhang steht. In diesem Kontext ist es vor allem wichtig, die Tatsache, dass viele unbegleitete Minderjährige nicht die Absicht haben, in Österreich zu bleiben, näher zu beleuchten, um etwaige Risiken von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch, inklusive Kinderhandel, besser einordnen zu können.

Im nachfolgenden Kapitel werden daher die zur Verfügung stehenden Informationen über unbegleitete Minderjährige, die in Bundesbetreuungseinrichtungen gemeldet sind, deren Aufenthalt dort aber ungeplant bzw. aus zunächst nicht geklärten Gründen nicht fortgesetzt wird, dargestellt. Neben den statistischen Daten, die hier zur Verfügung stehen, werden auch die Schritte aufgezeigt, die die relevanten Akteur:innen unternehmen, um die Hintergründe der Abwesenheiten bzw. mögliche Gefährdungen zu eruieren. Schließlich wird beleuchtet, welche formellen und informellen Informationen über den Verbleib der Minderjährigen grundsätzlich zur Verfügung stehen. Die Darstellung, welchen Risiken von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch, inklusive Kinderhandel, unbegleitete Minderjährige möglicherweise ausgesetzt sind, findet sich im anschließenden [Kapitel 5](#).

## 4.1 ÖSTERREICH ALS TRANSITLAND

Für viele unbegleitete Minderjährige, die in das österreichische Bundesgebiet einreisen und einen Asylantrag stellen, ist Österreich nicht das Zielland. Vielmehr stellt der Aufenthalt häufig nur eine Zwischenstation auf dem Weg in andere europäische Staaten dar. Behörden betonen in diesem Zusammenhang, dass auf die individuelle Entscheidung der Minderjährigen, das Asylverfahren aufzugeben und Österreich zu verlassen, kein Einfluss genommen werden könne (BMI, 2024c:2, 2023c:2; GRETA, 2025:15).

Sekundäre Migrationsbewegungen, also die Weiterwanderung von Schutzsuchenden innerhalb der EU nach einer ersten Registrierung oder Aufnahme, stellen für die Mitgliedsstaaten der EU eine Herausforderung dar. Zwar können Asylsuchende in der EU legitime Gründe haben, um Asyl in einem EU-Mitgliedsstaat anzusuchen, der nicht für die Prüfung ihres Asylantrags zuständig ist; ein Ziel des gemeinsamen europäischen Asylsystems ist es allerdings, sekundäre Migrationsbewegungen von Asylsuchenden zwischen EU-Mitgliedstaaten einzuschränken (EPRS, 2024). Auch unbegleitete Minderjährige reisen regelmäßig in Richtung jener Staaten, in denen familiäre Netzwerke, bessere Aufnahmebedingungen oder wahrgenommene Zukunftschancen vermutet werden (EMN, 2020). Aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität sind allerdings auch diese sekundären Migrationsbewegungen risikobehaftet und das Spannungsfeld zwischen der „agency“ (verstanden als Handlungsfähigkeit unter strukturellen Bedingungen) Minderjähriger und ihrer Vulnerabilität (Zachariadou, 2024) stellt Betreuungssysteme in vielen europäischen Ländern vor Herausforderungen (Missing Children Europe, 2016).

Zahlreiche befragte Expert:innen bestätigten, dass Österreich regelmäßig nicht als Zielland unbegleiteter Minderjähriger wahrgenommen wird.<sup>153</sup> Dieses Bild deckt sich auch mit den Aussagen der Minderjährigen und jungen Erwachsenen in Belgien und Frankreich, die sich zuvor in Österreich aufgehalten hatten. Für sechs von sieben der Befragten war Österreich nicht das Zielland.

---

153 Interview Marion Noack-Brammer, BBU Grundversorgung, 18. März 2025; Interview Gernot Kues, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025; Interview Zaneta Chlebinska, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 20. März 2025; Interview Susanne Stokreiter-Strau, Bezirkshauptmannschaft Baden, 26. März 2025; Interview Birgit Salzburger, BBU Rechtsberatung, 19. März 2025; Interview Lisa Wolfsegger, asylkoordination österreich, 24. März 2025; Interview Helmut Sax, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, 4. April 2025; Interview Jutta Lang, Garten der Begegnung, 2. April 2025; Interview Nicole Fenz, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025; Interview Alionis Dzhmalis, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 2. April 2025.

Auch in den Fokusgruppendifkussionen in der BBE Traiskirchen gaben mehrere unbegleitete Minderjährige an, vorzuziehen, in andere EU-Mitgliedstaaten weiterzureisen. Der Großteil hatte jedoch vor, in Österreich zu bleiben. Nachfragen wenige Wochen nach Durchführung der Fokusgruppendifkussionen ergaben, dass bereits drei afghanische Jungen sowie ein syrischer Junge aus ungeklärten Gründen nicht mehr in der BBE anwesend waren. Diese ungeklärten Abwesenheiten betrafen nur zum Teil jene Personen, die ihre Weiterreise zuvor angekündigt hatten.<sup>154</sup>

Als häufigste Zielländer gelten Deutschland, Frankreich, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich (GRETA, 2025:15). Von Interviewpartner:innen wurden darüber hinaus weitere europäische Staaten wie Belgien,<sup>155</sup> Italien,<sup>156</sup> Irland,<sup>157</sup> Norwegen<sup>158</sup> und Spanien<sup>159</sup> explizit genannt.

#### 4.1.1 Gründe für die Weiterreise aus Österreich

Für eine Weiterreiseabsicht unbegleiteter Minderjähriger aus Österreich wurden unterschiedliche Gründe identifiziert:

**Familiäre Bindungen und soziale Netzwerke:** Viele unbegleitete Minderjährige reisen weiter, um zu Verwandten oder Bekannten in anderen EU-Mitgliedstaaten zu gelangen.<sup>160</sup> Drei der sieben in Belgien und Frankreich befragten Minderjährigen bzw. jungen Erwachsenen gaben ebenfalls an, von Beginn an geplant zu haben, zu Verwandten oder Bekannten weiterzureisen.<sup>161</sup>

**Annahmen über bessere Perspektiven:** Ein Teil der Minderjährigen reist in der Hoffnung weiter, in anderen EU-Staaten bessere Chancen auf einen Asylstatus und eine raschere Familienzusammenführung<sup>162</sup> zu haben.<sup>163</sup> Mehrere Interviews in Belgien und Frankreich bestätigen diese Wahrnehmung: Minderjährige berichteten, in diesen Staaten schnellere Verfahren oder bessere Chancen erwartet zu haben.<sup>164</sup> Ein junger Afghane

---

154 Interview Fokusgruppe 1, 2. Juni 2025; Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025.

155 Interview Jutta Lang, Garten der Begegnung, 2. April 2025; Interview Lisa Wolfsegger, asylkoordination österreich, 24. März 2025.

156 Interview Birgit Salzburger, BBU Rechtsberatung, 19. März 2025; Interview Martina Spitzer, Verein tralalobe, 14. April 2025.

157 Interview Zaneta Chlebinska, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 20. März 2025.

158 Interview Katharina Schmidt-Dengler, Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (MA11), 7. Mai 2025; Interview Susanne Stokreiter-Strau, Bezirkshauptmannschaft Baden, 26. März 2025.

159 Interview Gernot Kues, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025; Interview Jutta Lang, Garten der Begegnung, 2. April 2025; Interview Birgit Salzburger, BBU Rechtsberatung, 19. März 2025; Interview Susanne Stokreiter-Strau, Bezirkshauptmannschaft Baden, 26. März 2025.

160 Interview Marion Noack-Brammer, BBU Grundversorgung, 18. März 2025; Interview Zaneta Chlebinska, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 20. März 2025; Interview Gernot Kues, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025; Interview Susanne Stokreiter-Strau, Bezirkshauptmannschaft Baden, 26. März 2025.

161 Interview syrischer junger Erwachsener, 18 Jahre, 15. September 2025; Interview syrischer Minderjähriger, 15 Jahre, 17. September 2025; Interview syrischer Minderjähriger, 13 Jahre, 17. September 2025; Interview afghanischer Minderjähriger, 16 Jahre, 24. September 2025.

162 In Österreich können unbegleitete Minderjährige mit subsidiärem Schutzstatus ihre Eltern und Geschwister erst nach einer Wartefrist von drei Jahren nachholen, mit Asylstatus gilt diese Frist nicht (§ 35 AsylG 2005).

163 Interview Daniel Simon, Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (MA11), 7. Mai 2025; Interview Katharina Schmidt-Dengler, Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (MA11), 7. Mai 2025; Interview Lisa Wolfsegger, asylkoordination österreich, 24. März 2025; Interview Jutta Lang, Garten der Begegnung, 2. April 2025; Interview Birgit Salzburger, BBU Rechtsberatung, 19. März 2025.

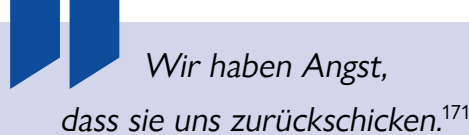
164 Interview afghanischer junger Erwachsener, 20 Jahre, 24. September 2025; Interview syrischer junger Erwachsener, 18 Jahre, 15. September 2025; Interview syrischer Minderjähriger, 15 Jahre, 17. September 2025.

schilderte, seine Familie habe über Kontakte in Frankreich gehört, dort sei es einfacher, einen Status zu erlangen.<sup>165</sup> Andere gaben an, von erschwerten oder langwierigen Verfahren in Österreich gehört zu haben.<sup>166</sup>

Auch die Annahme, dass in anderen Staaten bessere Arbeitsmöglichkeiten oder Sozialhilfestrukturen bestehen, kann laut Ansicht eines Experten für unbegleitete Minderjährige einen Beweggrund für die Weiterreise darstellen.<sup>167</sup>

Die tatsächlichen Erfahrungen deckten sich allerdings nicht immer mit den Erwartungen: Die beiden syrischen Minderjährigen in Belgien berichteten, dass es inzwischen auch dort schwierig sei, einen Aufenthaltsstatus zu erhalten.<sup>168</sup> Ein in Belgien befragter syrischer Junge äußerte sogar die Absicht, in die Türkei zurückzukehren, da er keine Perspektive in Belgien sehe.<sup>169</sup>

Auch Angst vor negativen Asylentscheidungen und damit verbundenen Abschiebungen stellt einen Grund für eine Weiterreiseabsicht dar (Bassermann und Spiegelfeld, 2018:92; Kindeswohlkommission, 2021:195–196 und Rückmeldungen der Bundesländer). Aus einem Interview mit der Leitung der französischen Kinderschutzeinrichtung Koutcha kam hervor, dass beispielsweise zahlreiche unbegleitete Minderjährige nach Frankreich reisen, nachdem in anderen EU-Mitgliedstaaten, wie Österreich, ihre Asylverfahren negativ abgeschlossen worden waren.<sup>170</sup> Afghanische Teilnehmer äußerten in den Fokusgruppen explizit die Angst, aufgrund von in Bulgarien abgegebenen Fingerabdrücken zurückgeschoben zu werden:



*Wir haben Angst,  
dass sie uns zurückschicken.<sup>171</sup>*

Auch hier zeigt sich, dass die Wahrnehmungen der Minderjährigen nicht notwendigerweise an die Praxis anknüpfen, zumindest, solange die Minderjährigkeit besteht. Abschiebungen unbegleiteter Minderjähriger unterliegen bestimmten Kriterien<sup>172</sup> und werden in der Praxis selten durchgeführt; 2023 wurde keine einzige unbegleitete minderjährige Person abgeschoben (BMI, 2024b:56), im Jahr 2024 waren es insgesamt zwei türkische unbegleitete Jungen (BMI, 2025d:62).

---

<sup>165</sup> Interview afghanischer junger Erwachsener, 20 Jahre, 24. September 2025.

<sup>166</sup> Interview afghanischer junger Erwachsener, 18 Jahre, 24. September 2025; Interview afghanischer Minderjähriger, 16 Jahre, 24. September 2025.

<sup>167</sup> Interview Gerald Wohlmuth, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 26. August 2025.

<sup>168</sup> Interview syrischer Minderjähriger, 13 Jahre, 17. September 2025; Interview syrischer Minderjähriger, 15 Jahre, 17. September 2025.

<sup>169</sup> Interview syrischer Minderjähriger, 15 Jahre, 17. September 2025.

<sup>170</sup> Interview Olivier Peyroux, Koutcha, 26. September 2025.

<sup>171</sup> Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025.

<sup>172</sup> Es wird beispielsweise geprüft, ob die Abschiebung eine Verletzung der Art. 2, 3 und 8 EMRK darstellen könnte. Im Rahmen der Art. 8 EMRK Prüfung ist auch das Kindeswohl zu berücksichtigen. Weiters ist eine Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger nur zulässig, wenn diese einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Zielstaat übergeben werden können (Kindeswohlkommission, 2021:189).

**Lange Verfahrensdauer und fehlende Perspektiven:** Als weitere Beweggründe für die Weiterreise identifizierten interviewte Expert:innen lange Asylverfahren und einen im Kontext der langen Verfahrensdauer als perspektivlos empfundenen Aufenthalt in der Bundesbetreuung (Ammann, 2021; Bassermann und Spiegelfeld, 2018; FRA, 2022; Koppenberg, 2014; Wolfsegger, 2025:38–39).<sup>173</sup> Zwei Expert:innen beschrieben insbesondere für ältere Minderjährige, dass das Warten ohne regulären Schulbesuch, Ausbildungsmöglichkeiten und klare zeitliche Orientierung belastend wirkt. Fehlende Tagesstrukturen, wenige Freizeitangebote und eingeschränkte Möglichkeiten zur sinnvollen Gestaltung des Alltags verstärken Unzufriedenheit und Weiterreisewünsche (Wolfsegger, 2025:39).<sup>174</sup> Eine internationale Expertin verwies allgemein darauf, dass inadäquate Unterbringung zur Weiterreise beitragen könne.<sup>175</sup> Ein in Belgien befragter syrischer Junge gab explizit an, nur deshalb aus Österreich weitergereist zu sein, weil sein hier bereits im Vorfeld aufhältiger Bruder sehr lange auf eine Entscheidung warten musste.<sup>176</sup>

Die Kindeswohlkommission kritisierte zudem, dass Entscheidungen im Asylverfahren häufig erst nach Erreichen der Volljährigkeit getroffen würden (Kindeswohlkommission, 2021:166–167), was ältere Minderjährige zur Ausreise bewegen könnte. In diesem Zusammenhang spielen auch Unsicherheiten betreffend Altersfeststellungsverfahren bzw. Sorge vor unrichtigen oder unerwünschten Ergebnissen eine Rolle (Bassermann und Spiegelfeld, 2018:92).<sup>177</sup> Zu den Konsequenzen der Feststellung der Volljährigkeit siehe [Kapitel 3.2.3](#) (siehe auch Bassermann und Spiegelfeld, 2018; BMI, 2024b).

#### 4.1.2 Sichere Weiterreise im Rahmen der Dublin-III-Verordnung

Unbegleitete Minderjährige, deren Eltern, Geschwister oder andere Verwandte, die für sie zuständig sind, sich in einem anderen EU-Mitgliedsstaat befinden, können rechtmäßig und mit staatlicher Unterstützung zu ihnen gebracht werden. Grundlage dafür ist die Dublin-III-Verordnung.<sup>178</sup> Sie regelt die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung darüber, welcher Mitgliedsstaat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Artikel 8 der Dublin-III-Verordnung bildet dabei die zentrale Rechtsgrundlage für die Zuständigkeitsprüfung in Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger. Demnach wird das Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger in jenem Mitgliedsstaat durchgeführt, in dem sie sich aufhalten oder ihren Antrag gestellt haben, sofern sich keine Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedsstaat befinden.<sup>179</sup> Befinden sich hingegen Eltern oder Geschwister rechtmäßig in einem anderen Mitgliedsstaat, ist dieser zuständig.<sup>180</sup> Halten sich andere Verwandte,

---

173 Interview Lisa Wolfsegger, asylkoordination österreich, 24. März 2025.

174 Ebd; Interview Helmut Sax, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, 4. April 2025;

175 Interview Asylagentur der Europäischen Union, 19. August 2025.

176 Interview syrischer Minderjähriger, 15 Jahre, 17. September 2025.

177 Interview Asylagentur der Europäischen Union, 19. August 2025.

178 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. L. 180, S. 31–59.

179 Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-Verordnung.

180 Art. 8 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung.

etwa Onkel oder Tanten, die für den:die unbegleitete Minderjährige sorgen können (was anhand einer Einzelfallprüfung festzustellen ist), rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat auf, kann auch dieser Staat zuständig werden.<sup>181</sup> In allen Fällen ist bei der Zuständigkeitsentscheidung das Kindeswohl des:der betroffenen unbegleiteten Minderjährigen vorrangig zu berücksichtigen.

Die nachrangigen Artikel 9 und 10 ff. Dublin-III-Verordnung werden herangezogen, wenn sich Familienangehörige in einem anderen EU-Mitgliedstaat befinden und der:die unbegleitete Minderjährige in Österreich bereits zum Asylverfahren zugelassen wurde oder über einen Schutzstatus verfügt. Schließlich kann Österreich nach eigenem Ermessen von seinem sogenannten Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen und sich von sich aus für Asylverfahren zuständig erklären, obwohl eine solche Zuständigkeit nach der Dublin-III-Verordnung gar nicht bestehen würde.<sup>182</sup>

Wird die Zuständigkeit für das Asylverfahren eines:r unbegleiteten Minderjährigen schlussendlich festgestellt, ist eine Überstellung in das entsprechend zuständige Land durchzuführen. Diese Form der Überstellung stellt derzeit die einzige offizielle und reguläre Möglichkeit einer Familienzusammenführung für unbegleitete Minderjährige dar, die zu Verwandten in anderen EU-Mitgliedstaaten, Island, Norwegen, die Schweiz oder Liechtenstein weiterziehen möchten.

In sogenannten Dublin-Out Verfahren überprüft Österreich, ob ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens eines:r unbegleiteten Minderjährigen zuständig ist, während in Dublin-In-Verfahren andere Mitgliedstaaten prüfen, ob Österreich die Zuständigkeit trägt (siehe dazu auch [Kapitel 4.3.1](#)).

Die Zahlen zu Dublin-Out Verfahren (siehe [Tabelle 1](#)) verdeutlichen, dass diese Möglichkeit in der Praxis kaum zur Anwendung kommt und Überstellungen unbegleiteter Minderjähriger nach der Dublin-III-Verordnung äußerst selten stattfinden: Im Jahr 2022 wurden lediglich sieben Dublin-Out Überstellungen von unbegleiteten Minderjährigen in andere Mitgliedstaaten verzeichnet; die Minderjährigen stammten aus Afghanistan, der Arabischen Republik Syrien und Südafrika. 2023 erfolgten zwei Überstellungen, beide betreffend syrische Minderjährige, und 2024 insgesamt sechs Überstellungen, darunter drei syrische, zwei simbabwische und eine somalische Person. Die Zielstaaten dieser Überstellungen waren Deutschland, Irland, Schweden, Kroatien, Frankreich und Ungarn. Der überwiegende Teil der betroffenen unbegleiteten Minderjährigen war männlich, aber auch weibliche Minderjährige wurden überstellt. Der Großteil der überstellten Minderjährigen war mündig (BMI, 2023b:15, 2024b:13, 2025d:21–22).

---

181 Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung.

182 Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung; Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 9. Oktober 2025.

**Tabelle 1: Dublin-Out Überstellungen unbegleiteter Minderjähriger von Österreich in andere EU-Mitgliedstaaten, 2022–2024**

Jahr	Anzahl der Dublin-Out Überstellungen	Geschlecht	Alter	Staatsangehörigkeit	Zielland
2024	6	3 männlich 3 weiblich	4 mündig 2 unmündig	3 Arabische Republik Syrien 2 Simbabwe 1 Somalia	1 Deutschland 1 Frankreich 1 Kroatien 3 Irland
2023	2	2 weiblich	1 mündig 1 unmündig	2 Arabische Republik Syrien	2 Kroatien
2022	7	7 männlich	4 mündig 3 unmündig	5 Arabische Republik Syrien 1 Afghanistan 1 Südafrika	3 Deutschland 1 Irland 2 Schweden 1 Ungarn

Quelle: BMI, 2023b:15, 2024b:14, 2025d:21–22.

Anmerkung: Die Daten werden in der BFA-Detailstatistik veröffentlicht und sind seit dem Jahr 2022 verfügbar.

Die Zahl der durchgeführten Dublin-Out Überstellungen unbegleiteter Minderjähriger unterscheidet sich von der Anzahl der positiven Rückmeldungen anderer EU-Mitgliedstaaten auf Aufnahmegesuche der österreichischen Behörden. So wurde im Jahr 2023 in 27 Fällen und im Jahr 2024 in 14 Fällen ein Aufnahmegesuch Österreichs positiv beantwortet, während die Zahl der tatsächlich vollzogenen Überstellungen geringer ausfiel (BMI, 2024b:10, 2025d:19). Diese Differenz ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass eine Überstellung trotz vorliegender Zustimmung nicht immer umgesetzt werden kann. Gründe hierfür können etwa freiwillige selbstständige Ausreisen, gesundheitsbedingte Transportunfähigkeit, (strafrechtliche) Haftmaßnahmen oder temporäre Suspendierungen von Überstellungen durch die aufnehmenden Mitgliedstaaten – wie derzeit im Fall von Italien – sein. Darüber hinaus verlängern sich die Fristen für die Durchführung einer Dublin-Out Überstellung bei Verfahrensziehung auf bis zu 18 Monate und bei Haft auf bis zu 12 Monate, wodurch es zu zeitlichen Verschiebungen zwischen Zustimmung und tatsächlicher Überstellung kommen kann. Auch Rechtsmittelverfahren können zu Verzögerungen in der Durchführung und damit zu Abweichungen in der Statistik führen.<sup>183</sup>

Eine der größten Herausforderungen bei der Familienzusammenführung gemäß Art. 8–10 Dublin-III-Verordnung ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen, da für die Familiensuche und die Sammlung relevanter Informationen nur wenig Zeit zur Verfügung steht.<sup>184</sup> Wenn der Fall nicht rasch der jeweiligen

<sup>183</sup> Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 9. Oktober 2025.

<sup>184</sup> Allerdings besteht vor der erstinstanzlichen Entscheidung über den Antrag auch die Möglichkeit, ein Ersuchen gemäß Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO an einen anderen Mitgliedstaat auf Aufnahme des/der Antragstellenden aus humanitären Gründen zu übermitteln.

Dublin-Unit eines Mitgliedstaates übermittelt wird, steht möglicherweise nicht genügend Zeit zur Verfügung, um alle relevanten Aspekte zu klären. Wenn die Fristen nicht eingehalten werden, verlagert sich die Zuständigkeit; und lange Verfahren können dazu führen, dass die Antragsteller:innen sich dazu entschließen, sie nicht abzuwarten (EUAA, 2023:19). Auch in Österreich bestehen teilweise Zweifel, ob Informationen rasch genug ermittelt bzw. an das zuständige Dublin-Referat des BFA weitergeleitet werden.<sup>185</sup>

Ein Experte des BFA bestätigte, dass entsprechende Verfahren selten durchgeführt werden, insbesondere weil es grundsätzlich sehr wenig tatsächliche Fälle gibt, aber auch weil sie von den Betroffenen als zu komplex oder langwierig wahrgenommen werden und die Betroffenen oft selbständig die Weiterreise antreten. Administrativ erschwerend können die notwendigen Abklärungen zum Zielstaat sein, inklusive der notwendigen Zustimmungen der dortigen Kinder- und Jugendhilfe sowie die in manchen Ländern erforderlichen DNA-Analysen.<sup>186</sup>

### 4.1.3 Irreguläre Weiterreise und Erfahrungen unbegleiteter Minderjähriger

Angesichts der beschriebenen Herausforderung und mangels praktikabler, rasch zur Verfügung stehender regulärer Alternativen macht sich die große Mehrheit der unbegleiteten Minderjährigen, die nicht in Österreich bleiben wollen, eigenständig auf die Weiterreise.

Interviews mit Minderjährigen und jungen Erwachsenen in Belgien und Frankreich zeigten, dass die Weiterreise mit verschiedenen Verkehrsmitteln erfolgt. Zwei afghanische Befragte reisten mit dem Zug über die Schweiz nach Frankreich weiter.<sup>187</sup> Zwei syrische Minderjährige fahren mit dem Zug über Deutschland nach Belgien,<sup>188</sup> wobei einer von ihnen zunächst gemeinsam mit einer Gruppe von Mitreisenden die deutsch-österreichische Grenze zu Fuß überquerte.<sup>189</sup> Zwei weitere afghanische Befragte setzten ihre Reise in LKW-Containern von Rumänien bzw. Serbien in Richtung Frankreich fort, ohne überhaupt in Österreich länger Halt zu machen.<sup>190</sup> Einer dieser beiden wurde im Container zunächst bis nach Deutschland transportiert und setzte seine Reise anschließend per Bus nach Frankreich fort.<sup>191</sup> Ein syrischer Jugendlicher berichtete schließlich, er sei aus Österreich von einem ihm unbekanntem Fahrer mit einem Auto über Deutschland direkt nach Belgien gebracht worden.<sup>192</sup> Die Weiterreisen erfolgten teils in kleinen Gruppen, teils allein.

Als besonders gefährlich wurden die genannten Transporte in LKW-Containern beschrieben. Die beiden afghanischen Befragten, die auf diese Weise durch Österreich reisten, schilderten mehrtägige Fahrten ohne Verpflegung, ohne Kenntnis des Reiseziels und unter extremen Temperaturbedingungen im Container. Die Fahrer:innen hätten nicht gewusst, dass Menschen im Inneren des Containers eingeschlossen waren. Zudem

---

185 Interview Katharina Schmidt-Dengler, Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (MA11), 7. Mai 2025.

186 Interview Gerald Wohlmuth, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 26. August 2025.

187 Interview afghanischer junger Erwachsener, 20 Jahre, 24. September 2025; Interview afghanischer Minderjähriger, 16 Jahre, 24. September 2025.

188 Interview syrischer Minderjähriger, 15 Jahre, 17. September 2025; Interview syrischer Minderjähriger, 13 Jahre, 17. September 2025.

189 Interview syrischer Minderjähriger, 13 Jahre, 17. September 2025.

190 Interview afghanischer junger Erwachsener, 18 Jahre, 24. September 2025; Interview afghanischer Minderjähriger, 16 Jahre, 24. September 2025.

191 Interview afghanischer Minderjähriger, 16 Jahre, 24. September 2025.

192 Interview syrischer junger Erwachsener, 18 Jahre, 15. September 2025.

befanden sich ausschließlich erwachsene afghanische Männer im Container, die den Minderjährigen unbekannt waren, ein weiterer Risikoaspekt, der ihre Vulnerabilität erhöhte.<sup>193</sup>

Die meisten Befragten, die die Ausreise aus Österreich selbst organisierten, beschrieben die Weiterreise in andere EU-Mitgliedstaaten nach den oftmals anstrengenden und gefährlichen Reiseerfahrungen vor ihrer Ankunft in Österreich als vergleichsweise einfach.<sup>194</sup> Herausforderungen wie Ticketkontrollen sowie die Gefahr, sich zu verirren, wurden als bewältigbar dargestellt.<sup>195</sup>

Gleichzeitig zeigen die Erzählungen, dass auch die Weiterreise mit erheblichen Risiken verbunden sein kann:

Eine wiederkehrende Herausforderung waren fehlende sichere Unterkünfte. Zwei Befragte berichteten, dass sie während der Weiterreise mehrere Nächte im Freien schlafen mussten, da keine Übernachtungsmöglichkeit vorhanden war.<sup>196</sup> Einer der afghanischen Befragten gab an, auch in Österreich eine Nacht auf der Straße verbracht zu haben, nachdem er bei einem Polizeiaufgriff nahe der Schweizer Grenze erklärt hatte, keinen Asylantrag stellen zu wollen.<sup>197</sup> Ein afghanischer Jugendlicher beschrieb seine Situation während der Weiterreise so:

*Eigentlich ist es [gemeint: die Weiterreise] eine große Sache. Es ist nicht so einfach, wie man denkt. Man verbringt die Nächte draußen und hat niemanden. Zwei Tage lang haben wir nicht geschlafen. Es war eine ziemlich unangenehme Situation.<sup>198</sup>*

Ein weiteres Risiko auf der Weiterreise betrifft die fehlende medizinische Versorgung. Besonders eindrücklich zeigt dies der Fall eines afghanischen Teilnehmers einer Fokusgruppendifkussion in Traiskirchen, der unter wiederkehrenden epileptischen Anfällen litt. Nach einem epileptischen Anfall in der BBE Traiskirchen wurde er im Krankenhaus in Baden behandelt. Dort wurden ihm Medikamente verschrieben, die er am folgenden Tag abholen sollte. Noch am selben Abend reiste er jedoch weiter, vermutlich zu Angehörigen nach Deutschland, ohne die verschriebenen Medikamente mitzunehmen.<sup>199</sup>

193 Interview afghanischer junger Erwachsener, 18 Jahre, 24. September 2025; Interview afghanischer Minderjähriger, 16 Jahre, 24. September 2025.

194 Interview syrischer Minderjähriger, 15 Jahre, 17. September 2025; Interview syrischer Minderjähriger, 13 Jahre, 17. September 2025; Interview afghanischer junger Erwachsener, 20 Jahre, 24. September 2025; Interview syrischer junger Erwachsener, 18 Jahre, 15. September 2025.

195 Interview afghanischer junger Erwachsener, 20 Jahre, 24. September 2025.

196 Interview afghanischer junger Erwachsener, 20 Jahre, 24. September 2025; Interview afghanischer Minderjähriger, 16 Jahre, 24. September 2025.

197 Interview afghanischer Minderjähriger, 16 Jahre, 24. September 2025.

198 Interview afghanischer junger Erwachsener, 20 Jahre, 24. September 2025.

199 Interview Fokusgruppe 1, 2. Juni 2025; Schriftlicher Beitrag: BBE Traiskirchen, 3. Juni 2025.

Wiederholt wurden Grenzkontrollen als herausfordernd erlebt.<sup>200</sup> Ein syrischer Minderjähriger berichtete, dass er bei seinem ersten Versuch an der deutsch–österreichischen Grenze zurückgeschoben worden sei und schilderte in diesem Zusammenhang rassistisches Verhalten deutscher Grenzpolizist:innen.<sup>201</sup> Ein afghanischer Befragter gab an, dass bei der Überquerung der Grenze zur Schweiz nur die volljährigen Mitglieder seiner Reisegruppe festgehalten wurden, während Minderjährige wie er selbst zwar Fingerabdrücke abgeben mussten, jedoch weiterreisen durften.<sup>202</sup>

## 4.2 UNGEKLÄRTE ABWESENHEITEN: MELDUNGEN, ANZEIGEN UND FAHNDUNGEN

Sind unbegleitete Minderjährige, die in einer Bundes- oder Landesbetreuungseinrichtung untergebracht sind, ungeplant bzw. ohne vorherige Koordinierung abwesend, zeigt sich, dass in diesen Fällen je nach Zuständigkeit für die Grundversorgung und nach Alter der Minderjährigen unterschiedlich vorgegangen wird (Kindeswohlkommission, 2021:193). Die Vorgehensweisen unterscheiden sich weiters je nachdem, ob ein Verdacht auf eine Gefahr von Gewalt, Ausbeutung oder Missbrauch vorliegt oder nicht, wie in der Folge beschrieben wird.

### 4.2.1 Abwesenheit und Abmeldung aus der BBE

In den Bundesbetreuungseinrichtungen wird die Anwesenheit aller registrierten unbegleiteten Minderjährigen täglich kontrolliert. Wird festgestellt, dass ein:e Minderjährige:r abwesend ist, ohne sich vorher abgemeldet zu haben, erfolgt ein standardisiertes Vorgehen, das einerseits Meldungen an bestimmte Akteur:innen (Polizei, KJH) und andererseits die Abmeldung aus der Grundversorgung vorsieht:

Mit Bekanntwerden einer unkoordinierten Abwesenheit – also einer Abwesenheit, über die die Betreuer:innen im Vorfeld nicht informiert waren (wie beispielsweise angekündigte Verwandtschaftsbesuche in geographischer Nähe)<sup>203</sup> – wird der:die unbegleitete Minderjährige in der Regel nach 24 Stunden aus der Bundesgrundversorgung abgemeldet. Kehrt die betroffene Person zurück, erfolgt eine Wiederaufnahme ohne nennenswerten administrativen Aufwand. Die Abmeldung ist insofern relevant, als mit ihr jede Zuständigkeit der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) endet.<sup>204</sup>

Zwischen Jänner 2021 und September 2025 wurden insgesamt 20.806 unbegleitete Minderjährige aufgrund ungeklärter Abwesenheit aus Bundesbetreuungseinrichtungen abgemeldet, davon waren 20.236 mündig und 570 unmündig (siehe [Tabelle 2](#)). Die mit Abstand größte Gruppe stellten unbegleitete Minderjährige aus Afghanistan, gefolgt von der Arabischen Republik Syrien, während Minderjährige aus Ägypten und Pakistan

---

200 Interview afghanischer junger Erwachsener, 20 Jahre, 24. September 2025; Interview afghanischer Minderjähriger, 16 Jahre, 24. September 2025; Interview syrischer junger Erwachsener, 18 Jahre, 15. September 2025; Interview syrischer Minderjähriger, 15 Jahre, 17. September 2025.

201 Interview syrischer junger Erwachsener, 18 Jahre, 15. September 2025.

202 Interview afghanischer junger Erwachsener, 20 Jahre, 24. September 2025.

203 Von unbegleiteten Minderjährigen angedeutete Pläne der Weiterreise werden hier nicht dazugezählt.

204 Interview Gernot Kues, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025; Interview Marion Noack-Brammer, BBU Grundversorgung, 18. März 2025.

deutlich geringere Fallzahlen aufwiesen. Der Anteil unmündiger Minderjähriger war insbesondere bei Syrer:innen überdurchschnittlich hoch.<sup>205</sup> Eine Erklärung dafür könnte die demographische Zusammensetzung der Gruppe syrischer unbegleiteter Minderjähriger sein: Aus den Asylstatistiken geht hervor, dass im Zeitraum 2021–2025 rund 11 Prozent der syrischen unbegleiteten minderjährigen Asylwerber:innen unter 14 Jahre alt waren; dies spiegelt sich bei den Abmeldungen wider, die zu rund 11 Prozent unmündige unbegleitete Syrer:innen betrafen. Im Vergleich dazu waren rund 1 Prozent der unbegleiteten minderjährigen Afghan:innen, die im Zeitraum 2021–2025 einen Asylantrag gestellt haben, unter 14 Jahre alt; bei den Abmeldungen der unbegleiteten minderjährigen Afghan:innen waren ebenso rund 1 Prozent unmündig.

**Tabelle 2: Abmeldungen unbegleiteter Minderjähriger aus Bundesbetreuungseinrichtungen, Jänner 2021 bis September 2025**

Land	Mündige unbegleitete Minderjährige	Unmündige unbegleitete Minderjährige	Gesamt
Afghanistan	14 788	183	14 971
Arabische Republik Syrien	2 510	316	2 826
Ägypten	670	3	673
Pakistan	625	0	625
Türkei	343	19	362
Marokko	262	0	262
Tunesien	218	3	221
Bangladesch	212	0	212
Indien	200	0	200
Somalia	106	22	128
Sonstige	302	24	326
<b>Gesamt</b>	<b>20 236</b>	<b>570</b>	<b>20 806</b>

Quelle: Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 9. Oktober 2025.

205 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 9. Oktober 2025.

Insgesamt wurden 798 mündige und 22 unmündige unbegleitete Minderjährige, die zuvor aufgrund unerwarteter Abwesenheit abgemeldet worden waren, zu einem späteren Zeitpunkt wieder in einer BBE aufgenommen.<sup>206</sup> Der Großteil der Betroffenen blieb somit abgemeldet.

Bei den angeführten Statistiken gilt zu beachten, dass sich Abmeldungen und Wiederaufnahmen bei einzelnen unbegleiteten Minderjährigen mehrfach wiederholen können, wodurch Doppelzählungen der Abwesenheiten in der Statistik nicht ausgeschlossen sind. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn unbegleitete Minderjährige in der BBE Traiskirchen abwesend sind, um Zeit in Wien zu verbringen und nach wenigen Tagen wieder in die BBE zurückkehren.<sup>207</sup>

#### 4.2.2 Abwesenheitsmeldungen und Abgängigkeitsanzeigen

Unerwartete Abwesenheiten von unbegleiteten Minderjährigen werden von der BBU der KJH und der Polizei gemeldet. Zusätzlich wird eine sogenannte Vorfallmeldung an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl übermittelt.<sup>208</sup>

Bei allen unmündigen unbegleiteten Minderjährigen sowie bei unbegleiteten Mädchen erstattet die BBU zusätzlich eine Abgängigkeitsanzeige an die Polizei (mittels Formular „Abgängigkeitsanzeige – Minderjährige Person aus Betreuungseinrichtung“; Kindeswohlkommission, 2021:193).<sup>209</sup>

Für mündige unbegleitete Jungen wird eine polizeiliche Abgängigkeitsanzeige seitens der BBU nur dann erstattet, wenn der konkrete Fall Hinweise auf eine mögliche Gefährdung aufweist. Ob solche Hinweise bestehen, wird durch Gespräche mit Betreuer:innen und Mitbewohner:innen erhoben. Die Leitung der Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen schilderte, dass in diesen Fällen zunächst geprüft wird, ob der Minderjährige möglicherweise zu Verwandten oder Bekannten gegangen ist. Liegen Anhaltspunkte für eine Weiterreise vor, wird üblicherweise keine Anzeige erstattet.<sup>210</sup> Eine mögliche Gefährdung kann sich aus der Erstbefragungen durch die Polizei ergeben oder von Referent:innen des BFA erkannt werden.<sup>211</sup>

Seitens der Bundesbetreuungseinrichtungen wurden im Jahr 2024 insgesamt 58 Abgängigkeitsanzeigen für unbegleitete Minderjährige eingebracht, davon betrafen 44 mündige und 14 unmündige bzw. neun weibliche und 49 männliche unbegleitete Minderjährige (BMI, 2025c).

---

206 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 9. Oktober 2025.

207 Interview Marion Noack-Brammer, BBU Grundversorgung, 18. März 2025; Interview Gernot Kues, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025.

208 Interview Marion Noack-Brammer, BBU Grundversorgung, 18. März 2025.

209 Ebd.; Interview Birgit Salzburger, BBU Rechtsberatung, 19. März 2025; Interview Zaneta Chlebinska, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 20. März 2025.

210 Interview Gernot Kues, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025.

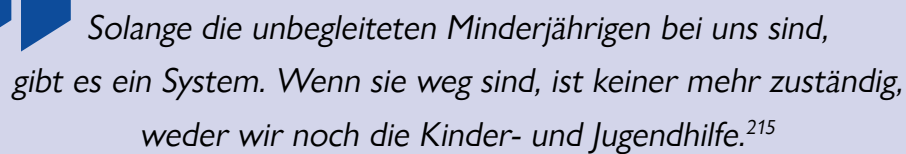
211 Schriftlicher Beitrag: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 29. Jänner 2026.

Bei einer Meldung der Abwesenheit von mündigen unbegleiteten Minderjährigen, bei denen es keine konkreten Gefährdungshinweise und demnach auch keine Abgängigkeitsanzeige gibt, setzen Polizei und KJH in der Regel keine weiteren Schritte, um den Aufenthaltsort der Minderjährigen zu eruieren:

Die Bezirkshauptmannschaft Baden (als KJH) wird nur bei unmündigen unbegleiteten Minderjährigen, sowie in Einzelfällen, in denen unabhängig vom Alter konkrete Gefährdungshinweise bestehen, aktiv. Entsprechend entfalten die Meldungen über abgängige mündige Minderjährige nach Ansicht der Bezirkshauptmannschaft keine rechtliche Verpflichtung zur Einleitung weiterer Maßnahmen.<sup>212</sup>

Eine Suche durch die Polizei (Personenfahndung gemäß § 24 Sicherheitspolizeigesetz; SPG)<sup>213</sup> erfolgt nur in bestimmten Fällen, u.a. wenn befürchtet wird, dass der:die Abgängige Opfer einer Gewalttat geworden sei (§ 24 Abs. 1 Z. 2 SPG) oder wenn ein:e Minderjähriger abgängig ist und (auch ohne Gefährdungslage) ein Ersuchen der Eltern bzw. Obsorgeberechtigten auf Aufenthaltsermittlung (§ 24 Abs. 1 Z. 4 SPG iVm § 162 Abs. 1 ABGB) vorliegt. Besteht kein konkreter Gefährdungsverdacht, erfolgt demnach keine Fahndung für unbegleitete Minderjährige.

Auch die BBU stellt keine weiteren Nachforschungen über den tatsächlichen Verbleib der Minderjährigen an.<sup>214</sup> Eine Expertin aus der Bundesgrundversorgung fasste die daraus entstehende Schutzlücke wie folgt zusammen:



*Solange die unbegleiteten Minderjährigen bei uns sind, gibt es ein System. Wenn sie weg sind, ist keiner mehr zuständig, weder wir noch die Kinder- und Jugendhilfe.<sup>215</sup>*

#### 4.2.3 (Grenzüberschreitende) Fahndung nach abgängigen Minderjährigen

Wenn eine Abgängigkeitsanzeige gemacht wurde, ist die Polizei zuständig, die entsprechenden Ermittlungen aufzunehmen. Die Zuständigkeit der Polizei für die Fahndung nach abgängigen Personen beruht auf § 24 Abs. 1 SPG. Diese Bestimmung gilt auch für unbegleitete Minderjährige. Nach Eingang einer Abgängigkeitsanzeige erfolgt eine Ausschreibung im nationalen Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem (EKIS), sofern der Fall nicht innerhalb kürzester Zeit gelöst werden kann. Solche Ausnahmen sind jedoch selten, weshalb die Zahl der Anzeigen nahezu identisch mit jener der gespeicherten Fahndungen ist und somit eine verlässliche Grundlage für statistische Auswertungen bietet. Auswertungen erfolgen direkt in der zentralen Fahndungsdatenbank und unterliegen laufenden Anpassungen, etwa durch neue Anzeigen, Löschungen oder Widerruf, bleiben insgesamt jedoch seit längerer Zeit weitgehend stabil.<sup>216</sup>

212 Interview Susanne Stokreiter-Strau, Bezirkshauptmannschaft Baden, 26. März 2025.

213 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. I Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2024.

214 Interview Marion Noack-Brammer, BBU Grundversorgung, 18. März 2025.

215 Ebd.

216 Schriftlicher Beitrag: Bundeskriminalamt, 23. Oktober 2025.

Laut Bundeskriminalamt ist eine gesonderte Erfassung unbegleiteter Minderjähriger im EKIS aktuell nicht möglich. Die Darstellung der nachstehenden Zahlen bezieht sich somit auf die Fahndungszahlen betreffend Minderjährige allgemein.<sup>217</sup>

Seit dem Jahr 2020 wurden mit Stand 22.10.2025 insgesamt 53.315 Fahndungen nach vermissten Minderjährigen gespeichert, darunter 14.922 ausländische Minderjährige (EU- und Drittstaatsangehörige), von denen 6.192 Mädchen betroffen waren. Von diesen Fällen wurden 52.401 Fahndungen widerrufen, was bedeutet, dass die betroffenen Minderjährigen wieder aufgefunden wurden. Eine genauere Auswertung, wie viele der abgängigen oder wiedergefundenen Kinder unbegleitete Minderjährige waren oder in welchem Ausmaß kriminelle Handlungen, Gewalt, Ausbeutung oder Missbrauch eine Rolle spielten, ist laut Bundeskriminalamt derzeit nicht möglich.<sup>218</sup>

Mit Stand 22.10.2025 waren laut Bundeskriminalamt insgesamt 916 Minderjährige im EKIS als abgängig vermerkt. Davon waren 790 ausländische Staatsangehörige, darunter 47 EU-Bürger:innen (davon 31 Mädchen) und 743 Drittstaatsangehörige (davon 109 Mädchen). Damit lagen die Zahlen zum Stichtag leicht über dem Durchschnitt seit 2020, der bei 884 im EKIS registrierten minderjährigen Abgängigen lag, darunter 777 ausländische Staatsangehörige: 44 EU-Bürger:innen (davon 28 Mädchen) und 733 Drittstaatsangehörige (davon 102 Mädchen).

Die Erfassung im EKIS löst automatisch eine europaweite Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) aus, wodurch die Fahndung auch in allen Schengen-Staaten umgehend sichtbar wird.<sup>219</sup> Zusätzlich werden Routineabfragen durchgeführt, etwa ob die gesuchte Person in Haft, im Krankenhaus oder im Zusammenhang mit einem Unfall registriert wurde. Die Ausschreibung bleibt aktiv, bis die Person gefunden wurde oder das fiktive Lebensalter von 100 Jahren erreicht. Nach der Auffindung der Person wird die Ausschreibung unverzüglich widerrufen.<sup>220</sup>

Der Umfang der Ermittlungen hängt vom Einzelfall ab: Liegen Hinweise auf den möglichen Aufenthaltsort oder relevante Kontakte vor, werden diese gezielt überprüft. Fehlen entsprechende Informationen, beschränken sich die Ermittlungen auf die genannten Routineabfragen.<sup>221</sup> Ein standardisierter Kriterienkatalog zur Risikoabwägung, wie etwa von Amber Alert Europe empfohlen, existiert in Österreich derzeit nicht.<sup>222</sup> Eine Risikoabwägung, insbesondere unter Berücksichtigung der Vulnerabilität der vermissten Person und dem jeweils vorliegenden Sachverhalt erfolgt in jedem Einzelfall gesondert und zieht dann auch die erforderlichen Maßnahmen nach sich.<sup>223</sup>

---

217 Ebd.

218 Ebd.

219 Da nationale Fahndungen automatisch auch im Schengener Informationssystem (SIS) gespeichert werden, entsprechen die dortigen Zahlen jenen des EKIS (Schriftlicher Beitrag: Bundeskriminalamt, 23. Oktober 2025).

220 Interview Stefan Mayer, Bundeskriminalamt, 16. Juli 2025.

221 Ebd.

222 Interview Frank Hoen, Amber Alert Europe, 31. Juli 2025.

223 Interview Stefan Mayer, Bundeskriminalamt, 16. Juli 2025.

Ein Abgleich von Fingerabdrücken über das Eurodac-System zu Fahndungszwecken nach vermissten Personen ist nicht möglich, da ein solcher ausschließlich in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren zulässig ist. Eurodac-Daten dürfen somit grundsätzlich nicht für die allgemeine Fahndung nach vermissten Personen herangezogen werden.<sup>224</sup>

Die Feststellung, ob ein:e in Österreich abgängige:r unbegleitete:r Minderjährige:r in einem anderen EU-Mitgliedstaat erneut im Asylverfahren registriert wurde, setzt somit voraus, dass er:sie bereits in Österreich einen Asylantrag gestellt hat, im Eurodac-System mittels Fingerabdrücken registriert wurde und in weiterer Folge in einem anderen an Eurodac angebotenen Staat erneut um Asyl ansucht. In solchen Fällen scheint die Abgängigkeit im Schengener-Informationssystem bei den ausländischen Behörden auf und die für die Ausschreibung wegen Abgängigkeit zuständige Polizeidienststelle in Österreich wird umgehend informiert. Gegebenenfalls wird die Ausschreibung in Österreich nach entsprechender Überprüfung widerrufen.<sup>225</sup>

Eine Problematik besteht laut Bundeskriminalamt in diesem Zusammenhang darin, dass die Abnahme von Fingerabdrücken derzeit nur bei mündigen Minderjährigen, somit ab einem Alter von 14 Jahren, zulässig ist. Personen, die bei der Asylantragstellung angeben, jünger als 14 Jahre zu sein, wurden daher bislang nicht im Eurodac-System registriert.<sup>226</sup> Eine Überprüfung des tatsächlichen Lebensalters sei oftmals – etwa aufgrund fehlender Dokumente – nicht möglich, weshalb hinsichtlich des Alters auf die Angaben der antragstellenden Personen abgestellt werden müsse. Aus diesen Gründen können bei einer späteren Asylantragstellung in einem anderen EU-Mitgliedstaat laut Bundeskriminalamt in den allermeisten Fällen auch keine Eurodac-Treffer erzielt werden.<sup>227</sup> Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der überwiegende Teil von unbegleiteten Minderjährigen, die einen Asylantrag stellen, über 14 Jahre alt ist und entsprechend Fingerabdrücke im Eurodac-System zu registrieren sind. Wie in [Kapitel 4.2.2](#) dargestellt, wird allerdings nach ihnen nur in Ausnahmefällen gefahndet. Die Eurodac-Verordnung wird in Zukunft die biometrische Registrierung von Asylantragsteller:innen ab einem Alter von sechs Jahren zulassen.

Eine systematische statistische Erfassung der Häufigkeit von Fällen, in denen österreichische Polizeidienststellen über die Asylantragstellung abgängiger unbegleiteter Minderjähriger in anderen Mitgliedstaaten informiert werden, besteht derzeit nicht; eine entsprechende Aussage wäre nur auf Basis einer aufwendigen, individuellen Fallauswertung möglich.<sup>228</sup>

Laut Auskunft des BMI werden auch weder Statistiken darüber geführt, bei wie vielen unbegleiteten Minderjährigen in Österreich Fingerabdrücke in das Eurodac-System aufgenommen werden, noch darüber, bei wie vielen in Österreich im Eurodac-System registrierten unbegleiteten Minderjährigen Eurodac-Treffer in anderen EU-Mitgliedstaaten verzeichnet werden.<sup>229</sup>

---

224 Ebd.

225 Ebd.

226 In Zukunft wird die Registrierung in das Eurodac-System ab einem Alter von 6 Jahren verpflichtend sein, siehe Eurodac-Verordnung (2024/1358, ABl. L. 2024/1358).

227 Interview Stefan Mayer, Bundeskriminalamt, 16. Juli 2025.

228 Ebd.

229 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 9. Oktober 2025.

**Kinderhandel:** Für die Ermittlungen und internationale Koordination in Kinderhandelsfällen ist das Joint Operational Office zur Bekämpfung von Schlepperei und Menschenhandel des Bundeskriminalamts zuständig. In jeder Landespolizeidirektion existiert zusätzlich eine spezialisierte Einheit, die unter anderem auf Menschenhandel spezialisiert ist (GRETA, 2025:39). Das Referat für Sexualstraftaten und Kinderpornografie im Internet im Bundeskriminalamt dient als zentrale Anlaufstelle für nationale und internationale Zusammenarbeit mit Behörden, NGOs und Internetdiensteanbietern (Bundeskriminalamt, 2025b:27).

#### 4.2.4 Verfahrenseinstellungen

Gemäß § 24 Abs. 1 AsylG 2005 muss ein Asylverfahren eingestellt werden, wenn sich ein:e Asylwerber:in dem Verfahren entzieht. Auch die Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger sind hier nicht ausgenommen. Ein „Entziehen“ liegt vor, wenn der Aufenthaltsort einer unbegleiteten minderjährigen Person weder bekannt noch für das BFA oder das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) leicht feststellbar ist, sie Österreich freiwillig verlässt, oder sie trotz Aufforderung durch das BFA nicht zu den im Zulassungsverfahren gesetzten Terminen erscheint. Zwar könnte eine inhaltliche Entscheidung über den Asylantrag grundsätzlich auch selbst dann erfolgen, wenn keine Einvernahme durchgeführt wurde, vorausgesetzt, der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest. In der Praxis geschieht dies jedoch nur selten. Vielmehr wird bei Abwesenheit unbegleiteter Minderjähriger das Verfahren in der Regel eingestellt. Das zeigen auch die vorliegenden Statistiken:

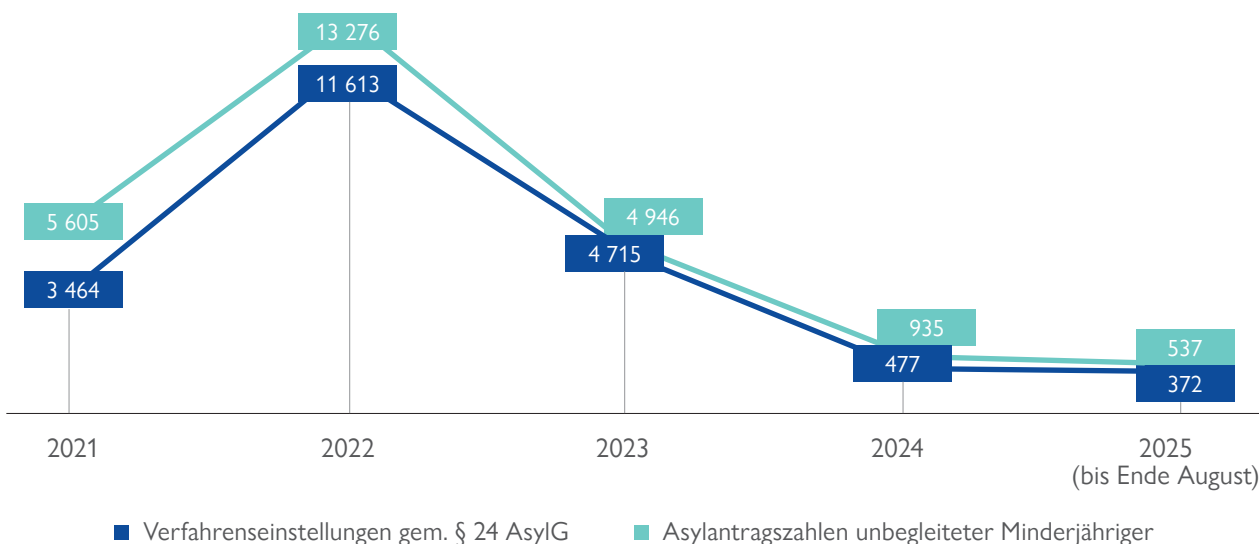
Parallel zu den schwankenden Asylantragszahlen unbegleiteter Minderjähriger kam es hier zwischen 2021 und August 2025 zu deutlichen Unterschieden hinsichtlich der Anzahl jener Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger, die gemäß § 24 AsylG 2005 durch das BFA eingestellt wurden, exklusive der freiwilligen Ausreise gemäß § 24 Abs 2a AsylG 2005 (siehe [Abbildung 6](#)). Während im Jahr 2021 insgesamt 3.464 Verfahren eingestellt wurden, stieg die Zahl im Jahr 2022 sprunghaft auf 11.613 an, was den höchsten Wert im gesamten Beobachtungszeitraum darstellte. In den Folgejahren sanken die Zahlen wieder deutlich: 4.715 Verfahren wurden 2023 eingestellt, 477 im Jahr 2024 und 372 bis Ende August 2025.<sup>230</sup>

Hinsichtlich der Nationalitäten der unbegleiteten Minderjährigen, deren Verfahren im Zeitraum 2022–2025 eingestellt wurde, ist zu beobachten, dass der Großteil afghanische oder syrische Staatsangehörige waren, was auch den meistvertretenen Herkunftsländern bei den Asylantragstellungen entspricht (siehe [Kapitel 3.2.2](#)). Somalische Staatsangehörige sind allerdings bei Verfahrenseinstellungen – anders als bei den Asylanträgen – nicht unter den häufigsten Nationalitäten (BMI, 2023d, 2024d, 2025f, 2025g). Dies könnte ein Indikator dafür sein, dass somalische unbegleitete Minderjährige weniger häufig weiterreisen. In den Expert:inneninterviews wurde dies nicht thematisiert.

---

230 Ebd.

**Abbildung 6: Asylverfahren von unbegleiteten Minderjährigen und Verfahreneinstellungen nach § 24 AsylG betreffend Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger in Österreich, 2021 bis August 2025**



Quelle: BMI, 2021a, 2022, 2023a, 2024a, 2025a, 2025b; Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 9. Oktober 2025.  
Hinweis: Statistiken zu den Verfahreneinstellungen werden seit 2022 in der BFA-Detailstatistik veröffentlicht.

Die angeführten Zahlen betreffend Verfahreneinstellungen zeigen, dass ein erheblicher Teil der Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger gemäß § 24 AsylG 2005 aufgrund unbekanntem Aufenthaltsort eingestellt wird. Allerdings sind bei der Interpretation der Statistik zwei Einschränkungen festzuhalten:

Zum einen können die Verfahreneinstellungen nicht unmittelbar den Asylantragszahlen gegenübergestellt werden, da sich die Angaben auf den Zeitpunkt der Einstellung beziehen, während sich die Antragszahlen auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung beziehen, die bereits in einem anderen Jahr erfolgt sein kann (BMI, 2021b:4). Da jedoch bei vielen unbegleiteten Minderjährigen bereits kurz nach der Antragstellung der Aufenthaltsort unbekannt ist (Bassermann und Spiegelfeld, 2018:91–92; GRETA, 2025:5, 15; Kindeswohlkommission, 2021:114, 192–193; Wolfsegger, 2025:37), ist diese zeitliche Divergenz wohl von geringer Bedeutung.

Allerdings ist anzumerken, dass die Identität und das tatsächliche Alter der Personen, die im österreichischen Asylsystem als unbegleitete Minderjährige registriert werden, zum Zeitpunkt der Verfahreneinstellung nicht immer eindeutig feststehen. Daraus folgt, dass sich hinsichtlich der Verfahreneinstellungen unter den statistisch erfassten unbegleiteten Minderjährigen auch Personen befinden können, die tatsächlich volljährig sind. Viele Verfahren müssen zudem vor Abschluss der Altersfeststellung eingestellt werden, da die Betroffenen bereits abwesend sind und ihr Aufenthaltsort unbekannt ist.<sup>231</sup>

231 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 9. Oktober 2025.

Gleichzeitig berichtete eine Expertin, dass sich einzelne weibliche unbegleitete Minderjährige auf Druck von Menschenhändler:innen als volljährig ausgeben. Auch diese Mädchen scheinen nicht in der Statistik der Verfahrenseinstellungen als unbegleitete Minderjährige auf.<sup>232</sup> Dem BFA sind solche Fälle allerdings nicht bekannt.<sup>233</sup>

In der Statistik scheinen weiters jene unbegleitete Minderjährige nicht auf, deren Aufenthalt nach Abschluss des Verfahrens unbekannt ist, d.h. beispielsweise Minderjährige denen ein Aufenthaltstitel zuerkannt wurde (Wolfsegger, 2025:37).<sup>234</sup>

## 4.3 KENNTNISSE ÜBER DEN VERBLEIB DER MINDERJÄHRIGEN

### 4.3.1 Dublin-In Konsultationen

Offizielle Daten darüber, wohin unbegleitete Minderjährige nach ihrer Abmeldung aus der BBE gelangen bzw. ob sie in anderen Staaten sicher ankommen, werden nicht systematisch erhoben. Ein Indikator, der von offizieller Seite herangezogen wird, ist die Datenlage zu Dublin-In Konsultationsverfahren und Informationsersuchen, die andere EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf Personen, die zu einem vorherigen Zeitpunkt in Österreich als unbegleitet minderjährig registriert waren, an die zuständigen Stellen in Österreich richten.

Um die in [Kapitel 4.1.2](#) beschriebene Zuständigkeit Österreichs für Asylverfahren im Rahmen der Dublin-III-Verordnung abzuklären, werden vom Mitgliedstaat, in dem sich eine betroffene Person aufhält, Konsultationsverfahren eingeleitet. Hinzu kommen Informationsersuchen, die jedoch auch dann gestellt werden können, wenn ein Staat lediglich weitere Auskünfte über den Verfahrensstand oder persönliche Daten benötigt. In beiden Fällen bedeutet das in der Regel jedoch, dass über das Eurodac-System (siehe [Kapitel 2.5](#)) oder andere Informationskanäle Anhaltspunkte vorliegen, dass die betreffende Person in der Vergangenheit bereits in Österreich einen Asylantrag gestellt oder sich hier aufgehalten hat.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 6.162 Dublin-In Konsultationsersuchen (5.215 Konsultationsverfahren und 947 Informationsersuchen) anderer Mitgliedstaaten an Österreich betreffend Personen, die zum Asylantragszeitpunkt als unbegleitete Minderjährige in Österreich registriert waren, gerichtet, 2023 2.619 (2.248 Konsultationsverfahren und 371 Informationsersuchen), 2024 1.723 (638 Konsultationsverfahren und 1.085 Informationsersuchen) und im ersten Halbjahr 2025 838 (298 Konsultationsverfahren und 540 Informationsersuchen). Ein großer Teil der Dublin-In Konsultationen wurde zwischen 2022 und Mitte 2025 konstant von Deutschland und Frankreich eingeleitet, daneben regelmäßig auch von Belgien, den Niederlanden und der Schweiz. Betroffen waren dabei vor allem Personen aus Afghanistan und der Arabischen Republik Syrien, deutlich seltener auch aus anderen Ländern, wie beispielsweise Ägypten, Marokko, Pakistan, Somalia oder der Türkei (BMI, 2023d, 2024d, 2025f, 2025g).

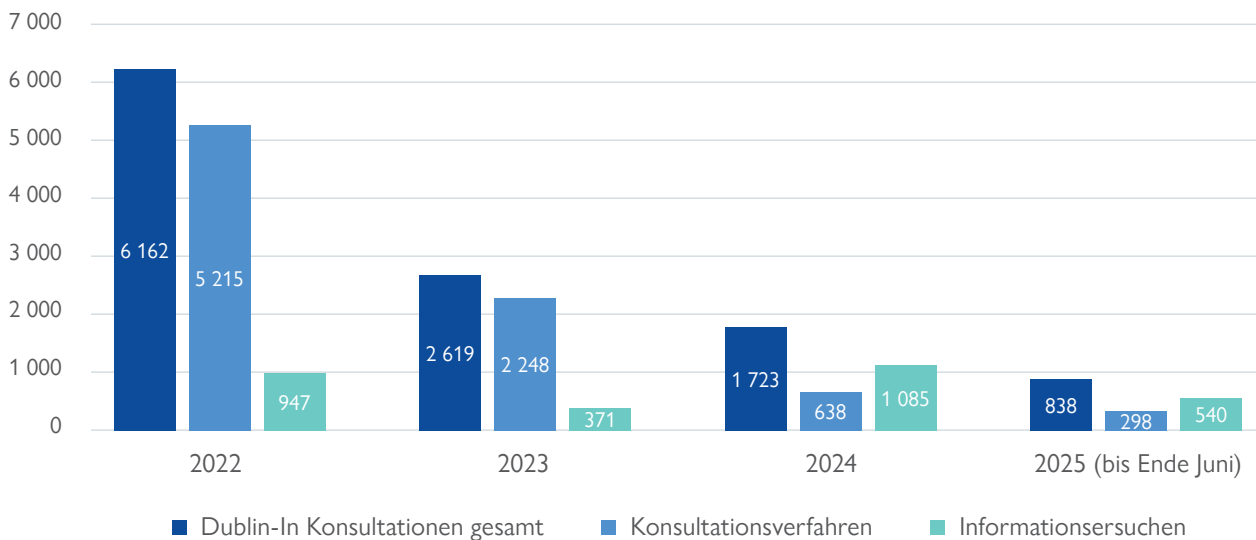
---

232 Interview Eva Kaufmann, LEFÖ-IBF, 24. März 2025.

233 Schriftlicher Beitrag: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 29. Jänner 2026.

234 Interview Gerald Wohlmuth, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 26. August 2025.

**Abbildung 7: Dublin-In Konsultationen anderer Mitgliedstaaten mit Österreich betreffend unbegleitete Minderjährige (zum Zeitpunkt der Asylantragstellung), 2022 bis Juni 2025**



Quelle: BMI, 2023d, 2024d, 2025e, 2025f.

Hinweis: Die Daten werden in der BFA-Detailstatistik veröffentlicht und sind seit 2022 verfügbar.

Beim Blick auf die BMI-Statistiken zu Dublin-In-Konsultationsverfahren ist zu berücksichtigen, dass diese in der Regel nur Personen betreffen können, die bei Einleitung des Konsultationsverfahrens volljährig sind. In Verfahren zu noch minderjährigen Personen würde Österreich aufgrund der geltenden Zuständigkeitsregelungen der Dublin-III-Verordnung grundsätzlich keine Zuständigkeit erwachsen, es sei denn es liegt einer der oben beschriebenen Zuständigkeiten Österreichs nach Art. 8 Abs. 1-3 Dublin-III-Verordnung vor. Zudem gilt es zu beachten, dass die Statistiken Doppelzählungen beinhalten, da auf Informationsersuchen durchaus auch Konsultationsverfahren zur selben Person folgen können (BMI, 2025g:23).

Die vorliegenden Zahlen belegen zwar, dass zahlreiche unbegleitete Minderjährige in andere EU-Mitgliedstaaten weiterreisen, sie sind jedoch lückenhaft. Zum einen unterscheidet sich die Praxis der Mitgliedstaaten, wann und ob Konsultationsverfahren überhaupt eingeleitet bzw. Informationsersuchen übermittelt werden, erheblich.<sup>235</sup> Zum anderen ist nicht bekannt, wie viele der Konsultationsverfahren und Informationsersuchen tatsächlich begründet an Österreich gerichtet wurden und ob sich die betroffenen Personen tatsächlich zuvor in Österreich aufgehalten haben. Schließlich weichen die Zahlen der Dublin-In Konsultationsverfahren und Informationsersuchen deutlich von der Anzahl unbegleiteter Minderjähriger ab, deren Asylverfahren aufgrund unbekanntem Aufenthaltsorts eingestellt wurden (siehe Kapitel 4.2.4).

235 Interview Gerald Wohlmuth, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 26. August 2025.

### 4.3.2 Informelles Wissen über den Verbleib unbegleiteter Minderjähriger

Gleichzeitig berichteten Fachkräfte übereinstimmend, dass Einrichtungen häufig informell wissen, wohin die Minderjährigen weitergereist sind. Dies trifft sowohl auf Bundesbetreuungseinrichtungen<sup>236</sup> als auch Einrichtungen der Länder zu.<sup>237</sup>

Viele Minderjährige kündigen ihre Abreise an oder melden sich später aus dem Ausland zurück. Nicht selten bestehen weiterhin Kontakte via soziale Medien zwischen den Betroffenen und Mitbewohner:innen oder via Telefon mit früheren Betreuungspersonen.<sup>238</sup> Auf diesem Weg erfahren Einrichtungen in vielen Fällen, in welche Länder oder zu welchen Kontakten die Minderjährigen weitergezogen sind.<sup>239</sup>

Gelegentlich informieren auch Familienangehörige oder Bezugspersonen im Ausland über den Verbleib, ebenso wie ausländische Behörden, insbesondere in Deutschland.<sup>240</sup> Zudem werden abgängige Minderjährige häufig im Zuge von Zurückschiebungen an der deutsch-österreichischen Grenze wieder in österreichische Einrichtungen überstellt.<sup>241</sup>

Die Aussagen der befragten Expert:innen deuten darauf hin, dass informelle Kenntnisse über abgängige Minderjährige zwar häufig vorhanden sind, jedoch nicht systematisch dokumentiert werden und kein strukturierter Informationsaustausch zwischen den beteiligten Akteur:innen existiert. Dadurch fehlt eine lückenlose Erfassung des Verbleibs unbegleiteter Minderjähriger nach deren Abreise aus Österreich.

---

236 Interview Marion Noack-Brammer, BBU Grundversorgung, 18. März 2025; Interview Gernot Kues, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025; Interview Zaneta Chlebinska, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 20. März 2025.

237 Interview Martina Spitzer, Verein tralalobe, 14. April 2025; Interview Christine Okresek, Verein tralalobe, 14. April 2025; Interview Susanne Stokreiter-Strau, Bezirkshauptmannschaft Baden, 26. März 2025; Interview Katharina Schmidt-Dengler, Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (MA11), 7. Mai 2025; Interview Daniel Simon, Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (MA11), 7. Mai 2025.

238 Interview Gernot Kues, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025; Interview Birgit Salzburger, BBU Rechtsberatung, 19. März 2025; Interview Katharina Schmidt-Dengler, Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (MA11), 7. Mai 2025; Interview Martina Spitzer, Verein tralalobe, 14. April 2025; Interview Andreas Diendorfer, Verein tralalobe, 14. April 2025; Interview Susanne Stokreiter-Strau, Bezirkshauptmannschaft Baden, 26. März 2025.

239 Interview Zaneta Chlebinska, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 20. März 2025; Interview Susanne Stokreiter-Strau, Bezirkshauptmannschaft Baden, 26. März 2025; Interview Christine Okresek, Verein tralalobe, 14. April 2025.

240 Interview Marion Noack-Brammer, BBU Grundversorgung, 18. März 2025; Interview Martina Spitzer, Verein tralalobe, 14. April 2025.

241 Interview syrischer junger Erwachsener, 18 Jahre, 15. September 2025; Interview Andreas Diendorfer, Verein tralalobe, 14. April 2025; Interview Katharina Schmidt-Dengler, Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (MA11), 7. Mai 2025.

## 5. GEWALT, AUSBEUTUNG UND MISSBRAUCH: ERFAHRUNGEN UNBEGLEITETER MINDERJÄHRIGER

Wie groß die Risiken für unbegleitete Minderjährige, Opfer von Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung zu werden, tatsächlich ist, lässt sich nicht exakt darstellen, da viele Straftaten und Opfer unentdeckt bleiben. Das vorliegende Kapitel vermittelt aber einen Eindruck von den Gefahren, denen unbegleitete Minderjährige auf ihrer Reise und nach Ankunft im Zielland ausgesetzt sind.

Die Lebensrealitäten unbegleiteter Minderjähriger in ihren Herkunftsländern bilden dabei den Ausgangspunkt einer fortlaufenden Kette von Risiken, Herausforderungen und Belastungen. Viele Minderjährige sind bereits vor ihrer Ausreise mit Gewalt, Perspektivenlosigkeit, Diskriminierung und/oder familiärer Instabilität konfrontiert. Diese Faktoren können ihre Migrationsentscheidungen und -erfahrungen maßgeblich prägen.

Die Risiken halten für viele Betroffene die gesamte Migrationsroute über hinweg an, mit Folgen selbst nach der Ankunft in Österreich bzw. nach Erreichen des Ziellands. Einer Studie der Universität Ghent zufolge hatten 85 Prozent von 229 in Belgien, Griechenland, Italien und Libyen befragten unbegleiteten Minderjährigen physische Gewalt erlebt (Derluyn et al., 2022:16). Das Office of the Special Representative of the Secretary-General on Violence Against Children verwendete in diesem Zusammenhang daher den Begriff des „Kontinuums der Gewalt“ (United Nations Special Representative of the Secretary-General on Violence against Children, 2019).

### 5.1 GEWALT, AUSBEUTUNG UND MISSBRAUCH: VORERFAHRUNGEN

#### 5.1.1 Im Herkunftsland

Gewalt, Krieg und politische Instabilität prägen den Alltag in vielen Herkunftsländern, aus denen unbegleitete Minderjährige nach Europa kommen. Bewaffnete Konflikte, persönliche Verfolgung und politische Unsicherheit zählen zu den häufigsten Fluchtursachen junger Migrant:innen (IOM, 2024a:12–13). Auch in Österreich aufhältige befragte unbegleitete Minderjährige aus Afghanistan, der Arabischen Republik Syrien und Somalia berichten wiederholt, dass die Flucht vor bewaffneten Konflikten und die Suche nach einem Ort der Sicherheit und des Friedens ausschlaggebend für die Ausreise waren.<sup>242</sup> Diese drei Herkunftsländer gehörten laut dem Global Peace Index zu den am wenigsten friedlichen Ländern der Welt, mit Somalia auf Platz 153, der Arabischen Republik Syrien auf Platz 156, und Afghanistan auf Platz 160 von insgesamt 163 Ländern (Österreich rangiert an dritter Stelle, Yemen an letzter; Institute for Economics & Peace, 2024:9).

Diskriminierung und gesellschaftliche Ausgrenzung aufgrund ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, Geschlecht oder sexueller Orientierung können in manchen Fällen den Migrationsdruck zusätzlich verstärken

---

242 Interview Fokusgruppe 1, 2. Juni 2025; Interview Fokusgruppe 3, 17. Juni 2025; Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025.

(IOM, 2024a:13). So bleibt manchen Minderjährigen Bildung oder soziale Teilhabe aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, Clan-Zugehörigkeit oder Religionszugehörigkeit verwehrt.<sup>243</sup> Auch geschlechtsspezifische Risiken spielen eine wichtige Rolle bei Migrationsentscheidungen. Mädchen und junge Frauen fliehen häufig vor geschlechtsspezifischer Diskriminierung, häuslicher Gewalt, Zwangsverheiratung oder weiblicher Genitalverstümmelung (Save the Children, 2020:6).<sup>244</sup> Laut UNICEF liegt die Prävalenz weiblicher Genitalverstümmelung bei Mädchen in Somalia bei 99 Prozent; 45 Prozent der Mädchen sind mit 18 Jahren verheiratet. In der Arabischen Republik Syrien sind 13 Prozent, in Afghanistan 29 Prozent der Mädchen von Kinderheirat betroffen (UNICEF, 2025b:77ff.).<sup>245</sup>

### 5.1.2 Auf dem Migrationsweg

Viele der unbegleiteten Minderjährigen sind auf ihren Migrationsrouten wiederkehrenden Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch ausgesetzt. Eine IOM-Studie mit jungen Migrant:innen im Alter von 14 bis 24 Jahren belegt, dass mehr als zwei Drittel der Befragten auf ihren Reisen Gewalt, Ausbeutung oder Missbrauch erlebten. Das Risiko zumindest von einer Form von Missbrauch, Gewalt oder Ausbeutung betroffen zu sein, ist für Minderjährige besonders hoch und liegt bei über 80 Prozent. Als gefährlichste Routen gelten die für die Reise nach Österreich relevante Zentrale Mittelmeerroute sowie die Westliche Balkanroute (IOM, 2024a:22–23).

In Interviews, die IOM im Rahmen der „Displacement Tracking Matrix“ (DTM) zwischen Juli 2023 und November 2025 mit (begleiteten und unbegleiteten) minderjährigen Migrant:innen im Alter von 15 bis 17 Jahren durchführte, nachdem sie in Europa angekommen waren,<sup>246</sup> gaben von 308 Minderjährigen 34 Prozent an, unterwegs physische Gewalt erlebt zu haben (40% davon in Libyen, gefolgt von Tunesien mit 30%, Algerien mit 19%, Griechenland mit 7% und Türkei mit 5%); 16 Prozent waren zumindest einmal gegen ihren Willen festgehalten worden (59% davon in Libyen). 23 Prozent gaben an, gearbeitet zu haben, ohne bezahlt worden zu sein, 11 Prozent waren zu Arbeit gezwungen worden. 3,6 Prozent der Minderjährigen waren zur Weiterreise gezwungen worden; 22 von 304 Minderjährigen wurden bezüglich ihrer Reise getäuscht.

Unbegleitete Minderjährige werden auf ihren Reisen mitunter gezwungen, hohe Geldbeträge zu zahlen, oder sie werden durch Drohungen und Gewalt unter Druck gesetzt. In einzelnen Fällen kommt es zu Entführungen und Lösegeldforderungen gegenüber Angehörigen. Durch diese Abhängigkeit geraten Minderjährige in Situationen, in denen sie keine Kontrolle über Aufenthaltsort oder Sicherheit haben (Derluyn et al., 2022:14-15, 20; IOM, 2024a:25).<sup>247</sup>

---

243 Interview Fokusgruppe 2, 3. Juni 2025; Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025.

244 Interview Nicole Fenz, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025.

245 Laut dem BFA werden diese Sachverhalte selten als Fluchtgrund angegeben. Überwiegend werden wirtschaftliche Gründe genannt (Schriftlicher Beitrag: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 29. Jänner 2026).

246 Sowohl begleitete als auch unbegleitete Minderjährige wurden befragt; Details zum Profil siehe [Fußnote 13](#) Die Interviews wurden in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Griechenland, Italien, Nordmazedonien, Serbien und Kosovo (im Zusammenhang mit der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen) und Montenegro geführt (eigene Auswertung der IOM/DTM Flow Monitoring Surveys und weiteren Surveys an Flow Monitoring Points durch die Studienautor:innen, 03.07.2023–14.11.2025, CMR, EMR, ITA–WBR, WBR, Alterseingrenzung 15–17).

247 Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025; Interview Eva Kaufmann, LEFÖ-IBF, 24. März 2025.

Ein afghanischer Junge berichtete:

*Schlepper zeigen schöne Bilder und sagen nicht ehrlich, wie schwer es wird. (...) Die Diebe halten einen fest und erpressen Geld, bis zu 10.000 Euro. Wenn man ihnen das nicht geben kann oder organisiert, wird man umgebracht.<sup>248</sup>*

In Transitländern wie Ägypten, Libyen, Sudan oder der Türkei kommt es regelmäßig zu Übergriffen, die häufig mit körperlicher und psychischer Gewalt sowie mit Abhängigkeitsverhältnissen zu Schlepper:innen oder Menschenhändler:innen verbunden sind (Derluyn et al., 2022:15–16, 32–33; IOM, 2024a:24–25).

Expert:innen in Österreich berichten, dass viele Mädchen während ihrer Flucht sexualisierte Gewalt oder Zwangsprostitution erleben.<sup>249</sup> Aber auch Jungen sind betroffen: Laut der European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats (EMPACT) beuten nordafrikanische und afghanische kriminelle Netzwerke junge afghanische, marokkanische, algerische oder tunesische Jungen aus und zwingen sie auf ihrem Migrationsweg in die EU zur Prostitution oder zu sexueller Gewalt. Dabei werden oft auch soziale Medien genutzt, um die Ausbeutung zu übertragen und von den Familien Geld zu erpressen (Europäische Kommission, 2025).

Darüber hinaus berichteten unbegleitete Minderjährige von notwendiger Erwerbstätigkeit in Transitländern zur Finanzierung der Weiterreise, etwa im Iran,<sup>250</sup> in Libyen,<sup>251</sup> oder in der Türkei.<sup>252</sup> Dies erhöht das Risiko von Ausbeutung: Unbezahlte oder erzwungene Arbeit tritt insbesondere in Algerien, Libyen, Tunesien und in der Türkei auf, häufig im Bau-, Landwirtschafts- oder Reinigungssektor (IOM, 2024a:24–25).

Berichte aus Libyen verdeutlichen, dass Minderjährige teils unter Zwang für Monate in Arbeitsverhältnisse oder Gefangenschaft geraten (Derluyn et al., 2022:9–10).<sup>253</sup> Ein somalischer Junge schilderte in einer Fokusgruppendifkussion, er sei in einer libyschen Stadt festgenommen, eingesperrt und an einen Mann verkauft worden, für den er sechs Monate lang unter sklavenähnlichen Bedingungen arbeiten musste.<sup>254</sup>

Viele Minderjährige erleben auf ihren Reisen wiederholt Festnahmen, Rückführungen oder Inhaftierungen. Laut einer Studie gab davon fast ein Fünftel (19%) der befragten jungen Migrant:innen an, im Verlauf der Reise gegen ihren Willen festgehalten worden zu sein. Besonders häufig wurde dies aus Libyen berichtet, wo mehr als die Hälfte der jungen Migrant:innen Aufenthalte unter haftähnlichen Bedingungen schilderten

248 Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025.

249 Interview Zaneta Chlebínska, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 20. März 2025; Interview Nicole Fenz, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025.

250 Interview Fokusgruppe 1, 2. Juni 2025.

251 Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025.

252 Interview afghanischer Minderjähriger, 16 Jahre, 24. September 2025; Interview Gernot Kues, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025.

253 Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025.

254 Ebd.

(IOM, 2024a:25).<sup>255</sup> Erzählungen unbegleiteter Minderjähriger zu Inhaftierungen bzw. haftähnlichen Situationen betrafen jedoch nicht nur Länder außerhalb Europas, sondern auch innerhalb der EU, etwa Bulgarien und Ungarn im Zusammenhang mit wiederholten Zurückschiebungen.<sup>256</sup> Auch in Griechenland werden unbegleitete Minderjährige für kürzere Zeiträume gegen ihren Willen festgehalten (Derluyn et al., 2022:20).

Physische, psychische und sexualisierte Übergriffe treten dabei insbesondere in Transitbereichen und Grenzgebieten, aber sogar auch in Aufnahmeeinrichtungen auf. Die Gewalt geht sowohl von staatlichen Sicherheitskräften als auch von nicht-staatlichen Akteur:innen, wie Schlepper:innen, aus (Derluyn et al., 2022:14–16; IOM, 2024a:21–25). Zu häufigen Formen zählen Schläge, Tritte, der Einsatz von Hunden, Folter, sexuelle Übergriffe sowie der Zwang zur Abgabe von Fingerabdrücken. Dokumentiert sind solche Vorfälle sowohl in nordafrikanischen Transitländern als auch an EU-Außengrenzen, etwa in Bulgarien, Griechenland oder Italien (Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V., 2025:116; Derluyn et al., 2022:15).

Die in internationalen Studien beschriebenen Muster decken sich mit den Aussagen der in Österreich befragten unbegleiteten Minderjährigen. Grenzübertritte wurden in den Fokusgruppendifkussionen wiederholt als besonders gefährlich beschrieben. Die Befragten berichteten von gewaltsamen Übergriffen, dem Einsatz von Waffen und Hunden, Pushbacks durch die Grenzpolizei sowie von extremer Angst und Kälte beim Warten an Grenzen. Besonders hartes Vorgehen wurde aus Bulgarien und der Türkei geschildert.<sup>257</sup>

Auch die im Rahmen der Studie befragten Expert:innen bestätigten, dass unbegleitete Minderjährige regelmäßig von massiven Gewalterfahrungen auf ihren Reisen nach Österreich berichten.<sup>258</sup>

Ein afghanischer Junge äußerte sich in einer Fokusgruppendifkussion zu seinen Erfahrungen in Bulgarien und der Türkei:

*Die Polizisten ließen Hunde auf Menschen los, die dann gebissen wurden. Ich selbst bin sehr, sehr oft gebissen worden. Diese Wege und Kontrollen sind die aller, aller schwierigsten [...]*<sup>259</sup>

255 Ebd.

256 Ebd; Interview Fokusgruppe 2, 3. Juni 2025.

257 Ebd.

258 Interview Zaneta Chlebinska, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 20. März 2025; Interview Nicole Fenz, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025; Interview Jutta Lang, Garten der Begegnung, 2. April 2025; Interview Gernot Kues, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025; Interview Astrid Winkler, ECPAT Österreich, 9. April 2025; Interview Lisa Wolfsegger, asylkoordination österreich, 24. März 2025.

259 Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025.

Ein syrischer Junge berichtete das Folgende über eine zweimonatige Haft in Bulgarien:

*Sie haben uns körperlich schlecht behandelt, also gefoltert, geschlagen. Ich wurde so stark ins Gesicht geschlagen, dass meine Zahnsperre dabei zerstört wurde. Außerdem haben sie mich gezwungen, meine Fingerabdrücke abzugeben.*<sup>260</sup>

Neben der direkten Betroffenheit von Gewalt werden unbegleitete Minderjährige auch Zeug:innen gewaltsamer Übergriffe gegenüber anderen, wie in den Fokusgruppen berichtet wurde. Die Minderjährigen schilderten teils drastische Erfahrungen mit schwerverletzten Personen an der iranisch-türkischen Grenze. Ein afghanischer Teilnehmer berichtete, er habe seine gesamte Reisegruppe um zwei Uhr morgens tot bzw. ermordet aufgefunden.<sup>261</sup>

Der Umstand, dass viele der unbegleiteten Minderjährigen am Weg nach Österreich Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch ausgesetzt sind, zeigt sich auch in den Daten österreichischer Opferschutzeinrichtungen für Betroffene des Menschenhandels, wie MEN VIA, in denen verschiedene Ausbeutungsformen minderjähriger Jungen vor ihrer Ankunft in Österreich festgehalten werden. Die Organisation betreute seit 2020 sechs Fälle minderjähriger Jungen, die bereits vor ihrer Ankunft in Österreich von Ausbeutung betroffen waren. Der Zeitpunkt der Ausbeutung lag oft schon jahrelange zurück, bevor MEN VIA die Betreuung der Betroffenen übernahm. Das Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Ausbeutung reichte von sechs bis 16 Jahren. Die Herkunftsstaaten und die Orte der Ausbeutung der betroffenen Jungen unterschieden sich zum Teil. Während die Herkunftsstaaten ausschließlich Drittstaaten betrafen, fand die Ausbeutung auch in der EU (Italien) statt (siehe [Tabelle 3](#)). Identifiziert wurden die Betroffenen überwiegend durch Betreuungseinrichtungen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene.<sup>262</sup>

<sup>260</sup> Interview Fokusgruppe 2, 3. Juni 2025.

<sup>261</sup> Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025.

<sup>262</sup> Schriftlicher Beitrag: MEN VIA, 9. Oktober 2025.

**Tabelle 3: Von MEN VIA betreute Jungen und Männer, 2020–2024**

Alter in der Beratung	Alter zu Beginn der Ausbeutung	Herkunft	Ausbeutungsform	Zeitpunkt der Ausbeutung	Ort der Ausbeutung	Identifizierung	Aufnahmejahr MEN VIA
17	12	Kongo <sup>263</sup>	Sexuelle Ausbeutung	2015–2018	Kongo <sup>264</sup> und andere Länder	Betreuungseinrichtung	2020
21	16	Benin	Sexuelle Ausbeutung Strafbare Handlungen	2015–2019	Benin, Libyen	Beratungsstelle	2020
18	16	Nigeria	Arbeitsausbeutung	2018–2019	Libyen	KJH	2021
20	16	Elfenbeinküste	Strafbare Handlungen	2017	Italien	Betreuungseinrichtung	2021
20	15	Gambia	Strafbare Handlungen	2018–2019	Ukraine	Kinder- und Jugendanwaltschaft	2023
18	6	Benin	Arbeitsausbeutung	2012–2023	Algerien	Betreuungseinrichtung	2024

Quelle: Schriftlicher Beitrag: MEN VIA, 9. Oktober 2025.

263 Aus den Aufzeichnungen von MEN VIA geht nicht hervor, ob es sich um die Demokratische Republik Kongo oder die Republik Kongo handelt.

264 Aus den Aufzeichnungen von MEN VIA geht nicht hervor, ob es sich um die Demokratische Republik Kongo oder die Republik Kongo handelt.

Die fortgesetzte Gefährdung unbegleiteter Minderjähriger entlang der Migrationsroute wird besonders eindrücklich durch einen gravierenden Kinderhandelsfall sichtbar, der in Belgien aufgedeckt und strafrechtlich verfolgt wurde. Konkret betrifft der Fall die sexuelle Ausbeutung unbegleiteter afghanischer Jungen, die über einen längeren Zeitraum hinweg von der Türkei über mehrere europäische Länder bis nach Belgien verbracht und in den Transitländern sowie in Belgien systematisch ausgebeutet wurden. Insgesamt konnten 113 betroffene Minderjährige sowie 22 Täter:innen identifiziert werden. Die Ausbeutung umfasste unter anderem Elemente der sogenannten „Bacha-Bazi“-Praxis, bei der Jungen zu Tanz- und sexuellen Handlungen gezwungen werden. Besonders alarmierend ist, dass die Ausbeutungshandlungen teilweise auch dann andauerten, als die betroffenen Minderjährigen bereits in staatlichen Betreuungseinrichtungen in Belgien untergebracht waren. Die Täter:innen nutzten dabei soziale Medien, insbesondere TikTok, als zentrales Instrument zur Kommunikation, Kontrolle und Erpressung der Betroffenen (Van der Merwe, 2022; vrt news, 2024).<sup>265</sup>

Zwar besteht im gegenständlichen Fall kein bekannter Anknüpfungspunkt zu Österreich; vor dem Hintergrund der typischen Reiserouten unbegleiteter Minderjähriger von der Türkei bis nach Belgien ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass zumindest ein Teil der betroffenen Minderjährigen auch durch Österreich gereist ist und gegebenenfalls nicht als Opfer von Kinderhandel identifiziert wurde.

## 5.2 GEWALT, AUSBEUTUNG UND MISSBRAUCH: RISIKEN IN ÖSTERREICH

Auch nach der Ankunft in Österreich sind unbegleitete Minderjährige nicht vor den Gefahren von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch gefeit.

Die Datenlage zu tatsächlich erlebten Gefahren von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch in Österreich ist allerdings sehr dürftig: Es gibt zu unbegleiteten Minderjährigen und ihren Erfahrungen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch keine expliziten Daten. Vorhandene Daten zu unterschiedlichen Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch, und insbesondere Kinderhandel, geben aber Aufschlüsse über mögliche Risiken, denen unbegleitete Minderjährige ausgesetzt sein können.

### 5.2.1 Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch

Gewalt gegen Minderjährige ist in Österreich generell keine Seltenheit. Einer repräsentativen Befragung des Vereins „die Möwe“ zufolge hat mehr als ein Viertel der österreichischen Bevölkerung ab 14 Jahren in der Kindheit körperliche Gewalt erfahren, 17 Prozent haben psychische Gewalterfahrungen gemacht (die Möwe, 2025). In einer Prävalenzstudie zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen berichteten 7 Prozent der befragten Frauen zwischen 18 und 74 Jahren von sexuellen Gewalterfahrungen in der Kindheit (Statistik Austria, 2022:45).

---

<sup>265</sup> Interview Emilie Coomans, Child Focus, 12. August 2025.

Die Statistiken des Bundeskriminalamts weisen für Gewaltdelikte<sup>266</sup> keine Details zu Alter, Geschlecht (mit Ausnahme der Mordstatistik) und Staatsbürgerschaft der Opfer aus. Unter „Internetkriminalität“ wird allerdings Kindesmissbrauch im Internet<sup>267</sup> extra ausgewiesen – und mit 1.889 im Jahr 2024 gemeldeten Straftaten ein Rückgang von 15,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet (Bundeskriminalamt, 2025b:26f.).

Da Internetdiensteanbieter (ISPs) in den USA und Kanada gesetzlich dazu verpflichtet sind, Darstellungen Minderjähriger mit sexuellem Missbrauchsinhalt zu melden, erfolgen Meldungen von Verdachtsfällen z. B. auf Social-Media-Plattformen oder in Cloud-Diensten an das US National Centre for Missing and Exploited Children (NCMEC), eine spezialisierte NGO. Das NCMEC leitet die Verdachtsmeldungen dann an die zuständigen Behörden des jeweiligen Landes weiter. 2024 erfolgten 18.276 Meldungen an Österreich; insgesamt konnten österreichweit 396 Tatverdächtige ermittelt und acht Opfer identifiziert werden (Bundeskriminalamt, 2025b:27f.).

Einer Studie zufolge, die im Rahmen der Initiative Saferinternet.at 2024 in Österreich durchgeführt wurde, waren 38 Prozent der Jugendlichen zwischen 11 und 18 Jahren bereits zumindest einmal mit Formen sexueller Belästigung im Internet konfrontiert (Institut für Jugendkulturforschung und Kulturvermittlung, 2025).

Im Jahr 2024 wurden von der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) insgesamt fünf Mitteilungen wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 37 B-KJHG getätigt; zusätzlich erfolgten insgesamt 14 Meldungen an die zuständige Behörde wegen „Gefahr in Verzug“ (BMI, 2025d:36). Rückmeldungen der zuständigen Behörden zu den Verdachtsmeldungen erfolgen an die BBU (mangels Zuständigkeit) nicht. Mangels Erfassung ist unklar, wie viele der genannten Meldungen tatsächlich strafrechtsrelevante Sachverhalte aufweisen.<sup>268</sup>

Sexueller Missbrauch und Ausbeutung stellen ein zentrales Risiko dar. Expert:innen schilderten Fälle, in denen unbegleitete Mädchen und Jungen in oder außerhalb von Unterkünften in Kontakt mit erwachsenen Männern geraten, die Nähe suchen oder sexuelle Gegenleistungen einfordern.<sup>269</sup> Berichtet wurde etwa von einem Mann, der wiederholt vor der Bundesbetreuungseinrichtung (BBE) Traiskirchen erschien, unbegleitete Minderjährige ansprach und ihnen Unterstützung im Asylverfahren im Austausch für eine Übernachtung anbot. Der Fall wurde der Polizei gemeldet, dennoch gebe es Hinweise, dass die Person im Umfeld weiter aktiv sei.<sup>270</sup>

Zudem berichtete ein Experte von einer nennenswerten Zahl überwiegend afghanischer Jungen, die in Wien in irregulärer Sexarbeit tätig seien. Nach seiner Einschätzung könnte es sich bei rund einem Viertel von ihnen um unbegleitete Minderjährige handeln. Die Kontaktaufnahme erfolge zunehmend über soziale Medien und Dating-Plattformen, häufig vermittelt durch ältere Männer aus der afghanischen Community („Cousins“),

---

266 Vorsätzlich begangene Straftaten gegen Leib und Leben, die persönliche Freiheit, sowie die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung; inklusive gefährlicher Drohungen oder Erpressungen.

267 Dazu zählen das Herstellen, Anbieten, Verschaffen, Überlassen, Vorführen oder anderweitige Zugänglichmachen von pornografischen Darstellungen Minderjähriger als auch der Besitz und der wissentliche Zugriff auf solche Inhalte im Internet.

268 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/9, 29. Jänner 2026.

269 Interview Marion Noack-Brammer, BBU Grundversorgung, 18. März 2025; Interview Gernot Kues, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025.

270 Interview Gernot Kues, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025.

die Treffen organisieren und Kontrolle ausüben. Sprachliche Barrieren, fehlende stabile Netzwerke und der Umstand, dass viele nicht (mehr) in Einrichtungen leben, erschweren Identifizierung und Zugang zu Hilfe.<sup>271</sup> Bereits in der Vergangenheit wurde von Fällen kommerzieller Ausbeutung von afghanischen männlichen Minderjährigen in unterschiedlichen österreichischen Bundesländern berichtet (Forin und Healy, 2018:46).

Ein weiterer Verdachtsfall betrifft einen unbegleiteten Minderjährigen aus Afghanistan, den ein österreichischer Mann zu sexuellen Handlungen zu überreden versuchte. Der Vorfall wurde rechtzeitig erkannt, zeigt aber die Gefährdung männlicher Jugendlicher auf.<sup>272</sup>

Wiederholt wurde auf Fälle hingewiesen, in denen männliche afghanische Minderjährige im Kontext der kulturell kodierten Praxis „Bacha Bazi“ ausgebeutet wurden (Forin und Healy, 2018:46).<sup>273</sup> Im Rahmen der Studie wurde von einem Fall eines in einer Wohngemeinschaft untergebrachten Minderjährigen berichtet, der regelmäßig ältere Männer traf. Das Betreuungsteam fühlte sich von der Situation überfordert, da unklar war, wie dieses Verhalten rechtlich und fachlich einzuordnen sei.<sup>274</sup>

Neben sexueller Ausbeutung rückt die Ausbeutung im Drogenmilieu als weiterer Risikobereich in den Fokus. Fachkräfte aus der Bundesbetreuung berichteten, dass Minderjährige mit bereits bestehender Medikamenten- oder Drogenabhängigkeit in Österreich ankommen, insbesondere aus nordafrikanischen Ländern.<sup>275</sup> Eine Expertin schätzt, dass etwa ein Viertel der von ihr betreuten Minderjährigen zumindest zeitweise Drogen konsumiert haben.<sup>276</sup> Drogen können dabei gezielt eingesetzt werden, um Abhängigkeit zu erzeugen und Kontrolle über Opfer auszuüben.<sup>277</sup>

Vereinzelt wurden Fälle beschrieben, in denen unbegleitete Minderjährige in den Drogenhandel hineingezogen wurden, vor allem 16- bis 18-jährige, die aufgrund finanzieller Not, Perspektivlosigkeit und familiärem Druck, Geld nach Hause zu schicken, besonders anfällig für entsprechende Angebote sind.<sup>278</sup> Auch ein Behördenvertreter wies darauf hin, dass insbesondere ältere unbegleitete Minderjährige von Drogenkriminalität betroffen sind; er äußerte die Vermutung, dass es sich in vielen Fällen tatsächlich um Volljährige handelt, die sich als minderjährig ausgeben.<sup>279</sup>

Ein anderer Experte äußerte seinen Verdacht, dass kriminelle Netzwerke gezielt Kontakt aufnehmen, um Minderjährige für Botendienste oder kriminelle Handlungen zu rekrutieren, auch wenn bislang keine gesicherten Beweise dazu vorliegen.<sup>280</sup>

---

271 Interview Thomas Fröhlich, Hochschule Campus Wien, 12. August 2025.

272 Interview MEN VIA, 26. März 2025.

273 Ebd.; Interview Thomas Fröhlich, Hochschule Campus Wien, 12. August 2025; Interview Nicole Fenz, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025.

274 Interview Thomas Fröhlich, Hochschule Campus Wien, 12. August 2025.

275 Interview Marion Noack-Brammer, BBU Grundversorgung, 18. März 2025; Interview Alionis Dzhamalis, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 2. April 2025; Interview Zaneta Chlebinska, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 20. März 2025.

276 Interview Jutta Lang, Garten der Begegnung, 2. April 2025.

277 Interview Eva Kaufmann, LEFÖ-IBF, 24. März 2025.

278 Interview Jutta Lang, Garten der Begegnung, 2. April 2025.

279 Interview Gerald Wohlmuth, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 26. August 2025.

280 Interview MEN VIA, 26. März 2025.

In der Steiermark wurde ein afghanischer unbegleiteter Minderjähriger vom afrikanischen kriminellen Netzwerk „Black Axe“ massiv unter Druck gesetzt, Kokain zu verkaufen, um eine vermeintliche Schuld von 20.000 Euro abzarbeiten. Trotz intensiver Betreuung und Anwendung des „Non-Punishment-Prinzips“, wonach von Menschenhandel Betroffene für rechtswidrige Handlungen, zu denen sie im Rahmen ihrer Ausbeutung gezwungen wurden, nicht verantwortlich gemacht werden können, verließ der Minderjährige seine Unterkunft. Er wurde später auf dem Weg nach Italien aufgegriffen und in seine Unterkunft zurückgebracht, verschwand aber am nächsten Tag erneut und tauchte nicht mehr auf.<sup>281</sup>

Vor diesem Hintergrund plädiert ein Experte dafür, unbegleitete Minderjährige, die in Drogenkriminalität verwickelt sind, nicht vorschnell als Täter:innen, sondern als potenzielle Opfer von Kinderhandel zu betrachten.<sup>282</sup>

Schließlich liegen auch Hinweise auf Risiken anderer Ausbeutungsformen in Verbindung mit Zwangskriminalität vor. Ein Fall aus dem Jahr 2025 betrifft vier bis fünf unbegleitete Jungen aus Belarus, die in Österreich beim Diebstahl festgenommen wurden. Ermittlungen deuteten auf eine transnationale Täter:innengruppe hin, die die Minderjährigen über Deutschland nach Österreich brachte und sie hier unter Druck setzte, Straftaten zu begehen. Kontakt und Abhängigkeit wurden über falsche Job- und Verdienstversprechen aufgebaut und über Gewaltanwendung sowie Ausnutzung einer krankheitsbedingten Abhängigkeit fortgesetzt.<sup>283</sup>

Expert:innen wiesen zudem auf Verdachtsmomente hinsichtlich Arbeitsausbeutung im Bau-, Gastronomie- und Haushaltsbereich hin, etwa bei afghanischen Minderjährigen auf Baustellen oder syrischen Minderjährigen in Community-geführten Geschäften. Die Entlohnung sei vielfach sehr gering und die Beschäftigung arbeitsrechtlich nicht abgesichert; gleichzeitig präsentierten sich solche Tätigkeiten häufig zunächst als gegenseitige Hilfe, was den Ausstieg erschwere.<sup>284</sup> Systematische Ausbeutung konnte im Rahmen der Studie allerdings nicht nachgewiesen werden: Zentral-Arbeitsinspektorat und Bundeskriminalamt berichteten, bislang keine entsprechenden Fälle festgestellt zu haben.<sup>285</sup> Insgesamt handelt es sich überwiegend um (von Behörden nicht bestätigte) Verdachtsmomente aus der Praxis, die jedoch verdeutlichen, dass Instrumentalisierung und Kriminalisierung unbegleiteter Minderjähriger eine mögliche Gefahr darstellen und sowohl Kinderschutz als auch Strafverfolgung vor erhebliche Herausforderungen stellen.

## 5.2.2 Kinderhandel

Bei etlichen der oben genannten Formen von Ausbeutung ist es nicht auszuschließen, dass es sich auch um Formen von Kinderhandel handelt. Alle genannten Ausbeutungsformen können sich als Kinderhandel herausstellen, wenn entsprechende Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung bzw. Aufnahme

---

281 Ebd.

282 Interview Helmut Sax, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, 4. April 2025.

283 Interview MEN VIA, 26. März 2025.

284 Interview Jutta Lang, Garten der Begegnung, 2. April 2025; Interview Andreas Diendorfer, Verein tralalobe, 14. April 2025; Interview Martina Spitzer, Verein tralalobe, 14. April 2025; Interview Christine Okresek, Verein tralalobe, 14. April 2025.

285 Interview Horst Schiller, Bundeskriminalamt, 16. Juli 2025.

von Personen zum Zweck der Ausbeutung nachgewiesen werden. Zwar liegen kaum gesonderte Statistiken zu Kinderhandelsfällen unbegleiteter Minderjähriger in Österreich vor, doch liefern vorhandene Daten wie etwa Statistiken des Bundeskriminalamts sowie Falldokumentationen von Opferschutzeinrichtungen wichtige Hinweise auf Ausmaß, Häufigkeit und Muster potenzieller Risiken.

### **Statistiken Bundeskriminalamt**

Das österreichische Bundeskriminalamt führt in seinen Statistiken Fälle von § 104a StGB (Menschenhandel) in denen Minderjährige betroffen waren, unabhängig davon, ob es sich um begleitete oder unbegleitete Minderjährige handelt. Zwischen 2020 und 2024 wurden in Österreich mehrere Fälle von minderjährigen Betroffenen von Menschenhandel registriert: Von den insgesamt 32 identifizierten von Kinderhandel betroffenen Minderjährigen waren 25 Mädchen und sieben Jungen. Der überwiegende Teil der betroffenen Minderjährigen war mündig, im Alter zwischen 14 und 17 Jahren. Vier der Betroffenen waren österreichische Staatsangehörige, zwölf stammten aus EU-Mitgliedstaaten (Bulgarien, Rumänien, Slowakei und Ungarn) und 16 aus Drittstaaten (Arabische Republik Syrien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo,<sup>286</sup> Moldau, Nigeria, Serbien, Somalia, Türkei).<sup>287</sup> Auch wenn seitens des Bundeskriminalamts keine gesonderten Statistiken zu unbegleiteten minderjährigen Betroffenen im Asylverfahren geführt werden, lassen sich aus den demographischen Merkmalen der vorhandenen Zahlen zu Betroffenen von Kinderhandel ablesen, dass sich unter den identifizierten minderjährigen Betroffenen von Kinderhandel nur wenige Herkunftsstaaten finden, die auch bei Asylanträgen häufig vertreten sind.

Im Zeitverlauf lässt sich eine Veränderung der häufigsten Ausbeutungsformen feststellen: Wurde in den Jahren 2020 bis 2022 die Mehrheit der minderjährigen Betroffenen von Kinderhandel sexuell ausgebeutet, betraf der dokumentierte Fall im Jahr 2023 Ausbeutung durch Bettelei. Im Jahr 2024 stellte schließlich Arbeitsausbeutung die häufigste Ausbeutungsform dar.<sup>288</sup>

Bei den genannten Statistiken handelt es sich um identifizierte Betroffene des Kindeshandels (nicht etwa Anzeigen bei der Polizei oder Verdachtsfälle). Aufzeichnungen darüber, ob die betroffenen Minderjährigen zum Zeitpunkt der Anzeige als abgängig im EKIS oder SIS registriert waren oder in welcher Art von Einrichtung sie untergebracht waren, werden vom Bundeskriminalamt nicht geführt.<sup>289</sup>

### **Betreuungsstatistiken nationaler Opferschutzeinrichtungen**

In Österreich existieren derzeit zwei bundesweit tätige Schutzeinrichtungen für Betroffene von Menschenhandel. Während LEFÖ-IBF für weibliche Erwachsene und Mädchen ab 15 Jahren sowie Trans:Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind, zuständig ist (AG gegen Kinderhandel, 2024:12; LEFÖ-IBF, o.J.), beschränkt sich die Zuständigkeit von MEN VIA – abgesehen von der Prozessbegleitung minderjähriger Jungen – auf

---

<sup>286</sup> Verweise auf Kosovo sind im Zusammenhang mit der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu verstehen.

<sup>287</sup> Schriftlicher Beitrag: Bundeskriminalamt, 23. Oktober 2025.

<sup>288</sup> Ebd.

<sup>289</sup> Ebd.

erwachsene Männer. Eine bundesweit zugängliche Schutzeinrichtung für Betroffene von Kinderhandel wird zwar von internationalen Monitoringstellen (GRETA, 2025) und nationalen Expert:innen langjährig gefordert und ist auch im aktuellen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels 2024–2027 vorgesehen (Österreichische Bundesregierung, 2024:29), existiert derzeit jedoch nicht. Lediglich die Drehscheibe der Stadt Wien als Teil der Kinder- und Jugendhilfe (MA 11) fungiert als Krisenzentrum mit spezialisiertem Wissen zur Betreuung von Opfern von Kinderhandel mit Sonderzuständigkeit für unbegleitete Minderjährige in Wien (AG gegen Kinderhandel, 2024; Stadt Wien, o.J.). Vergleichbare Einrichtungen in anderen Bundesländern gibt derzeit nicht. Allerdings besteht betreffend die Zuweisung aus der Bundesgrundversorgung eine gute Zusammenarbeit zwischen der BBU und der Drehscheibe.

Die Opferschutzeinrichtung LEFÖ-IBF betreute in den letzten Jahren mehrere Mädchen, die von Kinderhandel betroffen waren. 2020–2022 waren es jeweils acht, 2023 und 2024 jeweils sieben Mädchen. Im überwiegenden Teil dieser Fälle wurden die betroffenen Mädchen sexuell ausgebeutet.<sup>290</sup> Ob es sich bei den Betroffenen um Asylwerberinnen handelte, geht aus den zur Verfügung gestellten Daten nicht hervor.

Zu beachten ist, dass es sich bei den Zahlen nicht um polizeilich registrierte Anzeigen oder Ermittlungsfälle, sondern um Betreuungsfälle handelt, also um Mädchen, die innerhalb eines Jahres aktiv von der Einrichtung unterstützt wurden. Da Mädchen in der Regel über mehrere Jahre hinweg von LEFÖ-IBF betreut werden, können einzelne Personen in der Statistik mehrmals gezählt sein. Die Zahlen spiegeln daher vielmehr den jährlichen Umfang der Unterstützungsarbeit als die Zahl der individuellen betroffenen Mädchen wider. Zudem muss beachtet werden, dass sich manche Mädchen auf Aufforderung ihrer Täter:innen hin als volljährig ausgeben und somit nicht in dieser Betreuungsstatistik aufscheinen: Eine Opferschutzexpertin von LEFÖ-IBF beschrieb Fälle, in denen minderjährige Mädchen, etwa aus Nigeria, auf Anweisung ihrer Täter:innen ihre Volljährigkeit vortäuschten, um in weniger eng begleiteten Settings untergebracht zu werden und von dort in die irreguläre Sexarbeit in Bars oder Wohnungen verschiedener Bundesländer verbracht zu werden. In einem dokumentierten Fall wurden drei als Minderjährige nach Europa verschleppte Schwestern nach einer ersten Ausbeutungsphase in Italien nach Österreich gebracht und dort weiter in der Sexarbeit ausgebeutet. Ein Täter, der bereits zuvor Frauen und Mädchen, darunter unbegleitete Minderjährige, missbraucht hatte, wurde in Österreich verurteilt.<sup>291</sup> Weitere Verdachtsfälle betreffen unbegleitete Mädchen aus Kamerun, Nigeria und anderen afrikanischen Staaten, bei denen angenommen wurde, dass sie Schulden für die Reise durch sexuelle Leistungen abarbeiteten; regelmäßiger Kontakt zu deutlich älteren Männern und äußere Auffälligkeiten beim Verlassen der Einrichtung verstärkten diesen Verdacht, ohne dass die Mädchen bereit waren, offen über ihre Erfahrungen zu sprechen.<sup>292</sup>

Die vorliegenden Betreuungszahlen von LEFÖ-IBF liegen naturgemäß über den Zahlen des Bundeskriminalamts und bilden ein breiteres Bild tatsächlicher Betroffenheit ab. Der Grund liegt darin, dass das Bundeskriminalamt ausschließlich angezeigte und behördlich bestätigte Fälle erfasst, also Betroffene, die im Zuge eines

---

290 Schriftlicher Beitrag: LEFÖ-IBF, 3. September 2025.

291 Interview Eva Kaufmann, LEFÖ-IBF, 24. März 2025.

292 Interview Martina Spitzer, Verein tralalobe, 14. April 2025; Interview Christine Okresek, Verein tralalobe, 14. April 2025.

Ermittlungsverfahrens formell identifiziert wurden. Dadurch fallen Fälle ohne Anzeige, bei Unzuständigkeit aufgrund Tathandlungen außerhalb Österreichs oder unzureichende Beweislage beim Bundeskriminalamt nicht in die Statistik.<sup>293</sup>

### Fallbeispiel Favour (Nigeria) – Eine fortgesetzte Geschichte sexueller Ausbeutung<sup>294</sup>

Favour wächst in großer Armut in Nigeria auf, arbeitet seit Kindheitstagen und besucht deshalb kaum die Schule. Mit 15 nimmt sie das scheinbar rettende Angebot einer Bekannten an, nach Europa zu reisen, als Kinderbetreuerin zu arbeiten und eine Ausbildung machen zu können. Für die Reise werden Dokumente organisiert und sie wird gedrängt, ihr Alter zu ändern, um allein reisen zu dürfen. In Italien stellt sie auf Weisung der Kontaktperson einen Asylantrag und gibt sich als volljährig aus. Kurz darauf wird sie aus der Asylunterkunft abgeholt, einer „Madam“ übergeben und nach wenigen Tagen mit Gewalt zur Prostitution gezwungen.

Mit Hilfe eines Kunden gelingt ihr die Flucht nach Österreich, wo sie – aus Angst vor Strafe und Rückschiebung – weiter das in Italien angegebene Geburtsdatum benutzt. Der finanzielle Druck der kranken Mutter verstärkt ihre Notlage; ein Mann in Wien instrumentalisiert diese, fordert intime Fotos, verspricht anwaltliche Hilfe und vermittelt sie gegen ihren Willen an Männer zur sexuellen Ausbeutung. Als im Dublin-Verfahren eine Rücküberstellung nach Italien droht, vertraut sich Favour der Rechtsberatung an; die Opferschutzeinrichtung LEFÖ-IBF wird eingeschaltet. Im Rahmen einer Altersfeststellung wird eruiert, dass Favour minderjährig ist, sie wird in Österreich zur inhaltlichen Prüfung ihres Asylantrags zugelassen.

Favour sagt gegenüber der Kriminalpolizei aus. Die Ermittlungen ergeben, dass der Mann in Österreich weitere Frauen, aber vor allem Mädchen ausgenutzt und teils selbst missbraucht hat; er wird verurteilt. Favour erhält Asyl und kann ein selbstbestimmtes Leben beginnen.

Der Fall zeigt exemplarisch, wie fehlende Identifizierung von Minderjährigen und Abhängigkeiten zur fortgesetzten Ausbeutung führen können. Zugleich verdeutlicht er, dass frühzeitige Sensibilisierung und Zusammenarbeit von Rechtsberatung, Behörden und Opferschutzeinrichtungen entscheidend sind, um Betroffene zu schützen und Täter:innen strafrechtlich zu verfolgen.

Die Opferschutzeinrichtung MEN VIA ist als Teil des MEN Männergesundheitszentrums österreichweit grundsätzlich für den Schutz, die Betreuung und Beratung von Männern ab 18 Jahren, die von Menschenhandel betroffen sind, zuständig. In der Vergangenheit wurden in Ausnahmefällen jedoch auch Minderjährige von MEN VIA betreut (AG gegen Kinderhandel, 2024:12; MEN VIA, o.J.).

<sup>293</sup> Schriftlicher Beitrag: LEFÖ-IBF, 3. September 2025.

<sup>294</sup> Ebd.

Von 2020 bis 2024 betreute MEN VIA insgesamt sieben Personen, die als Minderjährige von Ausbeutung in Österreich betroffen waren. Die Betroffenen waren zum Zeitpunkt der Ausbeutung zwischen 13 und 17 Jahre alt, wobei es sich mit einer Ausnahme bei allen um mündige Jungen handelte. Die Dauer der Ausbeutung variierte. In manchen Fällen wurde eine Ausbeutungsdauer von mehreren Monaten, oder sogar Jahren dokumentiert. Die Ausbeutung fand in verschiedenen Bundesländern in Österreich statt, konkret zumindest in Wien, Tirol, Oberösterreich, Niederösterreich und der Steiermark. In einem Fall fand die Ausbeutung in mehreren Bundesländern statt.

Alle Betroffenen stammten aus Drittstaaten, darunter Afghanistan, Belarus, Brasilien, Nigeria sowie Serbien. Die häufigste Form der Ausbeutung war Ausbeutung zur Begehung strafbarer Handlungen (Belarus, Nigeria, Serbien). In zwei Fällen kam es zu sexueller Ausbeutung (Afghanistan, Serbien), darunter einmal in Kombination mit strafbaren Handlungen. Ein Junge aus Brasilien wurde von seinem sechzehnten bis zu seinem zwanzigsten Lebensjahr Opfer von Arbeitsausbeutung. Ein (statistisch nicht ausweisbarer) Teil der Betroffenen war in asyl- oder fremdenrechtlichen Verfahren.<sup>295</sup>

Fast alle Betroffenen wurden durch Betreuungseinrichtungen, sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene, identifiziert, etwa auf Bundesebene durch die BBU sowie auf Landesebene die Caritas, Diakonie, SOS Kinderdorf oder das Frauenhaus Tirol.<sup>296</sup>

### **Gemeldete Verdachtsfälle von Kinderhandel betreffend unbegleitete Minderjährige in Bundesbetreuungseinrichtungen**

Seit 2024 besteht im internen Case-Management-System der BBU die Möglichkeit, Verdachtsfälle von Kinderhandel zu erfassen und auszuwerten. Seither wurden insgesamt fünf Verdachtsfälle dokumentiert, zwei davon betreffend Mädchen aus Nigeria bzw. Somalia, drei betreffend Jungen aus Belarus, der Russischen Föderation bzw. der Ukraine sowie einer diversen minderjährigen Person aus Armenien.<sup>297</sup>

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die BBU lediglich Hinweise auf eine mögliche Betroffenheit dokumentiert, um im Aufnahmekontext entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten und eine Weiterverweisung an die Opferschutzeinrichtungen MEN VIA oder LEFÖ-IBF zu gewährleisten. Ein Rückschluss auf eine tatsächliche Betroffenheit ist aus den vorliegenden Zahlen nicht möglich und obliegt der Abklärung durch die Opferschutzeinrichtungen, die KJH sowie gegebenenfalls im Rahmen asyl- oder strafrechtlicher Verfahren (Task Force gegen Menschenhandel Österreich, o.J.). Außerdem ist unklar, ob es sich hierbei um unbegleitete Minderjährige handelt und ob die Ausbeutungshandlungen in oder außerhalb Österreichs stattgefunden haben.<sup>298</sup>

---

295 Schriftlicher Beitrag: MEN VIA, 9. Oktober 2025.

296 Ebd.

297 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 9. Oktober 2025.

298 Ebd.

## Datenlücken Kinderhandel

Belastbare Daten sind für wirksame Schutzmaßnahmen unverzichtbar. Die Datenlage zu Kinderhandel in Österreich ist allerdings fragmentiert, da verschiedene Akteur:innen unterschiedliche, nur bedingt vergleichbare Daten sammeln. Zudem passiert Kinderhandel im Verborgenen, sodass Expert:innen von einer hohen Dunkelziffer nicht identifizierter Fälle<sup>299</sup> ausgehen (AG gegen Kinderhandel, 2024:13–14). Entsprechend wurde auch im Rahmen des aktuellen Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels ein Verbesserungsbedarf hinsichtlich der aktuellen Datenlage in Österreich anerkannt (Österreichische Bundesregierung, 2024:35–37).

Zuletzt merkte auch die Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings des Europarats (GRETA) in ihrem aktuellen Bericht kritisch an, dass in Österreich kein umfassendes und harmonisiertes Datensystem zur Erfassung von Kinderhandel existiert und Daten weiterhin von verschiedenen staatlichen Stellen und NGOs getrennt, mit unterschiedlichen Kriterien und auf unterschiedlichen Verfahrensstufen erhoben werden. Trotz erster Schritte – etwa der Beteiligung an einem EU-weiten Datensystem seit 2021 – bestehen weiterhin Abweichungen aufgrund divergierender Erfassungszeitpunkte, Rollenverteilungen zwischen Polizei und Justiz sowie möglicher Mehrfachzählungen (GRETA, 2025:44–45, 160–162). Auch die Europäische Kommission hielt fest, dass Österreich eine sehr geringe Zahl minderjähriger Betroffener von Kinderhandel im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten meldet (Europäische Kommission, 2025:7). Zudem empfahl der UN-Kinderrechtsausschuss, dass Österreich seine Datenerhebung weiter verbessern müsse, um alle Formen des Kinderhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sichtbar zu machen (UN-Kinderrechtsausschuss, 2020:10).

Insgesamt zeigt sich damit ein fragmentiertes, uneinheitliches und nur eingeschränkt aussagekräftiges Datenbild, das sowohl die Einschätzung des tatsächlichen Risikos als auch die Entwicklung zielgerichteter Schutzmaßnahmen erschwert. Eine Verbesserung erfordert die Harmonisierung der Datenerhebungen, ein gemeinsames nationales Datensystem sowie die verbindliche Einbindung aller relevanten Akteur:innen (einschließlich der KJH in den Bundesländern), um künftig ein verlässliches Monitoring zu gewährleisten (GRETA, 2025:44, 162).

### 5.3 GEWALT, AUSBEUTUNG UND MISSBRAUCH: RISIKEN NACH DER WEITERREISE

Die Tatsache, dass viele unbegleitete Minderjährige nicht in Österreich bleiben (wollen), sondern eine Weiterreise in andere europäische Länder beabsichtigen, ist aus österreichischer Schutzperspektive deshalb relevant, weil die Minderjährigen bei der Weiterreise und/oder in den anschließenden Transit- bzw. Destinationsländern weiteren bzw. fortgesetzten Risiken von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch ausgesetzt sind. Die Ergebnisse einer Befragung aus Deutschland belegen, dass junge Geflüchtete selbst nach Ankunft in

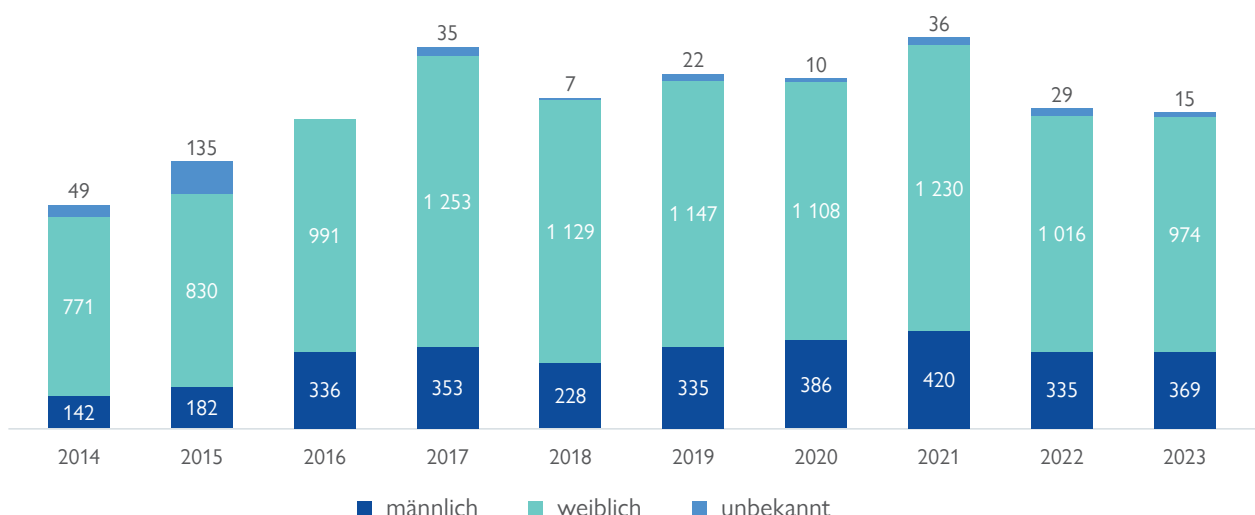
---

<sup>299</sup> In diesem Zusammenhang ist auch der in Belgien dokumentierte große Kinderhandelsfall (siehe [Kapitel 5.1.2](#)), in dem über hundert afghanische Jungen entlang der Route von der Türkei nach Belgien sexuell ausgebeutet wurden, relevant: Auch wenn Österreich im Verfahren nicht explizit genannt wird, ist angesichts der üblichen Routen nicht auszuschließen, dass einzelne Betroffene österreichisches Staatsgebiet passiert haben könnten, ohne als Opfer identifiziert worden zu sein.

Europa erneut Gewalt erleben: 47 Prozent der befragten Fachkräfte gab an, dass mindestens die Hälfte der betreuten jungen Menschen auch nach ihrer Ankunft in Deutschland Gewalt<sup>300</sup> erfährt (Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V, 2025:67).

Die erhöhte Vulnerabilität von unbegleiteten Minderjährigen spiegelt sich auch in der hohen Anzahl minderjähriger Betroffener von Menschenhandel in der EU wider. Die Zahl der minderjährigen Opfer von Kinderhandel war in den letzten Jahren relativ stabil und schwankte zwischen 1.400 und 1.600 Opfern pro Jahr. Der höchste Anteil der minderjährigen Opfer wurde 2021 verzeichnet; in dem Jahr waren etwa 24 Prozent aller bekannten Betroffenen von Menschenhandel minderjährig (Eurostat, 2025c:21).

**Abbildung 8: EU 27: Minderjährige Betroffene von Menschenhandel, 2014–2023**



Quelle: Eurostat, o.J.b

In West- und Südeuropa wurde von 2019 bis 2022 ein Anstieg von 40 Prozent von Jungen, die von Menschenhandel betroffen waren, verzeichnet, deren Profil (Alter und Staatsangehörigkeit) ähnlich dem Profil der unbegleiteten Minderjährigen sind (UNODC, 2024).

Gleichzeitig ist anzumerken, dass bspw. im Zeitraum 2021 bis 2022 81 Prozent der identifizierten minderjährigen Opfer EU-Bürger:innen waren, von denen 88 Prozent im eigenen Mitgliedstaat ausgebeutet wurden. Angesichts der erhöhten Vulnerabilität unbegleiteter Minderjähriger könnte das ein Hinweis darauf sein, dass bei dieser besonderen Gruppe das Problem der mangelnden Identifizierung besonders ausgeprägt ist.

Laut dem fünften Bericht der Europäischen Kommission über die in der EU bei der Bekämpfung des Menschenhandels erzielten Fortschritte könnte der zuletzt rückläufige Trend bei der Zahl registrierter minderjähriger Opfer von Menschenhandel mit der Zunahme der sexuellen Ausbeutung im Internet

300 Zu Gewalt gezählt wurden dabei Formen physischer oder psychischer Übergriffe sowie strukturelle und alltägliche Diskriminierung.

zusammenhängen, bei der viele Opfer unerkannt bleiben. Der Bericht weist auch darauf hin, dass in einigen Mitgliedstaaten minderjährige Opfer nicht als Opfer von Menschenhandel registriert werden, um ihnen eine umfassendere, für Kinder verfügbare Unterstützung zukommen zu lassen. Daher ist die tatsächliche Zahl der minderjährigen Opfer von Ausbeutung laut Kommission unbekannt und wird möglicherweise unterschätzt (Europäische Kommission, 2025).

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden im Folgenden Risiken aufgezeigt, die anhand der Auswertung der Expert:inneninterviews identifiziert wurden, mit einem Fokus die Länder Belgien und Frankreich, die für viele der Minderjährigen in Österreich wichtige Zielländer darstellen.

### 5.3.1 Risiken in Belgien

In Belgien wurden 2023 13 minderjährige Betroffene von Menschenhandel aus Drittstaaten gemeldet (zwei davon waren Mädchen, elf davon Jungen). Wie trügerisch diese Zahl ist, zeigt der große Menschenhandelsfall mit 113 afghanischen Jungen, die sexuell ausgebeutet wurden, und 22 Tätern, die 2024 in Belgien verurteilt wurden deutlich (Details siehe [Kapitel 5.1.2](#)). Besonders alarmierend ist, dass die Ausbeutungshandlungen fortgesetzt wurden, während die betroffenen Minderjährigen bereits in staatlichen Betreuungseinrichtungen in Belgien untergebracht waren. Ein Teil des kriminellen Netzwerks befand sich in Antwerpen, ein Teil war in Frankreich und in der Türkei (Van der Merwe, 2022; vrt news, 2024).<sup>301</sup>

Zusätzlich zu Fällen von sexueller Ausbeutung, kommt es in Belgien auch zu Fällen von Zwangskriminalität und Drogenhandel, insbesondere unter marokkanischen und algerischen Minderjährigen, die mangels einer Perspektive auf Asyl oder Regularisierung ihres Aufenthalts in Belgien oft bewusst institutionelle Unterstützung meiden und keinen Asylantrag stellen – manchmal unter dem Einfluss oder Druck von Menschenhändler:innen oder Ausbeuter:innen.<sup>302</sup> Aber auch afghanische Jungen seien hier laut der föderalen Polizei Belgiens betroffen (EMN, 2024b; The Brussels Times, 2024). Die föderale Polizei berichtete, dass Belgien zunehmend als Transitland für Menschenhandel fungiert, einschließlich Fällen der Ausbeutung von Minderjährigen in Prostitution, Zwangsarbeit und erzwungener Kriminalität (Föderale Polizei Belgien, 2025:27). Auch das UNODC weist auf dokumentierte Fälle von Zwangskriminalität unbegleiteter Minderjähriger in Belgien hin (UNODC, 2024:45).

Viele dieser Minderjährigen leben auf der Straße und werden in kriminelle Netzwerke eingebunden, etwa als Verkäufer:innen von Kokain. Die Betroffenen bleiben häufig außerhalb staatlicher Erfassung und gelten deshalb als besonders gefährdet (Föderale Polizei Belgien, 2025:8; Townsend, 2024).

---

301 Interview Emilie Coomans, Child Focus, 12. August 2025.

302 Schriftlicher Beitrag: IOM Belgien, 2. Februar 2026.

### Infobox 1: Unbegleitete Minderjährige in Belgien

Im Jahr 2025 stellten 1.673 unbegleitete Minderjährige einen Antrag auf internationalen Schutz in Belgien (ein Rückgang von 28,7% im Vergleich zu 2024); davon waren 13,9 Prozent Mädchen. Nach einer Altersfeststellung durch den Vormundschaftsdienst wurden 702 von ihnen als Erwachsene eingestuft. Rund 36 Prozent der Minderjährigen kamen aus Eritrea, 18 Prozent kamen aus Afghanistan und 8 Prozent kamen aus Guinea (Commissioner General for Refugees and Stateless Persons, 2025).

Die Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger in Belgien erfolgt im Rahmen eines föderalen Aufnahmesystems, das von der Belgischen Föderalen Agentur für die Aufnahme von Asylsuchenden (Federal Agency for the Reception of Asylum Seekers; kurz: Fedasil) koordiniert wird und grundsätzlich unabhängig von der Asylantragstellung Zugang zu Betreuung und Schutz gewährleisten soll. Das System ist phasenförmig aufgebaut (Beobachtung/Orientierung, kollektive Unterbringung, Übergangs-/Autonomiestrukturen) und wird durch Qualitätsstandards und Kooperation zwischen Bundesbehörden, Gemeinschaften sowie zivilgesellschaftlichen Akteur:innen getragen. Die Unterbringung von Asylsuchenden ist Bundeskompetenz aber es bestehen Zusammenarbeiten mit der Gemeindeebene, die für Jugendangelegenheiten zuständig ist (Vluchtelingenwerk Vlaanderen, 2025c).<sup>303</sup>

In der Praxis zeigen sich Schutzlücken insbesondere in Übergängen: Die Erstphase findet in Zentren im Raum Brüssel statt; eine formale Bestellung einer: s Obsorgeberechtigten erfolgt häufig erst nach Zuweisung in Einrichtungen der zweiten Phase, die über das ganze Land verteilt sind. Die Zuteilung erfolgt auf Basis einer Prüfung des Kindeswohls und der Schutzbedürftigkeit des: der jeweiligen unbegleiteten Minderjährigen, die von Fedasil während des Aufenthalts im Zentrum der ersten Phase durchgeführt wird und bei der u.a. junges Alter (unter 14 Jahre), Netzwerke und medizinische Probleme berücksichtigt werden. Bei Verdacht auf Menschenhandel oder Ausbeutung soll eine Überweisung in eine spezialisierte Einrichtung erfolgen. Dies bedeutet, dass zentrale Entscheidungen und Vertrauensaufbau teilweise in einer frühen, besonders sensiblen Phase noch ohne dauerhaft bestellte Obsorge stattfinden.<sup>304</sup> Zusätzlich erfordert die Verlegung in andere Landesteile, dass Vertretungen Kontakte und persönliche Besuche zum Teil über größere Distanzen organisieren.<sup>305</sup> Im Bereich Altersfeststellung bestehen menschenrechtliche und kinderschutzbezogene Spannungsfelder: Zwar gilt bis zur endgültigen Klärung grundsätzlich der Minderjährigenstatus, jedoch wurde das Verfahren wiederholt kritisiert, insbesondere, weil Betroffene weder ausreichend informiert noch rechtlich vertreten waren (EGMR, 2025; Vluchtelingenwerk Vlaanderen, 2025).<sup>306</sup>

303 Interview Hanne Vandendriessche, Fedasil, 16. September 2025.

304 Interview Arne Verscheure, Guardianship Service Belgien, 16. September 2025; Interview Hanne Vandendriessche, Fedasil, 16. September 2025.

305 Ebd.

306 Interview Hanne Vandendriessche, Fedasil, 16. September 2025.

### 5.3.2 Risiken in Frankreich

Auch in Frankreich bestehen für unbegleitete Minderjährige Risiken von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch, die sich insbesondere aus Schutzlücken im Zugang zum Kinderschutzsystem, aus Problemen der Altersfeststellung, aus Verzögerungen bei der gesetzlichen Vertretung sowie aus prekären Situationen an Grenzen und in informellen Camps ergeben.

Besondere Risiken werden in Zusammenhang mit Gewalt an Grenzen berichtet. So berichtete nicht nur eine befragte Expertin über Polizeigewalt an der italienisch–französischen Grenze,<sup>307</sup> sondern es liegen auch entsprechende Vorfälle betreffend die französischen Grenzen zu Italien und Spanien vor (ECRE, 2023; Médecins Sans Frontières, 2023).

2024 wurden in Frankreich 490 minderjährige Betroffene von Menschenhandel registriert (Innenministerium Frankreich, 2025:12). Von den 419 minderjährigen Betroffenen von Menschenhandel, die 2024 von französischen Vereinen unterstützt wurden, galten 86 als unbegleitete Minderjährige. Die Hälfte der unbegleiteten Minderjährigen war Opfer von Ausbeutung durch kriminelle oder strafbare Handlungen (43%). 22 Prozent von ihnen waren Opfer sexueller Ausbeutung, während 29 Prozent Opfer von Arbeitsausbeutung (am Arbeitsplatz und zu Hause) waren (Miprof, 2025).

Ein Experte der Kinderschutzeinrichtung Koutcha berichtete, dass institutionell untergebrachte Minderjährige wiederholt in sexuelle Ausbeutung und in Ausbeutung im Drogenmilieu gedrängt würden, darunter auch viele Mädchen. Die beobachteten Fälle betrafen französische Minderjährige; sie legen nahe, dass Unterbringungsstrukturen nicht durchgängig einen lückenlosen Schutz garantieren. Zudem wurden unbegleitete Minderjährige, insbesondere aus den Maghreb-Staaten, wiederholt zur Begehung strafbarer Handlungen wie Taschendiebstählen eingesetzt.<sup>308</sup> Als relevant gilt in diesem Kontext der *Trocadéro*-Fall, in dem ein Gericht erster Instanz Zwangskriminalität als Ausbeutungszweck des Menschenhandels anerkannte: Sieben algerischen Täter:innen wurde nachgewiesen, dass sie 17 unbegleitete Minderjährige in Drogenabhängigkeit geführt und sie anschließend zu Straftaten gezwungen hatten (Commission nationale consultative des droits de l'homme, 2024; Europäische Kommission, 2025:8). Dies führte zu einem zunehmenden Bewusstsein darüber, dass Minderjährige bei Zwangskriminalität nicht als Täter:innen, sondern als Opfer anzuerkennen sind (République Française, o.J.).

Für viele Minderjährige ist Frankreich nicht die Enddestination; sie versuchen, in das Vereinigte Königreich weiterzureisen. In diesem Zusammenhang sind die Risiken im Kontext der Weiterreise über den Ärmelkanal und der Wartezeit in Nordfrankreich sehr relevant. Im Jahr 2024 überquerten rund 37.000 Menschen in kleinen Booten den Ärmelkanal; etwa 14 Prozent waren Minderjährige (The Migration Observatory at the University of Oxford, 2025). Medienberichte aus Oktober 2025 deuten auf einen Anstieg der Kanalüberquerungen hin; Afghanistan, Eritrea, Iran, die Arabische Republik Syrien und Sudan werden als Hauptnationalitäten genannt

---

307 Interview Hannah Stott, Safe to Grow, 10. September 2025.

308 Interview Olivier Peyroux, Koutcha, 26. September 2025.

(BBC, 2025b). Zudem wird berichtet, dass sich darunter vermehrt Minderjährige aus Eritrea, Somalia und dem Sudan befinden, während die Anzahl kurdischer und afghanischer Minderjähriger zuletzt zurückgegangen sei (BBC, 2025a). Laut einer befragten Expertin aus dem Vereinigten Königreich riskieren auch viele Minderjährige aus dem Iran die Reise.<sup>309</sup> Ein Bericht der NGO Project Play beschreibt für 2024 einen Anstieg von Gewalt und Todesfällen unter Minderjährigen an der Grenze zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich; mindestens 15 Minderjährige seien ums Leben gekommen. Unbegleitete Minderjährige würden in informellen Camps Opfer von gewaltsamen Polizeiaktionen, darunter Räumungen mit Tränengas und Gummigeschossen. Gleichzeitig seien die Lebensbedingungen prekär (fehlende medizinische Versorgung, unzureichende Ernährung, unhygienische Zustände). Berichtet wird außerdem, dass verstärkte Grenzüberwachung und gewaltsame Abfangaktionen (z. B. Zerstechen von Booten) das Risiko zusätzlich erhöhen; Minderjährige berichten von Angst vor Polizei, Wasser und der Trennung von Familien. Kritisiert wird, dass die Politik Frankreichs und des Vereinigten Königreichs auf Abschreckung statt auf Schutz setze und damit Kinderrechte systematisch verletze (Project Play, 2024). Nach Aussage einer befragten Expertin werden Überfahrten fast ausschließlich von Frankreich aus organisiert; meist seien Schlepper:innen-Netzwerke<sup>310</sup> involviert, die hohe Summen verlangen, auch wenn diese Beträge zuletzt gesunken sein sollen. Die Boote seien überfüllt; es komme regelmäßig zu Todesfällen durch Ertrinken. Minderjährige berichteten zudem über unterlassene Hilfeleistung, wenn Mitreisende über Bord gingen; viele seien nach der Überfahrt in einem äußerst schlechten Zustand. Manche versuchten auch, über LKWs oder Fähren nach in das Vereinigte Königreich zu gelangen.<sup>311</sup>

### Infobox 2: Unbegleitete Minderjährige in Frankreich

2024 wurden 13.554 unbegleitete Minderjährige im französischen Kinderschutzsystem registriert (Justizministerium Frankreich, 2025).<sup>312</sup> Im Gegensatz zu Österreich spielt das Asylwesen für unbegleitete Minderjährige in Frankreich nur eine untergeordnete Rolle.

Für Personen, die angeben, unbegleitet und minderjährig zu sein, stellt der Départementsrat des Ortes, an dem sich die Person befindet, eine vorübergehende Notunterkunft zur Verfügung.<sup>313</sup> Diese erste Unterbringung erfolgt in spezialisierten Aufnahmezentren. Im Département Calvados etwa werden unbegleitete Minderjährige im Notaufnahmезentrum Missy (Kapazität ca. 65 Plätze) aufgenommen. Die durchschnittliche Verweildauer beträgt dort rund sechs Monate (Conseil Départemental du Calvados, 2025).<sup>314</sup>

Nach einer Ruhephase und der Ermittlung etwaiger gesundheitlichen Bedürfnisse wird geprüft, ob die Person tatsächlich minderjährig und unbegleitet ist.

309 Interview Hannah Stott, Safe to Grow, 10. September 2025.

310 Ebd.

311 Ebd.

312 Das entspricht einem Rückgang von fast 30 Prozent gegenüber dem Jahr 2023 und die geringste Anzahl seit 2021.

313 Interview Emilie Bertho, Département Calvados, 19. September 2025; Interview Justizministerium Frankreich, 18. September 2025.

314 Interview Emilie Bertho, Département Calvados, 19. September 2025.

Wenn die Justizbehörde feststellt, dass beides zutrifft, wird der:die unbegleitete Minderjährige durch eine gerichtliche Entscheidung im Rahmen eines national koordinierten Verteilungsmechanismus einem Département zugewiesen. Grundlage ist ein landesweit angewandter Verteilungsschlüssel (Justizministerium Frankreich, 2025:18–22). Dort werden sie im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (Aide Sociale à l'Enfance, ASE) betreut. Das Département, in dem die Unterbringung erfolgt, stellt dem:der betroffene:n Minderjährige:n – wie allen anderen Minderjährigen, die von der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden – vielfältige und multidisziplinäre Betreuung zur Verfügung: Unterkunft, sozialpädagogische Begleitung, Zugang zu Gesundheitsversorgung, administrative und rechtliche Begleitung, Begleitung bei der Schulbildung und der beruflichen Eingliederung. Diese nachhaltige Betreuung erfolgt überwiegend in kleineren Wohneinheiten oder semi-autonomen Wohnformen, die von Partnerorganisationen der Départements (z. B. France Terre d'Asile, DAMNA, Les Apprentis d'Auteuil) betrieben werden. Für sehr junge Minderjährige ist auch eine Unterbringung in Pflegefamilien vorgesehen, wobei entsprechende Plätze begrenzt sind (Conseil Départemental du Calvados, 2025).<sup>315</sup>

Unbegleitete Minderjährige, die spätestens im Alter von 16 Jahren in das Kinderschutzsystem aufgenommen wurden, können beim Übertritt ins Erwachsenenalter eine befristete Aufenthaltsgenehmigung erhalten. Wenn sie zwischen 16 und 18 Jahren alt waren, als sie aufgenommen wurden, können sie (auf Basis einer Ausnahmeregelung) eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen, wenn sie seit mindestens sechs Monaten eine qualifizierende Ausbildung absolviert haben (République Française, 2025).

Ein zentraler struktureller Risikofaktor ist, dass zahlreiche unbegleitete Minderjährige im Rahmen fehlerhafter Altersfeststellungsverfahren als volljährig eingestuft werden und dadurch keinen Zugang zu Unterstützungsleistungen des französischen Kinder- und Jugendhilfesystems erhalten. Laut UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes führt dies dazu, dass betroffene Minderjährige während laufender Berufungsverfahren ohne Unterkunft, Verpflegung, Wasser, sanitäre Versorgung, medizinische Betreuung oder Bildung auf der Straße oder in provisorischen Lagern leben. In diesem Kontext versäumt es Frankreich laut dem UN-Ausschuss systematisch, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen, multidisziplinäre Bewertungsverfahren anzuwenden und spezialisierte gesetzliche Vertretungen sowie ausreichende Rechtsberatung bereitzustellen. Der Ausschuss kritisiert zudem, dass radiologische Knochenuntersuchungen weiterhin als bevorzugte Methode eingesetzt werden, obwohl diese als unzuverlässig und fehleranfällig gelten. Der Bericht hebt hervor, dass unbegleitete Minderjährige, die ohne adäquate Beaufsichtigung durch die Kinder- und Jugendhilfe auf der Straße, in Hotels oder inoffiziellen Lagern leben, einem erhöhten Risiko von sexueller Ausbeutung, Kinderhandel, Drogen und kriminellen Aktivitäten ausgesetzt sind (UN-Kinderrechtsausschuss, 2025:4-6, 15).

Ein besonders sensibler Risikobereich betrifft die Freiheitsentziehung in Wartezonen an Außengrenzen und Flughäfen. Unbegleitete Minderjährige können dort festgehalten werden, wenn Einreise oder Identität unklar ist. Obwohl dies rechtlich nur in Ausnahmefällen zulässig sein soll, wird die Ausnahme

---

315 Interview Emilie Bertho, Département Calvados, 19. September 2025.

in der Praxis häufig angewandt, etwa bei Minderjährigen mit unvollständigen oder falschen Papieren. Auch in diesen Wartezonen könnte eine ad hoc Vertretung bestellt werden; Berichten zufolge kommt es jedoch regelmäßig zu Verzögerungen. Menschenrechtsorganisationen berichten, dass Asylverfahren in Wartezentren beschleunigt durchgeführt werden, wodurch Minderjährige wenig Zeit haben, Schutzgründe darzulegen. Zudem wird berichtet, dass selbst bei festgestellter Vulnerabilität (z. B. traumatisierte oder schwangere Minderjährige) keine Entlassung erfolgt; die Bedingungen gelten als zum Teil unzureichend kindgerecht, mit eingeschränktem Zugang zu Rechtsberatung, medizinischer Versorgung und Betreuung (Anafé, 2020; Forum Réfugiés, 2025a). Der UN-Ausschuss betont zudem, dass die regelmäßigen Freiheitsentziehungen in Wartezonen langfristig negative Folgen für die psychische Gesundheit der betroffenen Minderjährigen haben können (UN-Kinderrechtsausschuss, 2025:15).

Nur ein geringer Teil der unbegleiteten Minderjährigen, die im Kinderschutzsystem registriert sind, stellt in Frankreich auch einen Asylantrag. Zwischen 2020 und 2024 lag ihr Anteil bei lediglich rund 5 bis knapp 8 Prozent (Justizministerium Frankreich, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025; OFPRA, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025), 2024 stellten 1.027 unbegleitete Minderjährige einen Antrag auf internationalen Schutz (ein Rückgang von fast 24% im Vergleich zu 2023); 74 Prozent davon waren männlich. Zu den wichtigsten Herkunftsländern gehörten Afghanistan (42%), Sudan (8,7%), Elfenbeinküste (8,7%), die Demokratische Republik Kongo (7,7%) und Guinea (7,1%).

Gründe dafür sind laut UN-Ausschuss mangelnde Kenntnisse über das Asylsystem, fehlende rechtliche Unterstützung sowie unzureichender Zugang zu psychologischer Betreuung (UN-Kinderrechtsausschuss, 2025:8). Zusätzlich wirken sich Hürden und Verzögerungen bei der Bestellung einer gesetzlichen Vertretung unmittelbar auf die Möglichkeit der Asylantragstellung aus: Grundsätzlich können unbegleitete Minderjährige erst dann einen Asylantrag bei der zuständigen Asylbehörde (OFPRA) stellen, wenn ihnen eine gesetzliche Vertretung zugewiesen wurde. Für Minderjährige, deren Altersfeststellung noch nicht abgeschlossen ist, wäre zwar die umgehende Bestellung einer ad hoc Vertretung vorgesehen, in der Praxis werden jedoch zu wenige solcher Vertretungen bestellt. Das liegt unter anderem daran, dass vor der Bestellung regelmäßig das Ergebnis des Altersfeststellungsverfahrens abgewartet wird. Dies führt zu Verzögerungen und kann zu gravierenden Lücken im Kinderschutz führen (Forum Réfugiés, 2025b; UN-Kinderrechtsausschuss, 2025:8).

## 6. RISIKO- UND SCHUTZFAKTOREN

Aufbauend auf der unter [Kapitel 1.3](#) dargestellten konzeptionellen Grundlage des Vulnerabilitätsmodells von IOM werden im folgenden Abschnitt jene Risiko- und Schutzfaktoren analysiert, die die Vulnerabilität bzw. Resilienz unbegleiteter Minderjähriger maßgeblich beeinflussen. Das Modell geht davon aus, dass Vulnerabilität und Resilienz aus dem Zusammenspiel von Faktoren auf vier Ebenen entstehen: auf Ebene des Individuums, des Haushalts/der Familie, der Gemeinschaft und auf struktureller Ebene.

Das Kapitel folgt dieser Struktur und stellt zunächst die risikoerhöhenden Faktoren dar, die sich aus den empirischen Ergebnissen der Studie sowie der ausgewerteten Literatur ergeben. Anschließend werden jene Schutzfaktoren beschrieben, die die Fähigkeit unbegleiteter Minderjähriger stärken können, Kinderhandel und andere Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch zu vermeiden, zu bewältigen oder sich davon zu erholen. Ziel ist es, die relevanten Einflussfaktoren im österreichischen Kontext sichtbar zu machen und aufzuzeigen, wie sie sich gegenseitig verstärken oder abschwächen können.

Der Abschnitt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern konzentriert sich auf jene Risiko- und Schutzfaktoren, die aus der ausgewerteten Literatur sowie den im Rahmen der Studie durchgeführten Forschungsaktivitäten als besonders relevant hervorgetreten sind.

### 6.1 RISIKO- UND SCHUTZFAKTOREN: INDIVIDUELLE EBENE

Zu den offensichtlichsten Risikofaktoren für unbegleitete Minderjährige gehört ihr junges Alter sowie die Tatsache, dass sie von Eltern bzw. Obsorgeberechtigten getrennt und daher auf sich alleine gestellt sind. Abhängig vom tatsächlichen Alter sind junge Menschen grundsätzlich abhängiger, physisch weniger stark, tendenziell weniger gut informiert als Erwachsene, und weniger gut in der Lage, ihre Rechte einzufordern (IOM, 2019:101), was ihre Vulnerabilität erhöht.

Ein weiterer relevanter Risikofaktor besteht in der Tatsache, dass die wenigsten von ihnen regulär reisen, und sie daher aus unterschiedlichen Gründen (die grundsätzlich altersunabhängig auf alle irregulären Migrant:innen zutreffen) keinen Zugang zu Schutzmechanismen haben – sei es, weil er ihnen nicht zur Verfügung gestellt wird, oder sei es, weil sie, um Behördenkontakt zu vermeiden, nicht darauf zugreifen wollen. Die eigene Staatsbürger:innenschaft ist dabei nur selten ein Schutzfaktor.

Mit dem Migrationsstatus geht in der Regel auch ein weiterer Risikofaktor einher: die mangelnden Sprachkenntnisse in Österreich und anderen Ländern, durch die die Minderjährigen reisen. Von den befragten Minderjährigen sprach keine:r Deutsch und nur sehr wenige Englisch; in Bezug auf Informationen waren sie daher auf die Informationen von Schlepper:innen und anderen Migrant:innen angewiesen (die möglicherweise ihrerseits nur ungenügende Informationen zur Verfügung hatten). Das erhöht die Abhängigkeiten von diesen Personen und damit mitunter auch die Risiken von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch. Viele unbegleitete Minderjährige verfügen bei ihrer Ankunft nur über begrenztes Wissen über das Asylsystem, ihre Rechte

oder Risiken im Aufnahmekontext (siehe [Kapitel 6.1.1](#)). Zudem besteht häufig ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber Behörden und formellen Strukturen, sodass viele Kinder offizielle Informationen erst nach wiederholtem persönlichem Kontakt annehmen.<sup>316</sup>

Generell gilt ein höherer Bildungsgrad als individueller Schutzfaktor, der Minderjährige dazu befähigt, sich kritisch mit ihrer Situation auseinanderzusetzen, entsprechend zu planen sowie Herausforderungen besser zu bewältigen. Bessere Bildung trägt auch dazu bei, dass Minderjährige ihre Rechte besser kennen und besser wissen, wie sie diese einfordern können (IOM, 2019:103). Die Erreichung eines höheren Bildungsgrades unbegleiteter Minderjähriger wird u.a. von deren Alter sowie der Fluchtgeschichte (z. B. fluchtbedingte Unterbrechungen im Bildungsweg) beeinflusst.

Zudem prägen geschlechtsspezifische Aspekte die Vulnerabilität unbegleiteter Minderjähriger wesentlich (UNICEF, 2021; UNODC, 2024). Weibliche und nicht-binäre Migrant:innen werden tendenziell mit einem erhöhten Risiko von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch assoziiert (IOM, 2019:103). Auch im österreichischen Kontext berichteten Expert:innen von unterschiedlichen konkreten Risiken für unbegleitete Mädchen und Jungen (zu sexueller Ausbeutung und Gewalt siehe [Kapitel 5.2.1](#)). LGBTIQ+ Minderjährige gelten dabei als besonders vulnerabel.<sup>317</sup> Sie können Diskriminierung und Anfeindungen erfahren.<sup>318</sup> Eine befragte Expertin wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Zugehörigkeit zur LGBTIQ+ Community regelmäßig erst mit der Zeit und nach längerer Betreuung von den Betroffenen offengelegt wird.<sup>319</sup>

Eine Reihe von Risikofaktoren hängen mit der physischen und psychischen Situation der Minderjährigen zusammen. In diesem Zusammenhang spielen Vorerfahrungen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch eine besondere Rolle, da sie das Risiko, nochmals zum Opfer werden, maßgeblich erhöhen. Im Zusammenhang mit der Reise nach Europa ist es nach Aussagen von unbegleiteten Minderjährigen in den Fokusgruppendifkussionen schwierig, sich individuell zu schützen.<sup>320</sup>

Auch psychische Belastungen wie das Miterleben von Todesfällen, Verletzungen oder Krankheiten können negative psychische Auswirkungen haben und die Widerstandfähigkeit auf individueller Ebene reduzieren (IOM, 2019:102).<sup>321</sup> Die Tatsache, dass sehr viele unbegleitete Minderjährige bereits auf ihrem Weg nach Österreich von Gewalt Ausbeutung oder Missbrauch betroffen und/oder Zeug:innen davon waren (siehe [Kapitel 5.1](#)), erhöht demnach ihre Vulnerabilität außerordentlich. Die Folgen der Erfahrungen am Weg nach Österreich können sich über psychische Belastungen und Traumafolgen zeigen. Ein afghanischer Junge schilderte in einer Fokusgruppendifkussion, dass der Weg nach Österreich „sehr traumatisch und psychisch belastend“ gewesen sei.<sup>322</sup> Laut Expert:innen weisen viele unbegleitete Minderjährige nach ihrer Ankunft in Österreich Anzeichen psychischer Belastung oder Traumatisierung auf. Dazu zählen unter anderem Schlafstörungen,

---

316 Interview Jutta Lang, Garten der Begegnung, 2. April 2025; Interview Birgit Salzburger, BBU Rechtsberatung, 19. März 2025.

317 Interview Marion Noack-Brammer, BBU Grundversorgung, 18. März 2025.

318 Ebd; Interview Gernot Kues, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025.

319 Interview Birgit Salzburger, BBU Rechtsberatung, 19. März 2025.

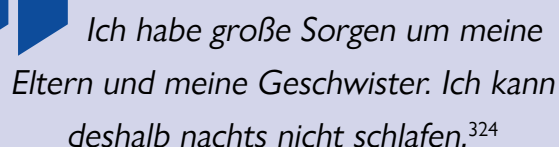
320 Interview Fokusgruppe 2, 3. Juni 2025; Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025.

321 Interview Astrid Winkler, ECPAT Österreich, 9. April 2025.

322 Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025.

Angst, Konzentrations- und Lernschwierigkeiten, soziale Isolation, Aggressivität oder autoaggressives Verhalten wie Ritzen sowie depressive Symptomatiken.<sup>323</sup>

Zur psychischen Belastung kommen Sorgen um im Herkunftsland bzw. in Transitländern verbliebene Familienmitglieder hinzu. Ein somalischer Junge fasste diese Sorge in der Fokusgruppendifkussion in Traiskirchen mit den Worten zusammen:



*Ich habe große Sorgen um meine Eltern und meine Geschwister. Ich kann deshalb nachts nicht schlafen.<sup>324</sup>*

Dennoch kommen zum Teil verschiedene individuelle Strategien zur Anwendung, mit denen unbegleitete Minderjährige versuchen, bestehende Risiken zu minimieren. So liegen Berichte von Mädchen vor, die auf der Flucht zeitweise männliche Kleidung getragen haben, um sich besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Auch die bewusste Wahl von Routen und Gruppen, die sie als vergleichsweise sicher einschätzten, kann als Schutz dienen (Save the Children, 2020:22).

Mehrere Expert:innen betonten, dass viele unbegleitete Minderjährige trotz schwieriger Ausgangsbedingungen über erhebliche psychische Ressourcen verfügen.<sup>325</sup> Unbegleitete Minderjährige zeigen demnach erstaunliche Anpassungs- und Durchhaltefähigkeiten. Die meisten der unbegleiteten Minderjährigen bewältigen beispielsweise laut Aussagen einer Expertin den Einstieg in Schule, Ausbildung oder Alltag in Österreich.<sup>326</sup> Diese individuelle Resilienz kann somit als bedeutsamer Schutzfaktor im Umgang mit bestehenden Belastungen wirken. Auch klare Zielsetzungen, die eigene Situation zu verbessern, können eine stabilisierende Rolle spielen. Eine Fachkraft betonte, dass viele der Kinder klare Vorstellungen davon hätten, was sie wollen.<sup>327</sup>

---

323 Interview Nicole Fenz, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025; Interview Alionis Dzhamalis, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 2. April 2025; Interview Jutta Lang, Garten der Begegnung, 2. April 2025.

324 Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025.

325 Ebd.

326 Interview Martina Spitzer, Verein tralalobe, 14. April 2025.

327 Interview Zaneta Chlebinska, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 20. März 2025.

Ein weiterer individueller Risikofaktor betrifft die finanzielle Situation der Minderjährigen. Eine stabile finanzielle Situation erhöht die Resilienz gegenüber Risiken von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch; ungenügende finanzielle Mittel erhöhen die Vulnerabilität (IOM, 2019:103). Mehrere befragte Minderjährige bzw. ein junger Erwachsener beschrieben, dass eine gute Finanzierung der Reise dazu beitragen könne, gefährliche Situationen zu vermeiden oder zu verkürzen.<sup>328</sup> Ein somalischer Junge brachte dies wie folgt auf den Punkt:



*Die Finanzierung muss gut sein, dann kann man schneller und mit weniger Sorgen hierher [nach Österreich] kommen.<sup>329</sup>*

Umgekehrt stellen Schulden, die aus der Finanzierung der Reise resultieren, für einen Teil der unbegleiteten Minderjährigen ein erhebliches Risiko dar.<sup>330</sup> Angesichts steigender Kosten im Schlepper:innenwesen habe sich laut Aussage einer Expertin diese Problematik zuletzt weiter verschärft.<sup>331</sup> Es wird befürchtet, dass der finanzielle Druck dazu führen kann, dass Minderjährige bereits kurz nach ihrer Ankunft versuchen, Einkommensmöglichkeiten zu finden, unter Umständen auch außerhalb legaler Rahmenbedingungen.<sup>332</sup>

### 6.1.1 Informationsverhalten und Entscheidungsfindung unbegleiteter Minderjähriger

Mangelndes Wissen erschwert es Migrant:innen, Perspektiven richtig einzuschätzen und ihre Rechte zu kennen bzw. einzufordern, und verstärkt damit ihre Vulnerabilität (IOM, 2019:102f). Die Ergebnisse der im Rahmen dieser Studie durchgeführten Forschungsaktivitäten zeigen, dass das Informationsverhalten und die Entscheidungsfindung unbegleiteter Minderjähriger stark variieren und in hohem Maße von den situativen Umständen des Einzelfalls abhängen. Wiederholt wurde deutlich, dass die meisten Minderjährigen bei ihrer Ausreise, während der Reise und bei Ankunft in Österreich nur über einen sehr eingeschränkten Wissensstand verfügen, und sich überwiegend auf informelle Informationsquellen stützen. Entscheidungen orientieren sich dabei oft an situativen Gegebenheiten, Gleichaltrigen und Kontakten in Familien- und Community-Netzwerken.

Fehlinformationen über Dauer, Kosten und Sicherheit der Reise scheinen weit verbreitet zu sein. So wurde beispielsweise vielen der Befragten erst im Laufe ihrer Reisen bewusst, wie gefährlich und beschwerlich diese tatsächlich sind.<sup>333</sup> Diese Vorstellungen beruhen laut einer Kinderschutzexpertin auf ungesicherte Erzählungen

328 Interview Fokusgruppe 1, 2. Juni 2025; Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025; Interview afghanischer junger Erwachsener, 20 Jahre, 24. September 2025; Interview afghanischer Minderjähriger, 16 Jahre, 24. September 2025.

329 Interview Fokusgruppe 2, 3. Juni 2025.

330 Interview Martina Spitzer, Verein tralalobe, 14. April 2025; Interview Jutta Lang, Garten der Begegnung, 2. April 2025.

331 Interview Martina Spitzer, Verein tralalobe, 14. April 2025.

332 Interview Helmut Sax, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, 4. April 2025; Interview Andreas Diendorfer, Verein tralalobe, 14. April 2025; Interview Martina Spitzer, Verein tralalobe, 14. April 2025; Interview Jutta Lang, Garten der Begegnung, 2. April 2025.

333 Interview Fokusgruppe 1, 2. Juni 2025; Interview Fokusgruppe 2, 3. Juni 2025; Interview Fokusgruppe 3, 17. Juni 2025; Interview afghanischer junger Erwachsener, 18 Jahre, 24. September 2025.

aus unterschiedlichen Quellen, z. B. von Familienmitgliedern, Communities, dem Umfeld sowie Informationen, die über die sozialen Medien weitergegeben werden.<sup>334</sup>

Da die Minderjährigen jedoch oft keine Möglichkeit haben, informelle Informationen zu überprüfen und regelmäßig schnelle Entscheidungen treffen müssen, sind sie oft auf situatives Vertrauen angewiesen.<sup>335</sup>

Ein in der Bundesbetreuungseinrichtung (BBE) Traiskirchen lebender Junge aus Afghanistan fasste die Problematik folgendermaßen zusammen:



*Bevor man loszieht, weiß man nicht, wie gefährlich die Reise ist, aber in der Mitte der Route versteht man es, und dann kann man nicht mehr umdrehen.<sup>336</sup>*

Auch in Bezug auf die Situation in Österreich sind Wissen und Erwartungen vorab in der Regel diffus. Mehrere Minderjährige gaben an, vor ihrer Ankunft kaum oder gar nichts über Österreich gewusst zu haben.<sup>337</sup> Manche hörten erstmals in anderen EU-Staaten von Österreich, bevor sie sich zur Weiterreise entschlossen. So berichteten beispielsweise somalische Minderjährige, dass sie in Unterkünften in Italien durch Community-Mitglieder erstmals von Österreich erfuhren.<sup>338</sup> Nur vereinzelt lag bereits vorheriges Wissen vor, meist durch Verwandte oder Bekannte, die sich bereits in Österreich befanden.<sup>339</sup> Ähnlich begrenztes Wissen über die Situation in den Zielländern bestand auch bei jenen, die später in Belgien und Frankreich befragt wurden.<sup>340</sup>

Obwohl unbegleiteten Minderjährigen Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt werden, wurde von mehreren Expert:innen auf ein ausgeprägtes Informationsdefizit in der frühen Phase des Aufenthalts hingewiesen, bedingt durch unklare Kommunikation, Sprachbarrieren und den Mangel an kindgerechter Aufklärung.<sup>341</sup> Minderjährige verlassen sich daher zum Teil auf informelle Berichte, beispielsweise in welchen Ländern ein Aufenthaltsstatus leicht zu erlangen ist oder Verfahren schneller ablaufen. Nach Einschätzung von Fachkräften können Informationsdefizite dazu führen, dass Fehleinschätzungen zu rechtlichen Verfahren weitergegeben und von den Kindern als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.<sup>342</sup>

---

334 Interview Astrid Winkler, ECPAT Österreich, 9. April 2025.

335 Interview Marion Noack-Brammer, BBU Grundversorgung, 18. März 2025.

336 Interview Fokusgruppe 1, 2. Juni 2025.

337 Ebd; Interview Fokusgruppe 3, 17. Juni 2025; Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025.

338 Interview Fokusgruppe 3, 17. Juni 2025; Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025.

339 Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025.

340 Interview syrischer Minderjähriger, 15 Jahre, 17. September 2025; Interview afghanischer junger Erwachsener, 18 Jahre, 24. September 2025; Interview afghanischer Minderjähriger, 16 Jahre, 24. September 2025.

341 Interview Jutta Lang, Garten der Begegnung, 2. April 2025; Interview Astrid Winkler, ECPAT Österreich, 9. April 2025; Interview Alyona Samar, Missing Children Europe, 25. Juli 2025.

342 Interview Alyona Samar, Missing Children Europe, 25. Juli 2025; Interview Astrid Winkler, ECPAT Österreich, 9. April 2025; Interview Jutta Lang, Garten der Begegnung, 2. April 2025.

Auch für diese Studie interviewte Minderjährige nahmen die Informationslage in der BBE Traiskirchen in der Anfangsphase als unzureichend wahr. Mehrere Minderjährige berichteten, die ersten Tage seien von Unübersichtlichkeit und mangelnder Orientierung geprägt gewesen.<sup>343</sup> Gleichzeitig wird das Betreuungspersonal vor Ort als wichtige niederschwellige Informationsquelle wahrgenommen,<sup>344</sup> und auch Gleichaltrige spielen weiterhin eine relevante Rolle als Informationsvermittler:innen.<sup>345</sup> Zwar erfolgt grundsätzlich eine Information über Unterkunft, Leistungen und Pflichten, im Falle von hohen Antragszahlen ist eine zeitnahe und umfassende Aufklärung nur erschwert möglich.<sup>346</sup>

Zusätzlich zu persönlichen Gesprächen liegt schriftliches Informationsmaterial in der BBE Traiskirchen auf. Die Broschüre „Dein Asylverfahren in Österreich“ gibt es beispielsweise in mehreren Sprachen und soll den Verfahrensablauf kindgerecht erklären. Sie weist ausdrücklich auch auf die Gefahr der alleinigen Weiterreise hin: „Bitte reise NICHT alleine weiter, auch wenn das Warten lange dauert. Es ist gefährlich.“ (BBU, 2022:10). Gleichzeitig kritisierte ein afghanischer Minderjähriger, dass die Broschüre „viel zu lang“ sei und „klare und kurze Informationen“ fehle.<sup>347</sup> Eine Expertin äußerte grundsätzliche Zweifel daran, dass Broschüren von unbegleiteten Minderjährigen überhaupt gelesen werden.<sup>348</sup> Eine Expertin wies zudem darauf hin, dass viele unbegleitete Minderjährige Analphabet:innen sind.<sup>349</sup>

Maßgeblich für die Informationsbereitstellung und das Treffen von Entscheidungen verantwortlich sind Familienangehörige der unbegleiteten Minderjährigen. In vielen Fällen sind Eltern oder andere Familienangehörige direkt an der Entscheidung zur Ausreise, an der Finanzierung der Reise sowie an der Wahl des Zielortes beteiligt. Dies zeigte sich sowohl in den Aussagen unbegleiteter Minderjähriger in Österreich,<sup>350</sup> als auch jener, die später in Belgien und Frankreich befragt wurden.<sup>351</sup> Ein syrischer Junge erhielt zudem direkte Unterstützung von seinem in Österreich lebenden Bruder, der Zugtickets nach Belgien organisierte und Reiseinformationen bereitstellte.<sup>352</sup>

Neben Familienangehörigen spielen auch andere Migrant:innen und Gleichaltrige eine wichtige Rolle. Zahlreiche der befragten Minderjährigen beschrieben, dass sie sich auf Reisen stark an den Erfahrungen anderer Mitreisender und an Mitgliedern ihrer jeweiligen Communities orientierten.<sup>353</sup>

---

343 Interview Fokusgruppe 2, 3. Juni 2025; Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025.

344 Interview Fokusgruppe 2, 3. Juni 2025.

345 Interview Fokusgruppe 2, 3. Juni 2025; Interview Fokusgruppe 3, 17. Juni 2025; Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025.

346 Interview Marion Noack-Brammer, BBU Grundversorgung, 18. März 2025.

347 Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025.

348 Interview Jutta Lang, Garten der Begegnung, 2. April 2025.

349 Schriftlicher Beitrag: Lisa Wolfsegger, asylkoordination österreich, 20. Jänner 2026.

350 Interview Fokusgruppe 2, 3. Juni 2025; Interview Fokusgruppe 3, 17. Juni 2025; Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025.

351 Interview syrischer Minderjähriger, 15 Jahre, 17. September 2025; Interview syrischer Minderjähriger, 13 Jahre, 17. September 2025; Interview afghanischer junger Erwachsener, 20 Jahre, 24. September 2025; Interview afghanischer junger Erwachsener, 18 Jahre, 24. September 2025; Interview afghanischer Minderjähriger, 16 Jahre, 24. September 2025.

352 Interview syrischer Minderjähriger, 15 Jahre, 17. September 2025.

353 Interview Fokusgruppe 1, 2. Juni 2025; Interview Fokusgruppe 3, 17. Juni 2025; Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025; Interview syrischer Minderjähriger, 15 Jahre, 17. September 2025; Interview syrischer Minderjähriger, 13 Jahre, 17. September 2025; Interview syrischer junger Erwachsener, 18 Jahre, 15. September 2025; Interview afghanischer junger Erwachsener, 20 Jahre, 24. September 2025; Interview afghanischer junger Erwachsener, 18 Jahre, 24. September 2025; Interview afghanischer Minderjähriger, 16 Jahre, 24. September 2025.

Entscheidungen entlang der Route werden zudem häufig unter direkter Einflussnahme von Schlepper:innen getroffen, was einen weiteren Risikofaktor darstellt (IOM, 2019:102). Viele Minderjährige schilderten, dass sie durch die Abhängigkeit von Schleusernetzwerken kaum echte Entscheidungsfreiheit hatten.<sup>354</sup> Ein afghanischer Jugendlicher berichtete, seine Mutter habe ihm gesagt, dass er nach Frankreich gehen solle, sie habe jedoch lediglich das Geld an einen Mann übergeben und „hätte nicht gewusst, welche Route zu nehmen ist“.<sup>355</sup> Ein syrischer Junge schilderte, man habe dem Schlepper folgen müssen, „weil wir keine andere Wahl hatten, weil wir isoliert waren“ und, dass man nie wusste, „ob ein Fluss kommt, ob wir durch einen Wald gehen oder in der Nacht übernachten müssen“.<sup>356</sup> Ein somalisches Mädchen erklärte: „Ich habe überhaupt keinen Plan gehabt“.<sup>357</sup>

Der Mangel an eigenen Entscheidungsmöglichkeiten bezüglich der Reiseroute wird auch in den Erzählungen jener beiden Afghanen deutlich, die ohne jegliche Information zur Reiseroute oder -dauer in LKW-Containern aus Serbien bzw. Rumänien über Österreich nach Frankreich gebracht wurden.<sup>358</sup> Ein syrischer Jugendlicher berichtete, er sei auf seiner Weiterreise aus Österreich den Anweisungen seines Schleppers gefolgt und in ein Auto eingestiegen, dessen Fahrer er nicht kannte.<sup>359</sup>

Digitale Kommunikation spielt für viele Minderjährige eine zentrale Rolle. Die meisten verfügen, wenn auch nicht immer durchgehend, über Mobiltelefone.<sup>360</sup> Laut Aussagen unbegleiteter Minderjähriger in den Fokusgruppen wird WhatsApp von manchen vor allem zur Aufrechterhaltung des Kontakts mit Familien genutzt. Zum Teil werden auch YouTube, Google oder Übersetzungs-Apps wie Google Translate zur Informationssuche oder Orientierung genutzt. TikTok, Facebook und Instagram sind vielen bekannt, dienen aber offenbar eher der Unterhaltung und weniger der Informationsgewinnung.<sup>361</sup> Gleichzeitig war es ein TikTok Video einer ihm unbekannt Person, das einen somalischen Jungen zur Weiterreise aus Italien nach Österreich bewegt hatte.<sup>362</sup> Vereinzelt erwähnten Minderjährige zudem künstliche Intelligenz wie ChatGPT zu nutzen. Navigations-Apps wie Google Maps unterstützen die Orientierung auf der Route. Allerdings ist die Nutzung dieser Technologien häufig eingeschränkt, etwa durch fehlenden Internetzugang, Beschlagnahmung der Handys durch Schlepper:innen oder Sicherheitskräfte sowie durch Verlust oder Beschädigung der Geräte.

Ein weiteres Risiko ergibt sich über Wissensdefizite in Bezug auf die sichere Nutzung von Online-Medien. Mit der zunehmenden Digitalisierung haben sich auch die Risiken für unbegleitete Minderjährige verändert. Der Trend bei der Anwerbung von Menschenhandelsopfern via sozialer Medien und Messaging-Plattformen setzte sich auch im Jahr 2024 fort. Laut Bundeskriminalamt ist auch in Zukunft mit einem kontinuierlichen Anstieg der Nutzung dieser Online-Plattformen zu rechnen (Bundeskriminalamt, 2025a:28, 30). Unbegleitete

---

354 Interview Fokusgruppe 1, 2. Juni 2025; Interview Fokusgruppe 2, 3. Juni 2025; Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025; Interview afghanischer junger Erwachsener, 18 Jahre, 24. September 2025; Interview afghanischer Minderjähriger, 16 Jahre, 24. September 2025.

355 Interview afghanischer junger Erwachsener, 18 Jahre, 24. September 2025.

356 Interview Fokusgruppe 2, 3. Juni 2025.

357 Interview Fokusgruppe 3, 17. Juni 2025.

358 Interview afghanischer junger Erwachsener, 20 Jahre, 24. September 2025; Interview afghanischer Minderjähriger, 16 Jahre, 24. September 2025.

359 Interview syrischer junger Erwachsener, 18 Jahre, 15. September 2025.

360 Interview Zaneta Chlebinska, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 20. März 2025; Interview Jutta Lang, Garten der Begegnung, 2. April 2025; Interview Alyona Samar, Missing Children Europe, 25. Juli 2025.

361 Interview Fokusgruppe 2, 3. Juni 2025; Interview Fokusgruppe 3, 17. Juni 2025; Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025.

362 Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025.

Minderjährige können über soziale Medien und Online-Plattformen kontaktiert und rekrutiert werden und sind sich den damit einhergehenden Gefahren einer möglichen Ausbeutung nicht bewusst.<sup>363</sup> Risiken bestehen auch durch die Nutzung von Gaming-Plattformen durch Minderjährige. Mit der Online-Dimension verschwimmen die klassischen Kategorien von „Herkunfts-“, „Transit-“ und „Zielländern“ zunehmend, da Kinderhandel und Ausbeutung auch virtuell organisiert werden (Brooks und Otte, 2025; Revealing Reality, 2025).<sup>364</sup>

Gleichzeitig wies eine internationale Expertin darauf hin, dass in Europa gezielte Präventions- oder Aufklärungsmaßnahmen zur sicheren und verantwortungsvollen Internetnutzung durch unbegleitete Minderjährige nur unzureichend bestehen.<sup>365</sup> In Österreich existieren zwar Projekte, die auf die Stärkung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen abzielen, allerdings richtet sich das Angebot nicht explizit an unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren (z. B. Initiative „Saferinternet.at“ sowie das Bundesnetzwerk Österreichische Jugendinfos; Jugend Infos, o.J.; Saferinternet.at, o.J.).

### 6.1.2 Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz auf individueller Ebene

Viele der genannten individuellen Faktoren, wie beispielsweise das Alter, können nicht verändert werden; die damit einhergehenden Risikoelemente können aber mit ausreichenden Schutzmaßnahmen abgedeckt werden. Entsprechende Maßnahmen sind dabei eng verknüpft mit vorhandenen Strukturen. Folgende bestehende Schutzmaßnahmen in zur Erhöhung der Resilienz auf individueller Ebene wurden im Rahmen der Studie identifiziert:

Die altersgerechte und geschlechtergetrennte Unterbringung stellt einen bedeutenden Schutzmechanismus dar. Auf der Reise nach Österreich können sichere Unterkünfte und altersgerechte psychosoziale Angebote Risiken insbesondere in längeren Transitphasen mindern, Stabilität fördern und Räume für Erholung und Orientierung schaffen. Insgesamt haben Unterbringungs- und Betreuungsstrukturen auf den Reisen nachweislich großen Einfluss auf die psychische Gesundheit der unbegleiteten Minderjährigen (Derluyn et al., 2022:42). In Österreich kommen entsprechende Strukturen, wie beispielsweise getrennte Wohnbereiche für Mädchen, unmündige Minderjährige oder unbegleitete Jungen zum Schutz der Betroffenen zur Anwendung, wie Expert:innen aus der Praxis der BBE Traiskirchen berichteten. Die räumliche Trennung besonders gefährdeter Gruppen soll dabei sichere Räume schaffen und eine engmaschigere Betreuung ermöglichen.<sup>366</sup> Dazu gehört auch die in der Bundesgrundversorgung angewandte Praxis der schnellen Umsiedelung von Zugehörigen der LGBTIQ+ Community in sichere Quartiere, was guter Koordination zwischen Akteur:innen auf verschiedenen Ebenen bedarf. In diesem Zusammenhang gilt die Kooperation mit spezialisierten Organisationen wie dem Verein Queer Base, der auf die Arbeit in der LGBTIQ+ Community spezialisiert ist, als sehr wichtig, um den Schutz zu gewährleisten.<sup>367</sup>

---

363 Interview Horst Schiller, Bundeskriminalamt, 16. Juli 2025.

364 Interview Helmut Sax, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, 4. April 2025.

365 Interview Asylagentur der Europäischen Union, 19. August 2025.

366 Interview Gernot Kues, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025; Interview Marion Noack-Brammer, BBU Grundversorgung, 18. März 2025.

367 Interview Gernot Kues, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025.

Auch die Verfügbarkeit psychosozialer und therapeutischer Unterstützung ist eine wichtige Maßnahme, um die Resilienz junger Menschen zu stärken. So wird neben der Bereitstellung von Psycholog:innen, wie beispielsweise in der BBE Traiskirchen, über Vereine und Projekte versucht, ein professionelles psychotherapeutisches Angebot zu gewährleisten. Eine Psychologin aus der BBE Traiskirchen berichtete, dass sich ein Teil der unbegleiteten Minderjährigen im geschützten Rahmen des psychologischen Gesprächs sehr schnell öffnet und über teils traumatische Erlebnisse berichtet, was die Bereitstellung von Hilfe erleichtert.<sup>368</sup> Eine befragte Expertin der BBU Rechtsberatung wies hingegen darauf hin, dass wesentliche Erzählungen, die auch für das Asylverfahren von Relevanz sein können, oft erst mit der Zeit hervorkommen.<sup>369</sup> Gleichzeitig ist es in der Bundesbetreuung nicht immer sinnvoll, eine längerfristige Maßnahme wie eine Psychotherapie einzuleiten, weil von einem baldigen Unterkunftswechsel auszugehen ist.

Leider kann es zu langen Wartezeiten kommen, bis eine passende psychiatrische oder psychotherapeutische Anbindung gewährleistet ist, auch wenn bei unbegleiteten Minderjährigen bei Möglichkeit versucht wird, diese vorzuziehen (Kindeswohlkommission, 2021:135–136).

Eine relevante Maßnahme im Kontext geplanter Weiterreisen zur Erhöhung des Schutzes auf individueller Ebene findet sich in Belgien: Dort existieren zwei Transitunterkünfte für unbegleitete Minderjährige, die sich nur vorübergehend in Belgien aufhalten und eine Weiterreise – häufig Richtung Niederlande, Frankreich und Vereinigtes Königreich – beabsichtigen. Diese Zentren ermöglichen einen Aufenthalt bis zu drei Monaten ohne formelle Registrierung und sollen einen kurzfristigen Schutzraum bieten, Grundbedürfnisse sichern sowie über Rechte und Risiken der Weiterreise informieren. Danach müssen Minderjährige entscheiden, ob sie gehen oder ins reguläre System übertreten.<sup>370</sup> Fedasil bewertet diese Zentren als wichtigen Mechanismus für schwer erreichbare Gruppen, die sonst außerhalb jeder Betreuung verbleiben würden.<sup>371</sup>

---

368 Interview Nicole Fenz, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025.

369 Interview Birgit Salzburger, BBU Rechtsberatung, 19. März 2025.

370 Interview Arne Verscheure, Guardianship Service Belgien, 16. September 2025; Interview Hanne Vandendriessche, Fedasil, 16. September 2025; Interview Emilie Coomans, Child Focus, 12. August 2025.

371 Interview Hanne Vandendriessche, Fedasil, 16. September 2025.

## 6.2 RISIKO- UND SCHUTZFAKTOREN: FAMILIEN- BZW. HAUSHALTSEBENE

Auf Ebene der Familie bzw. des Haushalts wirken Risiko- und Schutzfaktoren insbesondere durch soziale und ökonomische Bedingungen, die Geschichte und Erfahrungen der Familie bzw. des Haushalts, die innerfamiliären Beziehungen sowie durch Erwartungen und Dynamiken, die das Verhalten und die Entscheidungsräume der unbegleiteten Minderjährigen prägen. Schutzfaktoren auf der familiären bzw. haushaltsbezogenen Ebene ergeben sich vor allem aus stabilisierenden familiären Beziehungen, emotionaler Unterstützung sowie Maßnahmen, die familiären Druck reduzieren und die Handlungsspielräume der unbegleiteten Minderjährigen stärken. Für unbegleitete Minderjährige ergibt sich demnach bereits aus der Abwesenheit der Familien eine Schutzlücke.

Auch wenn viele unbegleitete Minderjährige physisch von ihren Familien getrennt sind, bleiben familiäre Bindungen für zahlreiche der Befragten ein zentraler emotionaler Bezugspunkt. Der regelmäßige Kontakt zu Eltern und Geschwistern, etwa über Telefonate oder Nachrichten, kann eine wichtige Quelle von Stabilität, Hoffnung und Motivation darstellen. Familiäre Verbundenheit kann emotional regulierend wirken und die individuelle Resilienz stärken, selbst wenn die Angehörigen weit entfernt sind (Derluyn et al., 2022:39–42). Umgekehrt wirken sich mangelnde Kommunikationsmöglichkeiten mit den Angehörigen auf der Reise, von denen etliche unbegleitete Minderjährige berichteten, belastend aus; sie sind in solchen Situationen auf sich alleine gestellt, müssen Entscheidungen alleine treffen und teilweise auch die Finanzierung der Reise eigenständig gewährleisten, was wiederum zu erhöhten Risiken führen kann.

Gleichermaßen belastend und risikobehaftet kann sich allerdings auch der regelmäßige Kontakt mit den Familien herausstellen. Unbegleitete Minderjährige sind teilweise erheblichem familiären Druck ausgesetzt, ihre Angehörigen im Herkunftsland oder in Transitländern finanziell zu unterstützen, oder die Familie nachzuholen.<sup>372</sup> Manche Minderjährige fühlen sich verpflichtet so rasch wie möglich Arbeit zu finden, obwohl ihr Arbeitsmarktzugang während dem Asylverfahren eingeschränkt ist (Ebner, 2023). Dieses Spannungsverhältnis kann zu inneren Konflikten und erheblicher Frustration führen<sup>373</sup> und die Bereitschaft erhöhen, sich auf gefährliche und ausbeuterische Situationen einzulassen. Gesundheitliche Notlagen in der Familie<sup>374</sup> oder Krisen an den Wohnorten der Familienangehörigen können den Druck auf unbegleitete Minderjährige weiter erhöhen. Eine Expertin schilderte beispielsweise, dass syrische Minderjährige nach dem Erdbeben im türkisch-syrischen Grenzgebiet im Jahr 2023 „vollkommen aufgelöst“ gewesen seien, weil sie „ganz schnell unbedingt Geld [an ihre Familien] schicken wollten“.<sup>375</sup>

Die spezifische Familien- bzw. Haushaltsituation kann auch ganz grundsätzlich ein Risikofaktor sein, insbesondere wenn sie von Instabilität geprägt ist. Expert:innen aus spezialisierten Opferschutzeinrichtungen betonten wiederholt, dass instabile oder zerrüttete familiäre Verhältnisse häufig den Hintergrund von

---

372 Interview Jutta Lang, Garten der Begegnung, 2. April 2025; Interview Martina Spitzer, Verein tralalobe, 14. April 2025; Interview Nicole Fenz, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025; Interview Andreas Diendorfer, Verein tralalobe, 14. April 2025; Interview Christine Okresek, Verein tralalobe, 14. April 2025; Interview Daniel Simon, Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (MA11), 7. Mai 2025.

373 Interview Jutta Lang, Garten der Begegnung, 2. April 2025.

374 Interview Andreas Diendorfer, Verein tralalobe, 14. April 2025.

375 Interview Christine Okresek, Verein tralalobe, 14. April 2025.

Minderjährigen prägen, die von Kinderhandel und anderen Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch betroffen sind.<sup>376</sup> Eine Expertin der Opferschutzeinrichtung LEFÖ-IBF berichtete, dass sich insbesondere bei minderjährigen Betroffenen von Menschenhandel aus Nigeria gezeigt hätte, dass sie häufig in „dysfunktionalen Familien“ aufgewachsen waren, in denen Armut und fehlende Betreuungssicherheit Anknüpfungspunkte für Anwerbungsprozesse schafften. Der Mangel an stabilen familiären Strukturen kann dazu führen, dass Minderjährige Ansprechpersonen außerhalb der Familie suchen, was das Risiko ausbeuterischer Abhängigkeiten erhöht.<sup>377</sup>

### 6.2.1 Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz auf Familien- bzw. Haushaltsebene

Für viele Minderjährige ist die Möglichkeit, Familienangehörige im Rahmen der Familienzusammenführung nachkommen zu lassen, oder in anderen Ländern mit ihnen zusammengeführt zu werden, eine wichtige Maßnahme, um ihnen Stabilität und Perspektiven zu geben. Das aktuelle System der Dublin-III-Verordnung scheint dazu aus den in [Kapitel 4.1.2](#) geschilderten Gründen (Herausforderungen bei der Umsetzung von Überstellungen, Fristen, teilweise langwierige Verfahren) nur eingeschränkt geeignet.

Schutzfördernd wirken auch Maßnahmen, die darauf abzielen, familiären Druck abzubauen. Österreichische Fachkräfte berichteten, dass die mit Zustimmung der betroffenen Minderjährigen direkte Aufklärung von Eltern über die Lebenssituation, Rechte und Grenzen ihrer Kinder in Österreich helfen kann, unrealistische Erwartungen, beispielsweise hinsichtlich schneller Erwerbstätigkeit oder Familiennachzugs, zu reduzieren.<sup>378</sup>

## 6.3 RISIKO- UND SCHUTZFAKTOREN: GEMEINSCHAFTSEBENE

Auf dieser Ebene umfassen Schutz- und Risikofaktoren jene sozialen Kontexte und Netzwerke, in denen sich Minderjährige außerhalb ihrer Familie bewegen, die entscheidenden Einfluss auf ihre Sicherheit oder Gefährdungslage haben können. Das schließt insbesondere institutionelle Beziehungen, Kontakte mit Gleichaltrigen und externe Akteur:innen mit ein. Fehlende soziale Netzwerke und Vertrauenspersonen, Isolation sowie riskante Kontakte im Umfeld der Minderjährigen können hier für die Situation unbegleiteter Minderjähriger von Bedeutung sein.

Auf dem Weg nach Österreich stellt das Reisen in Gruppen für unbegleitete Minderjährige eine Schutzstrategie dar. Gemeinsame Wege bieten nicht nur physische Sicherheit sondern auch emotionale Stabilität, soziale Einbettung und Orientierung (Derluyn et al., 2022:42). Die Ergebnisse einer IOM-Studie deuten darauf hin, dass sich ein erheblicher Teil der unbegleiteten Minderjährigen Gruppen anschließt, meist mit Begleitpersonen ohne Verwandtschaftsverhältnis (IOM, 2024a:14).

---

376 Interview MEN VIA, 26. März 2025; Interview Eva Kaufmann, LEFÖ-IBF, 24. März 2025.

377 Interview Eva Kaufmann, LEFÖ-IBF, 24. März 2025.

378 Interview Katharina Schmidt-Dengler, Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (MA11), 7. Mai 2025; Interview Daniel Simon, Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (MA11), 7. Mai 2025.

Viele unbegleitete Minderjährige kommen allerdings ohne familiäre oder verlässliche soziale Bezugspersonen nach Österreich. Die durchgeführten Fokusgruppendifkussionen legen nahe, dass nur wenige der befragten Minderjährigen über Verwandte in Österreich verfügten.<sup>379</sup> Konkrete Statistiken dazu werden nicht erfasst.<sup>380</sup>

Die Abwesenheit eines vertrauten Umfelds erhöht die Abhängigkeit von institutionellen Beziehungen und kann ein Umfeld schaffen, in dem sich riskante Kontakte leichter entwickeln.<sup>381</sup> Eine internationale Expertin bestätigt, dass fehlendes Vertrauen in und Kenntnisse über das Umfeld grundsätzlich ein Faktor sein kann, der Minderjährige eher in ausbeuterische Verhältnisse, wie in die Hände von Kinderhändler:innen, geraten lässt.<sup>382</sup> Die Abwesenheit vertrauensvoller Bindungen kann es unbegleiteten Minderjährigen zudem erschweren, Gefährdungen mitzuteilen oder problematische Kontakte zu offenbaren.<sup>383</sup>

Fehlendes Vertrauen ins Umfeld gilt als zentraler Risikofaktor dafür, dass Minderjährige in ausbeuterische Strukturen geraten können, während stabile und verlässliche Bezugspersonen wesentlich zur Prävention beitragen.<sup>384</sup> Zentral ist dabei der Aufbau tragfähiger Vertrauensbeziehungen zu Betreuungspersonen. Mehrere Expert:innen betonten, dass stabile Bezugspersonen zu den wichtigsten Schutzfaktoren unbegleiteter Minderjähriger zählen.<sup>385</sup> Verlässliche Betreuungspersonen können es Minderjährigen ermöglichen, Sorgen mitzuteilen, emotionale Entlastung zu finden und Überforderungssituationen frühzeitig anzusprechen. Dies setzt voraus, dass die Betreuungspersonen nicht zu viele Minderjährige gleichzeitig betreuen müssen, und die zeitlichen Ressourcen haben, für sie entsprechend da sein.

Auch eine kontinuierliche, alltagsnahe Begleitung kann schützend wirken. Betreuungspersonen, die die unbegleiteten Minderjährigen täglich sehen, können Veränderungen im Verhalten frühzeitig wahrnehmen und Unterstützung einleiten.<sup>386</sup> Dies ist besonders relevant, weil viele Minderjährige belastende Erfahrungen, Isolation oder riskante Kontakte nicht aktiv ansprechen. Solche Hinweise werden häufig erst im Rahmen verlässlicher Beziehungen sichtbar.<sup>387</sup>

Schließlich kann auch der Kontakt zu Gleichaltrigen die Resilienz der Minderjährigen fördern. In den durchgeführten Fokusgruppendifkussionen entstand beispielsweise der Eindruck, dass Minderjährige einander emotional entlasten, sich gegenseitig unterstützen und in belastenden Situationen füreinander eintreten.<sup>388</sup> Solche Formen von Solidarität und kollektiver Bewältigung können das Gefühl von Sicherheit und Zugehörigkeit stärken und damit als ergänzender Schutzfaktor wirken (Derluyn et al., 2022:39).

---

379 Interview Fokusgruppe 1, 2. Juni 2025; Interview Fokusgruppe 2, 3. Juni 2025; Interview Fokusgruppe 3, 17. Juni 2025; Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025.

380 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 9. Oktober 2025.

381 Interview Birgit Salzburger, BBU Rechtsberatung, 19. März 2025; Interview Andreas Diendorfer, Verein tralalobe, 14. April 2025.

382 Interview Alyona Samar, Missing Children Europe, 25. Juli 2025.

383 Interview Birgit Salzburger, BBU Rechtsberatung, 19. März 2025; Interview Alyona Samar, Missing Children Europe, 25. Juli 2025.

384 Interview Alyona Samar, Missing Children Europe, 25. Juli 2025.

385 Interview Nicole Fenz, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025; Interview Marion Noack-Brammer, BBU Grundversorgung, 18. März 2025; Interview Gernot Kues, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025; Interview Zaneta Chlebnska, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 20. März 2025; Interview Birgit Salzburger, BBU Rechtsberatung, 19. März 2025.

386 Interview Nicole Fenz, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025.

387 Interview Birgit Salzburger, BBU Rechtsberatung, 19. März 2025.

388 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 9. Oktober 2025.

### 6.3.1 Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz auf Gemeinschaftsebene

In Österreich gibt es unterschiedliche Projekte, die Österreicher:innen ausbilden und begleiten, wenn sie eine informelle Patenschaft für unbegleitete Minderjährige übernehmen möchten, um ihnen konkrete Unterstützung, beispielsweise im Behördenkontakt oder beim Lernen der Sprache, zu bieten; ein Beispiel ist etwa das Projekt „connecting people“, das die NGO asylkoordination österreich seit mehreren Jahren umsetzt. Im Vordergrund steht dabei der Aufbau einer längerfristigen stabilen Beziehung der Pat:innen zu den Minderjährigen, die emotionale Unterstützung, sowie Begleitung im Alltag bietet (connecting people, 2026).

In anderen EU-Staaten geben ehemals unbegleitete Minderjährige im Rahmen strukturierter Peer–Mentoring-Programmen ihre Erfahrungen an Neuankommende weiter. Solche Peer–to–Peer-Ansätze zielen darauf ab, Vertrauen, gegenseitiges Verständnis, Partizipation und Selbstwirksamkeit unter unbegleiteten Minderjährigen zu fördern. Als Beispiel wurde hier von einer internationalen Expertin auf das Mentoring Projekt „Supporting Unaccompanied Children in Greece“ hervorgehoben, das die Partizipation Minderjähriger in Griechenland fördert, den Austausch mit ehemaligen Betroffenen ermöglicht und Anleitung für Neuankömmlinge in einem unterstützenden und sicheren Rahmen bietet (EUAA, 2025a:20, 686ff; UNICEF, 2025a).<sup>389</sup>

In Österreich haben einzelne Diaspora-Organisationen Initiativen gesetzt, um (unter anderen) unbegleiteten Minderjährigen Halt und Orientierung zu vermitteln. So wurde z. B. von ehemaligen Flüchtlingen aus Afghanistan der Wiener Verein NEUER START ins Leben gerufen, um afghanische Jugendliche zu unterstützen und Kontakte zwischen Geflüchteten untereinander, aber auch zur österreichischen Mehrheitsbevölkerung zu fördern. Der Verein bietet unter anderem Kultur- und Sportaktivitäten, Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Interkulturelle Jungen- und Männerarbeit an (NEUER START, o.J.).

## 6.4 RISIKO- UND SCHUTZFAKTOREN: STRUKTURELLE EBENE

Strukturelle Risikofaktoren ergeben sich aus rechtlichen Rahmenbedingungen, institutionellen Zuständigkeiten, administrativen Abläufen sowie organisatorischen Lücken im österreichischen Asyl- und Kinderschutzsystem. Sie wirken unabhängig von individuellen Merkmalen und können die Vulnerabilität unbegleiteter Minderjähriger erheblich verstärken. Gleichzeitig können Vulnerabilitäten auf struktureller Ebene auch abgefedert und adressiert werden. Strukturelle Schutzmechanismen umfassen effektive Betreuung, klare Zuständigkeiten, verlässliche Abläufe und Verfahren sowie aufeinander abgestimmte institutionelle Rahmenbedingungen, die unbegleitete Minderjährige frühzeitig erfassen, unterstützen und schützen und damit das Risiko für Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch reduzieren.

Einen bedeutsamen strukturellen Risikofaktor im österreichischen Asylkontext stellt zum Zeitpunkt der Studiererstellung die fehlende Obsorge ab Tag 1 für den Großteil der unbegleiteten Minderjährigen dar. Wie in Kapitel 3.1.2 beschrieben, übernimmt in der ersten Phase ihres Aufenthalts in Österreich niemand für sie die Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung sowie die gesetzliche Vertretung außerhalb des

---

389 Interview Alyona Samar, Missing Children Europe, 25. Juli 2025; Interview Asylagentur der Europäischen Union, 19. August 2025.

Asylverfahrens, was die Kindeswohlkommission 2021 als Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention und das BVG Kinderrechte bewertete (Kindeswohlkommission, 2021:114-115, 221). Auch internationale Organisationen und der UN-Kinderrechtsausschuss äußerten wiederholt Kritik an dem bestehenden Obsorgesystem (IOM Österreich et al., 2022; UNHCR Österreich, 2019; UN-Kinderrechtsausschuss, 2020). Im Rahmen der gegenständlichen Studie bestätigten zahlreiche Expert:innen, dass das Fehlen einer klar zuständigen Person oder Institution, etwa für medizinische Entscheidungen, schulische Belange oder psychosoziale Unterstützung, zu erheblichen Schutzlücken führt.<sup>390</sup> Auch nachhaltige Entscheidungen, wie die Zustimmung zu einer freiwilligen Rückkehr, können nicht getroffen werden (UNHCR Österreich, 2019:6). Eine Vertreterin der KJH verwies darauf, dass die grundlegende Versorgung der Minderjährigen durch Bund und Länder auch ohne eine formelle Obsorge ab Tag 1 gewährleistet sei.<sup>391</sup> Andere Expert:innen sprachen sich jedoch klar für die Schließung der Obsorgelücke aus.<sup>392</sup> Im März 2026 legte das Justizministerium einen Ministerialentwurf vor, der – in Umsetzung des EU Asyl- und Migrationspakts – eine Änderung der derzeitigen gesetzlichen Obsorgeregelung vorsieht: Künftig soll der jeweils für das Bundesland zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Antreffens im Bundesgebiet ex lege mit der Obsorge für unbegleitete Minderjährige betraut sein (Parlament Österreich, 2026).

Eine lange Aufenthaltsdauer in Strukturen, die darauf nicht ausgerichtet sind, kann ebenfalls ein strukturelles Risiko darstellen. Obwohl Bundesbetreuungseinrichtungen als kurzfristige Erstaufnahmestellen vorgesehen sind, verbleiben unbegleitete Minderjährige mitunter über längere Zeiträume dort, insbesondere in Zeiten von hohen Asylantragszahlen, in denen viele Minderjährige zu betreuen sind (siehe [Kapitel 3.3.2](#)). Viele für unbegleitete Minderjährige grundsätzlich zur Verfügung stehenden Angebote, bspw. Basisbildungsangebote für Minderjährige, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, können nur sinnvoll in Anspruch genommen werden, wenn sich der Wohnort auf absehbare Zeit nicht ändert. Da in den Bundesbetreuungseinrichtungen davon nicht grundsätzlich auszugehen ist, und eine Wohnortveränderung mit der Überstellung in eines der neun Bundesländer zur Landesgrundversorgung zeitnah zu erwarten ist, können solche Angebote nur selten vermittelt werden. Damit kommt es in Zeiten von hohen Belegzahlen zu ungeplant verlängertem Aufenthalt ohne klare Tagesstruktur, ohne regulären Schulbesuch für mündige Minderjährige und mit begrenzten Freizeitangeboten, was sich laut Expert:innen auf psychische Stabilität, Motivation und Sozialverhalten auswirkt; für eine längere Aufenthaltsdauer bräuchte es eine andere Betreuung.<sup>393</sup> Dazu kommen lange Asylverfahren und unklare Perspektiven (siehe [Kapitel 4.1.1](#)), die die Bereitschaft, Risiken auf sich zu nehmen, für Jugendliche erhöhen.

Ein weiterer struktureller Risikofaktor kann sich aus der föderalen Organisation der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Grundversorgung ergeben, solange die notwendigen Rahmenbedingungen nicht vorliegen, um Risiken vorzubeugen. Die föderalen Strukturen in Österreich führen zu erheblichen regionalen

---

390 Interview Helmut Sax, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, 4. April 2025; Interview Astrid Winkler, ECPAT Österreich, 9. April 2025; Interview Andreas Diendorfer, Verein tralalobe, 14. April 2025; Interview Eva Kaufmann, LEFÖ-IBF, 24. März 2025.

391 Interview Susanne Stokreiter-Strau, Bezirkshauptmannschaft Baden, 26. März 2025.

392 Interview Eva Kaufmann, LEFÖ-IBF, 24. März 2025; Interview Lisa Wolfsegger, asylkoordination österreich, 24. März 2025; Interview Astrid Winkler, ECPAT Österreich, 9. April 2025; Interview Helmut Sax, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, 4. April 2025.

393 Interview Martina Spitzer, Verein tralalobe, 14. April 2025; Interview Andreas Diendorfer, Verein tralalobe, 14. April 2025; Interview Jutta Lang, Garten der Begegnung, 2. April 2025; Interview Marion Noack-Brammer, BBU Grundversorgung, 18. März 2025.

Unterschieden in Verfahren, Standards und Qualität von Unterbringung und Betreuung (siehe [Kapitel 3.1.2](#) und [Kapitel 3.3.1](#); Kindeswohlkommission, 2021:125ff; Plattform Asyl, 2025).<sup>394</sup> Zwischen Bundesländern und einzelnen Einrichtungen bestehen deutliche Unterschiede hinsichtlich personeller Ausstattung, Betreuungsschlüssel, psychologischer Versorgung und Kinderschutzstrukturen.<sup>395</sup> Diese Unterschiede können sich auf die Stabilität der Betreuung sowie auf das Sicherheitsempfinden und Wohlbefinden der unbegleiteten Minderjährigen auswirken. Nach Einschätzung eines Experten sind Kinder, die in Einrichtungen mit begrenzter Personalkapazität oder weniger kindgerechten Schutzvorkehrungen untergebracht sind, möglicherweise größeren Risiken ausgesetzt.<sup>396</sup>

Ein von verschiedenen Expert:innen wiederholt beschriebenes Problem stellen zudem die (mitunter datenschutzrechtlich begründeten) Herausforderungen im Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern dar. Beim Transfer aus der Bundesbetreuung in die Landesgrundversorgung wurden in der Vergangenheit medizinische Unterlagen, psychosoziale Informationen oder schulbezogene Daten teilweise nicht oder nur unvollständig an die Träger der Landesgrundversorgung übermittelt. Die Übermittlung sensibler Daten erfolgt nur verschlüsselt über das Betreuungsinformationssystem BGN an die Landesgrundversorgungsbehörden; nicht alle Träger:innen der Landesgrundversorgung, die die Minderjährigen letztlich betreuen, haben, zumindest nach Informationen der Träger:innen, direkten Zugang zu diesen Informationen.<sup>397</sup> So kam es mitunter zu Fällen, in denen unklar war, ob eine minderjährige Person bereits untersucht, geimpft oder als schulpflichtig registriert worden war. Ohne Übermittlung relevanter Vorabinformation werden ihre Bedarfe teilweise erst nach mehreren Wochen eingeschätzt. Vereinzelt kam es sogar vor, dass Minderjährige Unterlagen anderer Personen mitführten.<sup>398</sup> Diese Defizite werden sowohl auf datenschutzrechtliche Auslegungen als auch auf fehlende verbindliche Kommunikations- und Übergabestrukturen zurückgeführt und können dazu beitragen, dass Schutzbedarfe übersehen oder nicht rechtzeitig berücksichtigt werden.<sup>399</sup>

Institutionelle Brüche, die aus dieser Zersplitterung entstehen, können gezielt von ausbeuterischen Strukturen genutzt werden, wie ein Experte verdeutlicht: „Bei Ausbeutung geht es letztlich auch immer darum, solche Systeme und Probleme auszunutzen“.<sup>400</sup>

Schließlich ergibt sich ein strukturelles Risiko daraus, dass in Österreich bislang keine nationale Kinderschutzinstitution für minderjährige Betroffene von Kinderhandel und anderen Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch existiert. Eine solche Einrichtung, kombiniert mit einem effektivem Nationalen Verweismechanismus, der den Betroffenen den Zugang zu offiziellen Stellen bzw. Unterstützungsangeboten

---

394 Interview Katharina Schmidt-Dengler, Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien (MA11), 7. Mai 2025.

395 Ebd.; Interview Birgit Salzburger, BBU Rechtsberatung, 19. März 2025.

396 Interview Asyagentur der Europäischen Union, 19. August 2025.

397 Schriftliche Auskunft: Marion Noack-Brammer, BBU Grundversorgung, 27. Februar 2026.

398 Interview Andreas Diendorfer, Verein tralalobe, 14. April 2025; Interview Martina Spitzer, Verein tralalobe, 14. April 2025; Interview Christine Okresek, Verein tralalobe, 14. April 2025.

399 Ebd.

400 Interview Helmut Sax, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, 4. April 2025.

erleichtert, könnte die Identifizierung, Sensibilisierung und Meldung von Verdachtsfällen wesentlich verbessern.<sup>401</sup>

Auch zuverlässige, zügige Verfahren und koordinierte Zusammenarbeit zwischen relevanten Staaten und Institutionen können den Schutz für unbegleitete Minderjährige auf ihren Reisen erhöhen. Einheitliche Abläufe bei der Identifizierung, Meldung und Unterstützung potenziell gefährdeter Minderjähriger sind entscheidend, um Schutzlücken entlang der Migrationsrouten zu schließen. So betonen internationale Expert:innen, dass frühe und einheitliche Identifizierungsverfahren in Grenz- und Erstaufnahmesituationen ein zentrales Instrument darstellen können, um Opfer von Kinderhandel und Ausbeutung rechtzeitig zu erkennen (EUAA, 2025a).<sup>402</sup>

In diesem Zusammenhang sind die Herausforderungen bei der Zusammenführung mit Familienmitgliedern in anderen Mitgliedsstaaten nach der Dublin-III-Verordnung spezifisch hervorzuheben, weil sie in der Theorie die geeignete offizielle Möglichkeit für Minderjährige darstellen, ihre Reise sicher fortzusetzen. In der Praxis erschweren Beweisprobleme bei Verwandtschaftsnachweisen, Kindeswohl-Abwägungen, Kooperations- und Verfahrenshürden zwischen Stellen sowie knappe Fristen die Nutzung der Familienkriterien.

Nicht zuletzt wurde der Mangel an Möglichkeiten zur regulären Einreise für unbegleitete Minderjährige als Risikofaktor identifiziert.<sup>403</sup> Auch von den in Österreich befragten unbegleiteten Minderjährigen wurde wiederholt betont, dass es viel besser und sicherer für sie gewesen wäre, über reguläre, sichere Einreisewege zu kommen.<sup>404</sup>

#### 6.4.1 Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz auf struktureller Ebene

In Österreich gibt es auf Bundesebene bereits zahlreiche Maßnahmen, die die Resilienz von Minderjährigen stärken: Auf struktureller Ebene gehört dazu das in den Bundesbetreuungseinrichtungen implementierte Kinderschutzkonzept der BBU. Es verankert den Schutz des Kindeswohls systematisch in allen Arbeitsprozessen und sieht verpflichtende Schulungen, Verhaltenskodizes, klare Meldewege und geschulte Kinderschutzbeauftragte vor (BBU, 2023). Diese Strukturen sollen dazu beitragen, Präventionsarbeit zu leisten, eine frühzeitige Erkennung von Gefährdungen und die Einleitung notwendiger Maßnahmen zu ermöglichen, auch in Fällen, in denen Minderjährige selbst Belastungen oder Übergriffe nicht unmittelbar mitteilen.<sup>405</sup> Kindgerechte Beschwerdemechanismen und regelmäßige Risikoanalysen ergänzen diese präventive Funktion.

Auch das Gewaltschutzkonzept der BBU, das Gewalt im sozialen Nahraum verhindern und adressieren soll, gehört zu den strukturellen Schutzmaßnahmen. Das Konzept wurde entwickelt, um die von der BBU betreuten Menschen zielgerichtet zu unterstützen. Dazu gehört auch eine praxisorientierte Toolbox, die u.a.

---

401 Interview MEN VIA, 26. März 2025; Interview Eva Kaufmann, LEFÖ-IBF, 24. März 2025; Interview Asylagentur der Europäischen Union, 19. August 2025.

402 Interview Asylagentur der Europäischen Union, 19. August 2025.

403 Interview Astrid Winkler, ECPAT Österreich, 9. April 2025; Interview Alyona Samar, Missing Children Europe, 25. Juli 2025; Interview Hannah Stott, Safe to Grow, 10. September 2025.

404 Interview Fokusgruppe 1, 2. Juni 2025; Interview Fokusgruppe 4, 23. Juni 2025.

405 Interview Nicole Fenz, Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen, 21. März 2025; Interview Astrid Winkler, ECPAT Österreich, 9. April 2025; Interview Helmut Sax, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, 4. April 2025.

Handlungsleitfäden enthält mit Hinweisen, was bei Verdacht auf Gewalt oder im Akutfall zu tun ist. In diesem Zusammenhang arbeitet die BBU mit Opferschutzeinrichtungen und Beratungsstellen zusammen (BBU, 2025).

In Bezug auf das Risikofeld Kinderhandel hat Österreich wichtige Strukturen und Maßnahmen eingeführt. So wurde im Jahr 2007 von der vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten koordinierten Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels eine Arbeitsgruppe gegen Kinderhandel (AG gegen Kinderhandel) eingerichtet. Sie wird vom Bundeskanzleramt geleitet und widmet sich dem Thema der Bekämpfung von Kinderhandel – insbesondere der Verbesserung der Identifizierung und des Umgangs mit bzw. der Betreuung von Opfern von Kinderhandel. In der AG gegen Kinderhandel sind u.a. das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und das Bundesministerium für Justiz, die BBU, die Bundesländer sowie Nichtregierungsorganisationen, Forschungseinrichtungen und internationale Organisationen (LEFÖ-IBF, MEN VIA, SOS Kinderdorf, ECPAT Österreich, das Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, IOM und UNHCR) vertreten. Die konkreten Aufgaben werden im Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels festgelegt (AG gegen Kinderhandel, 2021).

Vertreter:innen von IOM, LEFÖ-IBF, MEN VIA und dem Bundeskriminalamt führen seit vielen Jahren diverse Schulungen für Akteur:innen im Asyl- und Fremdenwesen zur Erkennung von Betroffenen des Menschenhandels, inklusive des Kinderhandels durch. Seit 2020 wurden 543 Vertreter:innen der BBU und des BFA geschult. Diese Schulungen stärken die Zusammenarbeit zwischen den geschulten Akteur:innen, der Polizei und den Opferschutzeinrichtungen auch bei Verdachtsfällen und haben bereits in der Vergangenheit zu Identifizierung von Betroffenen geführt.<sup>406</sup>

Im 7. Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels (2024–2027) sind etliche sehr wesentliche Maßnahmen vorgesehen, die den Schutz von Minderjährigen erhöhen sollen; wie beispielsweise die Entwicklung von kindgerechtem Informationsmaterial zur Verteilung an potentielle Betroffene von Kinderhandel; die Schaffung einheitlicher Standards für die Betreuung und Unterbringung von Betroffenen von Kinderhandel im gesamten Bundesgebiet; die Erstellung von Empfehlungen zur Anwendung des Non-Punishment-Prinzips der Europaratskonvention bei Betroffenen von Kinderhandel in der Praxis, die Umsetzung und Weiterentwicklung der „Handlungsorientierungen zur Identifizierung und zum Umgang mit potentiellen Opfern von Kinderhandel“, der Aufbau einer (bundesweit zugänglichen) Schutzeinrichtung für Betroffene von Kinderhandel basierend auf dem Konzept der AG Kinderhandel, die Erhebung von Beispielen guter Praxis zur Etablierung und Stärkung eines transnationalen Verweisungsmechanismus für zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich des Kinderhandels oder die Prüfung der Durchführung einer Studie zum Ausmaß von Kinderhandel in Österreich (GRETA, 2025:13; Österreichische Bundesregierung, 2024). Auch wenn einige der vorgesehenen Maßnahmen bereits zum wiederholten Mal in die Planung aufgenommen wurden, ist zu hoffen, dass in der Umsetzungsperiode des Aktionsplans wesentliche Fortschritte erzielt werden können. Die Einrichtung einer bundesweiten Schutzeinrichtung für Betroffene von Kinderhandel wird zudem seit

---

406 Schriftlicher Beitrag: Katie Klaffenböck, Internationale Organisation für Migration (IOM), 27. Februar 2026.

Beginn 2025 durch ein durch die EU ko-finanziertes Projekt des Europarats unterstützt, das auf Initiative des Bundeskanzleramts umgesetzt wird.

Begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang, dass bewährte Modelle auch aus anderen Ländern geprüft werden. In Belgien existieren zwei nationale Schutzeinrichtungen, die unter anderem für Betroffene von Kinderhandel zuständig sind. Eine davon ist die 2002 gegründete Einrichtung „Esperanto“. Es handelt sich dabei um ein kleines Zentrum, das auf besonders vulnerable Minderjährige ausgerichtet ist. Es ist zugleich eine von zwei Einrichtungen Belgiens, deren Mandat explizit die Betreuung von Betroffenen von Kinderhandel und Opfer von „Ehrenverbrechen“ (z. B. Zwangsehen) umfasst.<sup>407</sup>

In Frankreich finanziert das Justizministerium eine spezialisierte Schutzeinrichtung für Kinder und Jugendliche im Alter von 13 bis 18 Jahren, die Betroffene oder mutmaßliche Betroffene von Kinderhandel sowie anderer Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch sind. Die Einrichtung Koutcha bietet geschützte Unterbringung mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen und arbeitet multidisziplinär mit Fachkräften aus Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik und Kriminologie. Ziel ist die Stabilisierung der Minderjährigen und ihre Überführung in langfristige Schutz- und Betreuungsstrukturen. Die Unterbringung erfolgt ausschließlich auf Anordnung eines Jugendgerichts; die rechtliche Vertretung verbleibt bei den jeweils zuständigen Départements (Koutcha, o.J.).<sup>408</sup>

Eine andere bewährte Praxis aus Belgien betrifft das Vorgehen im Falle einer Abgängigkeit unbegleiteter Minderjähriger. Das Vorgehen bei Abgängigkeit von Minderjährigen ist in Belgien detailliert in einer ministeriellen Richtlinie geregelt, die für Polizei, Justiz und weitere Behörden verbindliche Handlungsanweisungen enthält. Jede vermisste Person, unabhängig von Herkunft oder Aufenthaltsstatus, ist unverzüglich als „vermisst“ zu registrieren und im Schengener Informationssystem (SIS) auszuschreiben. Die Richtlinie definiert Kriterien zur Einstufung als „besorgniserregende Abgängigkeit“, darunter insbesondere Minderjährigkeit, Hinweise auf Gefährdung, gesundheitliche Risiken oder Anzeichen von Ausbeutung. In solchen Fällen besteht eine verpflichtende Einbindung der NGO Child Focus sowie der föderalen Spezialeinheit für vermisste Personen; zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Child Focus gilt ein formelles Kooperationsprotokoll zum Informationsaustausch (Justizministerium Belgien, 2022:13–14).<sup>409</sup> Öffentliche Suchaufrufe (sogenannte Amber Alert Alarme) werden bei unbegleiteten Minderjährigen nur restriktiv eingesetzt; stattdessen erfolgen häufig gezielte, nicht-öffentliche Informationsweitergaben an relevante Akteur:innen, um Aufenthaltsorte zu klären und Risiken für die betroffenen Kinder zu minimieren (Amber Alert - European Centre for Missing Children, 2025; Child Focus, 2024).

---

407 Interview Sébastien Biaudelle, Esperanto, 17. September 2025.

408 Interview Olivier Peyroux, Koutcha, 26. September 2025.

409 Interview Emilie Coomans, Child Focus, 12. August 2025; Interview Frank Hoen, Amber Alert Europe, 31. Juli 2025.

## 7. CONCLUSIO UND EMPFEHLUNGEN

Die vorliegende Studie hat die Situation unbegleiteter Minderjähriger in Österreich im Hinblick auf mögliche Risiken, Opfer von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch (inklusive Kinderhandel) zu werden, untersucht. Ausgangspunkt der Forschungsarbeit war die Tatsache, dass sich unbegleitete Minderjährige aufgrund ihres Alters, der Entfernung von ihrem Herkunftsort und der Trennung von Eltern oder Obsorgeberechtigten in einem Zustand besonderer Schutzbedürftigkeit bzw. Vulnerabilität befinden. Der Fokus der Untersuchung lag dabei auf der Situation Minderjähriger, die im österreichischen Asylverfahren registriert waren und im Rahmen der Grundversorgung des Bundes untergebracht und betreut wurden.

Zwischen 2015 und 2025 wurden in Österreich über 41.000 Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen registriert. Die Zahlen unterlagen dabei starken Schwankungen, mit einem Höhepunkt im Jahr 2022 und einem deutlichen Rückgang in den Folgejahren. Die Studie zeigt, dass viele Minderjährige das österreichische Betreuungssystem bereits kurz nach der Asylantragstellung verlassen, ohne dass die Kenntnis über ihren weiteren Aufenthaltsort gesichert ist.

Die Analyse verdeutlicht, dass unkoordinierte Abwesenheiten aus Betreuungseinrichtungen nicht pauschal mit einem einzelnen Phänomen erklärt werden können. Vielmehr bewegen sich unbegleitete Minderjährige in einem Spannungsfeld zwischen eigenständiger Weiterreise, strukturellen Rahmenbedingungen des Asyl- und Kinderschutzsystems und potenziellen Gefährdungslagen. Drei mögliche Szenarien sind dabei denkbar: Risiken von Gewalt, Ausbeutung oder Missbrauch innerhalb Österreichs, Risiken während der Weiterreise sowie Risiken im Zielland nach der Ausreise aus Österreich. In allen drei Szenarien bestehen Anhaltspunkte für erhöhte Vulnerabilität.

Unbegleitete Minderjährige können dabei entlang der gesamten Migrationsroute – vom Herkunftsland über Transitländer bis hin zu Aufnahmeländern in Europa – einem Kontinuum der Gewalt ausgesetzt sein. Die qualitativen Erhebungen zeigen, dass viele Minderjährige bereits vor ihrer Ankunft in Österreich Erfahrungen mit physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt gemacht haben. Auch auf dem Migrationsweg, insbesondere entlang der Balkanroute und in Transitländern außerhalb der EU, berichten Minderjährige von Zwangsarbeit, Inhaftierungen, Misshandlungen, Ausbeutung und Täuschung. Diese Vorerfahrungen prägen ihre Situation nach der Ankunft und erhöhen ihre Anfälligkeit für weitere Risiken.

Auch nach der Ankunft in Österreich bestehen Risiken von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch. Die Studie zeigt, dass die Datenlage hierzu begrenzt ist und keine systematischen Statistiken zu Erfahrungen unbegleiteter Minderjähriger vorliegen. Hinweise ergeben sich vor allem aus Expert:inneninterviews, aus der Praxis von Betreuungseinrichtungen sowie aus Fallzahlen von Opferschutzeinrichtungen und Strafverfolgungsbehörden. Genannt werden unter anderem Risiken sexueller Ausbeutung, Ausbeutung im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen, Drogenkriminalität sowie einzelne Hinweise auf Arbeitsausbeutung. Auch Fälle von Kinderhandel wurden aufgezeigt. Allerdings ist das Ausmaß des Risikos nur schwer zu bestimmen; Expert:innen gehen davon

aus, dass es eine große Dunkelziffer an Betroffenen gibt, und nicht alle Fälle identifiziert werden. So zeigt ein großer Fall von Kinderhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der in Belgien aufgedeckt wurde, dass die über hundert afghanischen unbegleiteten Minderjährigen, die davon betroffen waren, auch in den Transitländern zwischen der Türkei und Belgien missbraucht wurden, ohne dass es in den Ländern davor zur Identifizierung kam.

Im Hinblick auf Kinderhandel kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass zwar einzelne Fälle identifiziert und dokumentiert werden, ein umfassendes und kohärentes Lagebild jedoch fehlt. Die verfügbaren Daten aus polizeilichen Statistiken, aus der Betreuungspraxis spezialisierter Opferschutzeinrichtungen sowie aus internen Meldesystemen lassen keine belastbaren Rückschlüsse auf das tatsächliche Ausmaß von Kinderhandel bei unbegleiteten Minderjährigen zu. Gleichzeitig verweisen nationale und internationale Akteur:innen auf strukturelle Datenlücken, unterschiedliche Erfassungslogiken und eine begrenzte Vergleichbarkeit der vorhandenen Informationen.

Angelehnt an das Vulnerabilitätsmodell von IOM identifiziert die Studie eine Reihe an Risiko- und Schutzfaktoren unbegleiteter Minderjähriger auf individueller, Familien- und Haushalts-, Gemeinschafts- und struktureller Ebene. Sie zeigt unter anderem strukturelle Herausforderungen im österreichischen Schutzsystem auf. Dazu zählen insbesondere die fehlende Obsorge in der Anfangsphase des Aufenthalts für einen Großteil der unbegleiteten Minderjährigen, mögliche lange Aufenthaltsdauern in Einrichtungen der Bundesgrundversorgung in Kombination mit hohen Belegzahlen (die allerdings zum Zeitpunkt der Studie nicht mehr gegeben waren), föderal unterschiedliche Zuständigkeiten und Praktiken sowie fragmentierte Daten- und Kommunikationsstrukturen zwischen beteiligten Akteur:innen. Diese Faktoren können die Vulnerabilität unbegleiteter Minderjähriger erhöhen und erschweren eine frühzeitige Identifizierung von Risiken sowie eine kontinuierliche Nachverfolgung insbesondere bei mündigen Minderjährigen, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

Auf europäischer Ebene wirken diese Dynamiken fort. Trotz vorgesehener Schutzstandards bestehen weiterhin uneinheitliche Definitionen, Datenpraktiken und operative Verfahren zwischen den EU-Mitgliedstaaten, was eine verlässliche Nachverfolgung bei Abgängigkeiten, koordinierte Kinderschutzmaßnahmen und sichere Weiterreisewege erschwert. Es bleibt abzuwarten, ob die Veränderungen, die der EU Asyl- und Migrationspakt vorsieht, schnell zu deutlichen Verbesserungen führen.

Die Studie identifiziert zugleich mehrere bestehende Ansätze und Praktiken, die zur Stärkung des Schutzes unbegleiteter Minderjähriger beitragen können. In Österreich zählen dazu insbesondere altersgerechte und geschlechtergetrennte Unterbringung, psychosoziale und therapeutische Unterstützung, der Einsatz von Schutzkonzepten, sowie das Konzept der Bezugsbetreuung, das eine kontinuierliche Ansprechperson vorsieht. Positiv hervorgehoben wird zudem die bestehende Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtungen, Kinder- und Jugendhilfe, Strafverfolgungsbehörden und spezialisierten Opferschutzeinrichtungen im Fall konkreter Verdachtslagen von Gewalt, Ausbeutung oder Kinderhandel. Auch die systematische Schulung von Mitarbeiter:innen von BBU und BFA zur Erkennung von (möglichen) Betroffenen von Menschenhandel wird als gute Praxis gesehen. Auf europäischer Ebene verweisen die untersuchten Beispiele aus Belgien und Frankreich

auf etablierte Obsorge- und Vormundschaftssysteme sowie auf spezialisierte Kinderschutzeinrichtungen, die auf die Aufnahme und längerfristige Begleitung unbegleiteter Minderjähriger ausgerichtet sind. Darüber hinaus werden EU-weite Instrumente wie Dublin Verfahren zur Familienzusammenführung, spezialisierte Leitlinien und praktische Tools der EU Asylagentur sowie Netzwerke zum Schutz vermisster Kinder als relevante Bezugspunkte genannt, die – bei konsequenter Anwendung und ausreichenden Ressourcen – zur Verbesserung von Schutz, Koordination und grenzüberschreitender Zusammenarbeit beitragen können.

Insgesamt zeigt die Studie, dass nicht allen Risikofaktoren ausreichende Schutzmaßnahmen entgegengesetzt werden. Die genannten strukturellen Herausforderungen machen eine grundlegende Weiterentwicklung des Schutzsystems erforderlich; von rechtlichen Rahmenbedingungen und institutionellen Abläufen auf nationaler Ebene bis hin zu einer verstärkten und kohärenteren zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Europa.

### **Vor diesem Hintergrund empfehlen sich folgende Maßnahmen für Österreich:**

**Frühzeitiges, multidisziplinäres Erstscreening:** Durch eine verpflichtende vollumfängliche Risiko- und Vulnerabilitätsanalyse durch ein multiprofessionelles Team (Sozialarbeit, Psychologie, Medizin, ggf. Polizei) bei Ankunft und regelmäßig danach können individuelle Schutzbedarfe (z. B. Traumatisierung, Indikatoren für Kinderhandel und andere Sicherheits- oder Ausbeutungsrisiken, besondere Vulnerabilität) frühzeitig erkannt und passende Maßnahmen gesetzt werden. Auch die Absichten und Perspektiven der Minderjährigen (einschließlich Weiterreiseabsichten) sollten im Rahmen einer Kindeswohlprüfung frühzeitig abgeklärt werden, und entsprechende Informationen und Unterstützung angeboten werden. Der Erstkontakt zu unbegleiteten Minderjährigen sollte trauma- und kultursensibel gestaltet werden und der Tatsache Rechnung tragen, dass die Fähigkeit vieler Minderjähriger, unmittelbar nach der Ankunft Informationen aufzunehmen, begrenzt ist.

**Obsorge ab Tag 1:** Viele mündige unbegleitete Minderjährige bleiben wochen- bis monatelang ohne Obsorgevertretung, was Schutzlücken schafft (z.B. bei medizinischen Entscheidungen, Schulbesuch, Behördenkontakten). Unbegleitete Minderjährige sollten unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder dem Bundesland, in dem sie sich aufhalten, ab dem ersten Tag in Österreich bzw. ab ihrem ersten Behördenkontakt eine klare und verlässliche Obsorge erhalten, die ihre vollumfängliche Vertretung gemäß §158ff. ABGB sicherstellt. So soll gewährleistet werden, dass alle relevanten Entscheidungen am Kindeswohl ausgerichtet und der Aufbau stabiler Vertrauensbeziehungen ehestmöglich ermöglicht wird.

Die Obsorge ab Tag 1 verlangt ausreichende personelle und strukturelle Ressourcen, damit die mit der Obsorge betrauten Personen ihre Aufgaben vollumfänglich wahrnehmen können. Die Bereitstellung dieser Ressourcen soll eine kontinuierliche Begleitung, Erreichbarkeit und Entscheidungsfähigkeit gewährleisten. Die Obsorge sollte bis zur Volljährigkeit durchgehend sichergestellt und Übergänge in die Volljährigkeit frühzeitig vorbereitet werden.

**Geeignete Unterkunft und Betreuung:** Insbesondere bei hohen Belegzahlen erschweren lange Aufenthalte in Großunterkünften die Identifizierung individueller Vulnerabilitäten und Risiken. Ungeplant längere Aufenthalte in großen Strukturen und Perspektivenlosigkeit verstärken riskante Verhaltensweisen, inkl. eigenständiges Weiterreisen. Minderjährige sollten nur so kurz wie möglich in der Bundesgrundversorgung verbleiben und rasch in geeignete, kindgerechte Einrichtungen überstellt werden. Dazu sollten die erforderlichen Maßnahmen (abseits der Grundversorgung) getroffen werden, wie z. B. die raschere Durchführung von Altersfeststellungen.

Kleinteilige, individuelle Betreuung, kleine Wohneinheiten, stabile Bezugspersonen, muttersprachliche Betreuung, rascher Zugang zu Schule, Ausbildung, Freizeit und gesellschaftlicher Teilhabe verhindern, dass Perspektivenlosigkeit, Demotivation und Langeweile zu riskanten Verhaltensweisen führen bzw. von Kriminellen ausgenutzt werden. Um die derzeit bestehenden großen Unterschiede zwischen Bundesländern und Einrichtungen abzubauen, sollten bundesweit einheitliche, am Kindeswohl orientierte Standards für alle Einrichtungen, die unbegleitete Minderjährige betreuen (z.B. Betreuungsschlüssel, Qualifikation des Personals, Kinderschutzkonzepte, Partizipationsmaßnahmen, Beschwerdemechanismen), angewendet werden (siehe auch European Asylum Support Office, 2018:25–26). Dazu gehören auch sichere und niederschwellige Beschwerdemechanismen, mit denen Beschwerden und Hinweise auf Gefährdungen auch anonym und digital eingebracht werden können (siehe auch European Asylum Support Office, 2018:25–26).

Für besonders vulnerable Gruppen wie Mädchen, unmündige Minderjährige, Kinder mit Behinderungen oder Minderjährige der LGBTIQ+ Community wird der Ausbau spezialisierter Unterkünfte bzw. von verfügbaren Betreuungspätzen empfohlen. Solche Einrichtungen sollen gezielte Betreuung und erhöhte Sicherheit bieten.

Zur Stärkung der Beziehungsstabilität empfiehlt sich die Einbindung fester, klar benannter Ansprechpersonen die zusätzlich zur obsorgeberechtigten Person regelmäßigen Kontakt zu den Minderjährigen halten und als Vertrauenspersonen fungieren. Dies soll Orientierung schaffen und langfristige Bindungen fördern.

**Frühzeitige, kultursensible psychosoziale Unterstützung:** Die meisten unbegleiteten Minderjährigen sind mehrfach traumatisiert und benötigen spezifische Unterstützung, um ihre Resilienz zu stärken. Für Therapie- und Beratungsangebote sollten österreichweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und Angebote auch für besonders vulnerable Gruppen (LGBTIQ+ Personen, Mädchen, jüngere Kinder) ausgebaut werden, um allen Minderjährigen jene Unterstützung zu geben, die sie brauchen, um die Fähigkeiten für ein eigenständiges, selbstbestimmtes und risikoarmes Leben zu führen (siehe auch European Asylum Support Office, 2018:25–26). Zur Verbesserung der Kommunikation und Vertrauensbildung wird der verstärkte Einsatz muttersprachlicher sowie interkulturell geschulter Fachkräfte empfohlen. Diese sollen Minderjährigen eine niedrigschwellige und verständliche Ansprechbarkeit gewährleisten.

**Kindgerechte Informationen und Aufklärung sowie digitaler Kinderschutz:** Viele unbegleitete Minderjährige verfügen über wenig Wissen zu ihren Rechten und Risiken, was sie anfällig für Falschinformationen, Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch macht. Sie sollten wiederholt und in einer für sie verständlichen und annehmbaren Weise über ihre Rechte (einschließlich Beschwerdemöglichkeiten), Verfahren, Unterstützungsmöglichkeiten, sicheres Verhalten im Internet und im sozialen Umfeld, sowie die Risiken, die eine mögliche eigenständige Weiterreise in sich birgt, aufgeklärt werden – auch digital und in ihrer Muttersprache und unter Berücksichtigung ihres Bildungsstands bzw. Alphabetisierung (siehe auch European Asylum Support Office, 2018:25–26).

Aufklärungsmaßnahmen zu Risiken von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch, inklusive Kinderhandel, sowie Möglichkeiten zum Selbstschutz sollten von Kindern und Jugendlichen selbst bzw. in Zusammenarbeit mit Communities entwickelt werden, und die Kommunikation mit den Familien im Herkunftsland mitberücksichtigen. Bei der Entwicklung von Informationsmaterial kann auf die Expertise und Materialien von Stakeholder:innen (z. B. EUAA) zurückgegriffen werden, wobei eine Anpassung auf den nationalen Kontext zu berücksichtigen ist. Digitaler Kinderschutz sollte sowohl die Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen als auch die Bewusstseinsförderung bei Personen, die mit der Zielgruppe arbeiten, umfassen.

**Datenerfassung, Koordination und Informationsaustausch:** Der Aufenthaltsort vieler Kinder kann nicht nachvollzogen werden, weil Informationen nicht weitergegeben werden oder Zuständigkeiten enden. Klare Zuständigkeiten und Kommunikationswege – auch nach Weiterreise – sollten eruiert und kommuniziert werden (z. B. institutionalisierte Informationsketten, Austausch mit Nachbarstaaten, Nutzung von EU-Datenbanken wie SIS; siehe auch European Asylum Support Office, 2018:25–26). Fehlende, fragmentierte Daten verhindern effektiven Schutz und gezielte Prävention – auf individueller und auf systemischer Ebene (siehe auch Missing Children Europe, 2025).

Zur Vermeidung von Doppelzählungen und Datenlücken sollten Erfassungs- und Meldesysteme zwischen Bund, Ländern, KJH, BBU, Polizei, Unterbringungseinrichtungen und weiteren relevanten Akteur:innen harmonisiert werden. Einheitliche Eingabestandards sollen die Vergleichbarkeit der Daten verbessern. Vorhandene Daten zu Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch, inklusive Kinderhandel (z.B. zu Anzeigen, Strafverfolgung, usw.), sollten nach Aufenthaltsstatus sowie danach, ob die betroffenen Minderjährigen begleitet, unbegleitet oder mit Bezugspersonen in Österreich sind, gesondert ausgewertet und dargestellt werden. Das Gleiche gilt für Statistiken zu Abmeldungen, Abgängigkeiten, Wiederauftauchen und internationalen Informationsersuchen. Diese Statistiken sollten anonymisiert zusammengeführt und veröffentlicht werden, um ein umfassendes jährliches Lagebild zur Situation unbegleiteter Minderjähriger in Österreich zu erstellen, das als Grundlage für evidenzbasierte, Entscheidungen und Präventionsmaßnahmen dienen kann. Zur Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen und könnte ein kinderrechtliches, umfassendes und unabhängiges Monitoring-System eingerichtet werden, wie von der Kindeswohlkommission empfohlen.

Für eine konsistente Dokumentation von Vulnerabilitäten wird sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene die Einrichtung eines einheitlichen Case Managements ab Tag 1 empfohlen, das unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben alle relevanten Informationen bündelt und der Weitergabe von Screening-Ergebnissen an andere relevante Akteur:innen im In- und Ausland dienen kann. Ein Case Management Ansatz stellt sicher, dass Interventionen für Menschen mit komplexen und multiplen Bedürfnissen koordiniert, nachvollziehbar und zeitgerecht erfolgen. Der Ansatz beruht auf klar definierten, ineinandergreifenden Schritten wie Screening, Registrierung, Bedarfsanalyse, Planung, Umsetzung und Monitoring (IOM, 2019:31f). Innerhalb Österreichs sollte sichergestellt werden, dass alle relevanten Akteur:innen im System als solche erkannt werden und Zugang zu den für sie wichtigen Informationen erhalten. Im Falle von (begleiteten und unbegleiteten) Weiterreisen sollten die entsprechenden Informationen auch den spezialisierten Akteur:innen im Ausland zur Verfügung gestellt werden können.

**Meldung und Nachverfolgung bei ungeklärter Abwesenheit:** Bei vielen Abwesenheiten von Minderjährigen wird von einer Weiterreise ausgegangen; die Einzelfälle werden nur in Ausnahmefällen nachverfolgt, was das Risiko von unentdeckter Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch erhöht. Wie bei Minderjährigen mit österreichischer Staatsangehörigkeit sollte jede ungeklärte Abwesenheit von unbegleiteten Minderjährigen (ohne altersabhängige Unterscheidung) einheitlich als Vermisstenfall behandelt und im SIS eingetragen werden (siehe auch European Asylum Support Office, 2018:25–26; Missing Children Europe, 2025). Um einheitliches Vorgehen unter verschiedenen Akteur:innen sicherzustellen, wird die Erstellung eines Leitfadens für die Zusammenarbeit der relevanten Akteur:innen empfohlen. Der Leitfaden sollte auch auf verschiedene Formen von Abwesenheiten unbegleiteter Minderjähriger eingehen und einen Kriterienkatalog zur Beurteilung einer möglichen Gefahr von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch (wie in Belgien) beinhalten.

**Spezialisierte Opferschutzeinrichtung:** Dass es aktuell keine bundesweite Einrichtung für von Kinderhandel betroffene Minderjährige gibt, erschwert nicht nur den effektiven Schutz der Betroffenen, sondern hat auch nachteilige Auswirkungen auf die Erkennung von möglichen Opfern. Dass die Errichtung einer spezialisierten Schutzeinrichtung zur verbesserten Identifizierung beiträgt, zeigt die Erfahrung mit MEN VIA, nach dessen Errichtung Zahl der identifizierten männlichen Opfer von Menschenhandel anstieg (AG gegen Kinderhandel, 2021:13). Entsprechend sollte schnellstmöglich eine nationale, spezialisierte Schutzeinrichtung für minderjährige Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung, mit Schutz vor digitalen Einflüssen und Täter:innenkontakten, aufgebaut werden.

**Schutz vor Kriminalisierung:** Opfer von Kinderhandel dürfen nicht für Taten bestraft werden, zu denen sie gezwungen wurden, z. B. bei Drogendelikten oder anderen kriminellen Handlungen. Entsprechende Ermittlungen, inklusive der Einvernahmen, müssen für alle Minderjährigen kind- bzw. altersgerecht erfolgen. Empfehlungen für die Anwendung des Non-Punishment-Prinzips für Opfer von Kinderhandel, insbesondere bei Zwangskriminalität, sollten – wie im aktuellen Nationalen Aktionsplan gegen Menschenhandel vorgesehen – erstellt werden.

## Auch auf internationaler bzw. EU-Ebene sind etliche Änderungen notwendig, um die Gefährdungen von unbegleiteten Minderjährigen abzufedern:

**Harmonisierung der Definitionen und Datenerhebung:** Es bedarf einheitlicher Definitionen der verschiedenen Formen von Abgängigkeiten bzw. „vermissten Minderjährigen“, einer jährlich standardisierten Erhebung vergleichbarer Daten sowie der Verfügbarkeit harmonisierter Statistiken in allen EU-Mitgliedstaaten. Nur so können Trends erkannt und grenzüberschreitende Schutzmaßnahmen koordiniert werden (siehe auch Missing Children Europe, 2025).

**Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und institutionelle Koordination:** Während der Weiterreise kommt es vielfach zu einer Unterbrechung der behördlichen Erfassung unbegleiteter Minderjähriger, sodass vorhandene Schutzmaßnahmen nicht greifen können. Einheitliche Vorgehensweisen für die Zusammenarbeit bei vermissten Kindern, inklusive schneller Informationsweitergabe und gegenseitiger Anerkennung von Risikoanalysen, wären notwendig, um Kinder gezielt zu suchen und etwaige Straftaten aufzudecken (siehe auch Missing Children Europe, 2025). Es wird empfohlen, die Zusammenarbeit zwischen österreichischen Behörden und den zuständigen Stellen anderer EU-Mitgliedstaaten bei Fällen von Weiterreisen oder unbekannter Abwesenheit unbegleiteter Minderjähriger systematisch auszubauen. Ziel ist eine verlässliche und zeitnahe Abstimmung, insbesondere in Situationen erhöhter Gefährdung.

Zur Stärkung der operativen Zusammenarbeit könnten darüber hinaus regelmäßig bilaterale und multilaterale Austauschformate mit jenen Staaten etabliert werden, in denen unbegleitete Minderjährige häufig weiterreisen oder wiederauftauchen. Diese Formate sollen der Abstimmung gemeinsamer Schutzmaßnahmen dienen und die Koordination in Einzelfällen erleichtern.

Solche Austauschformate sollten dazu genutzt werden, vorhandene Strukturen und Systeme wie bspw. die Zusammenarbeit im Rahmen der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement (in Nachfolge der Dublin-III-Verordnung) so weiterzuentwickeln, dass Zugangshürden zu bereits jetzt theoretisch möglichen Unterstützungsformaten zur Vereinigung mit Familienangehörigen in anderen EU-Ländern abgebaut werden, und eine echte Alternative für die sichere, legale Weiterreise von unbegleiteten Minderjährigen geschaffen wird.

## SCHLUSSBEMERKUNG

Die Herausforderungen im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen sind vielschichtig; sie betreffen Betreuungs- und Obsorgesysteme sowie komplexe transnationale Migrationsdynamiken. Die vorliegende Studie zeigt, dass Verbesserungen im Schutz von unbegleiteten Minderjährigen vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch sowohl in Österreich als auch in der EU möglich sind. Die zum Zeitpunkt der Studiererstellung noch nicht abgeschlossene Umsetzung des EU Asyl- und Migrationspakts bietet etliche Möglichkeiten, die bereits bisher gesetzten Schritte zu verfestigen und auszubauen. Die Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen würde nicht nur die Lebenssituation der betroffenen Minderjährigen verbessern, sondern auch das gesamte Kinderschutzsystem stärken.

# ANHANG

## A.1 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Begriff	Abkürzung
Absatz	Abs.
Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union	AMIF
Artikel	Art.
Asylgesetz 2005	AsylG
British Broadcasting Corporation	BBC
Bundesbetreuungseinrichtung	BBE
Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen	BBU
BBU-Errichtungsgesetz	BBU-G
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	BFA
BFA-Verfahrensgesetz	BFA-VG
Betreuungsinformationssystem Grundversorgung Neu	BGN
Bezirkshauptmannschaft	BH
Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013	B-KJHG
Bundesministerium für Inneres	BMI
Bundesministerium für Justiz	BMJ
Bundesverfassungsgesetz	BVG
Bundesverwaltungsgericht	BVwG
beziehungsweise	bzw.
circa	ca.
Displacement Tracking Matrix	DTM
International Network to Ending the Sexual Exploitation of Children (including Child Trafficking)	ECPAT

Begriff	Abkürzung
European Council on Refugees and Exiles	ECRE
Elektronisches Kriminalpolizeiliches Informations-System	EKIS
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	EGMR
Europäisches Migrationsnetzwerk	EMN
European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats	EMPACT
Europäische Menschenrechtskonvention	EMRK
European Parliamentary Research Service	EPRS
et cetera	etc.
Europäische Union	EU
Asylagentur der Europäischen Union (European Union Agency for Asylum)	EUAA
Belgische Föderale Agentur für die Aufnahme von Asylsuchenden (Agence fédérale pour l'accueil des demandeurs d'asile)	Fedasil
Fremdenpolizeigesetz 2005	FPG
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (Fundamental Rights Agency)	FRA
Gemeinsames Europäisches Asylsystem	GEAS
gemäß	gem.
gegebenenfalls	ggf.
Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings	GRETA
Grundversorgungsgesetz – Bund 2005	GVG-B
Grundversorgung	GVS
in Verbindung mit	i.V.m.
International Centre for Migration Policy Development	ICMPD
Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization)	ILO
Internationale Organisation für Migration	IOM
Kinder- und Jugendanwaltschaft	KIJA

Begriff	Abkürzung
Kinder- und Jugendhilfe	KJH
lesbian, gay, bisexual, transgender, intersex and queer; auf Deutsch: lesbisch, schwul, bisexuell, transgender, intersexuell und queer; das Plus (+) gilt als Platzhalter für weitere Geschlechtsidentitäten oder Formen sexueller Orientierung	LGBTIQ+
UN-Kinderrechtskonvention	KRK
Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel	LEFÖ-IBF
litera	lit.
Magistratsabteilung	MA
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	NAG
US National Centre for Missing and Exploited Children	NCMEC
Nicht-Regierungs-Organisation (Non-Governmental Organization)	NGO
Nummer	Nr.
ohne Jahr	o. J.
Französische Asylbehörde (Office français de protection des réfugiés et apatrides)	OFPRA
Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights)	OHCHR
Schengener Informationssystem	SIS
unter anderem	u.a.
Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees)	UNHCR
Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations Children's Fund)	UNICEF
United Nations Office on Drugs and Crime	UNODC
und so weiter	usw.
Verfassungsgerichtshof	VfGH
vergleiche	vgl.
Verwaltungsgerichtshof	VwGH
zum Beispiel	z. B.

## A.2 LITERATURVERZEICHNIS\*

- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (2022). [FRA Opinions Biometrics](#).
- FRA (2023). [Guardianship for unaccompanied children - A manual for trainers of guardians](#).
- Amber Alert - European Centre for Missing Children (2025). [Amber Alert in your country](#).
- Ammann, A. (2021). [The Invisible Children – Missing Unaccompanied Minors and Child Trafficking in Austria](#) [Masterarbeit]. Universität Wien.
- Ammann, A. (2024). [Österreich – Jahresbericht über Migration und Asyl 2023](#). Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien.
- Ammann, A. und M. Stiller (2025). [Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen in Österreich nach dem Asylgesetz und dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz](#). Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien.
- Anafé (2020). [Statistiques Anafé – zones d’attente 2020](#).
- AG gegen Kinderhandel im Rahmen der Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels (AG gegen Kinderhandel) (2021). [Bericht 2018 - 2020 „Prävention von Kinderhandel und Schutz der Opfer von Kinderhandel“](#).
- AG gegen Kinderhandel (2024). [Bericht 2021 - 2023 „Prävention von Kinderhandel und Schutz der Opfer von Kinderhandel“](#).
- Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) (2023). [Recommendations on Family Reunification within the Dublin Procedure](#). Luxemburg.
- EUAA (2024). [Practical Guides and Tools](#).
- EUAA (2025a). [Asylum report 2025. Annual Report on the Situation of Asylum in the European Union](#). Luxemburg.
- EUAA (2025b). [Data Analysis of Unaccompanied Minors in 2024](#). Luxemburg.
- Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen (2017). [Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 3 \(2017\) des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und Nr. 22 \(2017\) des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu den allgemeinen Grundsätzen bezüglich der Menschenrechte, CMW/C/GC/3 – CRC/C/GC/22](#).

---

\* Alle bereitgestellten Hyperlinks haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung funktioniert.

- Bassermann, M.-A. und A. Spiegelfeld (2018). *Unbegleitete Minderjährige nach Feststellung des Aufenthaltsstatus in Österreich*. Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien.
- British Broadcasting Corporation (BBC) (2025a). *Record number of lone children on small boats*, 4. Juli.
- BBC (2025b). *How many people cross the Channel in small boats?* 22. Oktober.
- Bronfenbrenner, U. (1979). *The Ecology of Human Development*. Harvard University Press, Harvard.
- Brooks, L. und J. Otte (2025). *Risks to children playing Roblox 'deeply disturbing', say researchers. Exclusive: Gaming platform accused of 'troubling disconnect between child-friendly appearance and reality*. *The Guardian*, 14. April.
- Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU) (2022). *Dein Asylverfahren in Österreich. Informationen für Kinder und Jugendliche*. Wien.
- BBU (2023). *Kinderschutzkonzept. Weil Kinderschutz uns alle betrifft*. Wien.
- BBU (2025). *Keine Chance der Gewalt!*
- Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) (o.J.). *Asylverfahren. Ablauf & Verfahren in Österreich*.
- Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V (2025). *Die Situation geflüchteter junger Menschen in Deutschland*. Berlin.
- Bundeskanzleramt (o.J.). *Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe*.
- Bundeskriminalamt (2025a). *Lagebericht 2024 Schlepperei - Menschenhandel - Visaerschleichung - Sozialleistungsbetrug - illegales Glücksspiel*. Wien.
- Bundeskriminalamt (2025b). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2024. Entwicklung der Kriminalität in Österreich*. Wien.
- Bundesministerium für Inneres (BMI) (o.J.). *Leistungskatalog für gemeinnützige Hilfstätigkeiten von Asylwerberinnen und Asylwerbern für Bund, Land, Gemeinde und Gemeindeverbände im Sinne von § 7 Abs. 3 Z 2 Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 (GVG-B)*.
- BMI (2021a). *Asyl-Statistik 2020*, Wien.
- BMI (2021b). *Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Verschwinden von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung“ 6359/AB zu 6436/J (XXVII. GP) vom 22.06.2021*.
- BMI (2022). *Asyl-Statistik 2021*. Wien.
- BMI (2023a). *Asyl-Statistik 2022*. Wien.
- BMI (2023b). *Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Asylverfahren minderjähriger Asylsuchender im Jahr 2022“ 13098/AB zu 13478/J (XXVII. GP) vom 09.03.2023*.
- BMI (2023c). *Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „verschwundene“ unbegleitete Minderjährige“ 15880/AB zu 16394/J (XXVII. GP) vom 01.12.2023*.
- BMI (2023d). *Detail-Statistik - Kennzahlen BFA 2022*. Wien.

- BMI (2024a). *Asyl-Statistik 2023*. Wien.
- BMI (2024b). Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Asylverfahren minderjähriger Asylsuchender 2023“ 17166/AB zu 17699/J (XXVII. GP) vom 29.03.2024.
- BMI (2024c). Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Informationen zu verschwundenen Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung“ 18445/AB zu 19086/J (XXVII. GP) vom 29.08.2024.
- BMI (2024d). *Detail-Statistik - Kennzahlen BFA 2023*. Wien.
- BMI (2025a). *Asyl-Statistik 2024*. Wien.
- BMI (2025b). *Asyl-Statistik August 2025*. Wien.
- BMI (2025c). Beantwortung der parlamentarischen Anfrage „Versorgung und Kosten von minderjährigen Flüchtlingen in der Bundesbetreuung in Österreich 2024“ 632/AB zu 703/J (XXVIII. GP) vom 19.05.2025.
- BMI (2025d). Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Asylverfahren minderjähriger Asylsuchender in Österreich im Jahr 2024“ 631/AB zu 705/J (XXVIII. GP) vom 19.05.2025.
- BMI (2025e). Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Aufnahmebedingungen von Asylwerber:innen und Grundversorgung 2024“ 630/AB zu 704/J (XXVIII. GP) vom 19.05.2025.
- BMI (2025f). *Detail-Statistik - Kennzahlen BFA 2024*. Wien.
- BMI (2025g). *Detail-Statistik - Kennzahlen BFA 2025 - 1.-2. Quartal*. Wien.
- BMI (2025h). Europäischer Asyl- und Migrationspakt: Nationaler Implementierungsplan - Österreich.
- BMI (2026). *Asyl-Statistik 2025*. Wien.
- Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) (2018). *Principles and guidelines on the human rights protection of migrants in vulnerable situations*. Genf.
- Child Focus (2024). *Annual Report to the Community 2024*.
- Commission nationale consultative des droits de l'homme (2024). *Avis sur la traite à des fins de contrainte à commettre tout délit ou crime (A-2024-2)*.
- Commissioner General for Refugees and Stateless Persons (2025). *Asylum Statistics December 2024*, Brüssel.
- connecting people (2026). *Inhalt & Ziele*.
- Conseil Départemental du Calvados (2025). *L'accueil des mineurs non accompagnés (MNA)*.
- Czech, P., et al. (2025). *Wirkung und Potenzial des BVG über die Rechte von Kindern*. Bundeskanzleramt, Wien.
- Derluyn, I., et al. (2022). *The impact of flight experiences on the mental health of unaccompanied minors on the move*. Universität Ghent, Gent.
- die Möwe (2025). *Bewusstsein der österreichischen Bevölkerung für Gewalt an Kindern und Jugendlichen*.

Ebner, P. (2023). *Zugang zum Arbeitsmarkt und der Arbeitsmarktintegration von Asylwerber:innen in Österreich*. Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) (2025). F.B. v. Belgien, 47836/21, 6. März.

Europäische Kommission (2017). *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Schutz minderjähriger Migranten*, COM/2017/0211 final. Brüssel.

Europäische Kommission (2020). *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020-2025)*, COM/2020/258 final. Brüssel.

Europäische Kommission (2021a). *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Die Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021-2025*, COM/2021/171 final. Brüssel.

Europäische Kommission (2021b). *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Kinderrechtsstrategie*, COM/2021/142 final. Brüssel.

Europäische Kommission (2024). *Empfehlung (EU) 2024/1238 der Kommission vom 23. April 2024 zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls*, C/2024/2680. Brüssel.

Europäische Kommission (2025). *Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die in der Europäischen Union bei der Bekämpfung des Menschenhandels erzielten Fortschritte (Fünfter Bericht)*, COM/2025/8 final. Brüssel.

Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN) (2020). *How do EU Member States treat cases of missing unaccompanied minors?* Europäische Kommission, Brüssel.

EMN (2024a). *Children in Migration 2021-2022: An Overview*. Europäische Kommission, Brüssel.

EMN (2024b). *North African and Afghan underage boys are forced into crime in Belgium and throughout Europe*. EMN Belgien, Brüssel.

EMN (2025a). *Asylum and Migration Overview 2024: Statistical Annex*. Europäische Kommission, Brüssel.

EMN (2025b). *EMN Asylum and Migration Glossary*. Europäische Kommission, Brüssel.

Europarat (2017). *Aktionsplan des Europarats zum Schutz von Flüchtlings- und Migrantenkindern in Europa (2017–2019)*. Straßburg.

Europarat (2021). *Action Plan on Protecting Vulnerable Persons in the Context of Migration and Asylum in Europe (2021-2025)*. Straßburg.

Europarat (2022). *Leitfaden für Kinder und Jugendliche zur Strategie des Europarats für die Rechte des Kindes (2022–2027)*. Straßburg.

European Asylum Support Office (EASO) (2018). *EASO Guidance on reception conditions for unaccompanied children. Operational standards and indicators.*

European Council on Refugees and Exiles (ECRE) (2023). *France: NGOs Point to “Violations” of Rights at French Border with Italy and Spain, Authorities Condemned for 11th Time for Ill-treatment of Migrant Children, Government Cracks Down on Migrants Amid Growing Far-Right Anti-Migrant Attacks.*

European Guardianship Network (EGN) (o.J.). *European Guardianship Network.*

European Parliamentary Research Service (EPRS) (2024). *Secondary movements of asylum-seekers in the EU asylum system.*

EPRS (2025). *Disappearance of migrant children in the EU.*

Europol (2018). *Criminal networks involved in the trafficking and exploitation of underaged victims in the European Union.* Den Haag.

Eurostat (o.J.a). *Asylum applicants considered to be unaccompanied minors by citizenship, age and sex - annual data (migr\_asyunaa).* (Zugriff 12. Januar 2026).

Eurostat (o.J.b). *Unaccompanied minor asylum applicants by type, citizenship, age and sex - annual aggregated data (migr\_asyumacta).* (Zugriff 12. Januar 2026).

Eurostat (o.J.c). *Victims of trafficking in human beings by sex and age (crim\_thb\_vsage).* (Zugriff 12. Januar 2026).

Eurostat (2025a). *Asylum applications - annual statistics.* (Zugriff 12. Januar 2026).

Eurostat (2025b). *Children in migration - asylum applicants.* (Zugriff 12. Januar 2026).

Eurostat (2025c). *Trafficking in human beings in the EU: main findings 2013-2023 – 2025 edition.* Luxemburg.

Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR), Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und Internationale Organisation für Migration (IOM) (2024). *Migrant and refugee children via mixed migration routes in Europe. Accompanied, Unaccompanied and Separated. Overview of trends – 2023.*

UNHCR, UNICEF und IOM (2025). *Migrant and refugee children via mixed migration routes in Europe. Accompanied, Unaccompanied and Separated. Overview of trends – 2024.*

UNHCR Österreich (2019). *Vorschläge für ein verbessertes Obsorgesystem für unbegleitete Kinder und Jugendliche in Österreich.* Wien.

UNHCR Österreich (2021). *Der Kindeswohlvorrang im Asylverfahrenskontext.* Wien.

Föderale Polizei Belgien (2025). *Annual report 2024.*

Forin, R. und C. Healy (2018). *Trafficking Along Migration Routes to Europe: Bridging the Gap between Migration, Asylum and Anti-Trafficking.* International Centre for Migration Policy Development (ICMPD), Wien.

Forum Réfugiés (2025a). *France Country Report: Detention of vulnerable applicants*. Asylum Information Database.

Forum Réfugiés (2025b). *France Country Report: Identification*. Asylum Information Database.

Garten der Begegnung (2026). *Garten der Begegnung: Gemeinsam Landschaften*.

Graham, A., et al. (2013). *Ethical Research Involving Children*. UNICEF Office of Research Innocenti, Florenz.

Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA) (2025). *Evaluation report Austria: Fourth evaluation round: Measures to prevent and detect vulnerabilities to human trafficking*. GRETA(2025)01. Europarat, Straßburg.

Innenministerium Frankreich (2025). *La traite et l'exploitation des êtres humains, état des lieux statistique*. Presseaussendung, 15. Oktober.

Institut für Jugendkulturforschung und Kulturvermittlung (2025). *Sexuelle Belästigung 11-bis 17-jähriger online*. Presseaussendung, 11. Februar.

Institute for Economics & Peace (2024). *Global Peace Index 2024: Measuring Peace in a Complex World*. Sydney.

Internationale Organisation für Migration (IOM) (2019). *IOM Handbook on Protection and Assistance for Migrants Vulnerable to Violence, Exploitation and Abuse*. Genf.

IOM (2024a). *Youth on the Move. Travelling by Sea and by Land to Europe in 2023*. Wien.

IOM (2024b). *Migrants Travelling to Europe by Land and by Sea. Journeys, vulnerabilities and needs of migrants along the Mediterranean, African Atlantic and Western Balkan routes in 2024*. Wien.

IOM Österreich, UNHCR Österreich und UNICEF Österreich (2022). *Dringender Handlungsbedarf für Obsorge ab Tag 1. Appell der UN-Hilfsorganisationen an Landes-Kinder- und Jugendreferent\*innen angesichts mehr als 1000 unbegleiteter Minderjähriger in Bundesbetreuung*.

Jugend Infos (o.J.). *Österreichische Jugendinfos. Wir informieren Jugendliche*.

Justizministerium Belgien (2022). *Directive Commune : Recherche des personnes disparues*.

Justizministerium Frankreich (2021). *Rapport annuel d'activité 2020 : Mission mineurs non accompagnés*.

Justizministerium Frankreich (2022). *Rapport annuel d'activité 2021 : Mission mineurs non accompagnés*.

Justizministerium Frankreich (2023). *Rapport annuel d'activité 2022 : Mission mineurs non accompagnés*.

Justizministerium Frankreich (2024). *Rapport annuel d'activité 2023 : Mission mineurs non accompagnés*.

Justizministerium Frankreich (2025). *Rapport annuel d'activité 2024 : Mission mineurs non accompagnés*.

Kainradl, M. (2022). *Die spontanen Angaben bei der Erstbefragung kommen der Wahrheit am nächsten. Kein Asylwerber würde wohl eine Gelegenheit ungenutzt lassen, zentrales Vorbringen zu erstatten*. Blog Asyl.

Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) (2021). *Uncertain Pathways: How gender shapes the experiences of children on the move*. New York.

UNICEF (2025a). *Child and Youth Advisory Board in Greece*.

UNICEF (2025b). *The State of the World's Children 2025 Statistical Compendium*.

Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen (UN Kinderrechtsausschuss) (2005). *Allgemeine Bemerkung Nr. 6 des Ausschusses für die Rechte des Kindes zur Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes*, CRC/GC/2005/6.

UN Kinderrechtsausschuss (2020). *Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Austria*, CRC/C/AUT/CO/5-6.

UN Kinderrechtsausschuss (2025). *Report on the inquiry concerning France conducted under article 13 of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure*, CRC/C/FRA/IR/1.

Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht (Kindeswohlkommission) (2021). *Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht*. Wien.

Koppenberg, S. (2014). *Unbegleitete Minderjährige in Österreich - Rechtsrahmen, Praxis und Statistiken*. Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien.

Koutcha (o.J.). *L'association koutcha*.

LEFÖ-IBF (o.J.). *IBF – Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel*.

Lukits, R. (2017). Die Obsorge für unbegleitete minderjährige Asylwerber (Teil III) Österreichisches Privatrecht. *EF-Z*, 2(28):61.

Médecins Sans Frontières (2023). *Denied Passage: The struggle of people stranded at the Italian-French border*. Rome.

MEN VIA (o.J.). *Opferschutz für Männer, die von Menschenhandel betroffen sind*.

Missing Children Europe (2016). *Summit Report. Best practices and key challenges on interagency cooperation to safeguard unaccompanied children from going missing*.

Missing Children Europe (2021). *Key Challenges faced by Children in Migration. Outcome of the Lost in Migration Conference Local Hubs 2021*.

Missing Children Europe (2025). *Recommendations for improved data collection mechanisms for missing children in Europe*.

Missing Children Europe (2026). *116 000 Hotline. A key service offering support to missing children and their families*.

Mission interministérielle pour la protection des femmes contre les violences et la lutte contre la traite des êtres humains (Miprof) (2025). *La traite des êtres humains en France : le profil des victimes accompagnées par les associations en 2024*.

NEUER START (o.J.). Sport- und Kulturverein „NEUER START“.

Office Français de protection des Réfugiés et Apatrides (OFPRA) (2021). *Rapport d'activité 2020*.

OFPRA (2022). *Rapport d'activité 2021*.

OFPRA (2023). *Rapport d'activité 2022*.

OFPRA (2024). *Rapport d'activité 2023*.

OFPRA (2025). *Rapport d'activité 2024*.

Österreichische Bundesregierung (2024). *Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels 2024-2027*. Wien.

Parlament Österreich (2005). *Regierungsvorlage Materialien: Fremdenrechtspaket 2005*. 952 der Beilagen XXII. GP.

Parlament Österreich (2026). *Ministerialentwurf: Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Außerstreitgesetz geändert werden (Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz – ObUM-G)*. 84/ME XXVIII. GP.

Parlamentarische Versammlung des Europarats (2020). *Missing refugee and migrant children in Europe*, Resolution 2324 (2020).

Plattform Asyl (2025). *Kompetenz-Netzwerk-Asyl: Grundversorgung*.

Project Play (2024). *We want to be safe. The impact of violence against children on the UK-France border in 2024*.

Rat auf Draht (2026). *Hotline für vermisste Kinder*.

République Française (o.J.). *Avis sur la traite à des fins de contrainte à commettre tout crime ou délit (A-2024-2)*.

République Française (2025). *Quel est le titre de séjour délivré à un mineur étranger isolé à sa majorité ?*.

Revealing Reality (2025). *A digital playground*.

Saferinternet.at (o.J.). *Das Internet sicher nutzen!*.

Save the Children (2020). *Girls on the move research series. Girls on the move research summary*.

Stadt Wien (o.J.). *Krisenzentren der Stadt Wien - Kinder- und Jugendhilfe (MA 11)*.

Statistik Austria (2022). *Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich. Prävalenzstudie beauftragt durch Eurostat und das Bundeskanzleramt*. Wien.

- Streit, A. (2025). *Österreichischer Asyl- und Migrationsüberblick 2024*. Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien.
- Task Force gegen Menschenhandel Österreich (o.J.). *Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potentiellen Opfern von Kinderhandel*. Bundeskanzleramt, Wien.
- The Brussels Times (2024). *Drug violence in Brussels-Midi affects children, NGO warns*, 14. Juni.
- The Migration Observatory at the University of Oxford (2025). *People crossing the English Channel in small boats*.
- Townsend, M. (2024). *Beaten and tortured: the north African children paying a bloody price for Europe's insatiable appetite for cocaine*. *The Guardian*, 11. Juni.
- United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) (2024). *Global report in trafficking in persons 2024*. Wien.
- United Nations Special Representative of the Secretary-General on Violence against Children (2019). *Violence against children - Report of the Special Representative of the Secretary-General on Violence against Children*.
- Van der Merwe, D. (2022). *Underage Afghan boys ending up in prostitution in Belgium via TikTok*. *The Brussels Times*, 16. September.
- Verwaltungsgerichtshof (VwGH) (2016). Ra 2016/19/0007, 25. Februar.
- Vluchtelingenwerk Vlaanderen (2025). *Belgium Country Report*. Asylum Information Database.
- vrt news (2024). *Antwerp Criminal Court sentences 22 Afghans to up to 18 years in prison for people trafficking*, 27. November.
- Wolfsegger, L. (2025). *Kinderflüchtlinge in Österreich 2024. Bericht zur kinderrechtlichen Situation von geflüchteten Kindern in Österreich*. asylkoordination österreich. Wien.
- Zachariadou, R. (2024). *Unaccompanied minors: agency and rights*. *Kultura - Przemiany - Edukacja*, tom specjalny:317–331.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Internationale Organisation für Migration • Landesbüro für Österreich  
Walcherstraße 11a • 1020 Wien • Österreich  
+43 1 585 33 22 • [iomvienna@iom.int](mailto:iomvienna@iom.int) • [austria.iom.int](http://austria.iom.int)